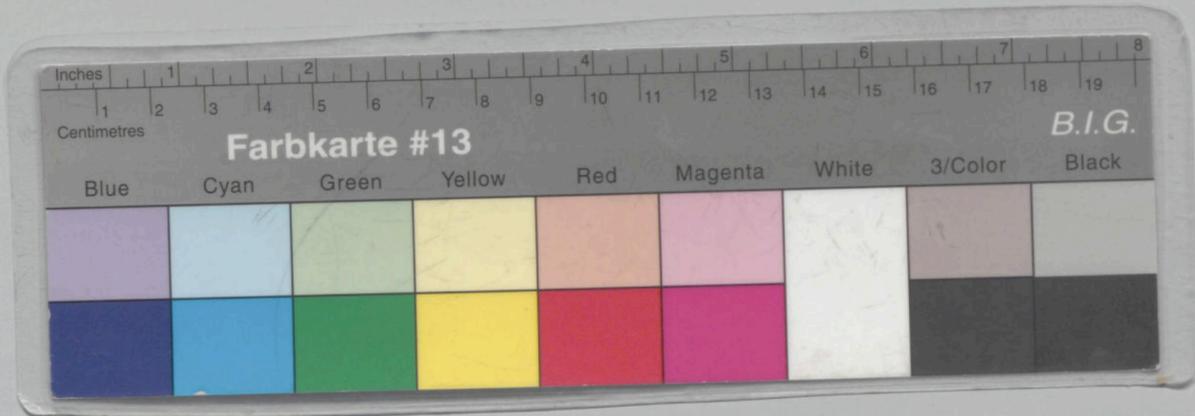


1407



StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 1

Amt: . Menden

Blatt I.

Gemeinde:

Voraussichtliche Gesamtkosten: RM

Haushaltsplanmittel: RM

Beginn der Arbeiten:.....

Umbau des Verwaltungsgebäudes.

Geleistete Zahlungen:

Lfd. Nr.	Datum	Firma:	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag		Abschlagszahlungen	Bemerkungen.
				RM	Rpf.		
			Maurerarbeiten			400,-	
	4.12.37	Lichtenberg Wilhelm	Zimmerarbeiten			100,-	
	8.12.	Waldorf Peter	"			350,-	
	7. 1.38	"	"				
	13.1. "	Kurscheid Josef	Richtest	49	60	1000,-	
	14.1. "	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarbeiten			100,-	
	21.1. "	Bürling Franz	Dachdeckerarb.			200,-	
	4.2. "	Kuttenkeuler Peter	Schreinerarb.			200,-	
	4.2. "	Winterscheid Josef	"			1000,-	
	4.2. "	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarbeiten			100,-	
	4.2. "	Schopp Johann	Ekele-Anlag.			160,-	
	4.2. "	Kolb Josef	Schreinerarb.			350,-	
	9.2. "	Klee Theodor	Baulitung				
	12.2. "	Klee Theodor	Zentralheizungsanlagen			800,-	
	19.2. "	Landefeld Wilhelm	"			50,-	
14	19.2. "	Kolb Josef	Schreinerarb.			150,-	
15	25.2. "	Bürling Franz	Dachdeckerarb.				
16	23.2. "	Elasto-Fussboden-Gesellschaft	Fussbodenarb.			500,-	
			Schreinerarbeiten			600,-	
			Schreinerarb.			90,-	
	25.2. "	Kolb Josef	Installationsarbeiten			300,-	
19	25.2. "	Walterscheid Peter	Anstreicherarb.			200,-	
20	25.2. "	Bröhl Josef	Schreinerarb.			300,-	
21	11.3. "	Heuser Johann	"			250,-	
22	11.3. "	Kuttenkeuler Peter	"			90,-	
23	11.3. "	Kolb Josef	"				
24	11.3. "	Schopp Johann	Installationsarbeiten			150,-	
			Anstreicherarb.			400,-	
25	11.3. "	Bröhl Josef	Bauleitung			150,-	
26	12.3. "	Klee Theodor	Maurerarbeiten			1000,-	
27	19.3. "	Lichtenberg Wilhelm	Schreinerarb.			300,-	
28	19.3. "	Kolb Josef	Anstreicherarb.			400,-	
29	19.3. "	Bröhl Josef	Schreinerarb.				
30	22.3. "	Kuttenkeuler Peter	Schreinerarb.	116	70		
31	24.3. "	Landefeld Wilhelm	Zentralheizungsanlagen			250,-	
			Plattenarb.			500,-	
32	25.3. "	Henrich R.	Zimmerarbeit.			200,-	
33	25.3. "	Waldorf Peter	"			80,-	
34	26.3. "	Mauelshagen Ed.	Glaserarbeiten				
		zu übertragen:					
				166	30	40720,-	
Gesamtbetrag:							

Amt: ..Menden.....

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 1

Blatt I.

Gemeinde:

Voraussichtliche Gesamtkosten:

RM

Haushaltsplanmittel:

RM

Beginn der Arbeiten:.....

Umbau des Verwaltungsgebäudes.

Geleistete Zahlungen:

Lfd. Nr.	Datum	Firma:	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag		Abschlagszahlungen	Bemerkungen.
				RM	Rpf.		
	4.12.37	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarbeiten			400,-	
	8.12.	Waldorf Peter	Zimmerarbeiten			100,-	
	7. 1. 38	" "	"			350,-	
	13.1. "	Kurscheid Josef	Richtfest	49	60		
	14.1. "	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarbeiten			1000,-	
	21.1. "	Bürling Franz	Dachdeckerarb.			100,-	
	4.2. "	Kuttenkeuler Peter	Schreinerarb.			200,-	
	4.2. "	Winterscheid Josef	"			200,-	
	4.2. "	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarbeiten			1000,-	
	4.2. "	Schopp Johann	Elektr. Anlag.			100,-	
	9.2. "	Kolb Josef	Schreinerarb.			160,-	
	12.2. "	Klee Theodor	Bauleitung			350,-	
	19.2. "	Landefeld Wilhelm	Zentralheizungsanlagen			800,-	
	19.2. "	Kolb Josef	Schreinerarb.			50,-	
	25.2. "	Bürling Franz	Dachdeckerarb.			150,-	
	23.2. "	Elasto-Fussboden-Gesellschaft	Fussbodenarb.			500,-	
	25.2. "	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarbeiten			600,-	
	25.2. "	Kolb Josef	Schreinerarb.			90,-	
	25.2. "	Walterscheid Peter	Installationsarbeiten			300,-	
	25.2. "	Bröhl Josef	Anstreicherarb.			200,-	
	11.3. "	Heuser Johann	Schreinerarb.			300,-	
	11.3. "	Kuttenkeuler Peter	"			250,-	
	11.3. "	Kolb Josef	"			90,-	
	11.3. "	Schopp Johann	Installationsarbeiten			150,-	
	11.3. "	Bröhl Josef	Anstreicherarb.			400,-	
	12.3. "	Klee Theodor	Bauleitung			150,-	
	19.3. "	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarbeiten			1000,-	
	19.3. "	Kolb Josef	Schreinerarb.			300,-	
	19.3. "	Bröhl Josef	Anstreicherarb.			400,-	
	22.3. "	Kuttenkeuler Peter	Schreinerarb.	116	70		
	24.3. "	Landefeld Wilhelm	Zentralheizungsanlagen			250,-	
	25.3. "	Henrich R.	Plattenarb.			500,-	
	25.3. "	Waldorf Peter	Zimmerarbeit.			200,-	
	26.3. "	Mauelshagen Ed.	Glaserarbeiten			80,-	
		zu übertragen:					
				166	30	40 720,-	
Gesamtbetrag:							

Blatt II.

Lfd. Nr.	Datum	Firma	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag: RM Ppf.	Abschlagszahlungen:	Bemerkungen
		Übertrag:		166,30	10720,--	
35	26.3.38	Kuttenkeuler P.	Schreinerarb.		200,-	
36	26.3. "	Walterscheid P.	Installationsarb.		200,-	
37	28.3. "	Hönscheid Mich.	Reinigung des Ver. Gebäudes		50,-	
38	2.4. "	Bürling Franz	Dachdeckerarbeiten	54,37		
39	2.4. "	" "	"	144,75		
40	6.4. "	Winterscheid Jos.	Schreinerarb.	75,--		
41	7.4. "	Kolb Josef	"	210,--		
42	12.4. "	Hönscheid Mich.	Reinigung		100,--	
43	22.3. "	Westd. Fahnenfabrik	Beschaffung von Fahnen	64,--		
		Gesamtsumme		714,42	11 270,--	
44	28.5. "	Foerster R.	Installationsarbeiten		150,-	
54	3.6. "	Steiger E.	Schreinerarb.		150,-	
46	4.6. "	Lichtenberg W.	Maurerarbeit.		1000,-	
47	4.6. "	Bröhl Josef	Anstreicherarb.		300,-	
48	4.6. "	Klee Theodor	Bauleitung		75,--	
49	10.6. "	Kuttenkeuler P.	Schreinerarb.		300,-	
50	10.6. "	Foerster Reiner	Installation		150,-	
51	12.4. "	Bröhl Josef	Anstreicherarb.		300,-	
52	14.4. "	Klee Theodor	Bauleitung		100,--	
53	22.4. "	Waldorf Peter	Schreinerarb.		100,-	
54	23.4. "	Schopp Johann	gelieferte Lampen	125,--		
55	23.4. "	Klee Theodor	Bauleitung		50,-	
56	22.4. "	Niemann-Schumacher & Co.	Tapetenlieferung		600,-	
57	29.4. "	Kuttenkeuler P.	Schreinerarb.		250,-	
58	29.4. "	Kolb Josef	"		100,-	
59	30.4. "	Klee Theodor	Bauleitung		100,-	
60	6.5. "	Kurscheid Ant.	Schlosserarb.		150,-	
61	30.4. "	Henrich R.	Plattenarb.		400,-	
62	13.5. "	Kuttenkeuler P.	Schreinerarb.		150,-	
63	19.5. "	Klee Theodor	Bauleitung		100,-	
64	27.5. "	Waldorf Peter	Zimmerarbeiten		75,--	
65	22.4. "	Kurscheid Ant.	Installationsarbeiten	188,80		
66	17.6. "	Bürling Franz	Dachdeckerarb.		250,-	
67	22.6. "	Walterscheid P.	Installation		250,-	
68	24.6. "	Schopp Johann	"		100,-	
69	24.6. "	Kümpel Matth.	Außenputzarb.		500,-	
70	13.5. "	Kilbat Georg	Dachdeckerarb.	44,94		
71	1.7. "	Landefeld Wilh.	Heizungsanlagen		250,-	
72	1.7. "	Bürling Franz	Dachdeckerarbeiten		125,--	
73	2.7. "	Niemann-Schumacher & Co.	Linoleum und Tapeten		350,-	
		zu übertragen:		1 073,16	17 695,--	

Blatt III.

Lfd. Nr.	Datum	Firma:	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag: RM Rpf.	Abschlagszahlungen:	Bemerkungen
		Übertrag:		1 073,16	17 695,--	
74	2.7.38	Winterscheid J.	Schreinerarb.		100,-	
75	2.7. "	Lichtenberg Joh.	"		175,-	
76	2.7. "	Kneutgen Joh.	"		500,-	
77	2.7. "	Steiger E.	"		150,-	
78	2.7. "	Knecht Peter	"		150,-	
79	2.7. "	Henrich R.	Plattenarbeiten		600,-	
80	2.7. "	Klee Theodor	Bauleitung		75,-	
81	12.7. "	Peters Karl	Ausstattung des Sitzungssaales	187,75		
82	16.7. "	Bürling Franz	Dachdeckerarb.		75,--	
83	16.7. "	Klee Theodor	Bauleitung		100,--	
84	16.7. "	Kümpel Anton	Außenputzarbeiten		500,--	
85	16.7. "	Bröhl Josef	Anstreicherarbeiten		250,--	
86	16.7. "	Heuser Jean	Schreinerarb.		100,--	
87	16.7. "	Kuttenkeuler P.	"		250,--	
88	21.7. "	Schuld Albert	1 Führerbild	35,--		
89	23.7. "	Bröhl Josef	Anstreicherarbeiten		150,--	
90	23.7. "	Foerster R.	Installation		150,--	
91	30.7. "	Kolb Josef	Schreinerarb.		100,--	
92	12.7. "	Wirtz & Söhne	Holzlieferung	90,62		
93	30.7. "	Lichtenberg J.	Schreinerarb.		75,--	
94	6.8. "	Klee Theodor	Bauleitung		100,--	
95	12.8. "	Winterscheid J.	Schreinerarb.		100,-	
96	13.8. "	Bröhl Josef	Anstreicherarbeiten		250,-	
97	13.8. "	Klee Theodor	Lichtpausen	29,50		
98	20.8. "	Walterscheid P.	Installation		250,-	
99	20.8. "	Heuser Johann	Schreinerarb.		300,-	
100	24.8. "	Kuttenkeuler P.	"		200,-	
101	24.8. "	Schopp Johann	Installationsarbeiten		125,--	
102	26.8. "	Klee Theodor	Bauleitung		100,--	
103	31.8. "	Landratsamt	Prüfungsgebühren	25,64		
104	8.9. "	Richelmann K.	Lieferung von Blumenkübeln	31,50		
105	8.9. "	Lichtenberg W.	Maurerarbeiten		1000,--	
106	10.9. "	Hönscheid Mich.	Gartenarbeiten	20,--		
107	17.9. "	Bröhl Josef	Anstreicherarb.		250,--	
108	17.9. "	Henrich R.	Plattenarb.		600,--	
109	17.9. "	Klee Theodor	Bauleitung		100,--	
110	17.9. "	Schmitz	Anfertigung von Bildern	60,--		
111	20.9. "	Keller Gebr.	Fuhrlohn	22,--		
112	22.9. "	Steiger E.	Schreinerarb.		250,--	
113	23.9. "	Zaun Ludwig	Lieferung einer Tanne	65,--		
114	23.9. "	Telefonbau und Normalzeit	Verlegung der Telefonzentr.	627,75		
115	23.9. "	Venditor	Lieferung von 5 Aschenbehältern	10,--		
116	23.9. "	"	Lieferung von Buchstaben	177,03		
		zu übertragen:		2454,95	24 820,--	

Liik
Blatt IV.

Lfd. Nr.	Datum	Firma:	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag:		Abschlagszahlungen:	Bemerkungen:
				RM	Rpf		
107	23. 9. 38	Übertrag: Vogel E.	Lieferung eines	2454,95		24820,--	
118	23. 9. 38	Wege Alfred	Fahrradständers Lieferung von Türschildern	240,10			
119	23. 9. 38	Mauelshagen & Söhne	Gaslieferung	8,40			
120	23. 9. "	Schopp Johann	Installation	15,20			
121	23. 9. "	Mauelshagen & Söhne	Lieferung von Ornamentglas			200,--	
122	26. 9. "	Felsing Aug.	Lieferung von 4 Blumenständ.	6,89			
123	26. 9. "	Kneutgen Johann	Restzahlung für Möbel	82,--			
124	1. 10. "	Klee Theodor	Bauleitung	265,--			
125	3. 10. "	Walterscheid P.	Installations- arbeit			90,--	
126	3. 10. "	Venditor	Lieferung eines Papierkorbes			300,--	
127	5. 10. "	Keller Gebr.	Fuhrlohn	4,90			
128	6. 10. "	Scheer Peter	Glasereiarb.	4,10			
129	7. 10. "	Halm Heinrich	Schlosserarb.	375,--			
130	7. 10. "	Kurscheid Ant.	"	175,--			
131	7. 10. "	Winterscheid Jos.	Schreinerarb.	43,50		100,--	
132	8. 10. "	Schumacher Heinr.	Lieferung von Mutterboden				
133	11. 10. "	Lichtenberg W.	Maurerarbeiten	8,25		2500,--	
134	17. 10. "	Telefon- und Nor- malzeit	Fernsprechan- lage	52,20			
135	18. 10. "	Walterscheid P.	Installations- arbeiten			100,--	
136	20. 10. "	Krebs Adolf	Lieferung ei- nes Drahtseiles	4,30			
137	22. 10. "	Landefeld-Wilh.	Heizungsanlage			200,--	
138	22. 10. "	Kümpel Matthias	Stuckarbeiten	624,27			
139	22. 10. "	Klee Theodor	Bauleitung			400,--	
140	25. 10. "	Bürling Franz	Lieferung von Pappe	5,--			
141	27. 10. "	Schmitz W.	Lieferung von Bildern	60,--			
142	28. 10. "	Schopp Johann	Installation	4,76			
143	4. 11. "	Gilgen Ph.	Schlosserarb.	19,40			
144	4. 11. "	Elasto-Gesellsch.	Fussbodenarbei- ten	730,56			
145	4. 11. "	Klee Theodor	Bauleitung			500,--	
146	14. 11. "	Knecht Peter	Schreinerarbeiten	33,--			
147	15. 11. "	Waldorf Peter	Zimmerarbeiten	15,--			
148	15. 11. "	"	"	22,33			
149	15. 11. "	Winterscheid H.	Schreinerarb.	82,89			
zu übertragen:				5 337,--		29210,--	

Amt:
Gemeinde:
Voraussichtliche Gesamtkosten: RM
Haushaltsplanmittel: RM
Beginn der Arbeiten:.....

Liik
Blatt V.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 3

Geleistete Zahlungen:

Lfd. Nr.	Datum	Firma:	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag		Abschlagszahlungen	Bemerkungen.
				RM	Rpf.		
<u>Übertrag:</u>				5337,--		29210	
150	15. 11. 38	Kolb Josef	Schreinerarb.	15	70		
151	15. 11. 38	Foerster Reiner	Installation	107,--	--		
152	15. 11. "	Steiger Engelbert	Schreinerarb.	91,90			
153	15. 11. "	Heuser Jean	"	20	75		
154	15. 11. "	Kuttenkeuler Peter	"	25	40		
155	15. 11. "	Lichtenberg Jean	Maurerarb.	14	87		
156	17. 11. "	Kurscheid Anton	Schlosserarb.	154	46		
157	17. 11. "	Walterscheid Peter	Installation	192	66		
158	17. 11. "	Schopp Johann	"	227	44		
159	17. 11. "	Landefeld Wilhelm	Heizungsanl.	155	96		
160	17. 11. "	Kümpel Paul	Gärtn. Anlag.	164,	10		
161	17. 11. "	Scheer Peter	Glasereiarb.	23,	--		
162	17. 11. "	Keller Gebr.	Fuhrlohn	11,	--		
163	22. 12. "	Kuttenkeuler Peter	Schreinerarb.	132	95		
164	22. 12. "	Bröhl Josef	Anstreicherarb.	49	50		
165	24. 3. 39	Landfeld Wilhelm	Heizungsanl.	59	92		
166	3. 4. "	Kuttenkeuler Peter	Schreinerarb.	91,	98		
167	17. 11. 38	Schumacher & Co.	Lieferung von Linoleum	152	--		
168	17. 11. "	Halm Jakob	Schlosserarb.	56	10		
169	6. 2. 39	Lichtenberg Wilhelm	Maurerarb.	281	94		
170	9. 5. "	Bürling Franz	Dachdeckerarb.			200,--	
171	29. 12. 38	Walterscheid Peter	Installation- arbeiten	126	56		
zu übertragen:				8492,19		29 410,--	
Gesamtbetrag:							

Luft
Blatt VI.

Lfd. Nr.	Datum	Firma:	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag: RM	Abschlagszahlungen	Bemerkungen
		Übertrag:		8 492,19	29410,--	
172	28.2.39	Kuttenkeuler Peter	Schreinerarb.	172,20		
173	11.4.39	Kurscheid Anton	Schlosserarb.	175,--		
174	24.6.38	Waldorf Peter	Zimmerarb.	125,--		
175	19.8.	Bürling Franz	Dachdeckerarb.	50,16		
176	17.11.	Henrich R.	Plattmabr.	321,89		
177	18.11.	Klee Theodor	Bauleitung	210,--		
178	21.11.	Bröhl Josef	Anstreicherarbeiten	327,46		
179	24.11.	Kleinschmidt	Lieferung von Bildern	224,25		
				10098,15	29410,--	
					10098,15	
					39508,15	

Gesamtzahlung: R.M.

*Aufgestellt:
Siegb. - Büllhoff am 19.12. 1941
H. Bouclet
Aufw. Aufst.*

	1000	100	10	1	1000	100	10	1	1000	100	10	1	1000	100	10	1
1	1225	00			500	00			7	30	56		7	30	56	3.12. by 11
2	1027	44			800	00			2	27	44		2	27	44	Aug. 1711
3	1102	00			950	00			1	52	00		1	52	00	Aug. 1711
4	1624	27			1624	27										
5	1020	09			1020	09										
6	398	00			375	00							2	28	00	Aug. 1711
7	240	10			240	10										
8	679	95			679	95										
9	191	93			191	93										
10	8	40			8	40										
11	3000	00			2500	00							3	27		g. K.
12	187	75			187	75										
13	31	50			31	50										
14	120	00			120	00										
15	65	00			65	00										
16	164	10											1	64	10	Aug. 1711
17	37	10			26	10										
18	35	00			35	00										
19	170	00			170	00										
20	64	00			64	00										
21	25	64			25	64										
				35653,30					10257					455075		

Nr.	Abrechnung	Art. d. Art. d. Art.	Rechn. Bet.	Ver. g. 2006/07	Restbetrag	Bemerk.
41	Eintrag für	Re. 1941	35053,32	31102,57	4550,75	
2	Julian für	Eintragung	4960	4960		
3	Julian für	Rechnung	23110	17500	5610	Verp. 1941
4	Re. 1941	Eintrag für	1940	2950	1940	Verp. 1941
5	Re. 1941	Eintrag für	260000	180000	80000	Verp. 1941

60 Eintrag für
Re. 1941 und für

Re. 1941

38582,92

33156,67

5446,25

Eintrag für

1744,00

1044,00

40326,92

34900,67

5426,25

Re. 1941: Eintragung für
Eintragung für
und für Eintragung
für Eintragung für

41500,00

35982
11125
39455

Re. 41500,00 ist mit
Re. 1175,00
Re. 41500,00

Re. 1941

Re. 1941
Re. 1941
Re. 1941

Re. 1941

Aufstellung für die Abrechnung des Umbaues-Verwaltungsgebäude.

No	Unternehmer	Art d. Arbeit	Qeda. Betr.	ber. gewährt	Restbetrag	Bemerk.
1	Liefdung Holz.	Minimale.	10000.-	8500.-	1500.-	7. N.
2	Müllhof Pflanz.	Gimmere.	987 33	950.-	37 33	August 1874
3	Leitung Baumg.	Aufbauarb.	899 28	899 28		
4	Küchenschrank Pfl.	Reinigung.	1936 50	1916 70	19 80	" 1874
5	Wandputz Pfl.	"	657 89	575.-	82 89	August 1874
6	Kell. Pfl.	"	1115 70	1100.-	15 70	" 1874
7	Wagner Fingelbret	"	641 90	550.-	91 90	" 1874
8	früher Pfl.	"	720 75	700.-	20 75	" 1874
9	Ringel Pfl.	"	183 00	150.-	33 00	" 1874
10	Liefdung Pfl.	"	264 87	250.-	14 87	" 1874
1	Königsberg Pfl.	"	765 00	765.-		
2	Salping Holz.	"	82 00	82.-		
3	Wing Tische	Folienreinigung	90 62	90 62		
4	Rillbret	Aufgültreinigung	44 94	44 94		
5	Junger R.	Plattbretlung	2421 89	2100.-	321 89	August 1874
6	Waldschiff Pfl.	Impfteilung	1592 66	1400.-	192 66	" 1874
7	Stöcker R.	"	557 00	450.-	107 00	August 1874
8	Rümpf Pflanz	Pflanzarbeiten	536 76	382 30	154 46	" 1874

Stadta Sankt Aug., ME 1407, Bl. 5

Stadta Sankt Aug., ME 1407, Bl. 7

No.	Veranschlagt	Jahr	Bezug	Bezugsumme
1	Unbekanntes Holz	1937	12 000	11 984 42
2	"	1938	23 700	23 699 22
3	Beauftragung des Bauers	"	500	1 287 94
4	Beauftragung des Bauers	"	800	1 226 52
5	Beauftragung des Bauers	"	2 500	5 332
6	Beauftragung des Bauers	"	500	1 811
7	Beauftragung des Bauers	"	1 500	1 458 76
Zsgl.			41 500	40 913 95

Bezug
 41.500 Mark
 40 913 95
 586 05 Mark

Pflanzarbeiten
 für den Umbau des Verwaltungsgebäude in Sankt Augustin
 Meierhoff

V e r d i n g u n g s a n s c h l a g
über Abbruch-, Maurer- und Putzarbeiten beim Umbau des
Bürgermeisteramtes in Siegburg Mülldorf

Vorbemerkung: Die Abgabe des Angebotes hat kostenlos zu erfolgen. Auftraggeber und Bauleitung behalten sich freie Wahl unter den eingegangenen Angeboten, sowie das Recht vor, einzelne Arbeiten bezw. Pos. von der Ausführung auszuschliessen oder von andern Unternehmer herstellen zu lassen. Mehr- oder Minderleistungen geben daher dem Anbieter kein Recht auf Schadenersatzansprüche. Alle für nachstehend aufgeführte Arbeiten erforderlichen Materialien sind vom Unternehmer mitzuliefern. Die eingesetzten Preise gäben sowohl für Material wie für Arbeitslohn als Festpreise. Die in diesem Verdingungsangebot angegebenen Massen (Vordersätze) gelten nur für den annähernden Bedarf und sind sämtlich zum Nachweis gestellt, die Abrechnung erfolgt nach späterem örtlichem Aufmass unter Zugrundelegung der im Verdingungsanschlag festgesetzten Einheitspreise. Für die Ausführung und Abrechnung sind ausser den aufgeführten Bedingungen die Allgemeinen besonderen Bedingungen sowie die Technischen Vorschriften über Ausführung von Bauarbeiten massgebend. In den Preissätzen ist weiter einbegriffen das Herbeischaffen der Materialien nach der Verbrauchsstelle, das Vorhalten und Herleihen sämtlicher Heräte und Gerüste, sowie das Reinigen aller brauchbaren Materialien und Lagern derselben zur Wiederverwendung, ferner die Abfuhr des Schuttes und das Baureinigen von Schutt bis zur Fertigstellung. Die vom Unternehmer hergestellten Baugerüste müssen auch andern am Bau beschäftigten Unternehmer frei zur Verfügung gestellt werden, jedoch sind Erweiterungen und Verstärkungen von dieser Massnahme selbstverständlich ausgeschlossen. Bei den Umbauarbeiten sind vom Unternehmer die durch Träger, Unterzüge pp. zu belastenden Auflager und die darunter liegenden Mauerwerkskörper auf ihre Tragfähigkeit zu untersuchen und alle etwaigen Mängel der Bauleitung sofort mitzuteilen. Nicht einwandfreies Mauerwerk darf unter keinen Umständen belastet werden, bei Nichtbeachtung haftet der Unternehmer für alle hieraus entstehenden Schäden. Tagelohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden und sind Tagelohnzettel mindestens jede Woche der örtlichen Bauleitung zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen. Für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie alle andern baulichen und baupolizeilichen Vorschriften ist der Unternehmer allein verantwortlich und haftet bei Nichtbefolgung für alle entstehenden Schäden.

	Einzel- preis	Gesamt- preis
1. 40,00 cbm. Mauerwerk in Umfassungs- und Trennwänden pp. ab- bzw. auszubrechen, die Steine herunterzuschaffen, die noch brauchbaren Steine zu putzen und zur Wiederverwendung zu lagern, den Schutt aufzuladen und abzufahren, einschl. aller erforderlichen Abstützung, Stellung der Geräte und Gerüste. Bei der Wiederverwendung der noch brauchbaren Steine werden dieselben in Anrechnung gebracht.	f. d. cbm.	10,- 400,-
2. 40,00 cbm. Ziegelmauerwerk ausschl. der Oeffnungen nach Zeichnung und Angabe aus hartgebrannten Ringofensteinen unter Mitverwendung der noch brauchbaren Steine vom Abbruch in Wasserkalkmörtel unter Zusatz von Cement herzustellen		
zu übertragen		Rm. 400,-

		Uebertrag	Rm.	400.-
		die Anschlüsse an das vorhandene Mauerwerk gut und ordnungsgemäss zu verbinden und die Schlütze dafür zu stemmen, Die stark belasteten Teile sind in verlängertem Cementmörtel zu mauern	f. d. cbm.	25,50 / 1030.-
3.	7,50	cbm. Oeffnungen in sämtlichen Geschossen nach Zeichnung und Angabe anzulegen und mit Eisenbetonstürzen oder I Träger zu überdecken	f. d. cbm.	8,80 / 66.-
4.	10,00	qm. Asphaltisolierung auf dem Sockelmauerwerk aus 4 mm. st. Isalierpappe mit mindestens 10 cm. Ueberdeckung nach Angabe zu liefern und zu verlegen	f. d. qm.	1.- / 10.-
5.	40,00	cbm. Erde für die Erweiterung des Kellers nach Abbruch des alten Mauerwerks auszuheben und abzufahren	f. d. cbm.	6.- / 240.-
6.	3,00	cbm. Kellermauerwerk nach der Ausschachtung herauszubrechen und das nicht mehr brauchbaren Steine pp. abzufahren oder in den Fundamenten zu verarbeiten.	f. d. cbm.	9.- / 27.-
7.	15,00	cbm. Betonmauerwerk der Fundamente und des aufgehenden Mauerwerks zwischen Schalung im M.V. 1 : 10 herzustellen	f. d. cbm.	18,50 / 277,50
8.	30,00	qm. 12 cm. st. / Betonboden / mit 2 cm. st. Beinschicht in M. V. 1 : 10 bzw. 1 : 3 herzustellen	f. d. qm.	3,80 / 114.-
9.	20,00	qm. Betondecke zwischen I Träger einschl. Lieferung der erforderlichen Träger im M. V. 1 : 8 herzustellen	f. d. qm.	9,30 / 186.-
10.	20,00	qm. Plattenbelag in den Fluren vorsichtig aufzunehmen und nach Entfernung des Mörtels beiseite zu stellen.	f. d. qm.	1,80 / 36.-
11.		Für den Abbruch der jetzigen Kellertreppe und die Entfernung des Schuttes dafür		20.-
12.	60,00	qm. 12 cm. st. Innenwände teils aus Ziegeln im Erdgeschoss, die andern Wände aus Schwemmsteinen in verl. Cementmörtel hochzuführen und unter den Decken gut zu unterschliessen	f. d. qm.	3,80 / 228.-
13.		Für Umandern der jetzigen Hofeingangstür zum Fenster in einer Grösse von ca 1,00 x 1,60 und Zuzauern der Brüstung nach näherer Angabe einschl. der Beiputzarbeiten dafür		32.-
14.		Für Umandern der jetzigen Eingangstür von der Strasse zur Kasse zum Fenster in einer Grösse wie die vorhandenen Strassenfenster nach näherer Angabe sonst wie vor dafür		35.-
15.		Für Zuzauern der Tür zum Sitzungssaal im Obergeschoss, brechen einer neuen Türöffnung wie die vorhandene und Herstellen der erforderlichen Beiputzarbeiten nach Angabe dafür		55.-
		zu übertragen	Rm.	2746,50

		Uebertrag	Rm.	2746,50
16.	1 Stück Türöffnung in einer 38 cm. st. Wand in einer Grösse von 1,0 x 2,0 m. zuzumauern und beiderseitig zu verputzen	dafür		30,-
17.	Für Höherlegung des jetzigen Treppenhausfensters auf dem ersten Podest in der jetzigen Grösse mm bzw. Höhe für die Closetanlage sonst nach näherer Angabe	dafür		55,-
18.	350,0 qm. inneren glatten Wandputz in allen Geschossen in zwei Lagen mm mit Kalkmörtel ca 2 cm. stk. sauber und gefilzt herzustellen	f. d. qm.	1,10	385,-
19.	100,00 qm. Spalierdeckenputz sauber abgerieben und gefilzt in Kalkmörtel in zwei Lagen herzustellen. Es können auch Gypsdielen zur Verwendung kommen.	f. d. qm.	2,60	260,-
20.	60,00 qm. Schutzdecken aus entrindeten Schwarten herstellen und mit Strohlehm ausfüllen	f. d. qm.	1,90	114,-
21.	100,0 qm. Aussenputz der neu angebauten Fronten wie den vorhandenen Putz sauber und ordnungsgemäss herstellen einschl. Ziehen der erforderl. Gesimse, Fensterbänke pp.	f. d. qm.	3,50	350,00
22.	180 Stunden eines Maurers für Arbeiten die nicht in dem Verdingungsanschlag enthalten bzw. ausgeführt werden können, insbesondere für Hilfeleistung bei der Heizungs- und Installationsanlage, für verschiedene Umbauarbeiten einschl. Stellung aller Geräte und Gerüste einschl. Unkosten und Verdienst z. spez. Nachweis und auf Anordnung der Bauleitung für die Stunde		1,20	216,-
23.	180 Stunden eines Hilfsarbeiters sonst wie vor für die Stunde		1,-	180,-
	Ferner offeriert Unternehmer für Tagelohnarbeiten:			
pro	1000 Ringfensteine frei Bau	Rm.	34,-	
"	1000 Cementschwemmsteine	"	35,-	
"	qm. Cementdielen 6 cm. stk.	"	1,80	
"	Sack Oberkasseler Cement	"	2,50	
"	Sack Kalk Kalk	"	1,50	
"	Centner Trierer Kalk	"	3,20	
"	Sack Gyps	"	2,40	
"	Fuhre scharfer Sand	"	3,50	
"	Fuhre scharfer Kies	"	3,00	
"	Fuhre Schutt abzufahren	"	2,-	
"	100 kg. I Träger oder Eisen	"	22,-	
	alle Preise einschl. Aufschlag			4336,50

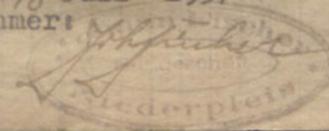
Erd-, Mauer- und Putzarbeiten Rm. 3986,50

Schlussbemerkung: Die vorstehend aufgeführten Arbeiten und Lieferungen verpflichtet sich der Unternehmer durch Unterschrift nach den besten Regeln des Handwerkszweiges unter Beilieferung nur bester Materialien zu den von ihm eingesetzten Einheitspreisen zu übernehmen und ordnungsgemäss sowie ohne Unterbrechung nach den Angaben der Bauleitung auszuführen. Für jeden Tag der Verzögerung die von der Bauleitung festgestellt wird, werden dem Unternehmer von seiner Rechnung Rm. 20,00 in Abzug gebracht.

Münchweiler den 10/8 Juli 1937

Der Bauleiter: THEODOR KLEBE
ARCHITEKT
Sankt Augustin
Rheinland

Der Unternehmer: *[Signature]*
Niederplein



*Verdingung 18/9.37
 Ernst Heinemann
 Hagen*

V e r d i n g u n g s a n s c h l a g
 über Abbruch-, Maurer- und Putzarbeiten beim Umbau des
 Bürgermeisteramtes in Siegburg Mülldorf

Vorbemerkung: Die Abgabe des Angebotes hat kostenlos zu erfolgen. Auftraggeber und Bauleitung behalten sich freie Wahl unter den eingegangenen Angeboten, sowie das Recht vor, einzelne Arbeiten bezw. Pos. von der Ausführung auszuschliessen oder von andern Unternehmer herstellen zu lassen. Mehr- oder Minderleistungen geben daher dem Anbieter kein Recht auf Schadenersatzansprüche. Alle für nachstehend aufgeführte Arbeiten erforderlichen Materialien sind vom Unternehmer mitzuliefern. Die eingesetzten Preise gälten sowohl für Material wie für Arbeitslohn als Festpreise. Die in diesem Verdingungsangebot angegebenen Massen (Vordersätze) gelten nur für den annähernden Bedarf und sind sämtlich zum Nachweis gestellt, die Abrechnung erfolgt nach späterem örtlichem Aufmass unter Zugrundelegung der im Verdingungsanschlag festgesetzten Einheitspreise. Für die Ausführung und Abrechnung sind ausser den aufgeführten Bedingungen die Allgemeinen besonderen Bedingungen sowie die Technischen Vorschriften über Ausführung von Bauarbeiten massgebend. In den Preissätzen ist weiter einbegriffen das Herbeischaffen der Materialien nach der Verbrauchsstelle, das Vorhalten und Herleihen sämtlicher Geräte und Gerüste, sowie das Reinigen aller brauchbaren Materialien und Lagern derselben zur Wiederverwendung, ferner die Abfuhr des Schuttes und das Baureinigen von Schutt bis zur Fertigstellung. Die vom Unternehmer hergestellten Baugerüste müssen auch andern am Bau beschäftigten Unternehmer frei zur Verfügung gestellt werden, jedoch sind Erweiterungen und Verstärkungen von dieser Massnahme selbstverständlich ausgeschlossen. Bei den Umbauarbeiten sind vom Unternehmer die durch Träger, Unterzüge pp. zu belastenden Auflager und die darunter liegenden Mauerwerkskörper auf ihre Tragfähigkeit zu untersuchen und alle etwaigen Mängel der Bauleitung sofort mitzuteilen. Nicht einwandfreies Mauerwerk darf unter keinen Umständen belastet werden, bei Nichtbeachtung haftet der Unternehmer für alle hieraus entstehenden Schäden. Tagelohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden und sind Tagelohnzettel mindestens jede Woche der örtlichen Bauleitung zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen. Für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie alle andern baulichen und baupolizeilichen Vorschriften ist der Unternehmer allein verantwortlich und haftet bei Nichtbefolgung für alle entstehenden Schäden.

	Einzel- preis	Gesamt- preis
1. 40,00 cbm. Mauerwerk in Umfassungs- und Trennwänden pp. ab- bzw. auszubrechen, die Steine herunterzuschaffen, die noch brauchbaren Steine zu putzen und zur Wiederverwendung zu lagern, den Schutt aufzuladen und abzufahren, einschl. aller erforderlichen Abstützungen, Stellung der Geräte und Gerüste. Bei der Wiederverwendung der noch brauchbaren Steine werden dieselben in Anrechnung gebracht.		400,-
2. 40,00 cbm. Ziegelmauerwerk ausschl. der Oeffnungen nach Zeichnung und Angabe aus hartgebrannten Ringofensteinen unter Mitverwendung der noch brauchbaren Steine vom Abbruch in Wasserkalkmörtel unter Zusatz von Cement herzustellen		
zu übertragen	Rm.	400,-

*1,000
 1000
 1000*

Uebertrag Rm. 400,-

		die Anschlüsse an das vorhandene Mauerwerk gut und ordnungsgemäss zu verbinden und die Schlitzte dafür zu stemmen, Die stark belasteten Teile sind in verlängertem Cementmörtel zu mauern	f. d. cbm.	24,00	960,-
3.	7,50	cbm. Oeffnungen in sämtlichen Geschossen nach Zeichnung und Angabe anzulegen und mit Eisenbetonstürzen oder I Träger zu überdecken	f. d. cbm.	8,-	60,-
4.	10,00	qm. Asphaltisolierung auf dem Sockelmauerwerk aus 4 mm. st. Isalierpappe mit mindestens 10 cm. Ueberdeckung nach Angabe zu liefern und zu verlegen	f. d. qm.	1,20	12,-
5.	40,00	cbm. Erde für die Erweiterung des Kellers nach Abbruch des alten Mauerwerks auszuheben und abzufahren	f. d. cbm.	4,00	160,-
6.	3,00	cbm. Kellermauerwerk nach der Ausschachtung herauszubrechen und das nicht mehr brauchbaren Steine pp. abzufahren oder in den Fundamenten zu verarbeiten.	f. d. cbm.	8,-	24,-
7.	15,00	cbm. Betonmauerwerk der Fundamente und des aufgehenden Mauerwerks zwischen Schalung im M.V. 1 : 10 herzustellen	f. d. cbm.	17,-	255,-
8.	30,00	qm. 12 cm. st. / Betonboden / mit 2 cm. st. Weinschicht im M. V. 1 : 10 bzw. 1 : 3 herzustellen	f. d. qm.	3,20	96,-
9.	20,00	qm. Betondecke zwischen T Träger einschl. Lieferung der erforderlichen Träger im M. V. 1 : 8 herzustellen	f. d. qm.	8,00	160,-
10.	20,00	qm. Plattenbelag in den Fluren vorsichtig aufzunehmen und nach Entfernung des Mörtels beiseite zu stellen.	f. d. qm.	1,20	24,-
11.		Für den Abbruch der jetzigen Kellertreppe und die Entfernung des Schuttes dafür			30,-
12.	60,00	qm. 12 cm. st. Innenwände teils aus Ziegeln im Erdgeschoss, die andern Wände aus Schwemmsteinen in verl. Cementmörtel hochzuführen und unter den Decken gut zu unterschliessen	f. d. qm.	3,25	195,-
13.		Für Uändern der jetzigen Hofeingangstür zum Fenster in einer Grösse von ca 1,00 x 1,60 und Zuzauern der Brüstung nach näherer Angabe einschl. der Beiputzarbeiten dafür			30,-
14.		Für Uändern der jetzigen Eingangstür von der Strasse zur Kasse zum Fenster in einer Grösse wie die vorhandenen Strassenfenster nach näherer Angabe sonst wie vor dafür			35,-
15.		Für Zuzauern der Tür zum Sitzungssaal im Obergeschoss, brechen einer neuen Türöffnung wie die vorhandene und Herstellen der erforderlichen Beiputzarbeiten nach Angabe dafür			37,50
		zu übertragen	Rm.		<u>2478,50</u>

Handwritten notes on the left margin of the right page, including numbers and partial descriptions:

- 1004
- 1007
- 1008
- 1009
- 1010
- 1011
- 1012
- 1013
- 1014
- 1015
- 1016
- 1017
- 1018
- 1019
- 1020
- 1021
- 1022
- 1023
- 1024
- 1025
- 1026
- 1027
- 1028
- 1029
- 1030
- 1031
- 1032
- 1033
- 1034
- 1035
- 1036
- 1037
- 1038
- 1039
- 1040
- 1041
- 1042
- 1043
- 1044
- 1045
- 1046
- 1047
- 1048
- 1049
- 1050

Blank left page with faint, illegible text impressions from the reverse side.

		Uebertrag	Rm.	6 478,50
16.	1 Stück Türöffnung in einer 38 cm. st. Wand in einer Grösse von 1,0 x 2,0 m. zuzumauern und beiderseitig zu verputzen	dafür		17,50
17.	Für Höherlegung des jetzigen Treppenhaufens- ters auf dem ersten Podest in der jetzigen Grösse xxx bzw. Höhe für die Closetanlage sonst nach näherer Angabe	dafür		50,-
18.	350,0 qm. inneren glatten Wandputz in allen Geschos- sen in zwei Lagen xxx mit Kalkmörtel ca 2 cm. stk. sauber und gefilzt herzustellen	f. d. qm.	1,-	350,-
19.	100,00 qm. Spalierdeckenputz sauber abgerieben und gefilzt in Kalkmörtel in zwei Lagen herzu- stellen. Es können auch Gypsdien zu Ver- wendung kommen.	f. d. qm.	2,50	226,-
20.	60,00 qm. Schutzdecken aus entrindeten Schwarten herstellen und mit Strohlehm ausfüllen	f. d. qm.	1,65	99,00
				49,-
21.	100,0 qm. Aussenputz der neu angebauten Fronten wie den vorhandenen Putz sauber und ordnungsge- mass herstellen einschl. Ziehen der erforderl. Gesimse, Fensterbänke pp.	f. d. qm.	3,50	350,-
22.	180 Stunden eines Maurers für Arbeiten die nicht in dem Verdingungsanschlage enthalten bzw. ausgeführt werden können, insbesondere für Hilfeleistung bei der Heizungs- und Installations- anlage, für verschiedene Umbauarbeiten einschl. Stellung aller Geräte und Gerüste einschl. Unkosten und Verdienst z. spez. Nachweis und auf Anordnung der Bauleitung für die Stunde		1,10	198,-
23.	180 Stunden eines Hilfsarbeiters sonst wie vor für die Stunde		0,90	162,-
	Ferner offeriert Unternehmer für Tagelohnarbeiten:			
pro	1000 Ringofensteine frei Bau	Rm.	34,-	
"	1000 Cementschwemmsteine	"	35	
"	qm. Cementdielen 6 cm. stk.	"	1,50	
"	Sack Oberkasseler Cement	"	2,50	
"	Sack Kalk	"	1,40	
"	Centner Trierer Kalk	"	2,75	
"	Sack Gyps	"	2,75	
"	Fuhre scharfer Sand	"	325	
"	Fuhre scharfer Kies	"	325	
"	Fuhre Schutt abzufahren	"	150	
"	100 kg. I Träger oder Eisen	"	20,-	
	alle Preise einschl. Aufschlag			

3755,00
 ++++++
 3916,00

Erd-, Mauer- und Putzarbeiten Rm. 3916,00

Schlussbemerkung: Die vorstehend aufgeführten Arbeiten und Lieferun- gen verpflichtet sich der Unternehmer durch Unterschrift nach den besten Re- geln des Handwerkszweiges unter Beilieferung nur bester Materialien zu den von ihm eingesetzten Einheitspreisen zu übernehmen und ordnungsgemäss sowie ohne Unterbrechung nach den Angaben der Bauleitung auszuführen. Für jeden Tag der Verzögerung die von der Bauleitung festgestellt wird, werden dem Unter- nehmer von seiner Rechnung Rm. 20,00 in Abzug gebracht.

den 9 Juli 1937
 Der Unternehmer: *Stuyins*
W. A. Achtenberg

Der Bauleiter: THEODOR KIEP
 ARCHITEKT
 St. Augustin
 (Steigbüchelstr.)
 Architekt

Verdingungsverhandlung

Für die in beschränktem Verfahren ausgeschriebenen
Minimale - Arbeiten zum Umbau des Bürgermeisteramtes
 in Siegburg Mülldorf, haben folgende Unternehmer Ihre An-
 gebote mit Ihren Preisen ausgefüllt eingereicht:
 Nach Oeffnung derselben wurden folgende Endsummen bekannt
 gegeben:

	Vor der Prüfung	Nach ders.
1. <u>Johann Fischer, Niedergel.</u>	3986,50	4336,50
2. <u>Wilhelm Liebsenberg, Fung.</u>	3916,00	3955,00
3. _____		

Der _____ war nach Prüfung der Angebote
 der Mindestfordernde mit Rm. _____

Siegburg Mülldorf, den 10. August 1937

Die Unternehmer:

Der Bauleiter:


 Architekt

Der Amtsbürgermeister:

I. V.

Reg. Referendar

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Geld-Betrag			
			im Einzelnen		im Ganzen	
			R.M.	Spf.	R.M.	Spf.
		<p style="text-align: center;">V e r d i n g u n g s a n s c h l a g über Ausführung von Zimmererarbeiten beim Umbau des Bürgermeisteramtes in Siegburg Mülldorf.</p> <p>-----</p> <p>Vorbemerkung: Die Abgabe des Angebotes hat kostenlos zu erfolgen. Auftraggeber und Bauleitung behalten sich freie Wahl unter den eingegangenen Angeboten vor, ferner das Recht, einzelne Arbeiten bezw. Pos. von der Ausführung auszuschliessen oder aber von andern Unternehmer ausführen zu lassen. Mehr- oder Minderleistungen geben daher dem Unternehmer kein Recht auf Schadensersatzansprüche. Alle für nachstehend aufgeführte Arbeiten erforderlichen Materialien sind vom Unternehmer zu liefern. Die festgesetzten Preise gelten sowohl für Material wie für Arbeitslohn als Festpreise. Die in diesem Verdingungsangebot angegebenen Massen gelten maximal nur für den annähernden Bedarf und sind sämtlich zum Nachweis gestellt, die Abrechnung erfolgt daher nach späterem örtlichem Aufmass unter Zugrundelegung der im Verdingungsangebot angegebenen Maximal Einheitspreise. Tagelohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden und sind Tagelohnzettel wöchentlich von der Bauleitung bescheinigen zu lassen, andernfalls eine Bezahlung nicht erfolgen kann. Für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie alle andern baulichen und baupolizeilichen Vorschriften ist der Unternehmer allein verantwortlich und haftet bei Nichtbefolgung für alle entstehenden Schäden.</p>				
Hefrand	1	95,00 qm. Dachkonstruktion in Sparren, Pfetten, Pfosten und Schalung pp. nach Entfernung der Biberschwänze und Gratpfannen vorsichtig herunterzunehmen, zu entnageln und zur Wiederverwendung unten zu stapeln f. d. qm.	0,75		71,85	
	2	2,50 cbm. vierseitig geschnittenes, fehlkantiges Tannenbauholz in den vorgeschriebenen Stärken nach Liste frei Baustelle anzuliefern f. d. cbm.	65,-		168,50	
	3	175,00 lfdm. vorgenanntes Bauholz des Dachverbandes nach Zeichnung und Angabe wie das vorhandene Dach zu verzimmern und aufzurichten, den Anschluss an das alte Dach herstellen f. d. lfdm.	0,28		49,-	
	4	60,00 qm. Dachkonstruktion aus Pos. 1 nach Aufrichtung des Neuen Teiles aus Pos. 3 in Pfetten, Pfosten, Sparren und Schalung wieder aufzurichten und mit dem neuen Dachteil zu verbinden f. d. qm.	1,10		66,-	
	5	31,50 qm. Dachfläche mit neuen 24 mm. st. rauhen Tannebord einschl. Lieferung der Nägel einschalen f. d. qm.	2,55		80,55	
	6	7,00 lfdm. Gesims des Dachfensters ca 35 cm aus gehobelten 24 mm. st. Tannebord nach Zeichnung und Angabe herstellen f. d. lfdm.	1,80		18,60	
		zu übertragen	Rm.		446,88	

Lfde. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Geld-Betrag					
			im Einzelnen		im Ganzen			
			Rm.	Sch.	Rm.	Sch.		
		Uebertrag	Rm.			441,68		
7	100,0	kg. Kleineisenzeug, wie Anker, Spitzklammern, Bolzen, Laschen u. s. w. f. 100 kg.		9,65		65,-		
8		Für erforderlich werdende Tagelohnarbeiten, wie Herausnehmen oder Auswechseln von Balkenlagen, von Treppenpodesten und dergl. mehr werden zum spez. Nachweis angesetzt:						
	120	Zimmergehilfenstunden f. d. Std.		1,14		136,80		
	60	Hilfsarbeiterstunden f. d. Std. einschl. der Zuschläge		1,09		65,40		
		Dem Angebot liegen folgende Einheitspreise zugrunde:						
		1 cbm. Bauholz frei Baustelle			65,-	Rm.		
		1 qm. Rauhe 24 mm. stk. Dachschalung			2,55	"		
		1 qm. Gehobelte 24 mm. stk. Tannenbord			3,20	"		
		+++++					708,88	
		Zimmererarbeiten	Rm.				506,68	
		Schlussbemerkung: Die vorstehend aufgeführten Arbeiten und Lieferungen verpflichtet sich der Unternehmer durch Unterschrift nach den besten Regeln des Handwerkszweiges zu den von ihm eingesetzten Einheitspreisen zu übernehmen und ordnungsgemäss sowie ohne Unterbrechung nach den Angaben der Bauleitung auszuführen. Für jeden Tag der Verzögerung die von der Bauleitung festgestellt wird, werden dem Unternehmer von seiner Rechnung Rm. 20,00 in Abzug gebracht.						
		Siegburg, den 9. August 1937						
		Der Unternehmer:			Der Bauleiter:			
		Peter Schumacher Zimmergeschäft Siegburg, Südstraße 16			Architekt THEODOR K... ARCHITECT St. Augustin (Siegburg Land)			

Hefrand

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Geld-Betrag			
			im Einzelnen		im Ganzen	
			RM	Spf	RM	Spf
		V e r d i n g u n g s a n s c h l a g über Ausführung von Zimmererarbeiten beim Umbau des Bürgermeisteramtes in Siegburg Mülldorf. ----- Vorbemerkung: Die Abgabe des Angebotes hat kostenlos zu erfolgen. Auftrag- geber und Bauleitung behalten sich freie Wahl unter den eingegangenen An- geboten vor, ferner das Recht, einzelne Arbeiten bezw. Pos. von der Ausfüh- rung auszuschliessen oder aber von andern Unternehmer ausführen zu las- sen. Mehr- oder Minderleistungen geben daher dem Unternehmer kein Recht an auf Schadenersatzansprüche. Alle für nachstehend aufgeführte Arbeiten er- forderlichen Materialien sind vom Unternehmer zu liefern. Die angesetz- ten Preise gelten sowohl für Material wie für Arbeitslohn als Festpreise. Die in diesem Verdingungsangebot angegebenen Massen gelten sowohl nur für den annähernden Bedarf und sind sämtlich zum Nachweis gestellt, die Abrech- nung erfolgt daher nach späterem örtlichem Aufmass unter Zugrundelegung der im Verdingungsangebot angegebenen Massen Einheitspreise. Tagelohnarbei- ten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden und sind Tagelohnzettel wöchentlich von der Bauleitung bescheinigen zu lassen, andernfalls eine Bezahlung nicht erfolgen kann. Für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie alle andern baulichen und baupoli- zeilichen Vorschriften ist der Unternehmer allein verantwortlich und haft- tet bei Nichtbefolgung für alle entstehenden Schäden.				
Heftrand	1	95,00 qm. Dachkonstruktion in Sparren, Pfet- ten, Pfosten und Schalung pp. nach Ent- fernung der Biberschwanze und Gratpfan- nen vorsichtig herunterzunehmen, zu ent- nageln und zur Wiederverwendung unten zu stapeln f. d. qm.		60		54
	2	2,50 cbm. vierseitig geschnittenes, fehlkan- tiges Tannenbauholz in den vorgeschrie- benen Stärken nach Liste frei Baustelle anzuliefern f. d. cbm.	60%			150
	3	175,00 lfdm. vorgenanntes Bauholz des Dachver- bandes nach Zeichnung und Angabe wie das vorhandene Dach zu verzimmern und aufzurichten, den Anschluss an das alte Dach herstellen f. d. lfdm.		25		93.75
	4	60,00 qm. Dachkonstruktion aus Pos. 1 nach Aufrichtung des Neuen Teiles aus Pos. 3 in Pfetten, Pfosten, Sparren und Schalung wieder aufzurichten und mit dem neuen Dachteil zu verbinden f. d. qm.		60		36
	5	31,50 qm. Dachfläche mit neuen 24 mm. st. rauen Tannebord einschl. Lieferung der Nägel einschalen f. d. qm.		2.80		69.30
	6	7.00 lfdm. Gesims des Dachfensters ca 35 cm aus gehobelten 24 mm. st. Tannebord nach Zeichnung und Angabe herstellen f. d. lfdm.		1.10		7.70
		zu übertragen	Rm.			363.75

Handwritten notes in red and purple ink on the left page, including numbers like 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200.

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Geld-Betrag			
			im Einzelnen		im Ganzen	
			Rm.	Sch.	Rm.	Sch.
		Uebertrag	Rm.		363,75	
7	100,0	kg. Kleineisenzeug, wie Anker, Spitzklammern, Bolzen, Laschen u. s. w. f. 100 kg.		60	60	
8		Für erforderlich werdende Tagelohnarbeiten, wie Herausnehmen oder Auswechseln von Balkenlagen, von Treppenpodesten und dergl. mehr werden zum spez. Nachweis angesetzt:				
	120	Zimmergehilfenstunden f. d. Std.		1	120,-	
	60	Hilfsarbeiterstunden f. d. Std. einschl. der Zuschläge		85	57,-	
		Dem Angebot liegen folgende Einheitspreise zugrunde:				
		1 cbm. Bauholz frei Baustelle	60			
		1 qm. Rauhe 24 mm. stk. Dachschalung			1,75	
		1 qm. Gehobelte 24 mm. stk. Tannebord			2,44	
		Zimmererarbeiten				
					594,75	
					423,45	
		Schlussbemerkung: Die vorstehend aufgeführten Arbeiten und Lieferungen verpflichtet sich der Unternehmer durch Unterschrift nach den besten Regeln des Handwerkszweiges zu den von ihm eingesetzten Einheitspreisen zu übernehmen und ordnungsgemäss sowie ohne Unterbrechung nach den Angaben der Bauleitung auszuführen. Für jeden Tag der Verzögerung die von der Bauleitung festgestellt wird, werden dem Unternehmer von seiner Rechnung Rm. 20,00 in Abzug gebracht.				
		Holzlar, den, 10 August 1937				
		Der Unternehmer:	Der Bauleiter:			
		Peter Waldorf Zimmermeister	[Signature] Architekt THEODOR KLEE ARCHITEKT St. Augustin (Siegburg Land)			

Hefrand

Verdingungsverhandlung

Für die in beschränktem Verfahren ausgeschriebenen Zimmer-Arbeiten zum Umbau des Bürgermeisterrates in Siegburg Mülldorf, haben folgende Unternehmer Ihre Angebote mit Ihren Preisen ausgefüllt eingereicht:

Nach Oeffnung derselben wurden folgende Endsummen bekannt gegeben:

	Vor der Prüfung	Nach ders.
1. <u>Reinmanns Hof - Vingling</u>	506,68	708,88
2. <u>Waldorf Hof - Fuldner</u>	423,75	594,75
3. _____		

Der _____ war nach Prüfung der Angebote der Mindestfordernde mit Rm. _____

Siegburg Mülldorf, den 10. August 1937

Die Unternehmer:

Der Bauleiter:

Peter Schumacher

[Red Signature]

Architekt

Der Amtsbürgermeister:

I. V.

Reg. Referendar

14. 11. 37

[Red Stamp]

[Blue Stamp]

THEODORE
ARCHITECT
ST. AUGUSTIN

Franz Bürling
genr. Dachdecker
 u. Bauklempnermeister

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 20

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Geld-Betrag			
			im Einzelnen		im Ganzen	
			<i>RM</i>	<i>pf</i>	<i>RM</i>	<i>pf</i>
		<p style="text-align: center;">V e r d i n g u n g s a n s c h l a g</p> <p>über Ausführung von Dachdecker- und Klempnerarbeiten beim Umbau des Bürgermeisteramtes in Siegb. Millderf</p> <p>-----</p> <p>Verbemerkung: Die Abgabe des Angebotes hat kestenlos zu erfolgen. Auftraggeber und Bauleitung behalten sich freie Wahl unter den eingegangenen Angeboten vor, ferner das Recht, einzelne Arbeiten bzw. Positionen von der Ausführung auszuschliessen oder aber von andern Unternehmer ausführen zu lassen. Mehr- oder Minderleistungen geben daher dem Unternehmer kein Recht auf Schadenersatzansprüche. Alle für nachstehend aufgeführte Arbeiten erforderlichen Materialien sind vom Unternehmer zu liefern. Die eingesetzten Preise gelten sowohl für Material als auch für Arbeitslohn als Festpreise. Die im Angebot angegebenen Massen sind nur überschläglic ermittelt und werden sämtlich zum Nachweis gestellt, die Abrechnung erfolgt daher nach späterem örtlichem Aufmass unter Zugrundelegung der im Angebot angegebenen Einheitspreise. Tagelohnarbeiten dürfen nur mit Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden und sind die Tagelohnzettel wöchentlich von der Bauleitung bescheinigen zu lassen, andernfalls eine Bezahlung nicht erfolgen kann. Für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie alle andern baulichen und baupolizeilichen Vorschriften ist der Unternehmer allein verantwortlich und haftet bei Nichtbefolgung für alle entstehenden Schäden.</p>				
	1	95,00 qm. Biberschwanzdach die Ziegel vorsichtig abzunehmen und zur Wiederverwendung zu lagern f. d. qm.	0,40		38,00	
	2	25,00 lfdm. Verlängerinne nach Angabe der Bauleitung mit den Rinneisen pp. abzunehmen und zur Wiederverwendung zu lagern f. d. lfdm.	0,50		12,50	
	3	Für Abnahme der Abfallreare nach Angabe der Bauleitung und Lagerung zur Wiederverwendung	6,00		6,00	
	4	31,50 qm. Dachfläche nach Fertigstellung der Zimmerarbeiten mit neuen Wieslecher Biberschwänzen (wie die vorhandenen) einschl. Lieferung derselben gut und sauber einzudecken <i>Luft</i> f. d. qm.	6,00		189,00	
	5	95,00 qm. Dachfläche mit dem aus Pos. 1 gewonnenen Biberschwänzen einzudecken und den Anschluss an das vorhandene Dach herzustellen, einschl. Lieferung der erforderlichen Nägel pp. f. d. qm.	0,70		66,50	
		zu übertragen	<i>RM.</i>		312,00	

Heftrand

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Geld-Betrag	
			im Einzelnen	im Ganzen
			Rm.	ℳ
		Uebertrag		312,00
6	20,0	lfdm. First- und Gratziegel unter Zulieferung von ca 8,00 lfdm. neuen Ziegel wie die vorhandenen einzudecken f. d. lfdm.	1,80	36,00
7	25,00	lfdm. vorhandenen Rinne aus Pos. 2 nach Fertigstellung des Daches wieder erdaungsgemäss anbringen einschl. Zulieferung der erforderlichen fehlenden Materialien und ca 2,0 mtr. neuer Rinne z. sp. Nachw. f. d. lfdm.	1,20	30,00
8	10,50	qm. Dachfläche auf dem Dachfenster mit Zink No 12 auf vorhandener Schalung liefern und anbringen. Die Abdeckungen sind zu falzen und die Befestigungsstellen mit aufgelöteten Zinkkappen zu versehen f. d. qm.	5,80	60,90
9	4,00	stgdm. Entlüftungstehr für den Abertlee mm. Ø in Zink No 11 einschl. der Zinkpfanne und Zinkhaube liefern und anbringen f. d. stgdm.	2,60	10,40
10	12,00	lfdm. vergehängte halbrunde Dachrinne im Zuschnitt 25 cm. brt. aus Zinkblech No 12 für das Dachfenster und Treppenverbaudach mit dem verzinkten Rinneisen zu liefern und anzubringen f. d. lfdm.	2,00	24,00
11	8,00	stgdm. Abfallrohr 100 mm Ø aus Zinkblech No 11 mit dem erforderlichen Bögen, verzinkten Rinneisen liefern und an die Rinne anschliessen f. d. stgdm.	2,10	16,80
12	1,00	qm. Zinkabdeckung aus Zink No 12 auf Schalung oder Putz liefern und anbringen f. d. qm.	5,80	Einheitspreis
13	3,00	lfdm. Dichtungen an den Dachaufbauten aus Zink No 12 als Keklen 25 cm brt. im Zuschnitt herzustellen f. d. lfdm.	2,00	6,00
14		Für etwa erforderlich werdende Tagelohnarbeiten werden zum spez. Nachweis angesetzt:		
50		Dachdeckergehilfenstunden f. d. Std.	1,00	50,00
50		Hilfsarbeiterstunden f. d. Std.	0,80	40,00
Gesamtbetrag			Rm.	586,10
wenden!				

Hefttrand

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]

Schlussbemerkung: Die verstehend aufgeführten Arbeiten und Lieferungen verpflichtet sich der Unternehmer durch seine Unterschrift nach den besten Regeln des Handwerkszweiges unter Verwendung nur bester Materialien zu den von ihm eingesetzten Einheitspreisen zu übernehmen und ordnungsgemäss sowie ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Für jeden Tag der Verzögerung die von der Bauleitung festgestellt wird, werden dem Unternehmer von seiner Rechnung Rm. 20,00 in Abzug gebracht.

Niederpleis, den 9 August 1937

Der Unternehmer:

Franz Bürling

Franz Bürling
gepr. Dachdecker
u. Baukneipenmeister
Niederpleis (Siegkr.)

Der Bauleiter:

Allee

Architekt

THEODOR KIEP
ARCHITEKT
St. Augustin

Verdingungsverhandlung

Für die in beschränktem Verfahren ausgeschriebenen Umbau Arbeiten zum Umbau des Bürgermeisterrates in Siegburg-Mülldorf, haben folgende Unternehmer ihre Angebote, mit ihren Preisen ausgefüllt, eingereicht.

Nach Oeffnung derselben wurden folgende Endsummen bekanntgegeben:

	Vor der Prüfung	Nach derselb.
1. <u>Bürling, Franz, Nr. 1412</u>	<u>586,10</u>	<u>586,10</u>
2. _____		
3. _____		

Der _____ war nach Prüfung der Angebote der Mindestfordernde mit _____ Rm.

Siegburg-Mülldorf, den 10. August 1937

Die Unternehmer:

Franz Bürling

Der Bauleiter:

Allee
Architekt.

Der Amtsbürgermeister:

In Vertretung:

Regierungs-Referendar.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 23

TELEFONBAU UND NORMALZEIT

AKTIENGESELLSCHAFT
Lehner & Co.
VERWALTUNGSBEZIRK RHEINLAND

TECHNISCHE BÜROS:

KÖLN, HOCHHAUS, HANSARING 97
FERNSPRECHER 5 83 01

WUPPERTAL - E., BEMBERGSTR. 19
FERNSPRECHER 2 32 61

ESSEN, HERMANN-GÖRING-STR. 30-34
FERNSPRECHER 4 43 36

BANK-KONTO:
DRESDNER BANK,
FILIALE DÜSSELDORF

POSTSCHECK-KONTO:
KÖLN 36241

An das

Bürgermeisteramt,

Siegburg - Mülldorf.

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
62/B.

Köln, den 11. August 1937
Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 12. AUG. 1937
Abt.: *[Signature]*

Betr.: Telefon-Anlage.

Wir danken Ihnen für Ihre gefl. Anfrage und gestatten uns, Ihnen nachstehend die Kosten für die Verlegung der Telefon-Zentrale sowie Verlegung von 3 Nebenstellen-Apparaten aufzugeben. Es werden benötigt:

ca. 50 mtr. Spezial-Fernsprech-Kabel 2l paarig,	à RM 2.40	RM 120.--
ca. 40 mtr. dito, 1 paarig,	" " -.35	RM 14.--
diverses Kleinmaterial,		RM 10.--
1 Verteiler 80 Klemmen,		RM 14.50
ca. 60 Monteurstunden,	" " 2.10	RM 126.--
Fahrgelder und Zulagen		RM 35.--
	ca.	RM 319.50
	=====	

Wir bemerken jedoch, dass wir vorstehende Kosten lediglich nach dem tatsächlichen Verbrauch an Material anhand der Lieferscheine und den von Ihnen bescheinigten Stundenzettel in Anrechnung bringen.

Sollten bei der Verlegung der Zentrale Ueberstunden erforderlich sein, so sind die hierfür vorgeschriebenen Ueberstunden-Zuschläge extra zu zahlen.

Wir hoffen, Ihnen mit Vorstehendem bestens gedient zu haben und sehen Ihrer Auftragserteilung gerne entgegen.

TELEFONBAU UND NORMALZEIT
LEHNER & CO.
VERWALTUNGSBEZIRK RHEINLAND

Heil Hitler!
TELEFONBAU UND NORMALZEIT
LEHNER & CO.
VERWALTUNGSBEZIRK RHEINLAND

*Auf meine Karte
S. N. 14, v. 1937.*

v. Quastgen

Dr. Ring

Regierungsreferendar

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 24

Siegburg-Mülldorf, den 23. Aug. 1937.

Der Amtsbürgermeister.

Abt. I.

1. An
die Abteilung III

H i e r .

mit der Änderung der Planung
Der Architekt Klee hat die zum Umbau des Verwaltungsgebäudes voraussichtlich entstehenden Kosten mit 14000,- Rm ermittelt. Ein Kostenüberschlag liegt mir vor. Ausserdem werden für den Umbau der Telefonanlage an Kosten voraussichtlich 350,- Rm entstehen. Damit die erforderlichen Arbeiten alsbald in Auftrag gegeben werden können, bitte ich umgehend festzustellen, ob der Kostenüberschlag des Architekten Klee sämtliche Kosten enthält und weitere Kosten für den Umbau voraussichtlich nicht entstehen. Ich beabsichtige, in kurzer Zeit eine Beratung der Amtsältesten festzusetzen und bitte deshalb um möglichst umgehende Beschleunigung.

Abm. 25. VIII. 37.

////

////

2. Nach 1 Woche.

In Vertretung:

Dr. Ring

Regierungsreferendar.

St. Augustin, den 2. September 1937

An den

Herrn Amtsbürgermeister

in

Siegburg Mülldorf

Für die in beschränktem Verfahren ausgeschriebenen Arbeiten zum geplanten Umbau des Bürgermeisteramtes in Siegburg-Mülldorf waren folgende Unternehmer aufgefordert:

für Maurerarbeiten:

Haas Menden
Fischer Niederpleis
Lichtenberg Hangelar

für Zimmererarbeiten:

Hartlieb Siegburg Mülldorf
Schumacher Siegburg
Waldorf Holzlar

für Dachdeckerarbeiten:

Miebach Menden
Bürling Niederpleis

Es gingen folgende Angebote ein:

Maurerarbeiten:	vor der Prüfung	nach der Prüfung
Fischer Niederpleis	Rm. 3986,50	Rm. 4336,50
Lichtenberg Hangelar	3916,00	3955,00

Zimmererarbeiten:

Schumacher Siegburg	506,68	708,88
Waldorf Holzlar	423,75	594,75

Dachdeckerarbeiten:

Bürling Niederpleis	586,10	586,10
---------------------	--------	--------

Als Mindestfordernde kämen demnach bei Vergebung der Arbeiten infrage:

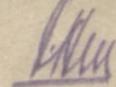
Maurerarbeiten: Lichtenberg , Hangelar mit Rm. 3955,00

Zimmererarbeiten: Waldorf , Holzlar mit Rm. 594,75

Dachdeckerarbeiten: Bürling , Niederpl. mit Rm. 586,10

Ich würde bei eventl. Umbau den drei letztgenannten als Mindestfordernde empfehlen , den Zuschlag zu erteilen.

Heil Hitler!



V o r l a g e

für die Sitzung der Amtsältesten in Siegb.-Mülldorf betreffend den Um- und Erweiterungsbau des Amtsverwaltungsgebäudes in Siegb.-Mülldorf.

Die vermehrten Aufgaben der ~~Amtsverwaltung~~ und Gemeindeverwaltung haben es mit sich gebracht, daß die ~~jetzt~~ vorhandenen Räume zur Abwicklung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes nicht mehr hinreichen. Eine Erweiterung des Verwaltungsgebäudes in Verbindung mit einem Umbau zur Erlangung einer raumtechnisch besseren Lösung muß daher als eine N^otwendigkeit bezeichnet werden.

~~Bereits~~ ~~Diachereits~~ Nach den vom Architekt Klee von St.-Augustin aufgestellten Planunterlagen betragen die Baukosten rd. 14.000,-RM. Hinzu kommen noch die Kosten der erforderlichen Einrichtung mit rd. 1.000,-RM.

Zus. 15.000,-RM

Die veranlaßte Ausschreibung der Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten hat folgendes Ergebnis gehabt :

	<u>Maurerarbeiten.</u>	
1)	Joh. Fischer - Niederpleis -	4336,50 RM
2)	Wilh. Lichtenberg - Hangelar	3955,-- ""

	<u>Zimmerarbeiten:</u>	
1)	Peter Schumacher - Siegburg	708,88 RM
2)	Peter Waldorf - Holzlar	594,75 ""

	<u>Dachdeckerarbeiten.</u>	
1)	Franz Bürling - Niederpleis	586,10 ""

In den vorstehenden Endsummen ist bereits die vorgenommene rechnerische Nachprüfung durch den ~~Bau~~ Architekten Klee berücksichtigt. Da die Handwerker Lichtenberg - Hangelar, Waldorf - Holzlar und Bürling - Niederpleis die Mindestfordernden sind, empfehlen die Amtsältesten die Ausführung der Bauarbeiten an ~~die~~ diese zu übertragen.

Die Amtsältesten ~~erkennen~~ haben ferner keine Bedenken gegen die Uebertragung der Bauleitung an den Architekten Klee - St.-Augustin.

EntschlieBung

des Leiters des Amtes Menden nach Anhörung der Amtsältesten. Die Ausführung der Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten ~~wird~~ für den Umbau des Amtshauses wird auf Grund der vorliegenden Angebote folgenden Bauhandwerkern übertragen:

Preußisches Staatsarchiv

Düsseldorf, den 9. November 1936.

St.A.Nr. 3025 b.

Bei der zur Zeit erfolgenden Einrichtung einer staatlichen Archivpflegeorganisation wird die Fürsorge für die kommunalen Archive und Registraturen den Staatsarchiven unmittelbar zugewiesen. Dies gibt uns Veranlassung auf Folgendes hinzuweisen. Die Standesämter im linksrheinischen Gebiet bewahren zum großen Teil die älteren Kirchenbücher ihres Amtsprengels auf. Da bei der Revision der Standesämter durch die Aufsichtsbehörde auch auf diese Kirchenbücher der Augenmerk gerichtet wird, bitten wir ergebenst, bei diesen Revisionen den Erhaltungszustand dieser Bücher zu prüfen. Für den Fall, daß der Einband schadhaf geworden ist oder sonstige Beschädigungen vorliegen, bitten wir, die Standesämter zur Wiederherstellung veranlassen zu wollen, die auch dann notwendig ist, wenn die Bücher selbst durch erfolgte Verkartung oder Photokopien der Benutzung durch das Publikum selbst entzogen werden können.

In Ergänzung dieses Schreibens werden wir in der nächsten Zeit eine Liste von Buchbindereien übersenden, deren vorzugsweise Heranziehung zu solchen Wiederherstellungsarbeiten wir sehr begrüßen würden. Im Interesse der Sache beabsichtigen wir bei der staatlichen Archivpflege zur Wiederherstellung von Protokollbänden, Handschriften und sonstigen Dokumenten nur einen kleinen Kreis von Buchbindern heranzuziehen, die sich bereits bei der Durchführung solcher Arbeiten bewährt haben und die sich verpflichtet haben, die von der Archivverwaltung in Verbindung mit dem Materialprüfungsamt in Berlin ausgearbeiteten Vorschriften über die Art und Verwendung des Reparaturmaterials zu beachten.

Da wir durch Verfügung vom 22.10. -- A.V.4139 -- mit der Durchführung der Sicherung wichtiger Akten für den Kriegsfall betraut sind, bitten wir ferner, der Frage der Sicherung der Standesregister und der auf den Standesämtern verwahrten Kirchenbücher im Kriegsfall Beachtung zu schenken. Es dürfte zweckmäßig sein, schon jetzt geeignete Aufbewahrungsorte und die Verbringung derselben dorthin für den Ernstfall festzulegen. Besprechungen mit Vertretern von Kreisverwaltungen über diese Frage lassen es notwendig erscheinen, unseren Standpunkt dahin zu präzisieren, daß wir eine Zentralisierung der Hauptregister für bedenklich halten. Durch die Sammlung der Nebenregister an den Landgerichten ist den Sicherheitsbedürfnissen in dieser Richtung bereits Genüge geschehen. Es ist zweckmäßiger, daß für die Hauptregister ein möglichst gegen Brand- und Luftangriff gefahr geschützter Raum an Ort und Stelle selbst vorgesehen wird. Wenn in einzelnen Fällen am Amtsort geeignete Möglichkeiten nicht vorhanden sind, müßten die Register usw. in einen anderen Ort überführt werden, wobei der Ort, an dem die Nebenregister aufbewahrt werden, nur Aufbewahrung der Hauptregister von vornherein nicht in Frage kommt.

Bei

Bei der Auswahl dieser Räume müßte auf ihre genügende Trockenheit Rücksicht genommen werden. Nach hier vorgenommenen Messungen ist eine relative Luftfeuchtigkeit von 63% als normal, eine solche von 75% und darüber als zu hoch anzusehen. Im letzteren Fall ist ein Raum für eine längere Aufbewahrung von Akten nicht geeignet.

Da es in vielen Fällen zweckmässig sein wird, zusammen mit den Registern und Kirchenbüchern auch andere unersetzliche Akten wie etwa die Grundbücher zu sichern, würde es zu empfehlen sein, den fraglichen Raum nicht zu klein zu wählen und sich vorher mit den übrigen Interessenten zu verständigen. Entsprechende Schritte bei der Justizverwaltung sind durch uns eingeleitet. Die Ausmittlung des Raumes würde zweckmässigerweise im Einvernehmen mit den anderen Interessenten (Amtsgerichten usw.) erfolgen. Wir bitten veranlassen zu wollen, daß wir über die Ergebnisse dieser Bemühungen im einzelnen unterrichtet werden. Das Recht, die vorgesehenen Räume auf ihre Geeignetheit zu prüfen, behalten wir uns vor.

gez: Vollmer.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.
A 61 6 637.

Köln, den 14. November 1936.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Bis zum 15.12.1936 sehe ich einem Bericht entgegen über den Stand der Register, Kirchenbücher pp. und die Unterbringungsmöglichkeit der vorgefachten Art.

Zusatz für die Herren Landräte:

Mehrabdrucke für die Amtsbürgermeister liegen bei.

Im Auftrage:

gez: Dr. Schülgen

Beglaubigt:

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in Bonn u. Köln.

Göbel
Reg. Sekretär
Wahlbez.

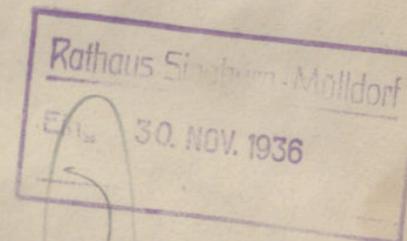
Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung
K.IV. Nr. 11 403.

Siegburg, den 27. Nov. 1936.

An die

Herrn Standesbeamten

im Kreise.



Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Bis zum 10. Dezember 1936 - bestimmt - ersuche ich, mir entsprechend dem Schreiben des Preuss. Staatsarchivs in Düsseldorf zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, ob im Falle eines Krieges geeignete Aufbewahrungsorte vorhanden sind und deren Benutzung möglich ist.

Im Auftrage
Herchenbach.

Liebig - Münsing

St a n d e s b e a m t e

//////

1.) An

den Herrn Landrat-Hauptabteilung
in
Siegburg.

Siegburg-Mülldorf,

Abtlg. IV. 14. Dez. 1936.

Zur Verfügung vom 27. November 1936 K. IV. 11403

Es ist vorgesehen, in aller Kürze im hiesigen
Rathausgebäude neben einem Luftschuttkeller ei-
nen besonderen Raum zu errichten, in welchem im
Kriegsfalle die Hauptregister untergebracht und
so gegen Brand- und Luftangriff Gefahr geschützt
sind.

// //

2.) Zu den Akten.

[Handwritten signature]

29
StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 29

[Handwritten:] Herr Landrat
Rathausgebäude, Raum. IV. 11403
Siegburg, den 4. 1. 1937.

[Handwritten:] G. R. Herrmann
Mülldorf

[Handwritten:] nach dem mit dem Herrn Landrat
am 1. Februar 1937
erfolgten Besichtigung der im
Rathausgebäude errichteten
Luftschuttkeller die vorgeschlagenen
Vorkehrungen durchzuführen.

[Handwritten signature:] G. R. Herrmann

[Handwritten:] Herr Landrat
Mülldorf, den 20. 1. 37.

[Handwritten:] H. W. Herrmann
Rathausgebäude
Siegburg

[Handwritten:] Die Anträge mit dem Bescheid
wurde, dass eine entsprechende
Anzahl an Feuerlöschern
zur Verfügung gestellt wird.
Die Kosten der Anschaffung
sind durch die Gemeinde zu
bestreiten. Die Anträge sind
flüssig zu machen.
H. W. Herrmann

21. April 1937.

*1. Es ist im Antrage genehmigt, dass die
notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit
dem geneigten Umbau des Verwaltungsgebäudes
zu erfolgen.*

2. für die Ausführung.

L. A. 26, 1937.

H. A. A. A.

A

I

An

das Kreishochbauamt
in

Siegburg.

Betr. Umgestaltung des Verwaltungsgebäudes.

Es hat sich seit längerer Zeit als notwen-
dig erwiesen, eine andere räumliche Einteil-
lung des hiesigen Verwaltungsgebäudes vorzu-
nehmen. Bei der Umgestaltung des Verwaltungs-
gebäudes in den Jahren 1913 - 1915 ist nicht
damit gerechnet worden, dass mit der Zeit
mehr Büroräume erforderlich waren, die eine
ordnungsgemäße Unterbringung der einzelnen
Verwaltungsabteilungen notwendig machte. In
der Anlage übersende ich einen von dem Archi-
tekten Klee aufgestellten Plan mit der Bitte,
denselben zu prüfen und festzustellen, ob
eine Umgestaltung in dem vorgesehenen Umfange
zweckmässig ist. Es wird sich auch empfehlen,
eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, um einen
zweckmässigen Umbau an Ort und Stelle zu be-
sprechen. Ich bitte hierfür einen geeigneten
Termin vorzusehen und mich davon rechtzeitig
zu unterrichten.

Inform. 24. IV. 37

Beschleunigung wird erwünscht.

///

///

2. Nach einem Monat.

*1. für die Ausführung
auf dem Grund der Anlagengruppe
aufgeführt.
2. Auf dem Grund L. A. 26, 1937
H. A. A.*

A

Der Amtsbürgermeister



Nr. I Nr.

An

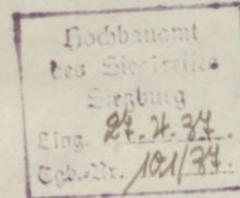
das Kreishochbauamt
in

Siegburg.

Siegburg-Mülldorf, den 21. April 1937.
Fernruf 2551, 2552
Amt Siegburg



Betr. Umgestaltung des Verwaltungsgebäudes.



Es hat sich seit längerer Zeit als notwendig erwiesen, eine andere räumliche Einteilung des hiesigen Verwaltungsgebäudes vorzunehmen. Bei der Umgestaltung des Verwaltungsgebäudes in den Jahren 1913 - 1915 ist nicht damit gerechnet worden, dass mit der Zeit mehr Büroräume erforderlich waren, die eine ordnungsgemäße Unterbringung der einzelnen Verwaltungsabteilungen notwendig machte. In der Anlage übersende ich einen von dem Architekten Klee aufgestellten Plan mit der Bitte, denselben zu prüfen und festzustellen, ob eine Umgestaltung in dem vorgesehenen Umfang zweckmässig ist. Es wird sich auch empfehlen, eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, um einen zweckmässigen Umbau an Ort und Stelle zu besprechen. Ich bitte hierfür einen geeigneten Termin vorzusehen und mich davon rechtzeitig zu unterrichten.

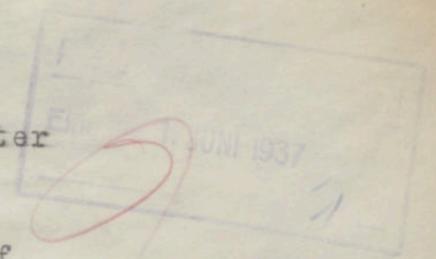
Beschleunigung wird erwünscht.

Kreishochbauamt
Tageb. Nr. 101/77

Siegburg, den 29. Mai 1937.

An

den Herrn Amtsbürgermeister
in
Siegburg-Mülldorf.



Betrifft : Umbau am Verwaltungsgebäude des Bürgermei-
steramtes in Siegburg -Mülldorf.

Zum Schreiben vom 21. Mai 1937.

Nach erfolgter Ortsbesichtigung habe ich mit
Herrn Architekten Klee, Hangelar den gemachten Vor-
schlag, das neue Treppenhaus durch einen hofseitig
gelegenen Ausbau, der im 1. Obergeschoss endet, zu
vergrössern, besprochen. Herr Klee wird die entspre-
chenden Baupläne an einem der nächsten Tage dort
vorlegen.

Handwritten signature: Ludwig

*Klee ist noch nicht vollständig
vorhanden.*

*2. Brief i. M. d. H.
J. M. 5/11 1937.*

H. Amberg

Handwritten flourish

Handwritten mark

von Amtsbürgermeister
Abt. III.

Sankt Augustin, den 22. Februar 1938

J. P. zur Abteilung III

übermittelt. Es wird gebeten, sich
für die Ausführung der Arbeiten im vor-
liegenden Falle anzustrengen.
Bestmöglichst zeitig zu antworten.

22.
Klee

Vermack.

Der Auftragsgeber Klee ist bereit, nur noch die
für die Aufstellung der bisher entstandenen und noch
entstehenden Kosten des Umbaus des hiesigen Verwaltungs-
gebäudes nicht anzufertigen können. Wie bereits mündlich mitge-
teilt, werden die durch den Umbau entstehenden Mehrkosten
mindestens 3000,-- Rm geschätzt. Zur Beschaffung neuer Büro-
möbel dürften weitere 3.000,-- Rm erforderlich sein, sodass
sich die Gesamtkosten der erforderlichen Mittel für das Etats-
jahr 1938 auf 6.000,-- Rm belaufen würden. Im Etatsjahr 1937
waren bekanntlich bereits 14.000,-- Rm in den Haushaltsplan
eingesetzt.

14.000
Klee 1572.38.

Der Amtsbürgermeister
Abt. III.

Siegburg-Mülldorf, den 22. Februar 1938

K.H.

der Abteilung I

unter Bezugnahme auf vorstehenden Vermerk zurückgegeben. Der
bauleitende Architekt Klee hat infolge Erkrankung bis heute
die gewünschte Aufstellung der bisher entstandenen und noch
entstehenden Kosten des Umbaus des hiesigen Verwaltungsge-
bäudes nicht anfertigen können. Wie bereits mündlich mitge-
teilt, werden die durch den Umbau entstehenden Mehrkosten
mindestens 3000,-- Rm geschätzt. Zur Beschaffung neuer Büro-
möbel dürften weitere 3.000,-- Rm erforderlich sein, sodass
sich die Gesamtkosten der erforderlichen Mittel für das Etats-
jahr 1938 auf 6.000,-- Rm belaufen würden. Im Etatsjahr 1937
waren bekanntlich bereits 14.000,-- Rm in den Haushaltsplan
eingesetzt.

Im Auftrage:

Klee

Siegburg Mülldorf, den 22. November 1937

Ab schrift

1./ An Firma
2./ Wilhelm Lichtenberg, Bauunternehmer, Hangelar
Peter Waldorf, Zimmerergeschäft, Holzlar
Franz Bürling, Dachdeckermeister Niederpleis

Betr. Auftragschreiben für Maurer-, Zimmerer- und
Dachdeckerarbeiten beim Um- und Erweiterungsbau
des Bürgermeisteramtes in Siegburg Mülldorf.

Im Auftrage und für Rechnung des Bürgermeisteramtes Menden
in Siegburg Mülldorf, wird Ihnen hiermit aufgrund Ihres Angebotes vom
9. August 1937 und den darin festgelegten Einheitspreisen pp.
sowie den mit dem bauleitenden Architekten Theodor Klee in St. Augustin
getroffenen mündlichen Vereinbarungen, der Auftrag für die
Arbeiten beim Umbau des Bürgermeisteramtes in Siegburg Mülldorf erteilt.

Der Auftrag umfasst die Ausführung der vorgenannten Arbeiten die
im Angebot besonders aufgeführt sind. Die Massen des Angebots sind über-
schlaglich ermittelt und daher sämtlich zum speziellen Nachweis gestellt.
Die Abrechnung geschieht nach den wirklich ausgeführten Arbeiten nach
örtlichen Aufmass unter Zugrundelegung der im Angebot festgelegten Ein-
heitspreisen. Sofern sich unvorhergesehene Arbeiten ergeben sollten,
die nicht im Angebot enthalten sind, so sind dafür jeweils vor Beginn
dieser Arbeiten, die Preise mit dem bauleitenden Architekten zu verein-
baren, weiter sind auch die entstehenden Tagelohnarbeiten, die nur mit
Genehmigung der Bauleitung auszuführen sind, täglich dem Bauleiter an-
zugeben und wöchentlich von diesem bescheinigen zu lassen, andernfalls
dieselben nicht vergütet werden.

Die Ausführung der Arbeiten hat genau nach der Vorbemerkung und der
Beschreibung der einzelnen Positionen des von Ihnen abgegebenen Ange-
botes, sowie der Ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitszeichnung und
den näheren Angaben des Bauleiters in nur einwandfreiem Material sach-
und handwerksgerecht zu erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass ein-
zelne Arbeiten oder insbesondere Materialien nicht einwandfrei ausge-
führt oder angeliefert sind und deshalb von der Bauleitung verworfen
werden, so sind diese Arbeiten pp. durch einwandfreie Materialien kos-
tenlos zu ersetzen, andernfalls dieselben durch einen andern Unternehmer
auf Ihre Kosten erneuert und der Betrag an Ihrer Summe in Abzug gebracht
wird. Die Arbeiten sind so zu fördern, dass eine Unterbrechung des
Dienstbetriebs im Bürgermeisteramt nicht infrage kommt, ferner dass
andere Handwerker nicht aufgehalten sind bzw. werden. Sofern von der
Bauleitung festgestellt wird, dass durch Ihre Schuld Verzögerungen im
Fortschritt der Arbeiten entstehen, wird Ihnen für jeden Tag der Ver-
zögerung eine Summe von Rm. 10,00 von Ihrer Forderung in Abzug gebracht.
Sie haften weiter dafür, dass durch Ihr Verschulden, keinerlei Unfälle
im Dienstgebäude passieren und haben immer für ordnungsmässige Absper-
rung sowie Abstützung zu sorgen. Die Vorschriften der Baugewerks-
Berufsgenossenschaft sind strengstens zu beachten. Sie haben weiter für
die entsprechende Reinigung des Gebäudes bzw. der Baustelle zu sorgen.
Für alle von Ihnen auszuführenden Arbeiten übernehmen Sie die gesetzlich
erforderliche Garantie.

Ihre Bestätigung, dass Sie mit allen Punkten der Auftragserteilung
einverstanden sind, wollen Sie umgehend vorlegen.

Der Bauleiter:

Der könn. Amtsbürgermeister:

Klee
2/2. 11. 1937

Klee

28. Januar 1938.

I

An
das Telegraphenbauamt
in

Siegburg.

Betr. Verlegung des Telefonanschlusses.

Handwritten note:
am 28.1.1938
H

Durch den begonnenen Umbau des hiesigen Rathauses und die Verlegung der Telefonzentrale wird die Verlegung auch des Fernsprechanchlusses notwendig. Ich nehme hierbei Bezug auf die heute mit der dortigen Dienststelle geführten telefonischen Besprechungen und bitte, damit die Umbauarbeiten eine Verzögerung nicht erleiden, die notwendigen Arbeiten alsbald auszuführen.

m.d.F.d.G.b.

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

Handwritten signature

2. Zum Vorgang nehmen.

STAMP
LANG
J.N

Handwritten mark

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 35

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 35

TELEFONBAU UND NORMALZEIT

LEHNER & CO.

VERWALTUNGSBEZIRK RHEINLAND

DÜSSELDORF, FLINGER STRASSE 18-28

Telefonbau und Normalzeit, Lehner & Co. / Köln, Hochhaus, Hansaring 97

BANK-KONTO: DRESDNER BANK,
FILIALE DÜSSELDORF

POSTSCHECK-KONTO: KÖLN 36241

FERNSPRECH-ANSCHLUSS: 20451

TECHNISCHE BÜROS:

KÖLN, HOCHHAUS, HANSARING 97
FERNSPRECHER 58301

WUPPERTAL-E., BEMBERGSTRASSE 19
FERNSPRECHER 23261

ESSEN, BISMARCKSTRASSE 41
FERNSPRECHER 21454

An das

Bürgermeisteramt

Siegburg-Mülldorf

Rathaus Siegburg
Eingl. 0123/133
1/1

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

63b/Ha.

Köln, den 8. Februar 1938
Hochhaus, Hansaring 97

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl.
mit, dass wir die Umschaltungsarbeiten für die Verle-
gung der vorhandenen Zentrale am Samstag, den 12.2.1938
vornehmen werden.

Mit deutschem Gruss.
TELEFONBAU UND NORMALZEIT
LEHNER & CO.
VERWALTUNGSBEZIRK RHEINLAND
TECHNISCHES BÜRO KÖLN

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 33

Frachtbrief (1)



Kurs Nr. _____
 Wagen Nr. 79216
 Eigentumsmerkmal Kar
 Abgefertigt nach _____ über 3. Betsdorf

Die Angaben (1) - (7) verweisen auf Anmerkungen auf der Rückseite.

Vom Absender nur auszufüllen, wenn er selbst verlädt
Wagen

G oder D (*)	Nummer	Eigentumsmerkmal	Ladegewicht t	Eigengewicht bei Privatwagen kg

An den Herrn Amtsbürgermeister,

in Siegburg - Milldorf

Straße und Hausnummer

Siegburg

Bestimmungsbahnhof

Etwasge Vorschrift über Weiterbeförderung (*)

Anderer vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen (*)

Für die Eisenbahn verbindliche Absendervermerke (*)

Unverpakt lt. allg. Erklärung vom 6. März 1911 und 8. Januar 1927.

Bei Stückgütern (*)		Inhalt		Wirkliches Rohgewicht in kg
Anschrift (*) oder Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung		
<u>E. V. 9021</u>	<u>4</u>	<u>Bunde</u>	<u>13 Winkeleisen</u>	440
	<u>3</u>	<u>Bund</u>	<u>5 Winkel-u. 3 Flacheisen</u>	
	<u>2</u>	<u>Bunde</u>	<u>16 U - Eisen</u>	
	<u>7</u>	<u>Stück</u>	<u>Wellbleche</u>	
	<u>2</u>	<u>Stück</u>	<u>Wellblechwände</u>	
	<u>1</u>	<u>Stück</u>	<u>Fahrradständer aufgebaut</u>	
	<u>1</u>	<u>Sack</u>	<u>Verbindungsteile</u>	

Frachtbriefdoppel beantragt? ja

Freivermerk franko

Dahlbruch i. Westf., den 8. August 1938
 (Krs. Siegen)

Vorname und Name sowie Wohnung des Absenders

E. Vogel, G. m. b. H.
 Fabrik für Wellblech, Blech- und Eisenkonstruktionen

7 Spindelnummer Gültigkeit Zeitspanne, S. 1. 38. Die nach unten stehenden Teile sind für die Eintragungen der Eisenbahn, die über...

Frachtpflichtiges Gewicht kg	Tarif-Tarifklasse	Frachttariffür 100 kg	Vom Absender gezahlt		km	Rechnung	Vom Empfänger zu erheben		Ausgabeort am
			RM	Pf			RM	Pf	
<u>440</u>			<u>8.80</u>		<u>91</u>	<u>Frucht</u>			<u>16.11.38</u>
						<u>Fracht (bis ...)</u>			
						<u>8 8 Nr</u>			
						<u>14/29</u>			
						<u>102</u>			
						<u>Kreuztal</u>			
						<u>08 257</u>			
						<u>08-39</u>			

9. Februar 1938.

Stempel der Umlade- oder Zugwechselfahnhöf.

Boitzdorf (Sieg)
11594 Umladen in
10.8.38

2 3 4

A Dieser Frachtbrief darf nicht verwendet werden bei Sendungen mit Angabe des Neterwerts, eines Barvorschlusses oder einer Nachnahme (auch nicht bei Nachnahme des Rollgelds), bei Sendungen mit Zoll oder sonstiger verwaltungsbehördlicher Behandlung, bei anderen Sendungen, bei denen der Absender dem Frachtbrief eine Anlage beigibt, und bei allen Sendungen, bei denen der Raum für die Inhaltsangaben nicht ausreicht. In allen diesen Fällen darf nur der große Frachtbrief (Doppelblatt) benutzt werden.

B Anmerkungen

- (1) Für den Frachtvertrag gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung — im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland das mit Polen und der freien Stadt Danzig abgeschlossene Abkommen über den Durchgangsverkehr — und die in Betracht kommenden Tarife.
- (2) Die Verwendung eines gedeckten Wagens ist mit „G“, eines offenen Wagens mit „O“ anzugeben.
- (3) Eine Vorschrift über Weiterbeförderung kommt nur in Frage, wenn das Gut mit Kleinbahn oder anderen Beförderungsmitteln vom Bestimmungsbahnhof bis zum Bestimmungsort weiterbefördert werden soll und dort kein für den Güterverkehr eingerichteter Bahnhof oder keine Güternebenstelle vorhanden ist (z. B. „mit der Kleinbahn weiter nach . . .“).
- (4) Hier sind einzutragen:
Anerkenntnis über Fehlen oder Mängel der Verpackung, etwaige Vorschriften des Absenders, z. B. „bahnlagernd“, „bahnamtlich verwiegen“, „Entladestelle . . .“ und andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen.
- (5) Auf diese Zeile oder auf das freie Feld der Rückseite können für die Eisenbahn unverbindliche kurze Vermerke, die die Sendung betreffen, nachrichtlich eingetragen werden, z. B. „im Auftrage des N N.“, „zur Verfügung des N N.“
- (6) Auch bei Wagenladungen können die für Stückgüter vorgeschriebenen Angaben gemacht werden.
- (7) Es wird empfohlen, Stückgüter mit der vollen Anschrift des Empfängers zu versehen. In diesem Falle ist „Anschrift“ einzutragen.

Eintragungen der Eisenbahn

Rechnung	Vom Empfänger zu erheben	
	Pf.	Bel.
Uebertrag		

Siegburg 11
11 621
15.8.38

Stempel des Versandbahnhofs
Dahlbruch 08
08 336 Nr.
9.8.38

Frachtbriefdoppelstempel

Wiegestempel
erteilt
Frachtbriefdoppel

Stempel des Bestimmungsbahnhofs
Sieg
10.8.38

I

An
die Klöcknerwerke A.G.
in
Friedrich-Wilhelms-Hütte.

Betr. Lieferung von Treppenvorstosschienen.

ab am 9/2 2/38

Unter Bezugnahme auf die heute mit Herrn Walther geführte telefonische Besprechung teile ich hierdurch mit, dass die für den Umbau des hiesigen Rathauses benötigten Treppenvorstosschienen nicht kontingentiert sind. Die bisher angebrachten Vorstosschienen sind abgenutzt und bedürfen der unbedingten Erneuerung.

m.d.F.d.G.b.

[Signature]

Sieg
11 621
15.8.38



Fabrik für Wellblech-, Blech- und Eisenkonstruktionen.

Wellblechbauten jeder Grösse u. Ausführung, Dächer, Tore, Türen, Blechkonstruktionen, Stahl-Fenster und Konstruktionen
Wellblech- und Pfannenblech-Walzwerk, Maschinelle Nietung, Autogene und elektrische Schweissung
Fernsprecher-Siegen Sa-Nr. 4739, Hilchenbach 354, Telegramm-Adresse: Vogel Dahlbruch.
Bank-Konten: Reichsbank Siegen, Deutsche Bank und Diskontogesellschaft, Siegen. Postscheck-Konto: Köln 11053. Telegr.-Schlüssel: Rud. Masse Code.

Str./Sch. **Dahlbruch**, den 7. Juni 1938.
(WESTFALEN)

An den
Herrn Amtsbürgermeister

Siegburg = Mülldorf.

Ihre Abt. I

Wir danken für Ihre Anfrage vom 3. ds. Mts. und bieten Ihnen nachstehend an :

Stahl-Fahrradständer

in der seit Jahrzehnten bewährten Bauart " Original-Vogel ", praktisch, wirtschaftlich, für alle Reifenstärken, für den Versand zerlegt, nach Ausführung D und VI des beiliegenden Prospekts Nr. 306, Radstandentfernung 300 mm, die einzelnen Standschienen abwechselnd hoch und tief angeordnet, die Eisenteile mit grauem Grundanstrich versehen, und zwar :

Ausführung D, einseitig, mit Pultdach, zum Anstellen an eine Wand,
1 Anlage für 15 Räder = 4,90 m erforderliche Raumlänge,

X 1 Anlage für 16 Räder = 5,20 m " " " "
zum Preise von 7,60 Reichsmark pro Stand

Seitliche Schutzwände

X a) 1,30 m breit, zum Preise von 19,-- Reichsmark pro Wand
b) 1,70 m breit, zum Preise von 26,-- Reichsmark pro Wand

Ausführung VI, einseitig, wagerecht, zum Einstellen der Vorderräder,
1 Anlage für 15 Räder = 4,90 m erforderliche Raumlänge,
zum Preise von 3,90 Reichsmark pro Stand

Verschlussvorrichtungen

a) ohne Schloss, zum Preise von 0,50 Reichsmark pro Stück
b) mit Schloss, zum Preise von 1,-- Reichsmark pro Stück

E. Vogel G.m.b.H.
Dahlbruch

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 39
den 7. Juni 1938.

Blatt 2

zum Brief an Siegburg=Mülldorf.

Nummerschilder

- a) aus Aluminium, zum Preise von 0,25 Reichsmark pro Stück
 - b) aus Emaille, zum Preise von 0,50 Reichsmark pro Stück
- Unsere Preise verstehen sich frachtfrei Station Siegburg=Mülldorf, zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar, netto.

Bei umgehender Bestellung kann die Lieferung, trotz der starken Nachfrage und der Materialverknappung in 2 - 3 Wochen erfolgen. Wir empfehlen Ihnen davon Gebrauch zu machen.

Fast 1 Million gelieferte Fahrradstände und die laufend eingehenden Nachbestellungen von der Industrie und vielen Behörden beweisen die Vorzüge unseres Erzeugnisses und die Anerkennung, die es gefunden hat.

Wenn unser heutiges Angebot noch irgendwelche Fragen offen lässt oder den gestellten Ansprüchen nicht genügt, erbitten wir eine neue Anfrage. Geben Sie Ihre Wünsche, auch die Menge und Ausführung, genau an.

Indem wir Ihnen beste und sorgfältigste Bedienung im Voraus zusichern, bitten wir um Auftragserteilung.

Heil Hitler !
E. Vogel G.m.b.H.

Bestelle

- 1) Auf. D 16 Platten u. Seitenrand 130
158.60
- 2) Auf. VI 15 Platten 58.50
- 3) je 1 Auf. zu 0.50

13/6

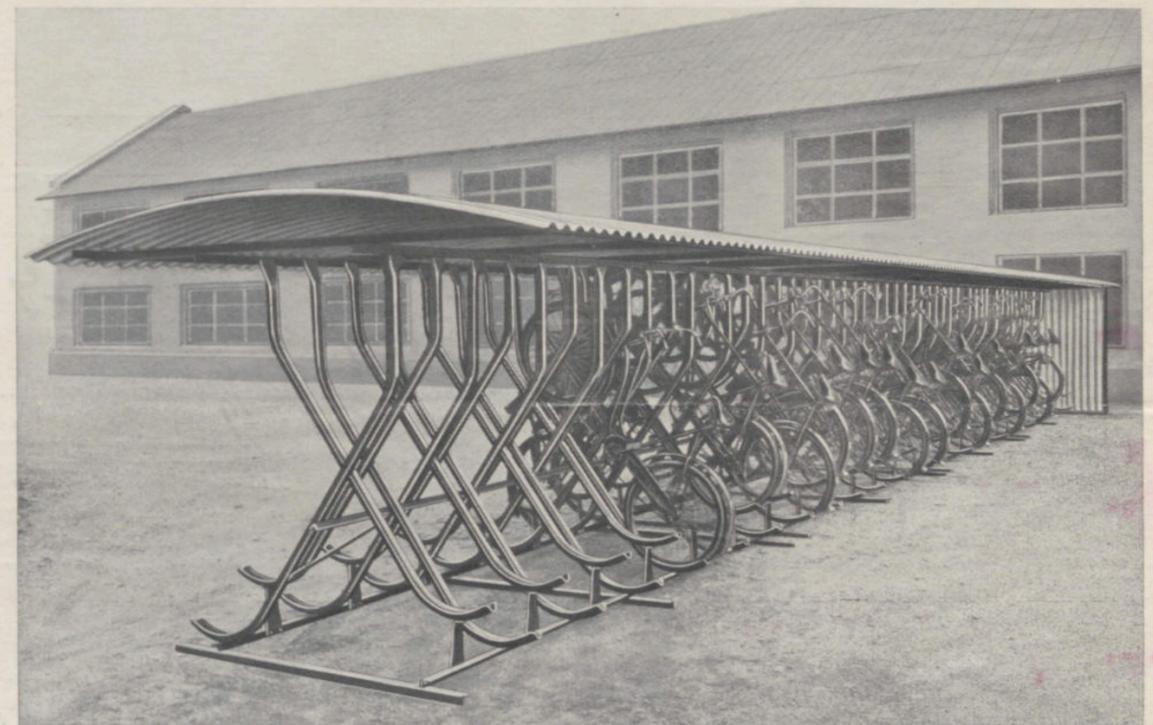
Anlage.

VOGEL

Stahl-Fahrradständer

Überall bevorzugt, fast 1.000.000 Stände im Gebrauch
 Von Reichsbehörden als mustergültig bezeichnet

Für alle Räder, mit Normal-, Halbballon- und Ballonbereifung eignen sich unsere Universal-Standschienen, eigener Herstellung • Die Erfahrungen von Jahrzehnten bei der Herstellung und im Gebrauch geben der neuen Bauart Form und Ausführung. Tatsächlich beste Raumaussnutzung, trotzdem einfachste Bedienung.



Vorteile und Kennzeichen:

1. Die Hoch- und Tiefstellung der Schienen bietet besseren Schutz der Räder und bessere Raumaussnutzung.
2. Unterbringungsmöglichkeit der größten Anzahl Räder auf kleinstem Räume.
3. Für den Radfahrer bedeutet die Einstellung des Rades keine Anstrengung; das Rad wird eingeschoben und steht ohne jeden Hilfsgriff fest.
4. Stabilste Konstruktion, unbeschränkte Haltbarkeit.
5. Keine Unterhaltungskosten, nur einmalige Ausgabe.
6. Das Dach besteht aus la. feuerverzinkten Stahlwellblechen. Alle nicht verzinkten Teile erhalten einen sauberen und dauerhaften Oelfarbenanstrich.
7. Mehrere Ständer gleicher Ausführung können zu einer Anlage verbunden werden. Vergrößerungen und Änderungen sind also jederzeit möglich.
8. Seitliche Schutzwände (Giebelabschlußwände) werden auf Wunsch mitgeliefert.
9. Normale Standentfernung ist 300 mm. Die teils üblichen breiteren Lenkstangen machen eine größere Entfernung, z. B. 350 mm, empfehlenswert.
10. Die bei den einzelnen Ausführungen angegebenen Dachbreiten genügen für normale Ansprüche. Wir liefern auf Wunsch jede Sonderkonstruktion.
11. Auf Anforderung liefern wir die Fahrradständer auch mit abwechselnd vor- und zurückgestellten Standschienen, sämtlich zu ebener Erde angeordnet wie Ausführung A 1, auf Seite 4. Die Preise sind gleich. Zu berücksichtigen ist nur:
 - a) Bei Fahrradständern mit Dach: Es sind größere Dächer erforderlich.
 - b) Bei Fahrradständern ohne Dach: Die Raumaussnutzung ist geringer.

E. VOGEL, G. M. DAHLBRUCH ÜBER
 B. H., KREUZTAL

FERNSPRECHER: ORTSRUF: SIEGEN SA.-NR. 4739, FERNRUF: HILCHENBACH NR. 354.

TELEGRAMM-ADRESSE: VOGEL DAHLBRUCH

E. VOGEL, G. m. b. H., DAHLBRUCH über Kreuztal

	<p>Ausführung A, doppelseitig, mit verzinktem, gewölbtem Wellblechdach</p> <p>In jeder Radstandanzahl lieferbar. Normale Anfertigung: 26 Stände.</p> <p>Länge: bei 300 mm Standentfernung = 4,35 m " 350 mm " = 5,00 m</p> <p>Dachbreite 2,80 m, Preis pro Radstand _____ " 3,00 m, " " " _____</p> <p>Bei 350 mm Radstandentfernung 6% Zuschlag.</p> <p>Seitliche Schutzwände, 1,70 m breit, pro Stück _____ " " 2,50 m " " " _____</p>
	<p>Ausführung B, doppelseitig, mit verzinktem Wellblech-Satteldach</p> <p>In jeder Radstandanzahl lieferbar. Normale Anfertigung: 26 Stände.</p> <p>Länge: bei 300 mm Standentfernung = 4,35 m " 350 mm " = 5,00 m</p> <p>Dachbreite 3,00 m, Preis pro Radstand _____</p> <p>Bei 350 mm Radstandentfernung 6% Zuschlag.</p> <p>Seitliche Schutzwände, 1,70 m breit, pro Stück _____ " " 2,50 m " " " _____</p>
	<p>Ausführung C, einseitig, mit verzinktem Wellblech-Pulldach, freistehend, mit hinterem Dachüberstand</p> <p>In jeder Radstandanzahl lieferbar. Normale Anfertigung: 13 Stände.</p> <p>Länge: bei 300 mm Standentfernung = 4,30 m " 350 mm " = 5,00 m</p> <p>Dachbreite 2,40 m, Preis pro Radstand _____</p> <p>Bei 350 mm Radstandentfernung 8% Zuschlag.</p> <p>Seitliche Schutzwände, 1,30 m breit, pro Stück _____ " " 1,70 m " " " _____</p>
	<p>Ausführung D, einseitig, mit verzinktem Wellblech-Pulldach, freistehend, ohne hinteren Dachüberstand, zum Anstellen an eine Wand vorgesehen</p> <p>In jeder Radstandanzahl lieferbar. Normale Anfertigung: 13 Stände.</p> <p>Länge: bei 300 mm Standentfernung = 4,30 m " 350 mm " = 5,00 m</p> <p>Dachbreite 2,00 m, Preis pro Radstand _____</p> <p>Bei 350 mm Radstandentfernung 8% Zuschlag.</p> <p>Seitliche Schutzwände, 1,30 m breit, pro Stück _____ " " 1,70 m " " " _____</p>
	<p>Ausführung F, einseitig, mit verzinktem Wellblech-Pulldach, freistehend, mit Rückwand, also Verkleidung der hinteren Längsseite mit verzinktem Wellblech</p> <p>In jeder Radstandanzahl lieferbar. Normale Anfertigung: 13 Stände.</p> <p>Länge: bei 300 mm Standentfernung = 4,30 m " 350 mm " = 5,00 m</p> <p>Dachbreite 2,00 m, Preis pro Radstand _____</p> <p>Bei 350 mm Radstandentfernung 8% Zuschlag.</p> <p>Seitliche Schutzwände, 1,30 m breit, pro Stück _____ " " 1,70 m " " " _____</p>

[Handwritten list of names:]
 Fuchs
 Pöhl
 [unclear]
 Reibung
 Messer
 Kuder
 Kratz
 Müller
 [unclear]
 [unclear]

[Handwritten signature:] M. A.

**Preis
Zubeh
sie
Rück**

[Handwritten calculations:]
 1) $16 \text{ Räder} = 16 \times 7,60 \text{ pro Stk.} = 121,60 \text{ RM.}$
 dazu 2 Transportkosten zu 1,20 m Stk.
 pro Stk. 19,00 38,00
159,60 ✓

2) $15 \text{ Räder} = 15 \times 3,90 \text{ pro Stk.} = 58,50 \text{ RM.}$

Das Stahlblechgerüst. Pöngel, Milldorf, d. 3. 6. 1938

für E. Vogel f. m. b. f.

Duflorung über Krügel.

Die Überbrückung von Gefenständen
 beim feindigen Stahlgerüst sollen zwei Gefenstände
 flüchtig die Stützstellung kommen und zwei
 ein überbrücktes für die Überbrückung v. Gefenständen
 Das Gerüst g. und eine offene Ständer für die
 Stütze. Gefenstände also eine einfache Ständer
 mit Stützfuß für ein ¹⁵⁻¹⁸ Räder, wobei eine Ständer
 Länge von ca. 5.30 m. die Aufhängung fließt. Das
 Gerüst soll ein einfaches Ständer mit einem
 nach Entfallung, jedoch ohne Überbrückung für
 ein 15 ¹⁵⁻¹⁸ Räder sein. ~~Die Länge der Ständer~~
 für Holzgerüst fließt eine Länge von ca. ^{5.0-6.0} m. die
 Aufhängung. Die Länge der Ständer möglichst geringfügig
 ein maßstabgemäßes Gerüst mit Stützen zu
 kommen gelassen und mit einem Ständer die nachfolgenden
 Aufhängungen angebracht.

Nach Entfall der Aufhängungen sollte die offene
gerüstformelle Aufhängung erhalten.

m + 10 + 9 6.

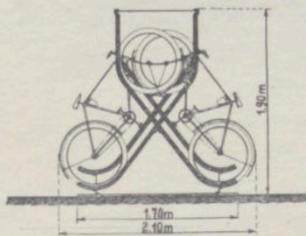
M 2/2

ab am 3. Juni 1938

STAHLBAUTEN — STAHL-KLEIDERSCHRÄNKE

Ausführung I,

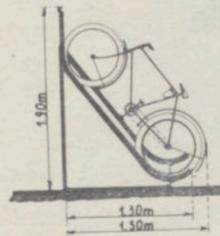
doppelseitig, ohne Dach



In jeder Radstandanzahl lieferbar.
 Länge einer Anlage für 26 Räder
 bei 300 mm Radstandentfernung = 4,25 m
 „ 350 mm „ = 4,90 m
 Preis pro Radstand
 Bei 350 mm Radstandentfernung 2% Zuschlag.

Ausführung II,

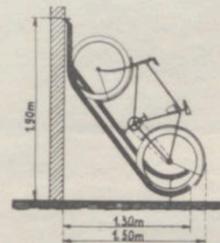
einseitig, ohne Dach, freistehend



In jeder Radstandanzahl lieferbar.
 Länge einer Anlage für 13 Räder
 bei 300 mm Radstandentfernung = 4,10 m
 „ 350 mm „ = 4,70 m
 Preis pro Radstand
 Bei 350 mm Radstandentfernung 2% Zuschlag.

Ausführung III,

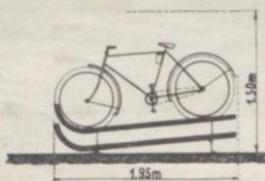
einseitig, ohne Dach, zum Anstellen an eine Wand



In jeder Radstandanzahl lieferbar.
 Länge einer Anlage für 13 Räder
 bei 300 mm Radstandentfernung = 4,10 m
 „ 350 mm „ = 4,70 m
 Preis pro Radstand
 Bei 350 mm Radstandentfernung 2% Zuschlag.

Ausführung V,

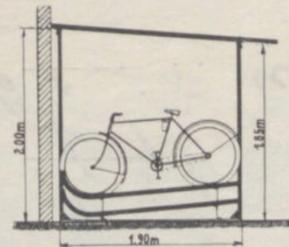
einseitig, wagerecht, ohne Dach, freistehend



In jeder Radstandanzahl lieferbar.
 Länge einer Anlage für 13 Räder
 bei 300 mm Radstandentfernung = 4,10 m
 „ 350 mm „ = 4,70 m
 Preis pro Radstand
 Bei 350 mm Radstandentfernung 2% Zuschlag.

Ausführung E,

einseitig, wagerecht, mit verzinktem Wellblech-Pulldach, freistehend

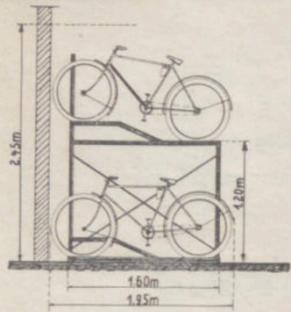


In jeder Radstandanzahl lieferbar.
 Normale Anfertigung: 13 Stände.
 Länge: bei 300 mm Radstandentfernung = 4,30 m
 „ 350 mm „ = 5,00 m
 Dachbreite 2.40 m, Preis pro Radstand
 Bei 350 mm Radstandentfernung 8% Zuschlag.
 Seitliche Schutzwände, pro Stück

E. VOGEL, G.m.b.H., DAHLBRUCH über Kreuztal

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 43

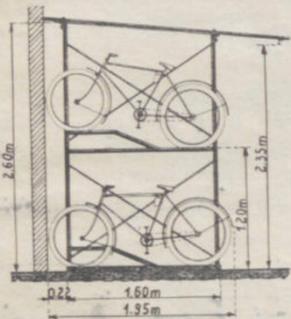
13.6.38



Ausführung IV,

einseitig, freistehend, ohne Dach, in 2 Etagen, für hohe Räume beste Raumausnutzung

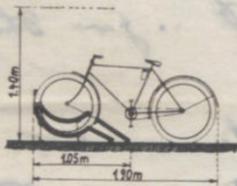
In jeder Radstandanzahl lieferbar.
Länge einer Anlage für 26 Räder
bei 300 mm Radstandentfernung = 4,30 m
" 350 mm " = 4,90 m
Preis pro Radstand
Bei 350 mm Radstandentfernung 2% Zuschlag.



Ausführung G,

einseitig, freistehend, mit verzinktem Wellblech-Pulldach

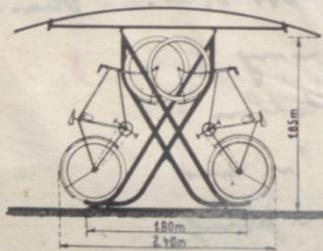
In jeder Radstandanzahl lieferbar.
Normale Anfertigung: 26 Stände.
Länge: bei 300 mm Radstandentfernung = 4,30 m
" 350 mm " = 4,90 m
Dachbreite 2,80 m, Preis pro Radstand
Bei 350 mm Radstandentfernung 8% Zuschlag.



Ausführung VI,

einseitig, wagerecht, zum Einstellen der Vorderräder, freistehend, ohne Dach, auf Wunsch mit Firmenschild, zur Aufstellung vor Geschäftshäusern

In jeder Radstandanzahl lieferbar.
a) Anordnung hoch und tief, (wie Ab-
Raumbeanspruchung für einen Stand 300 mm) bildung)
b) Anordnung tiefliegend,
Raumbeanspruchung für einen Stand 600 mm
Preis pro Radstand



Ausführung A 1,

doppelseitig, mit verzinktem gewölbtem Wellblechdach, die Standschienen alle tiefliegend, abwechselnd vor- und zurückgestellt angeordnet

Sämtliche Ausführungen, doppel- und einseitig, mit und ohne Dach sind in dieser Ausführung zu gleichen Preisen lieferbar.
Zu berücksichtigen ist nur die erforderliche größere Raumbeanspruchung in der Tiefe.

Zubehörteile: Verschlussvorrichtungen für die Räder

a) ohne Schloß, zu b) mit Schloß, zu

Nummerschilder

a) aus Aluminium, zu b) aus Emaille, zu

Allseitig geschlossene **Fahrradhallen** liefern wir in jeder Größe und Ausführung nach Sonderprospekt. Offerten unverbindlich.

fu. E. Vogel, G.m.b.H.
Fabrik für Fahrradständer
Dahlbruch über Kreuztal

ad. am 14.6.38

Lief. freier Post angeliefert n. J. H. M. H.
überbringe ich Ihnen hiermit die Lieferung von zwei
Hochsicherheitsständer für Posteingangsbereich
gemäß und zwar:
1) 1 Hk. höhenverstellbarer Hochsicherheitsständer, einseitig
mit Pulldach, zum Aufstellen vor einem Haus für
16 Räder zum Preis n. 7,60 Rm. pro Stand =
Rm. 121,60
2) 2 Hk. höhenverstellbare je 1,70 m hoch.
zum Preis n. 26,00 Rm. pro Stand = Rm. 52,00
3) 16 Hk. Profiltürschlossvorrichtungen ohne
Tafel zum Preis n. 0,50 Rm. pro Hk. = Rm. 8,00
4) 1 Hk. höhenverstellbarer Hochsicherheitsständer VI.
einseitig, wagerecht, zum Aufstellen vor
Postamt für 15 Räder mit einem
Raumbeleg von 4,90 m. zum Preis
von 3,90 Rm. pro Stand = Rm. 58,50
Die Preise verstehen sich freibleibend für Montage, Material
und wie im freien Angebot vorzusehen einfl. gegebenenfalls
Freiwerdung. Wegen der Anlieferung bitte ich Sie mit
früher, die höhenverstellbaren möglichst in 10-14 Tagen zum
Postamt zu bringen.

Freil. J. H. M. H.
370,-
H. H.



Fabrik für Wellblech-, Blech- und Eisenkonstruktionen.

Wellblechbauten jeder Größe u. Ausführung, Dächer, Tore, Türen, Blechkonstruktionen, schmiedeeis. Fenster, Eisenkonstruktionen
Maschinelle Nietung, Autogene Schweißung.

Bank-Konten: Reichsbank Siegen, Siegener Bank, Filiale der Deutschen Bank, Siegen • Postscheck-Konto: Köln 11053 • Telegr.-Schlüssel: Rud. Mosse Code.
Fernsprecher: Ortsruf: Siegen Sa.-Nr. 4739, Fernruf: Hilchenbach 354. Telegramm-Adresse: Vogel Dahlbruch.

Str./B.- **Dahlbruch**, den 20. Juni 1938.
(WESTFALEN)

An den

Herrn Amtsbürgermeister,
Siegburg - Mülldorf.

Ihre Bestellung vom 13.d.M.
Unsere Auftrag-Nr. 19 021.

Wir danken für Ihre Bestellung und sind bereit, den Auftrag wie folgt vorzumerken:

- 1.) 16 Stahl - Fahrradstände
bestimmt zur Errichtung einer Anlage, 5,20 m erforderliche Raumlänge,
Ausf. D, einseitig, mit verzinktem Wellblech-Pulldach, zum Anstellen an eine Wand, die Eisenkonstruktion mit grauem Grundanstrich versehen, für den Versand zerlegt, die Standschienen abwechselnd hoch und tief angeordnet und im Universal - System, für alle Räderarten geeignet, Radstandentfernung 300 mm,
zum Preise von RM 7,60/pro Stand = 121,60 Reichsm.
- a) 2 seitliche Schutzwände
je 1,70 m breit, à 26,-- RM = 52,-- "
- b) 16 Verschlussvorrichtungen
ohne Schloss, à 0,50/RM = 8,-- "
- 2.) 15 Stahl - Fahrradstände
bestimmt zur Errichtung einer Anlage, 4,90 m erforderliche Raumlänge,
Ausf. VI, ohne Dach, einseitig, zum Einstellen der Vorderräder, die Standschienen wagerecht, abwechselnd hoch und tief angeordnet und im Universal - System, für alle
- Übertrag: ...131,60 Reichsm.

1/2

*1) zur Bud. Klee
für Freize*

1/2

*1) Erklärung an die
Firma i. S. der
gekennzeichneten Stelle
näher liest*

2) Hw 3 Wochen

1/2

E. Vogel G. m. b. H.
Dahlbruch

den 20. Juni 1938.

Blatt 2

zum Brief an Siegburg - Mülldorf.

Übertrag: 181,60 Reichsm.

Räderarten geeignet, mit grauem Grundanstrich
versehen, für den Versand zerlegt,
Radstandentfernung 300 mm,
zum Preise von RM 3,90 pro Stand =

58,50 "
240,10 Reichsm.

frachtfrei Station Siegburg, zahlbar innerhalb 30 Tagen
nach Rechnungsdatum in bar, netto.

Der Versand erfolgt an Ihre Adresse nach Sta-
tion Siegburg, und zwar in ca. 2 - 3 Wochen. Der Ord-
nung halber müssen wir alle Vorbehalte machen, die durch die
augenblickliche Materialversorgung bedingt sind.

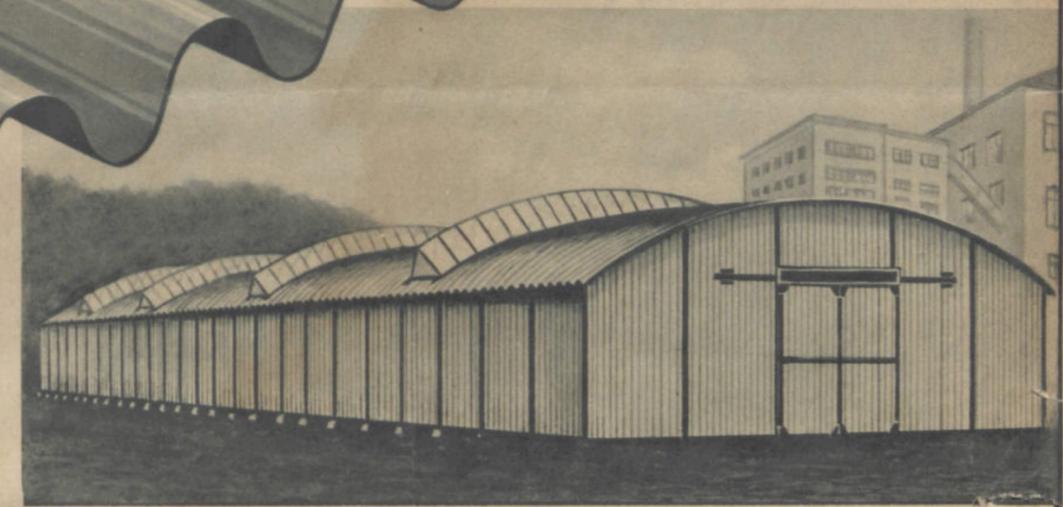
Sie wollen uns entweder eine Kernziffer an-
geben oder bestätigen, dass es sich um nichtkontingentierten
Inlandsbedarf handelt.

Die Stationsbezeichnung Siegburg-Mülldorf
können wir hier nicht feststellen. Wir verschicken deshalb an
Ihre Adresse nach station Siegburg. Wenn Sie damit nicht ein-
verstanden sind, erbitten wir noch genaue Anweisung.

Heil Hitler!

E. Vogel G. m. b. H.

Stahl-Wellblech-Bauten



für **Industrie, Behörden, Eisenbahnen, Landwirtschaft**

leicht transportabel, feuersicher, große Lebensdauer, la Referenzen

E. VOGEL ^{GM}_{BH} DAHLBRUCH i. Westf.

Postfach 92 · Fernsprecher: Amt Siegen S. A. 4739 und Amt Hilchenbach 354. Drahtwort: Vogel Dahlbruch

Eigene Wellblech- und Pfannenblech-Walzwerke



E. Vogel

G. m. b. H.

Dahlbruch i. Westf.

Postfach 92



Wellblechbauten

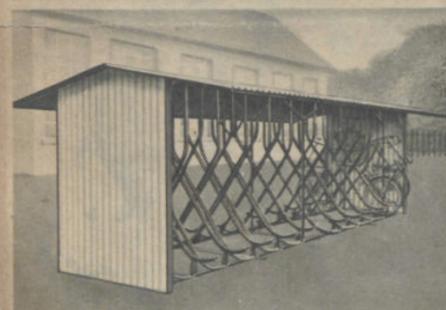
in jeder Größe und Ausführung für alle Zwecke:

- Fabrikhallen
- Lagerschuppen
- Maschinenhäuser
- Wagenschuppen
- Kesselhäuser
- Sägewerkshallen
- Wohn- und Schlafbaracken
- Jagdhütten
- Wochenendhäuser
- Wiegehäuser
- Baubuden
- Garagen
- usw. usw.



Wellblechdächer

freitragend u. mit Konstruktion



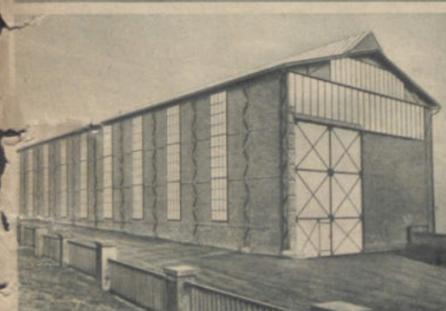
Feldscheunen

Stahl-Fahrradständer

in Universalausführung, bestgeeignet für alle Bereifungen
Raumsparend
Sicherste Anlage für Betriebe, Behörden, Sportplätze, Schulen, usw.

Fahrradhallen

seitlich geschlossen und offen



Stahl-Tore und -Türen

mit Glattblech- und Wellblechfüllungen in allen Ausführungen

Stahl-Fenster

in jeder Größe und Ausführung

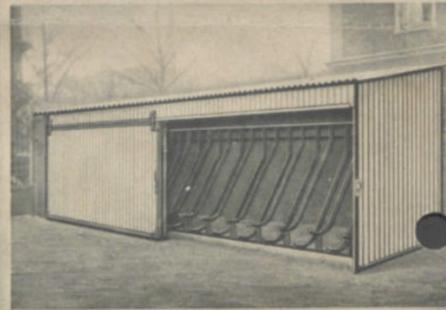
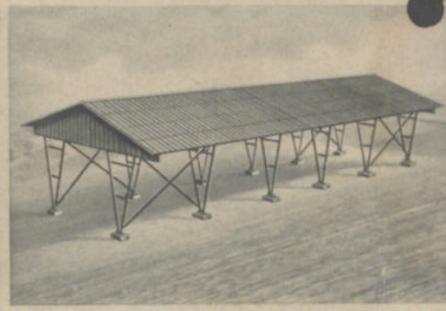
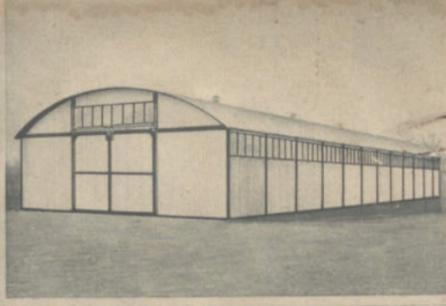
Siegener Stahl-Dachpfannen

Wandbekleidungsbleche

aus feuerverzinktem Stahlblech

Abort- und Pissoirhäuschen

Sonderprospekte und Angebote kostenlos!



StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 47

Ihr Kunstbegrüßer

Tringburg Müll, d. 3. Juni 38

Lv.

Carl Peters G. m. b. H.

Köln u/Ref
Breitbr.

Fr Nr 152572.

ab am 3. Juni 1938

Sie nun wir bei Ihnen am 1. d. Mt. mitgafingten Belüftung & Köhre, fahr ich im Panke. Gimmere auf fingen lassen und mich wünsche zum Reiß Profellen aufzulegen. Ich ich ffor bereit für Abhängel köhre an brille, bewirke ich jeder 3 Angeler und 2 Handvorn. Ich bitte Profalle ungefähr die auf fflanden 2 Angeler und 1 Handvorn, wir die gelieferten, bei ffor stark aufgebellen und Lufis Vorge zu tragen, Paf die be- lüftung köhre fflanden unangiebig auf für die Lieferung kommen.

m. d. w. d. g. g.

Handwritten signature

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 48

Asphalt-Geschäft

Georg Kilbat, Buisdorf b. Siegburg

Guß-Asphalt-, Beton-, Holzpflaster,
Wasserdichte Arbeiten

Herstellung von

Straßen und Fahrbahnen
Stampf-Asphaltplatten, Hartguß-Asphalt,
Holzpflaster.

Ausführung von

Gussasphalt-Arbeiten aller Art
wie Beläge für Bürgersteige, Hof-, Keller-
und Lagerräume,
Wasserdichte Abdeckungen von Brücken,
Terrassen, Veranden und Balkonen.

Girokonto:

Kre. Sparkasse Siegburg Nr. 967

BUISDORF, den 22. 4. 1938

Gatrenstr. 78

Telefon durch 2146 in Siegburg

*Offenbar die Ausführung der Arbeiten
wurde im guten Erfolge in folgender
Anzahl ausgeführt
n. 5.50 pro qm.*

Kilbat

Der Amtsbürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 24. 6. 1938.

Abt. _____

Ex.

E. Vogel. Eisenkonstruktion

Dahlgruch. Kraft.

Hier die Eisen vom 20. 7. 38.

bestätigen ~~hier~~ die Eisen ~~mit~~, auch ist bei Lieferung
die Eisenkonstruktion von nicht vorhandenen
Inhaltbestand für den Fall. Sie wollen die Eisen-
konstruktion von mir beschaffen in Form Eisen
sowohl, auch die Eisen Konstruierung zum Aufwand
bringen.

M. D. W. D. G. G.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

K o s t e n b e r e c h n u n g

über die
Ausgestaltung des Sitzungssaales im Bürgermeisteramt
Siegburg Mülldorf.

1.	Für Ausbrucharbeiten, Beiputz und sonstige Ausbesserungsarbeiten pp.	50,00
2.	Herstellung eines Plattenbelags hinter den Heizkörper	48,00
3.	3 Stück Fensterbänke einschl. Winkeleisen- geschränk	60,00
4.	An Schreinerarbeiten, wie Bekleidung der Tür mit Speerholz, neue Bekleidung, Fussboden nachnageln pp.	100,00
5.	Linoleumbelag ca 41,20 qm. fertig verlegt, einschl. spachteln, des Unterbodens, rei- nigen und wachsen des Linoleumbodens	266,50
6.	An Tapete, Makulatur, kleben derselben u.s.w. ca 62,50 qm.	62,50
7.	An Anstrich der Decken, Fenster, Tür, Fuss- leisten pp.	70,00
8.	Für Abnehmen der Heizkörper, instandsetzen der Leitungen u.s.w.	25,00
9.	3 Beleuchtungskörper und 2 Wandarme einschl. der elektr. Leitung zugleich für die Radioanlage	250,00
10.	Für innere Einrichtung wie Sitzungssaaltisch, 21 Stühle und 3 Sessel	700,00
11.	Für sonstige innere Einrichtungsgegenstände, Bilder u. s.	250,00
12.	Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung	118,00

	Gesamtbetrag	Rm. 2000,00

Aufgestellt
Siegburg Mülldorf, den 1. Juli 1938

[Handwritten Signature]
Architekt

K o s t e n b e r e c h n u n g
zur
Ausgestaltung des Trauzimmers im Bürgermeisteramt
in Siegburg Mülldorf.

1.	Linoleumbelag einschl. spachteln des Unterbodens, wachsen desselben pp.	84,00
2.	An Tapete, Makulatur, Kleben derselben und anschlagen der Goldleisten	60,00
3.	An Anstrich der Decke und Fries, Fenster, Tür, Fussleisten, Heizkörper pp.	26,00
4.	An Bleivergässung des Fensters	125,00
5.	Neuer Fensterrahmen	20,00
6.	Vorhangabschluss am Fenster und Tischdecke	75,00
7.	2 elektr. Wandarme	50,00
8.	1 Tisch, 3 Sessel, 2 Stühle	232,00
9.	1 Führerbild	35,00
10.	Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung	43,00

Gesamtbetrag Rm.		750,00

Aufgestellt
Siegburg Mülldorf, den 1. Juli 1938

P. He
Architekt

K o s t e n b e r e c h n u n g
für den
Anbau einer Garage beim Bürgermeisteramt in
Siegburg Mülldorf.

-.....-		
1.	Für den Abbruch des alten Schuppen und der Waschküche, Reinigen der Steine und Fortschaffen von Schutt	200,00
2. 4,25	cbm. Erde der Fundamentgräben auszuheben und abzufahren	12,75
3. 4,25	cbm. Kiescementbeton der Fundamente herzustellen	76,50
4. 4,00	qm. Isolierung herzustellen	6,00
5. 12,00	cbm. Ziegelsteimmauerwerk aus vorhandenen Ziegelsteinen herzustellen	144,00
6. 3,00	cbm. Oeffnungen in vorbenanntem Mauerwerk anzulegen	15,00
7. 25,00	qm. Eisenbetondecke über der Garage herzustellen einschl. der Fensterstürze	250,00
8.	Für Wandputz, Deckenputz und Rapputz	117,50
9. 25,00	qm. Betonboden mit Feinschicht herzustellen	62,50
10.	Für den Einbau eines Sinkkastens, eines Benzinsabscheiders einschl. der erforderlichen Ableitungen bis zum Vorschacht	50,00
11.	An Bahholz und verzimmern desselben	135,00
12.	Für den Aufbau eines Dachfensters als Zulage	27,50
13. 77,00	qm. Dachfläche mit vorhandenen und neuen Ziegel einzudecken	241,00
14. 22,00	mtr. Vorhängerinne 33 cm. im Zuschnitt	66,00
15. 6,00	lfdm. Abfallrohr zu liefern und anzubringen	15,00
16. 22,00	lfdm. Gesinskasten herzustellen	66,00
17. 3,50	qm. Fenster einschl. Verglasung und Anstrich	70,00
18. 2	Stück zweiflügelige Einfahrtstore anzufertigen und einzusetzen einschl. Beschlag, Verglasung und Anstrich	250,00

Uebertrag Rm. 1804,75

19. Uebertrag Rm. . 1804,75
 Für Herstellung des Aussenputzes und zur
 Abrundung 195,25

 Gesamtbetrag Rm. 2000,00

Aufgestellt
 Siegburg Mülldorf, den 1. Juli 1938

[Signature]
 Architekt

Kostenberechnung
 für
 die Einrichtung eines Badezimmers in der Wohnung
 Franken beim Bürgermeisteramt.

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | An Maurerarbeiten, Ausbrechen der Tür und
Zumauern des Fensters, sowie Beipützarbeiten | 50,00 |
| 2. | An Installationsarbeiten für Closet, Bade-
wanne, Entwässerungsleitung, Zuleitung pp.
und Abortgrube | 275,00 |
| 3. | 1 Kohlenbadeofen, Badewanne, Closet mit
Benkiserspülung und Druckbehälter | 260,00 |
| 4. | An Schreinerarbeiten wie Fenster, Tür, pp.
Verglasung | 185,00 |
| 5. | An Anstreicherarbeiten | 80,00 |
| 6. | Für sonstiges und zur Abrundung | 50,00 |

 Gesamtbetrag . Rm- 900,00

Aufgestellt
 Siegburg Mülldorf, den 1. Juli 1938

[Signature]
 Architekt

K o s t e n b e r e c h n u n g

für

die Hofbefestigung, Einfriedigung und gärtnerische Anlagen beim Bürgermeisteramt.

1.	Einfriedigen des gesamten Grundstücks bezw. Versetzen des Zaunes und der Beton- pfähle und teilweise Erneuern des Zaunes		200,00
2.	Hofbefestigung vor der Garage und Parkplatz		150,00
3.	Pfeiler für das Einfahrtstor, Verputz der- selben und Anbringen des Tores		100,00
4.	Einfriedigung der Dienstwohnung, Holzgitter, und Verbindungsmauer		120,00
5.	Gärtnerische Anlagen pp. und sonstiges		130,00
6.	Für Neuanstrich der Aussenfront des alten Aussenputzes und der Fenster	X	<u>200,00</u>
7.	Für Lieferung und anbringen der Buchstaben des Amtswegweisers	X	<u>150,00</u>
8.	Für Herstellung einer neuen Wasserzuleitung zum Amtsgebäude	X	<u>200,00</u>

	Gesamtbetrag	Rm.	1050,00

Aufgestellt

Sieburg Mülldorf, den 1. Juli 1938

Mülldorf
Architekt

K o s t e n b e r e c h n u n g
für die
Ausgestaltung des Haupteinganges beim Bürgermeisteramt
Siegburg Mülldorf

1.	24,00 qm.	Wandbelag in geflammtten Platten auszuführen	480,00
		f. d. qm. 20,00	
2.	16,00 qm.	Bodenplattenbelag in roten Sechseckplatten auszuführen	144,00
		f. d. qm. 9,00	
3.	1	Stück vorhandene Durchgangstür als Pendeltür umzuändern und einzusetzen	50,00
4.	2	Stück Fenster und eine Eingangstür zweiflügl. herzustellen und einzusetzen	250,00
5.		Bleiverglasung der beiden Fenster und der Eingangstür	156,00
6.		Kunststeinbelag am Eingang und scharrieren der Stufen	40,00
7.		Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung und Anstrich	180,00

Gesamtbetrag Rm.			1300,00

Aufgestellt:
Siegburg Mülldorf, den 1. Juli 1938

[Handwritten Signature]
Architekt

K o s t e n b e r e c h n u n g

zur

Aufstellung von zwei Fahrradständer beim
Bürgermeisteramt in Siegburg Mülldorf.

-
- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | 1 Stück Fahrradständer mit Pultdach uzum
anstellen an eine Wand für 16 Räder mit
2 Seitenwänden, 16 Verschlussvorrichtungen
ohne aufstellen | 181,60 |
| 2. | 1 Stück Fahrradständer einseitig, zum einstellen
von 15 Räder jedoch ohne Dach | 58,50 |
| 3. | Für Aufstellen der Fahrradständer , herstellen
von Betonunterlagen und sonstiges | 109,90 |

Gesamtbetrag Rm. 350,00

Aufgestellt

Siegburg Mülldorf, den 1. Juli 1938



Architekt

Kostenberechnung

für die
Ausgestaltung des Haupteingangs
vom Bürgermeisteramt in Siegburg-
Mülldorf, Bonnerstrasse.

1)	20,00 qm Wandbelag in geflamten Platten auszuführen		
		f.d.lfd.qm 20,00 ₰ =	400,00 ₰
2)	14,00 qm Bodenplattenbelagin roten Sechseckplatten auszuführen	f.d.lfd.qm 9,00 ₰ =	126,00 ₰
3)	1 Stck. Pendeltür als Verbindungstür in Kiefernholz auszuführen	=	120,00 ₰
4)	Für Dekoration Ausgestaltung im Anstrich	=	100,00 ₰
5)	Als Zulage für 2 Fenster und 1 Eingangstür 14 qm einschl. Verglasung pp.	=	250,00 ₰
6)	Für unvorhergesehenes und zur Abrundung	=	54,00 ₰
		<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.050,00 ₰</u>

Pingst. Milldorf, 1. 5. Okt. 1938

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 59

From
Herrn W. Müller, Internationaler
Ringverein

ab am 6. 10. 1938

Dieses Freundes hat Angebots n. 3. 7. 1938.
übertragen ist Ihnen freundlich die Aufbringung und
Anbringung des im Angebot näher beschriebenen
Lichtschalters ^{für das Wandsteckschalter} zu den angegebenen Anschlüssen
und den Angaben des Angebots ~~an~~ ^{an} die zum
Zusatz mit n. Rev. 554. 50 in Ausführung L 5 2.
Die Preise verstehen sich einstell. Lieferung schnell.
Materialien bzw. Gütern und fertiger Anbringung
am Ort in Halle.

Sie wollen für sorgfältige und pünktliche
Ausführung sowie bestmögliche Lieferung bemüht
sein.

M 3 10. 1 9. 6.

M 5/10

ll

TELEFONBAU UND NORMALZEIT

LEHNER & CO.
VERWALTUNGSBEZIRK RHEINLAND

DÜSSELDORF, FLINGER STRASSE 18-28

Telefonbau und Normalzeit, Lehner & Co. / Köln, Hochhaus, Hansaring 97

BANK-KONTO: DRESDNER BANK,
FILIALE DÜSSELDORF

POSTSCHECK-KONTO: KÖLN 36241

FERNSPRECH-ANSCHLUSS: 20451

An das

Bürgermeisteramt

Siegburg-Mülldorf

Elag. 28. OKT. 1938

TECHNISCHE BÜROS:

KÖLN, HOCHHAUS, HANSARING 97
FERNSPRECHER 58301

WUPPERTAL-E., BEMBERGSTRASSE 19
FERNSPRECHER 23261

ESSEN, BISMARCKSTRASSE 41
FERNSPRECHER 21454

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

63/Ha.

Köln, den 27.10.1938

KR

Sie vergüteten uns auf unsere Rechnung vom 14.6.1938 in Höhe von RM 631.03 einen Betrag von RM 627.75, sodass ein Rest von RM 3.28 noch besteht. Sie wollen uns bitte mitteilen, aus welchem Grunde Sie diesen Betrag gekürzt haben.

Wir bitten um umgehende Erledigung und zeichnen mit

Heil Hitler.
TELEFONBAU UND NORMALZEIT
LEHNER & CO.
VERWALTUNGSBEZIRK RHEINLAND
TECHNISCHES BÜRO KÖLN

$$\begin{array}{r} 11843 \\ 4 \\ \hline 47372 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 2207 \\ 41- \\ \hline 11035 \\ 8828 \\ \hline 99015 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 3877 \\ 8 \\ \hline 34968 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 522 \\ 8 \\ \hline 4176 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 1038 \\ 8 \\ \hline 8304 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 788 \\ 9 \\ \hline 7092 \end{array}$$

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 61

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 20.1.1939
Zentrum Amt Siegburg 2551, 2552



An

Herrn Schreinermeister Steiger

in

Siegburg-Mülldorf.

Nbr. I

Gemäss dem mündlichen Angebot auf Herstellung eines Tisches für die Schule in Siegburg-Mülldorf mit einer Plattengrösse von 80x160 cm. wird Ihnen hiermit der Auftrag auf Ausführung des Tisches wie mit dem Architekten Klee besprochen, erteilt zum Preise von 35,-RM erteilt.

Plattengrösse 80x160 cm, aus kräftigem Sperrholz mit grünem Linoleumbelag und Deckleisten, die Tischfüsse aus Buchenholz, vierkant profiliert, ferner eine verschliessbare grosse Schublade, fertig lasiert und lackiert frei Schule Siegburg-Mülldorf. Der Tisch muss bis zum Februar 1939 angeliefert sein. Wegen der Lasur wollen Sie sich mit dem Hauptlehrer Juchem in Verbindung setzen.

Jn Vertretung:

Siegburg-Mülldorf, den 6. Februar 1939.

Zum Umbau des Rathauses in Siegburg-Mülldorf einschl. aller Nebenarbeiten standen haushaltsplanmässig zur Verfügung 41 500,- Rm
 Bisher sind zur Ausgabe gekommen 40 913,95 "
 Es verbleibt demnach ein Restbetrag in Höhe von 586,05 Rm.

Es müssen noch ausgegeben werden:

a. an den T. Kurscheidt in Hangelar für eine Eisentür des Schutzraumes und für Blenden rd. 186,- Rm ✓
 b. an Wiese, Bonn für Sonnenvorhänge rd. 100,- Rm ✓
 c. für die Einrichtung des Schutzraumes pp. rd. 300,- Rm ✓
Sa. 586,- Rm

Die Bereitstellung weiterer Mittel für den Rathausumbau ist demnach nicht erforderlich.

H. Wiese
 Architekt.

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 26. 2. 1939
 Abt. /

*1. Hin zugehörige Arbeiten sind
 noch nicht beantragt.
 # #
 2. Nach i. Nachfr.
 J.P.
 +*

11. April 1939.

I

An

Herrn Architekten K l e e
in

St. A u g u s t i n.

Betr. Abrechnung der Umbauarbeiten des
Rathauses.

Abrechnung 13. 4. 1939

Nachdem die Umbauarbeiten am Verwaltungs-
gebäude fertiggestellt sind, ersuche ich nun-
mehr die Abrechnung aufzustellen und mir zur
Vorlage zu bringen. Dabei sind die eingeholten
Kostenanschläge, Zuschläge usw. mit beizufügen.

///

///

2. Nach zwei Wochen.

Der Amtsbürgermeister.
Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 29.4.1939.

1. Die Nachprüfung der ausgeführten Arbeiten erfolgt
durch den demnächst einzustellenden Techniker.

///

///

2. Nach zwei Wochen.

R

N. Vorh. nur 5/6 1939.

H. am 15/6 1939.

R

N. Vorh. nur 20/6 1939.

L. M. 5/6 1939.

H. am 15/6 1939.

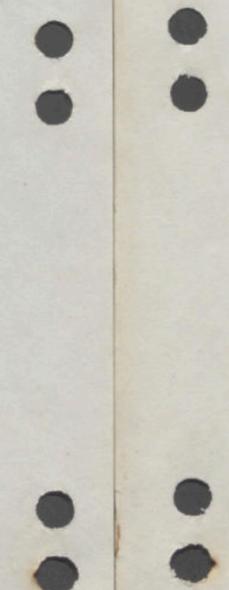
M.

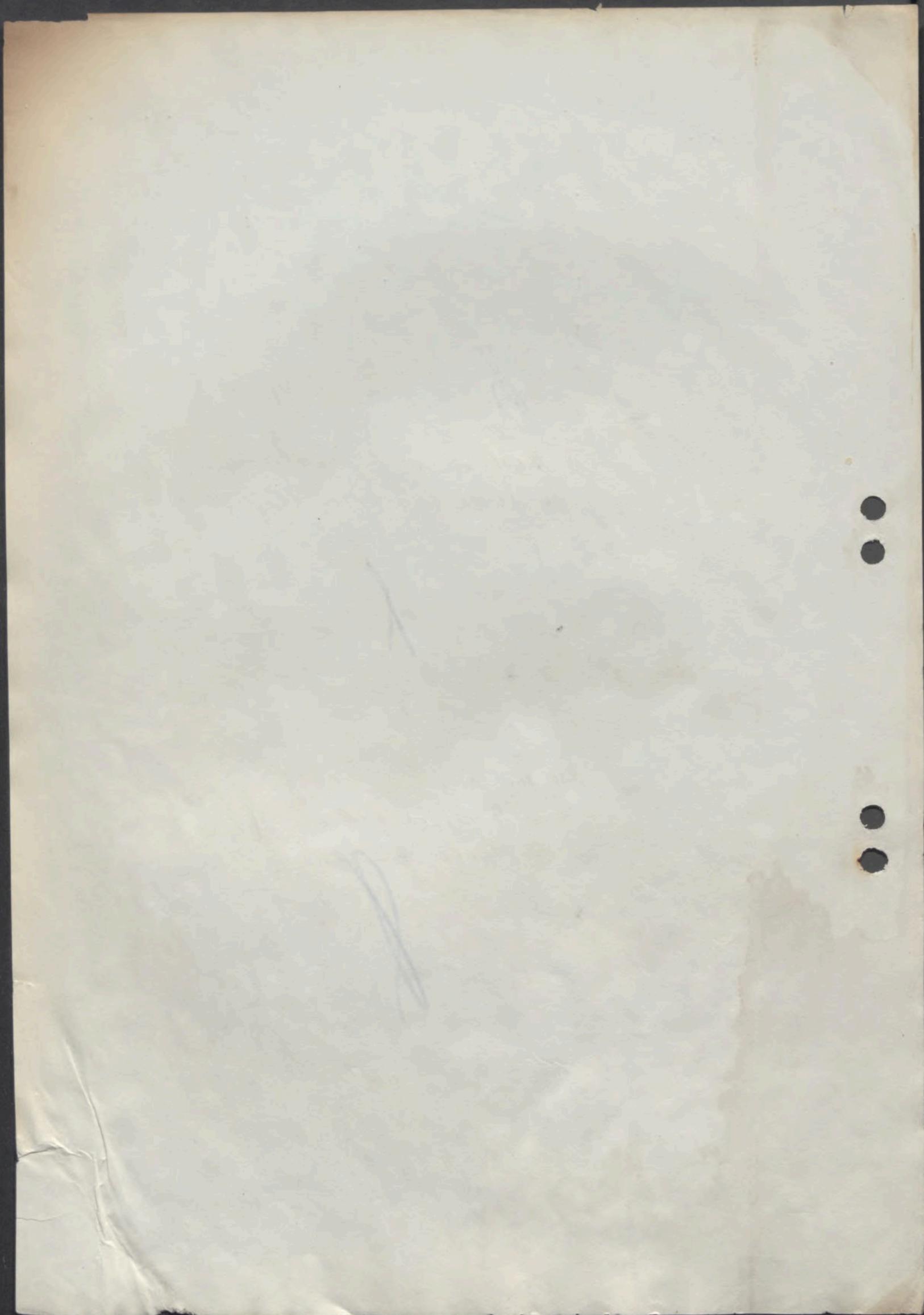
*Maurath
N. Rückgr.
Ming 26/6*

R

M.

sp





Umbau- und Erweiterungsbau des Rathhauses in Siegburg-Mülldorf

M. 1:100

Lageplan

Gemeinde-Siegburg-Mülldorf

Flur 5 Parz. No. 583 u. 557

Bürgermeisteramt Siegburg-Mülldorf

M. 1:500

Jetzige Zustand nach d. Umbau.

Genehmigt

durch Bauschein vom 26.8.38

Nr. 1510/38

Siegburg, den 26.8. 1938

Der Landrat als Kreisbauaufsichtsbehörde

F. W. Remmelt



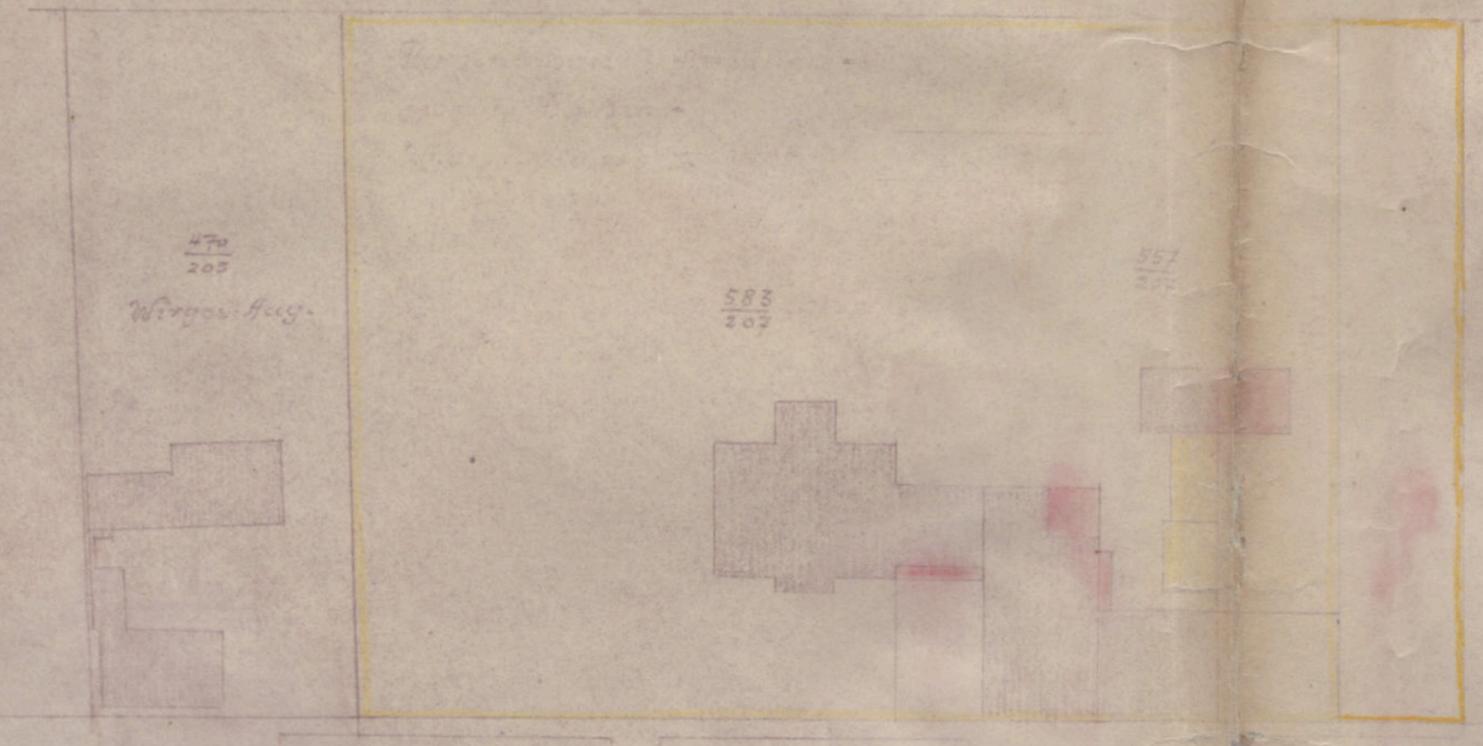
425
2,04

470
207

Wingow-Str.

583
207

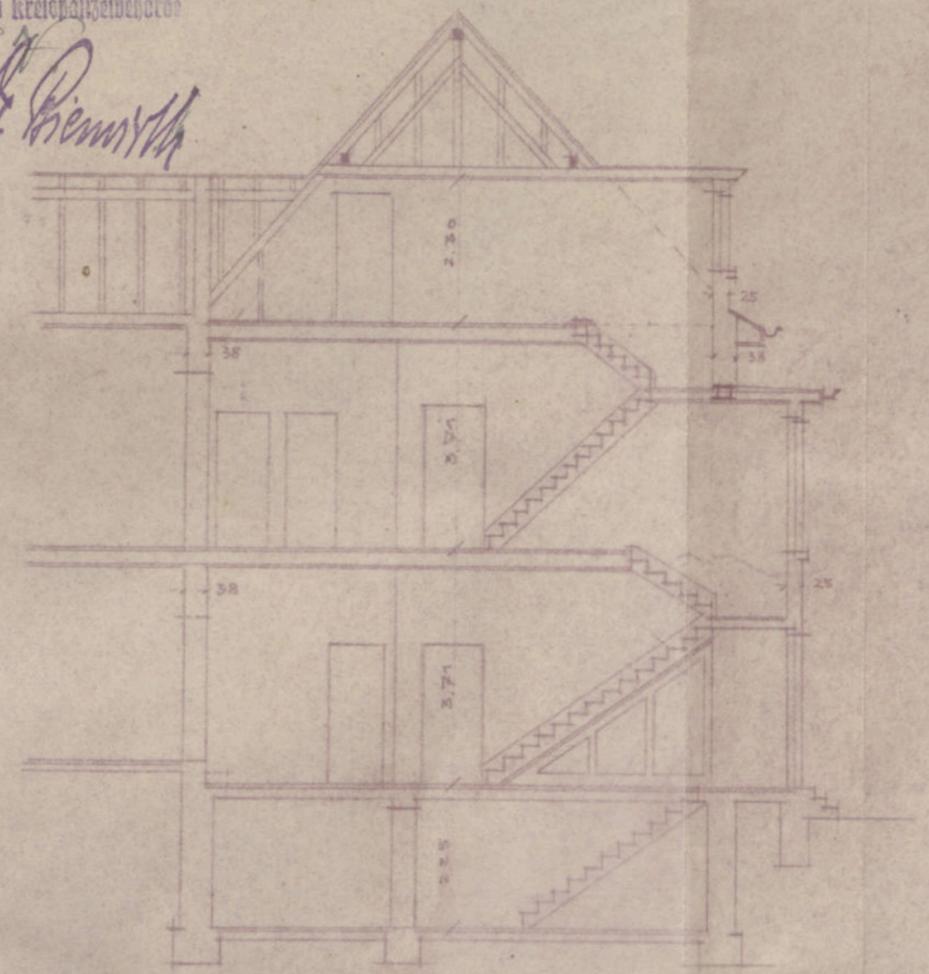
557
207



nach Siegburg

Bonnerstraße

nach Beuel



Siegburg-Mülldorf, den 26.8. 1938

Der hiesige Bürgermeister:

M. W. 296

Kraus

Der Bauherr:

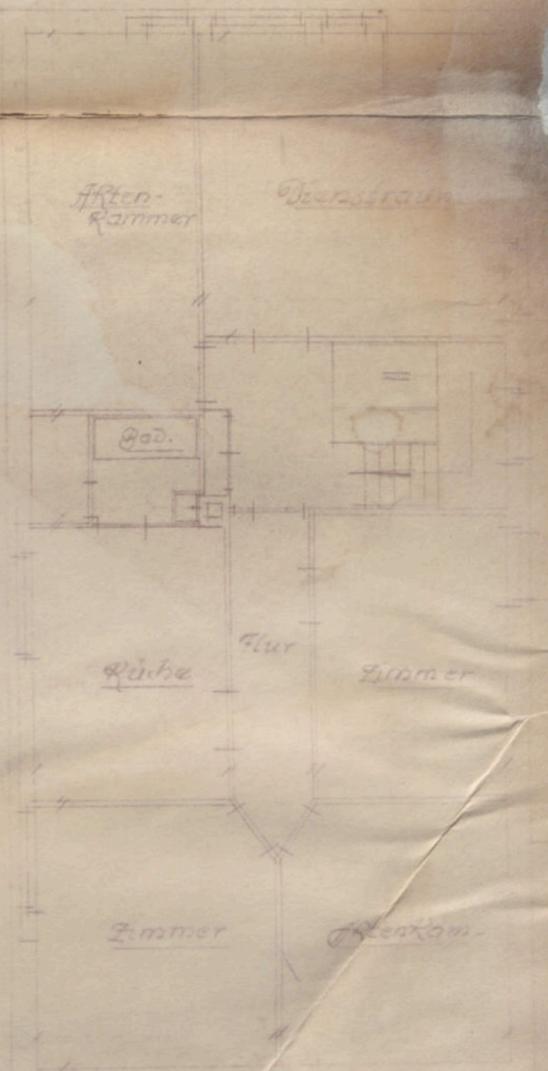
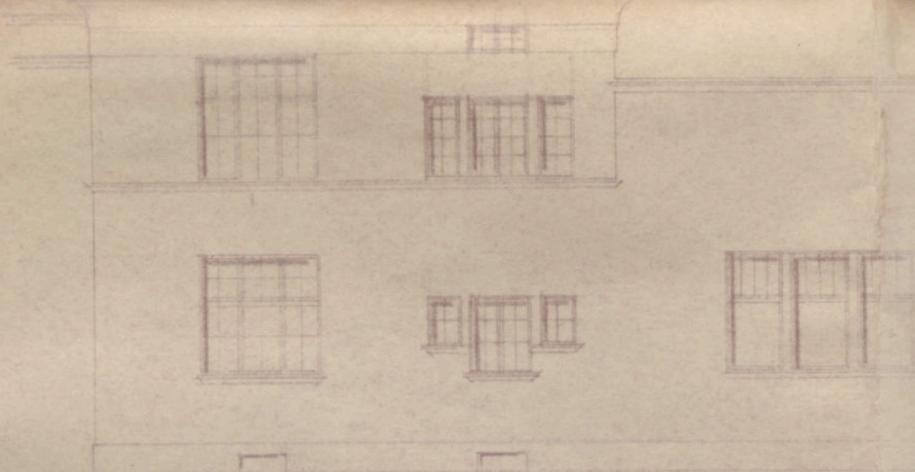
Blies

M. W. 296

ausdrücklich geprüft

M. W. 296

Um- und Erweiterungsbericht des Rathhauses
Siegburg-Altendorf. Nr. 100
Jetziger Zustand nach dem Umbau.



Genehmigt
durch Bescheid vom 26. 8. 38
Nr. 1710/38
Siegburg, den 26. 8. 1938
Der Landrat als Kreispolizeibehörde
F. W.

H. Kemmer

Baupolizeibehörde
SIEGBURG, den 12. 9. 38
Kreisbauamt
Ch. W. Meyer

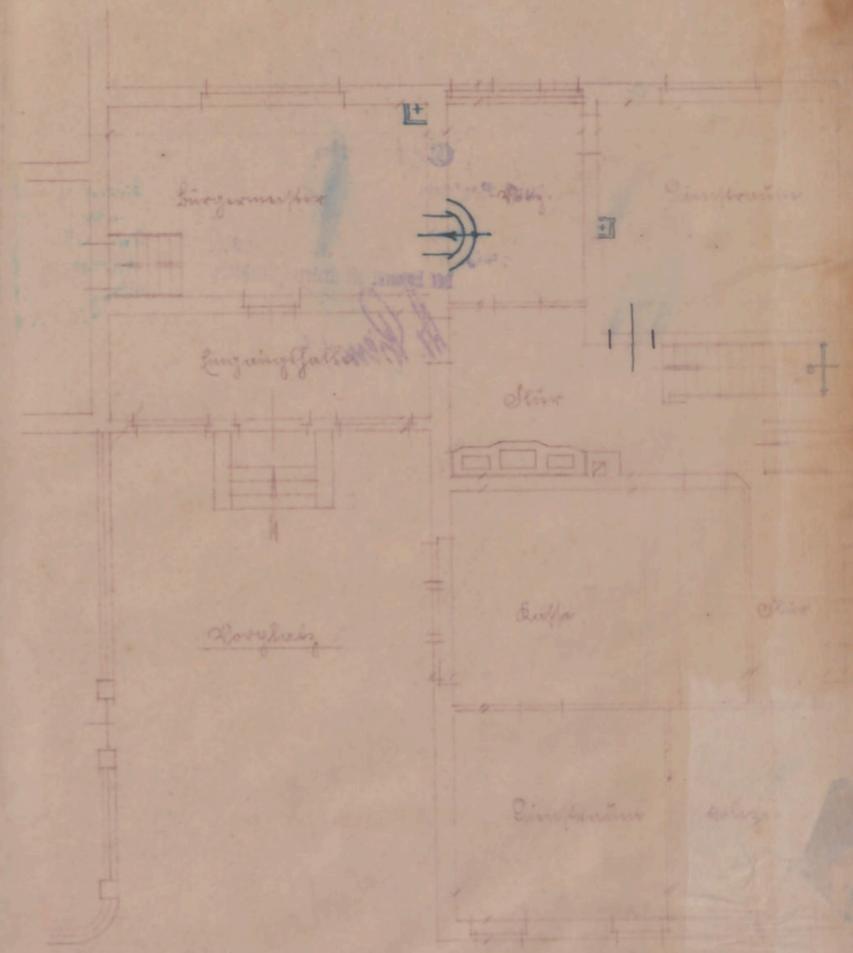
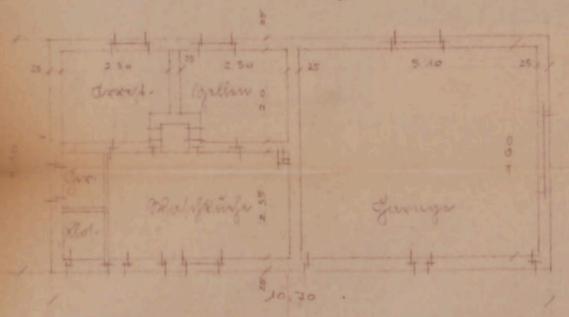


Siegburg-Altendorf, Juli 1938
Der Kreisbürgermeister
772-28-3 9. 5
Kraußhinkel

Der Bauleiter:
Wies
Architekt: 217 R. 3. 8 R. 79 20 372.

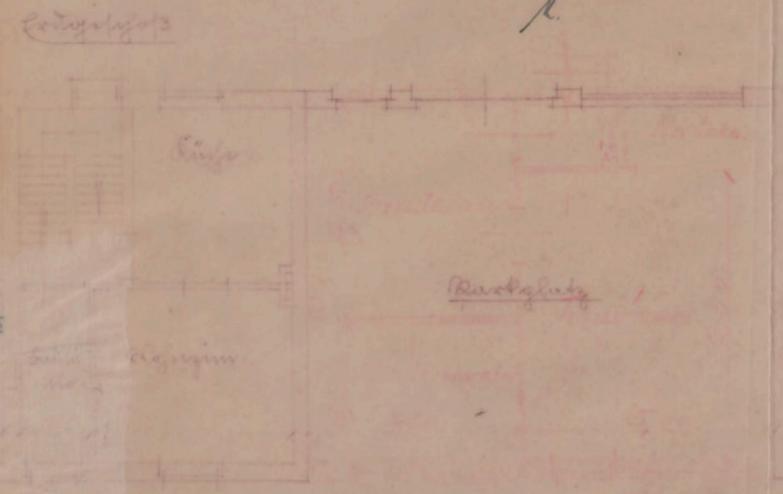
Positiv Aufzug

Garten

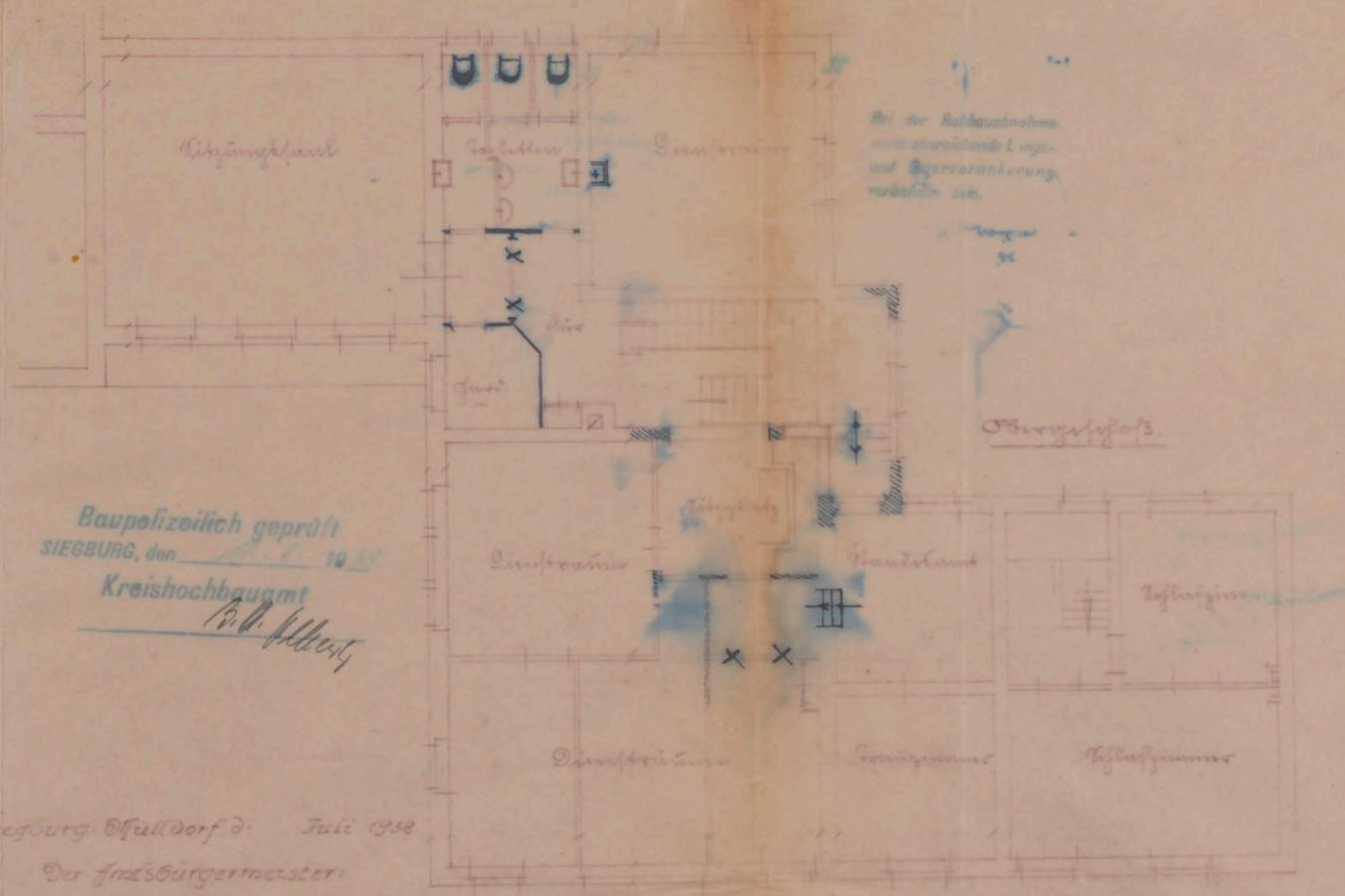


Genehmigt
durch Bauschein vom 20.8.38
Nr. 1510/38
Siegburg, den 26.6.1938
der Landrat als Kreisoberbaubehörde.
H. Kriemhild

Balken u. Dachstuhl
müssen von den
Schornstein-Dunst-
kamininnen/ßen
mindestens 20 cm
abbleiben.



Um- und Erweiterungsbau des Hauses in
Siegburg-Ofulldorf.
Jetziger Zustand nach dem Umbau Erd- u. Obergeschoß
Mf. 1:100



Bei der Aufbaunahme
muss ausreichende Lager-
und Feuerbeständigkeit
nachgewiesen sein.

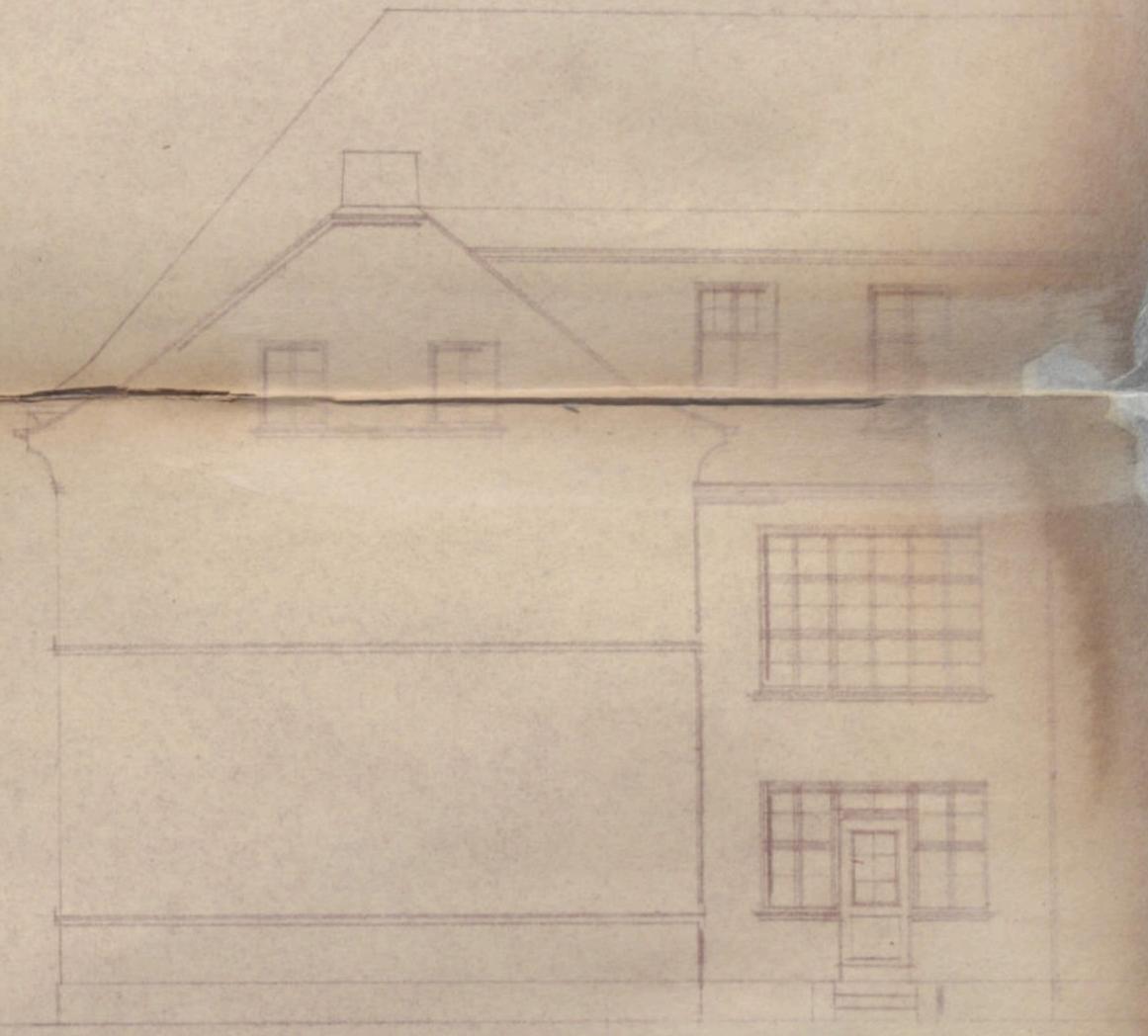
Baupolizeilich geprüft
SIEGBURG, den 19.7.38
Kreisoberbaumeister
P. H. H. H.

Siegburg-Ofulldorf, den Juli 1938
Der Ortsbürgermeister
M. W. 296

Arbeitszeichnung

Der Bauherr
H. H.

Architekt: M. W. 296 R. D. 20. 372.



Einbau - Aufsicht

Grundriss

*Grundriss des Hauses
für den Einbau der
Küche*

H. Schmidt



Einbau - Aufsicht

Nachtrag beigelegt. An Finanzzuweisungen wird die Gemeinde
 10 890,— RM erhalten; das sind 3 190,— RM mehr, als bei der
 Aufstellung des Haushaltsplanes angenommen wurde. Die Gewer-
 steuer nach dem Ertrage und dem Kapital wird jedoch voraussicht-
 lich den Haushaltsplanausatz nicht erreichen. Es ist hier
 einer Mindereinnahme von 1 800,— RM zu rechnen. Dieses Minder-
 aufkommen wird dadurch entstehen, weil verschiedene Bauunter-
 nehmen, die früher an der Reichsautobahn beschäftigt waren, heute
 in der Gemeinde Buisdorf nicht mehr gewerbesteuerpflichtig
 sind. Die Mehreinnahmen bei diesem Abschnitt betragen 6 190,— RM.

b) Ausgaben:

Die Kreisumlage sieht entsprechend der aufsichtsbehördlich vor-
 genommenen Veranlagung ein Mehr von 820,— RM vor. Der zu zah-
 lende Kriegsbeitrag hat eine Minderung um 1 270,— RM erfahren.
 Für die Einrichtung einer Volksbücherei sind 500,— RM zusätz-
 lich aufgenommen worden, um diese Bücherei im Interesse der Be-
 völkerung entsprechend auszugestalten. Die Mehrausgaben bei
 diesem Abschnitt betragen 50,— RM.

Die gesamten Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind mit je
 6 740,— RM ermittelt worden. Eine Verschlechterung der Finanz-
 lage der Gemeinde Buisdorf ist nicht erkennbar.

Siegburg-Mülldorf , den 17.11.1941
 Buisdorf

Der Amtsbürgermeister:

[Handwritten signature]

Der Bürgermeister:

Verwaltungsgebäude des Amtes Menden-Rheinland in Siegburg-Mülldorf mit Polizeibeamtenmietwohnung.

Gemarkung Siegburg-Mülldorf Flur 5 Nr.583/207 und 557/207.

Die Kosten des in den Jahren 1937,1938 durchgeführten Umbaus betr nach der beiliegenden Abrechnung 39 50

Feuerversicherungswert (Verwaltungsgebäude mit Nebenhaus-Mietwohnung Franken-Aktenkammer, Garage, Fahrradschuppen)

Mobiliarversicherung:
a. Mobiliar des Verw. Gebäudes Bonnerstr. 102
b. wie vor der Pol. Abt. Bonnerstr. 99
c. wie vor des Wirtsch. Amtes " 68
Versicherungswert des Mobiliars 59

Mietaufkommen:
a. Wohnung des Pol. Vollz. Beamten Franken
b. " " Hausmeisters

1. Nach der von dem techn. Angestellten Herrath aufgestellten Abrechnung betragen die Gesamtkosten des Umbaus des Verwaltungsgebäudes 39 50,15 Rm. Die Abrechnungsumterlagen sind, soweit vorhanden, beigefügt worden. Die zeichnerischen Unterlagen sind zur Abrechnung beigefügt.

2. Zda. 912-06.

Der Amtsbürgermeister.
Siegburg-Mülldorf, den 23.12.1941.

Abt. I. 912-06.

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses
des Amtes Menden am 19. Juni 1953.

Zu 14): Festsetzung der Miete für das bisher von Frau Lindlar
bewohnte Zimmer im Nebenhaus des Verwaltungsgebäudes.
(Die Wohnung ist inzwischen volltändig geräumt worden)

Frau Lindlar hat das letzte Zimmer der bisher be-
nutzten Mietwohnung im Nebenhaus der Verwaltung zum
1. Juni 1953 geräumt und für die letzten Monate eine Mie-
te von je 5,00 DM gezahlt. Der Hauptausschuß nahm davon
Kenntnis. Mit der Zahlung einer monatlichen Miete von
5,00 DM je Monat soll die Angelegenheit als erledigt an-
genommen werden.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
908/001

St. Augustin, den 29. Sept.

- 1.) Die Wohnung Lindlar im Nebenhaus des V
ist Anfang März mit zwei Zimmern
1. Juni 1953 ist der noch verbl
zur Verfügung gestellt worden. Der Hau
Menden hat sich in seiner Sitzung am 19.6.1953 mit einer
monatlichen Miete von 5,- DM für den von Anfang März bis
1. Juni ds.Jrs. belegten Raum einverstanden erklärt.

- 2.) Die entsprechenden Anordnungen sind zu fertigen.
- 3.) Zu den Akten.

im Vorarbeiten
 200,-
 218,90
 40,61
 20
 30,00
 27,82
 40,30
 207,82
 200,00
 7,82
 207,82
 207,82
 207,82

Aufgezeichnet
St. Augustin, den 18. Sept. 1953

Techn. Anst.

Amt:M.e.n.d.e.r.....

Gemeinde:

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 72

Voraussichtliche Gesamtkosten:850,--... RM

Haushaltsplanmittel: RM

Beginn der Arbeiten: ...1..November.1940

Bauvorhaben: Errichtung eines Fahrradschuppens am Rathause.

Geleistete Zahlungen:

Lfd. Nr.	Datum	Firma:	Bezeichnung der Arbeiten:	Betrag		Abschlagszahlungen	Bemerkungen.
				RM	Rpf.		
	1940						
1	25.11.	Waldorf Peter	Zimmerarbeiten			200,-	
2	26.11.	Haas Wilhelm	Maurerarb.	218,	90		
3	26.11.	Waldorf Peter	Zimmerarb.	40,	61		Rest
4	26.11.	Henrich Reinhard	Materiallief.	410,	20		
5	14.12.	Henrich "	"	30,	00		
6	26.8.41	Bürling Franz	Klempnerarb.	27,	85		
7		Foerster Renier	Schlosserarb.	40,	30		
				767,	86	200,-	
Abschlagszahlungen				200,	00		
<u>Insgesamt Rmk.</u>				<u>967,</u>	<u>86</u>		

Aufgestellt:
Sieg.-Mülldorf, den 18.Sept. 1941
Heinrich
techn. Angest.

*z. H. 912-04
S. H. 1949 1941
u. angeschlossen*

Gesamtbetrag:



11. Oktober 1940

Abt. III

1.) Herren

- 1. Josef Haas in Menden
 - 2. Wilhelm Haas in "
 - 3. Lorenz Lichius in Hangelar.
- Bauunternehmer

Betr. Ausführung von Maurerarbeiten im Rathause Siegb.-Mülldorf.

In der Anlage übersende ich einen Angebotsvordruck mit der Bitte denselben mit Ihren Preisen und Unterschrift zu versehen und mir bis zum 15. d. Mts. einzureichen. Da die Arbeiten baldigst in Angriff genommen werden sollen, wird der Auftrag sofort nach Prüfung der Angebote erteilt.

2. Wiedervorlage am 15. d.Mts.

Ha.

Der Amtsbürgermeister

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 75

Siegburg-Mülldorf, den 11. Oktober 1940
fernruf Amt Siegburg 2551, 2552



Aktenzeichen: Abt. III
Im Schriftverkehr stets angeben.

Herrn Lorenz Lichius

Zum Schreiben vom

Bauunternehmer
Hangelar.

Aktenzeichen

Betr. Ausführung von Maurerarbeiten im Rathause Siegb.-Mülldorf.

In der Anlage übersende ich einen Angebotsvordruck mit der Bitte denselben mit Ihren Preisen und Unterschrift zu versehen und mir bis zum 15. d. Mts. einzureichen. Da die Arbeiten baldigst in Angriff genommen werden sollen, wird der Auftrag sofort nach Prüfung der Angebote erteilt.

Museus
Ho.

LORENZ LICHIOUS

HANGELAR

An das Bürgermeisteramt

Siegburg - Mülldorf

Bauunternehmung
Hoch- und Tiefbau

Telefon Postsch.-Kto. Köln 99956

Rathaus Siegburg

Eing.: 1 Z. OKHANGELAR, den 16. 10. 40

Abt.: *[Signature]*

Betr.: Abtl. III
Ausführung von Maurerarbeiten im Rathause
zu Siegburg - Mülldorf.

Beiligend gebe ich das Angebot zurück, weil ich
gegenwärtig nicht in der Lage bin, die Arbeit
auszuführen.

Heil Hitler!

Lorenz Lichius
Hoch- u. Tiefbauunternehmung
Lorenz Lichius
Hauptstraße 34a

Maurer

11. Oktober 1940.

Abt. III

1.) Herrn

Peter Waldorf, Zimmermeister
Holzgr.

In der Anlage übersende ich einen Angebotsvordruck mit der Bitte denselben mit Ihren Preisen und Unterschrift zu versehen und mir bis zum 15.d.M. einzureichen. Da die Arbeiten baldigst in Angriff genommen werden sollen, wird der Auftrag sofort nach Prüfung der Angebote erteilt.

#

#

2.) Hr. W. am 15. 10. 40

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

Nr.	Anzahl	Gegenstand	Kosten			
			im einzelnen		im ganzen	
			RM	Rpf	RM	Rpf
<u>Kostenanschlag.</u>						
betr. auszuführende Zimmerarbeiten zur Errichtung eines Fahrradständers am Rathause Siegburg-Mülldorf. Vorbemerkung: Die Massen des Angebots sind überschläglich ermittelt. Abrechnung erfolgt nach örtl. Aufmass. Die Holzlieferung, Nägel u. Kleineisenzeug (Bolzen u. Anker) ist in den Preisen einbegriffen.						

		<u>Erforderliche Holzmengen.</u>				
			lfdm	cbm		
	3	Pfosten a 2,30 m 12/12	6,90		0,631	
	5	" " 2,80 " "	14,--			
	2	" " 2,60 " "	5,20			
	1	" " 1,00 " "	1,00			
	6	Schwellen				
		u. Riegela 3,-- " "	18,--			
	2	Pfeffen "10,50 " 12/16	21,--	0,399		
	1	" "10,50 " 12/12	10,50			
	1	Schwelle "10,00 " "	10,--			
	1	Pfeffe "10,50 " "	10,50	0,714		
	4	Riegel " 5,-- " "	20,--			
	2	Zangen " 3,-- " 9/18	6,--	0,096		
	6	Kopfbänder 30 " 12/12	7,80	0,207		
	2	Streben 3,50 " "	7,--			
			137,90	2,0475%		
1	2,20	cbm Bauholz frei Baustelle anzuliefern f.d.cbm.	40		154.	-
2	140,--	lfdm. " nach Angabe u. Zeichnung handwerksgerecht zu verzimmern u. aufzurichten f.d.qm.	30		42.	00
3	82,--	qm Well-Fulqurit-Platten in Längen von 1,60 u. 1,25 m handwerksgerecht aufzubringen, dieselben mit den bauseitig gelieferten Schrauben ordnungsmässig u. haltbar zu befestigen in fertiger Arbeit u. allen Nebenleistungen. (Die Platten werden bauseitig geliefert). f.d.qm				
4	17	lfdm Giebelwinkel u. Dachkappen wie vor sauber u. handwerksgerecht aufzubringen f.d.lfdm.	80		65	60
5	5	qm einseitig gehobelte 1" starke Schalung als seitliche Schutzvorrichtung liefern u. ordnungsmässig aufzubringen f.d.qm	3.		13.	60
					15.	00
		zusammen RM			290.	20
Ich verpflichte mich die Arbeiten nach den bestehenden Vorschriften sauber u. handwerksgerecht auszuführen und leiste für die Güte der Arbeiten die gesetzliche Garantie.						
<i>Hofmann</i> , den 13. 10. 1940						
Der Unternehmer: <i>Waldemar Loh</i>						

Vordruckverlag W. Reckinger KG., Siegburg
 Bestell-Nr. 3001

Nr.	Anzahl	Gegenstand	Kosten			
			im einzelnen		im ganzen	
			RM	Spf	RM	Spf
8	16 lfdm.	<u>C) Herstellung eines Fahrradständers:</u> Betonfundamente C,20.0,80 cm (10 cm über Erdreich) in Mischung 1:10 herzustellen einschl. Materiallieferung, Ausschachtungsarbeiten u. Abfahren der nicht zum Hinterfüllen benötigten Erde mit allen Lieferungen u. Nebenleistungen f.d.lfdm.	5,50			
9	4 qm	Asphaltisolierung liefer u. verlegen f.d.qm.	1,50			
10	ca 15 Stck	Betonformsteine (etwa 40.20.20. groß in das Erdreißhe nach Angabe einzusetzen einschl. der erforderl. Ausschachtung u. Unterfüllung mit grobem Kies. (ohne Lieferung der Steine) f.d.Stck.	1,-			
11	30 qm	Betonboden 10 cm stark einschl. einer 2 cm starken Feinschicht 1:2 geplättet od. gewelzt herzustellen. f.d.qm.	2,60			
zusammen RM						
<u>Zusammenstellung.</u>						
a) Herstellung eines Kellerraumes:						
b) Neuverlegung v. Gehwegplatten:						
c) Herstellung eines Fahrradständers:						
Insgesamt RM						
<p>Jch verpflichte mich die vorstehenden Arbeiten sauber und fachgemäss nach den besten Regeln des Handwerks auszuführen und übernehme für die Güte der Arbeiten die gesetzliche Garantie.</p> <p style="text-align: right;">Siegburg-Mülldorf, den 11. Oktober 1940</p> <p style="text-align: right;">Der Unternehmer:</p> <p style="text-align: right;"><i>W. Haas</i> Baugeschäft Menden a. Sieg</p>						

Nr.	Anzahl	Gegenstand	Kosten			
			im einzelnen		im ganzen	
			RM	Rpf	RM	Rpf
<u>Kostenanschlag.</u>						
betr. auszuführende Zimmerarbeiten zur Errichtung eines Fahrradständers am Rathause Siegburg-Mülldorf.						
Vorbemerkung: Die Massen des Angebots sind überschläglich ermittelt. Abrechnung erfolgt nach örtl. Aufmass. Die Holzlieferung, Nägel u. Kleineisenzeug (Bolzen u. Anker) ist in den Preisen einbezogen.						
		<u>Erforderliche Holz mengen.</u>			lfdm	cbm
	3	Pfosten a 2,30 m 12/12			6,90	
	5	" " 2,80 " "			14,--	
	2	" " 2,60 " "			5,20	0,631
	1	" " 1,00 " "			1,00	
	6	Schwelle u. Riegela 3,-- " "			18,--	
	2	Pfeffen "10,50 " 12/16			21,--	0,399
	1	" "10,50 " 12/12			10,50	
	1	Schwelle "10,00 " "			10,--	
	1	Peffe "10,50 " "			10,50	0,714
	4	Riegel " 5,-- " "			20,--	
	2	Zangen " 3,-- " 9/18			6,--	0,096
	6	Kopfbänder 1,30 " 12/12			7,80	0,207
	2	Streben 1/2 3,50 " "			7,--	
					137,90	2,0475
1		2,20cbm Bauholz frei Baustelle anzuliefern f.d.cbm.				
2	140,--	lfdm. " nach Angabe u. Zeichnung handwerksgerecht zu verzimmern u. aufzurichten f.d.qm.				
3	82,--	qm Well-Fulurit-Platten in Längen von 1,60 u. 1,25 m handwerksgerecht aufzubringen, dieselben mit den bauseitig gelieferten Schrauben ordnungsmässig u. haltbar zu befestigen in fertiger Arbeit u. allen Nebenleistungen. (Die Platten werden bauseitig geliefert). f.d.qm				
4	17	lfdm Giebelwinkel u. Dachkappen wie vor sauber u. handwerksgerecht aufzubringen f.d.lfdm.				
5	5	qm einseitig gehobelte 1" starke Schalung als seitliche Schutzvorrichtung liefern u. ordnungsmässig aufzubringen f.d.qm				
zusammen RM						
Ich verpflichte mich die Arbeiten nach den bestehenden Vorschriften sauber u. handwerksgerecht auszuführen und leiste für die Güte der Arbeiten die gesetzliche Garantie.						
,den 1940						
Der Unternehmer:						

(2) Herstellung eines Fahrradständers
 10 lfdm. Betonmengen 0,20, 0,30 m (10 m
 der Kante) in Mischung 1:10 betone
 stellen einseitig. Materiallieferung, Aus-
 schüttarbeiten u. Abstreifen der nicht
 zum Einrichten benötigten Erde mit ei-
 nen Bielesen u. Kesselschlingen
 lfdm. 1,4 lfdm.
 4 der Apparatlieferung Liefer u. Verlegen
 lfdm. 1,4 lfdm.
 10 der Betonmengen 1,40, 0,30 m (10 m
 lfdm. nach Angabe einseitig ein-
 gerichtet. Ausschüttung u. Unterbau-
 lung mit 100 m Kies (ohne Lieferung
 der Erde) lfdm. 1,4 lfdm.
 10 der Betonmengen 1,40, 0,30 m (10 m
 lfdm. nach Angabe einseitig ein-
 gerichtet. Ausschüttung u. Unterbau-
 lung mit 100 m Kies (ohne Lieferung
 der Erde) lfdm. 1,4 lfdm.
 zusammen RM

Siegel, Mülldorf, den 11. Oktober 1940
 Der Unternehmer:
 W. H. H. H.
 Baugeschäft
 Mülldorf

Vordruckverlag W. Redinger KG., Siegburg
 Bestell-Nr. 3001

18x

Roßtaumelwurf
best. anzuführende Zimmerarbeiten
zur Ausführung sind ausgeführt
um Ruffort Tgb. Mülldorf.

Werkleistung:

Die Ruffort des Ankerhofs sind überflüssig
somit. Abrechnung erfolgt nur über die
auf. für Holzlieferung, Kuppel u. Plattenlieferung (Bolz u. Anker)
ist in dem Protokoll einbezogen.

Zusammenfassung Holzleistungen:				lfdm.	Stm.
3	Stoffen	a 2,30 m.	12/12	6,90	0,631
5	"	" 2,80 "	"	14,-	
2	"	" 2,60 "	"	5,20	
1	"	" 4,00 "	"	4,-	0,399
6	Platten in Ruffort a 3,00 m	10/12	18,-		
2	Platten a 4,50 m.	12/16	21,-		
1	"	4,50 "	12/12	10,50	0,714
1	Platten	4,00 "	"	10,-	
1	Platte	4,50 "	"	10,50	
4	Ruffort	a 5,- "	"	20,-	0,096
2	Zugwerk	" 3,- "	9/18	6,-	
6	Platten	" 4,30 "	12/12	25,80	
2	Platten	" 3,50 "	"	7,-	0,207
				137,90	
					2047 + 5%

- 1) 2,20 Stm. Leinwand für Leinwand anzuheben f. t. Stm.
- 2) 140,00 lfdm. " nach Ankerhofs u. Zimmerarbeiten f. t. lfdm.
- 3) 82,- von Holz-Entwurf-Platten in Ruffort von 4,60 u. 1,25 m f. t. lfdm.
- 4) 14,- lfdm. Gerüstwerk in Ruffort von f. t. lfdm.
- 5) 5,- von Holz-Entwurf-Platten in Ruffort von f. t. Stm.

Zusammen Punkt.

Es erfolgt mit der Arbeit auf dem bestellten
Werkstoffen f. t. u. Zimmerarbeiten anzuheben mit
Lohn für die Güte der Arbeit für f. t. lfdm.

Kostenanschlag.

best. auszuführende Zimmerarbeiten zur
Errichtung eines Ruffort-Ankerhofs am
Rathaus Sankt-Augustin.

Vorbemerkung: Die Massen der Angebote
sind übersichtlich ermittelt. Abschrei-
bung erfolgt nach örtl. Anwesen. Die Holz-
lieferung, Kuppel u. Plattenlieferung (Bolz-
u. Anker) ist in den Preisen einbe-
zogen.

lfdm.	Stm.	lfdm.	Stm.
3	2,30	12/12	6,90
5	2,80	"	14,-
2	2,60	"	5,20
1	4,00	"	4,-
6	3,00	10/12	18,-
2	4,50	12/16	21,-
1	4,50	12/12	10,50
1	4,00	"	10,-
1	4,50	"	10,50
4	5,-	"	20,-
2	3,-	9/18	6,-
6	4,30	12/12	25,80
2	3,50	"	7,-
			137,90

2,20 Stm. Leinwand für Leinwand anzuheben f. t. Stm.

140,00 lfdm. " nach Ankerhofs u. Zimmerarbeiten f. t. lfdm.

82,- von Holz-Entwurf-Platten in Ruffort von 4,60 u. 1,25 m f. t. lfdm.

14,- lfdm. Gerüstwerk in Ruffort von f. t. lfdm.

5,- von Holz-Entwurf-Platten in Ruffort von f. t. Stm.

Zusammen Punkt.

Es erfolgt mit der Arbeit auf dem bestellten
Werkstoffen f. t. u. Zimmerarbeiten anzuheben mit
Lohn für die Güte der Arbeit für f. t. lfdm.

9. November 1940.

Abt. III 1.) Herrn

Peter Waldorf, Zimmermeister
Holzlar.Betrifft: Ausführung des Fahrradständers am Rathause Siegb.- Mülldorf.

Die Arbeiten am Fahrradschuppen hierselbst haben Sie trotz mehrmaliger Aufforderung noch nicht wieder aufgenommen. Ich er-
suche Sie, die restlichen Arbeiten am Montag, den 11. Nov. d. J. in
Angriff zu nehmen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nach-
kommen, bin ich zu meinem Bedauern gezwungen, die Arbeiten ander-
weitig auf Ihre Kosten fertigstellen zu lassen.

2.) P. W. am 11. 11. 40

P. W.

Aufstellung

über die vorhandenen Einrichtungsgegenstände
des Rathauses.

Zimmer 1 (Amtsbürgermeister)

1 Bücherschrank mit Inhalt	800,-- RM
1 eingebauter Schrank	200,-- RM
1 Schreibtisch	200,-- RM
1 Aktenbock	70,-- RM
1 Tisch	80,-- RM
5 Polsterstühle	175,-- RM
1 Stuhl mit Lederpolster	40,-- RM
1 " " hoher Rückenwand	15,-- RM
1 Garderobe	80,-- RM
3 Bilder	50,-- RM
1 ausziehbare Tischlampe	1710,-- RM
	25,-- RM
1 Deckenbeleuchtung	80,-- RM
<u>Zimmer 2 (Zentrale)</u>	<u>1815,-- RM.</u>
2 Tische	40,-- RM
2 Schreibmaschinentische	75,-- RM
2 Schreibmaschinen	700,-- RM
1 Aktenbock	15,-- RM
3 Stühle	25,-- RM
1 Drehstuhl	15,-- RM
3 Lampen (2 Tischlampen)	40,-- RM
1 Führerbild	5,-- RM
1 Kleiderbrett	3,-- RM
	<u>918,-- RM.</u>

Zimmer 3 (Minz)

3 Holzschränke mit Inhalt (Bücherei)	1500,-- RM
1 Eisenschrank mit Akten, Protokollbüchern	300,-- RM
2 Registraturschränke, Vermögensverwaltung	300,-- RM
1 Schreibtisch	60,-- RM
3 Stühle	20,-- RM
2 Aktenständer	20,-- RM
1 Schreibmaschine	250,-- RM
1 Schreibmaschinentisch	10,-- RM
1 Radiogerät	400,-- RM
1 Führerbild	60,-- RM
1 Lampen (1 Tischlampe)	25,-- RM
	<u>2945,-- RM</u>

II

Zimmer 4 (Amtskasse)

1 Bank	20,-- RM
4 Tische	120,-- RM
1 Aktenbock	15,-- RM
1 Rollschrank	40,-- RM
1 Schreibmaschinentisch	25,-- RM
4 Stühle	25,-- RM
3 Karteikästen	15,-- RM
1 Schrank	15,-- RM
1 Stahlhaube	40,-- RM
	<u>315,-- RM</u>

Zimmer 5 (Amtskasse)

2 große Schreibtische	150,-- RM
1 Schreibtisch	80,-- RM
2 Aktenböcke	30,-- RM
1 Stehpult	70,-- RM
1 Eisenschrank mit Rechnungsbelegen	500,-- RM
1 Geldschrank	600,-- RM
1 Sessel	25,-- RM
3 Stühle	20,-- RM
1 Aktenschrank mit Formularen	150,-- RM
3 Lampen (2 Tischlampen)	35,-- RM
1 Rechenmaschine	750,-- RM
1 kl. Aktenschrank	10,-- RM
1 Kleiderbrett	3,-- RM
1 Führerbild	5,-- RM
	<u>2428,-- RM</u>

Zimmer 6 (Welsch)

1 Tisch	30,-- RM
1 Zeichen schrank mit Bebauungsplänen	55 00,-- RM
1 Zeichenbrett	10,-- RM
2 Stühle	10,-- RM
1 Lichtpauseapparat	40,-- RM
2 Lampen (; 1 Tischlampe)	25,-- RM
1 Kleiderbrett	3,-- RM
Zeichenutensilien (Reisschne, Winkel etc.)	20,-- RM
1 Stativ für Nivellierinstrument <i>und Nivellierlatte</i>	80,-- RM
1 Führerbild	5,-- RM
	<u>5723,-- RM</u>

Zimmer 7 (Honrath)

1 Zeichentisch	30,-- RM
	<u>30,-- RM</u>

Übertrag:

III

Übertrag:

	30,-- RM
1 Rollschrank mit Zeichenpapier	200,-- RM
3 Stühle	20,-- RM
1 Tisch	40,-- RM
1 Zeichenbrett	10,-- RM
1 Aktenbock	15,-- RM
1 Kleiderbrett	2,-- RM
2 Lampen (1 Tischlampe)	25,-- RM
Zeichenutensilien (Reißschienen etc.)	10,-- RM
1 Nivellierinstrument	250,-- RM
	<u>602,-- RM</u>

Zimmer 8 (Adrema)

1 Prägmaschine	2334,-- M.
1 elektr. Druckmaschine	7100,-- "
1 Plattenausgleicher	250,-- "
1 Handdruckmaschine	100,-- "
1 Stahlschrank <i>mit Platten</i>	3000,-- "
1 Vervielfältigungsmaschine	1800,-- "
2 Tische	10,-- RM
1 Zubehörschrank f. Adrema	10,-- RM
1 Formularschrank mit Inhalt	120,-- RM
3000 Stck. Adremaplatten (Bestand)	90,-- "
1 Linierapparat	30,-- "
3 Stühle	10,-- RM
1 Bild	10,-- RM
Diverses Material f. Adrema	50,-- RM
	<u>14910,-- RM</u>

Zimmer 9 (Standesamt)

1 Tisch	8,-- RM
1 Schreibmaschine	250,-- RM
1 Schreibmaschinentisch	20,-- RM
7 Stühle	50,-- RM
1 Schreibtisch	60,-- RM
1 Formularschrank	25,-- RM
3 Eisenschränke mit Register (Geburts-Heirats- und Sterberegister)	3000,-- RM
1 kl. Geldschrank	100,-- RM
1 Aktenständer	10,-- RM
1 Aktenschrank	120,-- RM
2 Lampen (1 Tischlampe)	25,-- RM
1 Führerbild	10,-- RM
	<u>3678,-- RM</u>

IV

Übertrag:

Zimmer 11 (Polizei)

1 großer und ein kl. Tisch	40,-- RM
1 Rollschrank	100,-- RM
1 kl. Holzschrank	20,-- RM
1 " " "	10,-- RM
1 Lichtpause-Entwicklungskasten	15,-- RM
3 Stühle	15,-- RM
1 Deckenlampe	15,-- RM
1 Kleiderbrett	3,-- RM
	<u>218,-- RM.</u>

Zimmer 12 (Behr)

2 Tische	25,-- RM
1 Aktenständer	15,-- RM
4 Stühle	30,-- RM
1 Schreibmaschine	50,-- RM
1 Aktenständer mit Lohnsteuerkästen	20,-- RM
3 Rollschranke mit Grundsteuerakten	400,-- RM
1 Führerbild	10,-- RM
1 Kleiderbrett	2,-- RM
1 Lampe	15,-- RM
	<u>567,-- RM.</u>

Zimmer 13 n. 14

2 Tische (1 Schreibtisch)	40,-- RM
1 Schreibmaschine	50,-- RM
1 Schreibmaschinentisch	30,-- RM
3 Stühle	20,-- RM
1 Formulareschrank mit Inhalt	100,-- RM
1 Aktenschrank mit Inhalt	2500,-- RM
1 Aktenständer (alt)	3,-- RM
1 Mäntelbrett	2,-- RM
2 Lampen (1 Tischlampe)	25,-- RM
1 Führerbild	15,-- RM
1 Schreibtisch	30,-- RM
1 Rollschrank (Gewerbsteuer etc.)	130,-- RM
1 Aktenständer	7,-- RM
1 Formulareschrank	40,-- RM
1 Schreibmaschine	250,-- RM
1 Schreibmaschinentisch	10,-- RM
	<u>3257,-- RM.</u>

V

Übertrag:

Zimmer 15 (Wohlfahrtsamt)

1 Schreibtisch	20,-- RM
1 Tisch	35,-- RM
2 Aktenständer	30,-- RM
5 Stühle	25,-- RM
1 Schreibmaschine	300,-- RM
1 Formulareschrank	50,-- RM
1 Karteischrank	10,-- RM
1 Aktenschranke mit Inhalt	120,-- RM
1 Wanduhr	10,-- RM
1 Mantelbrett	2,-- RM
1 Führerbild	10,-- RM
2 Lampen (1 Tischlampe)	10,-- RM
1 Schreibmaschinentisch	15,-- RM
	<u>637,-- RM.</u>

Garderobe:

1 elektr. Herd	50,-- RM
2 Garderoben	30,-- RM
4 alte Stühle	15,-- RM
1 Lampe	15,-- RM
	<u>110,-- RM.</u>

Sitzungssaal:

23 Stühle mit Lederpolster und 1 Sessel	400,-- RM
4 Blumenständer mit Palmen	80,-- RM
4 große Bilder und 2 kleine Bilder	250,-- RM
3 Deckenleuchter	250,-- RM
2 Wandleuchter	40,-- RM
1 gr. Tisch für ca 20-25 Personen (Spezialanfertigung)	1020,-- RM 500,-- RM
	<u>1520,-- RM.</u>

Polizeiamt (Wisser)

1 Schreibtisch (Diplomat)	60,-- RM
1 Tisch	10,-- RM
1 Eisenschrank	80,-- RM
1 Aktenständer	10,-- RM
2 Stühle	12,-- RM
1 Ofen	100,-- RM
2 Bänke im Flur	10,-- RM
1 Führerbild	10,-- RM
2 Lampen (1 Tischlampe)	25,-- RM

Übertrag: 317,-- RM.

VI

Übertrag:

- 1 Mantelbrett
- 1 Telefonapparat

317,-
3,-- RM
50,- { 30,-- RM
20,-- RM }
370,- RM.

Meldeamt:

- 1 Meldekartei
- 1 Formularschrank mit Jnhalt
- 1 Karteischrank
- 1 Aktenständer
- 1 kl. Schrank (Formulare)
- 1 Ofen
- 2 Stühle
- 1 Drehstuhl
- 1 Führerbild
- 1 Kofferschreibmaschine
- 1 Deckenlampe
- 1 Telefonapparat

2000,- M.
~~80,-- RM~~
80,- RM.
15,-- RM
10,-- RM
10,-- RM
5,-- RM
5,-- RM
15,-- RM
10,-- RM
150,-- RM
15,-- RM
50,-- RM
2365,- RM.

Polizeiamt (Meyenbrock)

- 2 Tische
- 3 Stühle
- 1 Aktenrollschrank mit Akten
- 1 Ofen
- 1 Schreibmaschine
- 1 Schreibmaschinentisch
- 1 Kohlentonne
- 1 Mantelbrett
- 1 Führerbild
- 1 Lampe

15,-- RM
20,-- RM
80,-- RM
5,-- RM
200,-- RM
20,-- RM
3,-- RM
3,-- RM
5,-- RM
15,-- RM
366,- RM.

Auslandsabteilung:

- 1 Tisch
- 1 Schreibmaschine
- 1 Schreibmaschinentisch
- 1 gr. Geldschrank
- 1 Aktenständer
- 2 Aktenschränke mit Akten
- 1 Ofen
- 1 Mantelbrett

10,-- RM
200,-- RM
10,-- RM
300,-- RM
40,-- RM
200,-- RM
5,-- RM
3,-- RM
768,- RM.

Übertrag

VII

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 86

Übertrag:

- 3 Stühle
- 1 Lampe

768,- RM.
10,-- RM
15,-- RM
793,- RM.

Zimmer 17 (Nöfer)

- 2 Bauaktenschränke mit Jnhalt
- 1 Formularschrank
- 1 Registraturrollschrank mit Jnhalt
- 1 Tisch
- 1 Schreibpult
- 1 Schreibmaschine
- 1 " " ntisch
- 3 Lampen (2 Tischlampen)
- 2 Aktenständer
- 4 Stühle
- 1 Führerbild
- 1 Drehstuhl

1200,-- RM
120,-- RM
130,-- RM
15,-- RM
20,-- RM
70,-- RM
20,-- RM
35,-- RM
20,-- RM
20,-- RM
10,-- RM
20,-- RM
1680,- RM.

Wirtschaftsamt:

- 10 Tische
- 1 Schreibtisch (alt)
- 1 Schreibtisch (neu)
- 2 Rollschränke (neu)
- 1 Rollschrank (alt)
- 3 Aktenständer
- 2 Schreibmaschinen
- 1 Schreibmaschinentisch
- 4 neue Stühle
- 7 alte Stühle
- 1 gr. Schrank
- 7 Lampen (4 Tischlampen)
- 1 neuer Ofen
- 1 Kleiderbrett
- 1 kl. Holzschrankchen
- 1 Bank
- 2 Führerbilder
- 1 Bild
- 9 Karteikästen
- 1 Holzabsperrung
- Verdunkelungsanlage

300,-- RM
20,-- RM
60,-- RM
180,-- RM
30,-- RM
30,-- RM
80,-- RM
5,-- RM
30,-- RM
30,-- RM
25,-- RM
85,-- RM
180,-- RM
8,-- RM
10,-- RM
20,-- RM
20,-- RM
10,-- RM
65,-- RM
400,-- RM
60,-- RM

Übertrag 768,- RM.

Abrechnung: 1648,-
 50,-- RM
 1698,- RM.

1 Telefonapparat

Flur:

~~Stek.~~ Deckenlampen

Erdgeschoss:

1 Bank 35,-- RM
 2 Fahnen und Führerbild 150,-- RM

Obergeschoss:

1 eingebaute Bank und Tisch 120,-- RM

Dachgeschoss:

1 Bank 35,-- RM
 340,- RM.

Aktenkammern:

3 Aktenkammern mit Akten und Kassenbelegen 3000,-- RM
 1 Aktenzimmer mit Papiervorräten 1000,-- RM
 1 " (Keller) 2000,-- RM
 6000,- RM.

Verdunkelungseinrichtung 500,-- RM

Zentralheizung und Heizmaterial 4000,-- RM

9 Telefonapparate, 1 Zentrale 1100,-- RM

Kleider der Bürobeamten 200,-- RM

Gardinen und Vorhänge der Fenster 100,-- RM

Bilder im Treppenhaus (7Stück) 70,-- RM

10 Deckenlampen , Flur, Treppenhaus und Toiletten 80,-- RM
 6050,- RM.

Subsidiarfund R.H. 59.300,- R.M.

*Kaufvertrag:
 L. Ab. vom 23. II. 1942
 Hannack
 Kaufm. August.*

H. Holz Sgb. Mülldorf
 Bonnerstr. 160
 Geschäftsführer d. Provinzial-Versicherungs-
 Anstalten der Rheinprovinz

Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-,
 Lebens-, Glas-, Hagel-, Unfall-, Transport und
 Sterbepflichtversicherungen

Friedrichstraße 70-74
 Sprechstunden: 9-15 Uhr
 Postanschrift: Düsseldorf, Postfach
 Drahtwort: Provinzialfeuer Düsseldorf
 Fernsprecher: Sammel-Nummer 10441

Düsseldorf



Postcheckkonto: Köln Nr. 2630
 Bankkonten: Rhein. Girozentrale
 und Provinzialbank, Deutsche Bank
 Filiale Düsseldorf, Commerz- und
 Privatbank A.-G., sämtl. in Düsseldorf
 Reg.-Nr. 771 / 2692

Feuerversicherungsschein

(Gebäude-Kat.-Nr.)
 StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 87

Preis	Amt	Lage des Wagnisses:	Strasse	Haus-Nr.
Siegburg	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonnerstraße	102

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert
 dem Bürgermeisteramt Menden
 in Siegburg - Mülldorf auf Grund des Antrages vom 25. Februar 1942

die nachbezeichneten Gegenstände gegen Brand-, Blitz- und Explosionsgefahren zur Gesamtsumme von
Reichs-Mark: ----- Dreieundfünfzigtausendachthundert -----

bei jährlicher Vorauszahlung der Beiträge. Die Versicherung beginnt am 1. März 1942
 mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 1953, mittags 12 Uhr; wird sie drei Monate
 vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Für die Versicherung sind maßgebend: a) die Satzung der Anstalt.
 b) die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (A. F. B.).
 c) die vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Nr.	Versicherungsgegenstand	Versicherungssumme R.M.
1.	Die gesamte Einrichtung des Bürgermeisteramtes an Mobiliar, Büromaschinen, Akten, Formularen pp.	= 53.800.-
		53.800.-

Alle Veränderungen (Besitz- oder Wohnungswechsel, Gefahrerhöhung u. dgl.) müssen sofort angezeigt werden. Vergl. § 6 A. F. B.

A. Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer (Anstalt) gelten das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VOG.) — Reichsgesetzblatt S. 263 —, das preuß. Gesetz vom 25. Juli 1910 (Gesetz-Sammlung S. 241 ff.) — und die Anstaltsstatuten, soweit nicht in den nachstehenden Allgemeinen Feuer-Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung anderes bestimmt ist.

§ 1. Versicherte Gefahren und Schäden.

1. Die Anstalt gewährt Versicherungsschutz gegen Brand und Blitzschlag, sowie gegen Explosion von Leuchtgas ohne Unterschied seiner Verwendung, von Beleuchtungskörpern, von Dampfkesseln (Dampfzeugern) und von Explosionsmotoren, bei Versicherung von Wohn-, Büro-, öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden und Hausrat gegen Explosionen jeder Art.
2. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zum Räuchern, Rösten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Anstalt haftet für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in 1 genannten Schadenereignisse beruhen oder
 - b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind oder
 - c) durch Löschen, notwendiges Niederreißen oder Austräumen verursacht werden.
4. Die Anstalt ersetzt den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
5. Die Anstalt ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle (Versicherungsfalle) gemacht hat, nach den Vorschriften des § 15.
6. In die Versicherung eines Wohngebäudes gilt der Mietwert der Wohnräume — wenn nichts anderes vereinbart ist, bis längstens sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles — beitragsfrei eingeschlossen.
7. Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Aufräumungskosten, haftet die Anstalt nur, wenn es besonders vereinbart ist.
8. Im Falle von Kriegsereignissen jeder Art sowie im Falle von Erdbeben haftet die Anstalt für die versicherten Gefahren nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
9. Bei inneren Unruhen erstreckt sich die Haftung der Anstalt auch auf Brandschäden, sofern sie nicht durch Maßregeln verursacht werden, die durch den militärischen Befehlshaber oder den Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt angeordnet worden sind. Auf Schäden durch Explosion (§ 1 Ziff. 1) bezieht sich diese Haftung nicht.

§ 2. Versicherte Sachen.

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Die Versicherung von Hausrat und von Arbeitsgerät erstreckt sich auf die Sachen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer. Eingeschlossen sind auch Sachen, deren Eigentum anderen vorbehalten ist, sowie Sachen, die der Versicherungsnehmer sicherungshalber übereignet hat und für die gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VOG. dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
2. Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, ungefaßte Edelsteine sowie ungefaßte echte Perlen sind nur dann versichert, wenn es besonders vereinbart ist.
3. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 8) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.
4. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatze oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.
5. Die Anstalt ist berechtigt, die versicherten Sachen jederzeit durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

§ 3. Ersatzwert. Unterversicherung.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles (Ersatzwert), und zwar bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 2. Maßgebend für den Ersatzwert sind:
 - a) bei Gebäuden: der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages, bei Hausrat, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und Maschinen: der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes. Ergibt sich bei Gebäuden und Maschinen ein geringerer Wert aus dem Umfange, daß sie vor Eintritt des Schadenfalles schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert;
 - b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten): die Kosten der Neuherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten;
 - c) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten.
- Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.
3. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.
 4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheins besonders festzustellen; außerhalb des Versicherungsortes (§ 4) befindliche Sachen sind hierbei nur dann zu berücksichtigen, wenn die Anstalt auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet. Hausrat und Arbeitsgerät gelten mangels anderer Vereinbarung als in einer Gruppe versichert.

§ 4. Versicherungsort.

1. Der Versicherer haftet nur für den Schaden, den die versicherten Sachen in den im Versicherungsschein bezeichneten Räumen erleiden (Versicherungsort).
2. Die Versicherung des Hausrats und Arbeitsgeräts bleibt bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzuges und in der neuen Wohnung bestehen, wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches, des Freistaates Danzig und des Memelgebietes liegt. Der Versicherungsnehmer hat aber der Anstalt den Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige binnen zwei Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet. Verletzt er diese Pflicht und ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 28, 29 und 30 Abs. 3 VOG. entsprechende Anwendung.
3. Die Versicherung von Hausrat und Arbeitsgerät umfaßt auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Europa befinden. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 10 o. h. der Versicherungssumme für Hausrat und Arbeitsgerät zusammen, höchstens 3000 RM. betragen. Bei dieser Außenversicherung wird jeder Schaden bis zur Höhe der unter die Außenversicherung fallenden Versicherungssumme voll ersetzt.

§ 5. Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragschluß.

1. Bei Vertragschluß hat der Versicherungsnehmer der Anstalt alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen.
2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt, soweit es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, nach den §§ 16—21 VOG. von dem Vertrage zurückzutreten und damit bei Eintritt des Schadenfalles die Leistung der Entschädigung zu verjagen.

Lfd. Nr.	Versicherungsgegenstand	Versicherungssumme <i>RM</i>
	Übertrag	
	Summe	

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber von dem Übertrage nur zurücktreten, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der sie zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

Sonst kann sie die Vertragsbedingungen mit sofortiger Wirkung abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn nach Abschluss einer Gebäudeversicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, die der Anstalt beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt, so kann die Anstalt bei einer Gebäudeversicherung im Schadensfalle die Entschädigung verweigern, auch wenn sie nach Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete war oder der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang des Schadens gehabt hat, oder, wenn die Anstalt die Verletzung der Anzeigepflicht bereits beim Abschlusse der Versicherung oder seit einem Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

4. Das Recht zur Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung der Anstalt bleibt unberührt.

§ 6. Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder seinen Willen eingetreten ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften hat die Anstalt, soweit es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, nach den §§ 24—30 DOG. die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadenfalles die Entschädigung zu verweigern.

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber die Versicherung nur kündigen, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen.

Sonst kann die Anstalt auch die Vertragsbedingungen abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anstalt nach Ziffer 3 Satz 1 zur Kündigung der Versicherung nicht berechtigt, so darf sie auch bei Gebäudeversicherungen im Schadensfalle die Entschädigung gleichwohl verweigern. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn sie die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadenfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

§ 7. Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen, polizeilichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung besonders übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen noch ihre Verletzung dulden.

2. Die Anstalt kann bei Verletzung der Vorschriften unter Ziffer 1 die Entschädigung verweigern, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat.

3. Ferner kann die Anstalt, wenn sie zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei annahmepflichtigen Versicherungen kann sie die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den geänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 8. Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung des Versicherungsscheins hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er ihm zugegangen ist, bei der Anstalt keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 9. Beginn und Ablauf der Versicherung. Beiträge.

1. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist (§§ 9 und 10 des Preuß. Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910) mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei dem Bürgermeister oder Geschäftsführer eingegangen ist, sonstige Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgehandelt ist; wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstanden oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Die Versicherungsbeiträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

2. Als Versicherungsperiode gilt das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) der Anstalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich — unter Angabe der Art der Versicherung und des Versicherungsgrundstücks nach Ort, Strafe und Hausnummer — gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

4. Beitrag und Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekanntgegebenen Zahlstelle zu übermitteln.

5. Werden bei Gebäudeversicherungen die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Bei sonstigen Versicherungen ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf die Befreiung von der Haftung hinzuweisen.

Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

6. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit kündigen kann oder wenn die Versicherung aus anderen Gründen erlischt, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, die auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

7. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

8. Ein Anspruch auf Erstattung irtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Für Gebäude, die bei der Anstalt versichert sind, darf anderwärts keine Versicherung gegen die gleiche Gefahr genommen werden. Geschieht das ohne Genehmigung der Anstalt, so ist sie bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

2. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte bewegliche Sachen anderwärts eine Versicherung gegen die gleiche Gefahr, so hat er der Anstalt unverzüglich den Namen des anderen Versicherungsunternehmens und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Anstalt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist der Anstalt die andere Versicherung nicht angezeigt oder sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige ihr hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.

3. Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme.

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie die Anstalt nach § 51 DOG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen.

1. Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen (vgl. § 2 Ziff. 1), so geht die Versicherung auf den Erwerber über (§ 69 DOG.). Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen.

2. Weder die Anstalt noch der Erwerber ist berechtigt, aus Anlaß der Veräußerung eine Versicherung aufzukündigen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist. Handelt es sich um eine Versicherung, die abzulehnen die Anstalt berechtigt ist, so haben Anstalt und Erwerber das gesetzliche Kündigungsrecht (§§ 70, 71 DOG.).

3. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Anstalt nach § 71 DOG. von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

4. Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 7, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 DOG. bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

- Er hat binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Anstalt oder ihrem Vertreter sowie der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Durch die Abmeldung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen hat er der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
- Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe § 15.
- Er hat der Anstalt, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

2. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt nur solche Änderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 1b obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bei der Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen.

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadensfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Anstalt zu ersetzen. Zu Vorschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

2. Aufwendungen die auf Anweisung der Anstalt gemacht worden sind, hat die Anstalt ohne Rücksicht auf bestehende Unterversicherung — auch über die Versicherungssumme hinaus — voll zu ersetzen.

3. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Lösshilfe Verpflichteter sowie für Kosten der Bewachung der Brandstelle wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 16. Sachverständigenverfahren.

Hinsichtlich des Sachverständigenverfahrens gelten die Bestimmungen der Satzung (siehe unter C).

§ 17. Besondere Verwirklichungsgründe.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, oder wenn die Brandstiftung mit ihrem Wissen und Willen begangen ist; oder wenn sie sich bei Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist die Anstalt von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadensfalle frei.

§ 18. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Bei der Zahlung der Gebäudeentwürdigungen sind die zum Schutze der Realberechtigten erlassenen Vorschriften (§ 17 der Satzung) zu beachten. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 o. h. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber nicht mit mehr als 6 o. h. und mit nicht weniger als 4 o. h. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

2. Die Anstalt ist berechtigt die Zahlung aufzuschieben:

- wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;
- wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Nach Eintritt des Schadenfalles oder nach sonstigem gänzlichem oder teilweisem Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Bei einer Gebäudeversicherung umfasst die fortlaufende Versicherung auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Geschäftsjahres begonnen, so erlischt mit dem Ablauf des letzteren die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, die Anstalt aber nur, sofern es sich um Sachen handelt, zu deren Versicherung sie nicht verpflichtet ist; der Versicherungsnehmer kann jedoch nur dann kündigen, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 Ziffer 1 c) angemeldet hat.

Die Anstalt hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur nach Maßgabe des § 17 Ziffer 2 und 3 der Satzung wirksam.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der schriftlichen Form.

Die vorstehenden Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen sind von dem hiesigen Minister des Innern genehmigt worden.

B. Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB.) betr. Haftungserweiterungen.

Die Anstalt schließt bis auf weiteres auch folgende Fälle beitragsfrei in die Feuerversicherung ein:

- a) Feuer-, Explosions- und Trümmerschäden infolge Absturzes von Luftfahrzeugen jeder Art. Die Ausschlußbestimmung in § 1 Abs. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt jedoch unberührt.
- b) Schäden durch Luftschußübungen, Einrichtung von Luftschußanlagen, Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und Einrichtung ähnlicher Schutzvorrichtungen, sofern es sich im Einzelfall um Brand- oder Explosionschäden im Sinne der AFB. und der laut Versicherungsschein vereinbarten Explosionsklausel handelt. § 1 Abs. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt unberührt.

Nicht gedeckt sind Schäden an solchen Gegenständen, die zur Durchführung der Luftschußübungen einem Feuer oder einer Explosion ausgesetzt werden.

- c) Mitversicherung von Aufräumungskosten bei Wohngebäuden in Höhe bis zu 1% der Versicherungssumme.
- d) Vorforgewerksicherung bei Gebäuden. Wird im Schadenfalle festgestellt, daß die versicherten Gebäude unterversichert sind, so wird diese Unterversicherung (§ 3 Ziffer 4 AFB.) bei der Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt, wenn sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller Gebäude des versicherten Grundstücks übersteigt.

C. Auszug aus dem preussischen Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff)

Abchnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

§ 2. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:

1. den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuergefahr zu gewähren;
2. zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen;
3. die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenergütung zu betreiben;
4. die Feuerficherheit in ihrem Gebiete zu fördern. Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

1. sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten;

3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden.

Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

§ 9. Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 10. Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist;
2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;

4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;

5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;

6. während der Dauer eines Kriegszustandes. Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das gleiche gilt von Maschinen und Werkzeugen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind.

§ 11. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 1) statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats, anzurufen ist.

Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

§ 12. Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden.

Die Festsetzung des Schätzwerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

Abchnitt II. Verfassung und Geschäftsbetrieb.

§ 15. Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 24. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

Abchnitt III. Staatsaufsicht, Nebenbetriebe, Auflösung.

§ 30. Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird durch den Oberpräsidenten derjenigen Provinz ausgeübt, in welcher sie ihren Sitz haben, in höherer und letzter Instanz durch den Minister des Innern.

§ 31. Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und mit der

Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklange gehalten wird.

Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit diesen Kassensrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane jederzeit teilzunehmen.

Über die Rechnungsführung, über die Fristen, die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabchlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.

D. Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Abchnitt I. Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1. 1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (65. S. 13 ff. *) für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozietät“ führt den Namen: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff.) und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (65. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz. Außerdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im bisherigen Fürstentum Bickenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit in dessen Versicherungsverträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mieterverlust und Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung.

Weiterhin kann die Anstalt mit staatlicher Genehmigung durch Beschluß des Provinzialauschusses den Betrieb der Haftpflicht-, der Transport-, der Hagel- und der Viehverversicherung, sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden, gegen Sturmchäden und gegen Veruntreuung aufnehmen.

Abchnitt II. Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter.

§ 2. Generaldirektor.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Generaldirektor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Generaldirektor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Generaldirektor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

§ 3. Anstaltsbeamte.

Der Generaldirektor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Generaldirektor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

§ 4. Bürgermeister und Geschäftsführer.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobiliarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer leiten die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bür-

*) Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

§ 33. Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.

Die Auflösung kann durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgen, wenn die im § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobiliarversicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatzes 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungsanträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abzuschließen.

§ 5. Bezirksovertreter.

Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Bezirksovertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksovertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Generaldirektors Versicherungsverträge abzuschließen.

2. Verwaltungsrat.

§ 6. 1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Generaldirektors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialauschuss ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von weld' letzteren sechs zur Beschlussfassung anwesend sein müssen.

Solange nach der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz deren Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet wird (§ 18 Abs. 1 der Satzung), müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 3 gleichzeitig zu den Versicherungsnehmern der Lebensversicherungsanstalt gehören.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Anstalten beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

§ 7. Dem Verwaltungsrat liegt u. a. ob:

1. Die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors.
2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.
4. Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
5. Die Beschlussfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
7. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
10. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
11. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
15. Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
18. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuss zu machenden Vorschläge.

3. Provinzialauschuß.

§ 8. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuß zu. Ihm liegt u. a. ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Wahl der dem Generaldirektor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsräte, Generalinspektoren).
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Beschlusfassung über die Verwendung der Überschüsse.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
6. Der Erlass der Geschäftsweisung für den Generaldirektor und die übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorschläge.

4. Provinziallandtag.

§ 9. Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Generaldirektors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Der Erlass und die Abänderung der Satzung.
6. Die Beschlusfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910).
7. Die Beschlusfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III. Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

§ 10. Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 11. Beiträge der Versicherungsnehmer.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.

2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuergefährlichkeit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.

3. Die Ausdehnung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13). *)

4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.

5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Bebeitreibung der Immobilien-Vericherungsbeiträge (§ 1 Ziffer 5 Satz 1) im Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen des Generaldirektors durch die zuständige Gemeindekasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.

Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nicht.

§ 12. Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gesetz vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.

2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 a. a. O.).

3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 2% des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.

4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.

5. Das bei Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialverband der Rheinprovinz und muß für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiet der Anstalt verwendet werden.

§ 13. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*) Über die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung zu vergl. Allg. Feuerverf.-Bed. § 9.

Abchnitt IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen.

§ 14. 1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Generaldirektor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigte Personen.

2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrage beizufügenden Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V. Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 15. 1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.

2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.

3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

4. Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadenfall heroorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadensfall hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegenden. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Abchnitt VI. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel.

§ 16. 1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Generaldirektor steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbefehdes bei dem Generaldirektor zu erheben.

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

3. Gegen die Bescheide des Generaldirektors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialauschuß frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Generaldirektor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

Abchnitt VII. Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstückes.

§ 17. 1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel nur zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Abmitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Bau auf Bescheinigung des Bürgermeisters oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung kann erfolgen, wenn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug oder durch Einwilligungserklärungen der Realberechtigten, welche in beglaubigter Form ausgestellt sein müssen, der Nachweis geführt wird, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche Realrechte in die Auszahlung der Entschädigung willigen. Der Grundbuchauszug wird in vorstehendem Falle seitens der Anstalt kostenfrei beschafft. Im Verhältnis zur Versicherungssumme unbedeutende Gebäudeentschädigungen können sofort nach Feststellung ausgezahlt werden.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Generaldirektor angemeldete Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.

3. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.

4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für welche die Anstalt haftet, gemindert wird, finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

5. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis ändert diesen Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt ihnen die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.

6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadensfalls den Versicherungsvertrag kündigt.

7. Soweit die Anstalt auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 6 einen Realberechtigten befriedigt, so geht die Hypothek oder das sonstige Recht auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Anstalt bestehen geblieben ist.

8. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.

9. Dem Realberechtigten steht es auch frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswerts für sein Interesse fortzusetzen. Die Anstalt kann aber die unvorzügliche Kündigung des Realrechts sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

10. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erstattenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

E. Auszug aus dem Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag (V. V. G.).

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann

Abchnitt VIII. Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

§ 18. 1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX. Aufwendungen zur Förderung der Feuergefährlichkeit.

§ 19. Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuergefährlichkeit dienen.

Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen. Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswertung der Mittel abgesehen werden.

§ 20. Der Generaldirektor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie

b) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21. Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 9. Dezember 1892^{17. Januar 1893} verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22. Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende „Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 10. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialauschusses.

Abchnitt X. Bekanntmachungen.

§ 23. Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 24. Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910 sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungschein beizufügen.

Der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl

bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23. Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 51. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 79. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Zusatzbedingungen zu den A. F. B. betr. Haftungerweiterungen

Die Anstalt schließt bis auf weiteres auch folgende Fälle beitragsfrei in die Feuerversicherung ein:

- a) Feuer-, Explosions- und Trümmerchäden infolge Absturzes von Luftfahrzeugen jeder Art. Die Auschlussbestimmung in § 1 Abs. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt jedoch unberührt.
- b) Schäden durch Luftschußübungen, Einrichtung von Luftschußanlagen, Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und Einrichtung ähnlicher Schußvorrichtungen, sofern es sich im Einzelfall um Brand- oder Explosionschäden im Sinne der AFB. und der laut Versicherungsschein vereinbarten Explosionsklausel handelt. § 1 Abs. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt unberührt.

Nicht gedeckt sind Schäden an solchen Gegenständen, die zur Durchführung der Luftschußübungen einem Feuer oder einer Explosion ausgesetzt werden.

- c) Mitversicherung von Aufräumungskosten bei Wohngebäuden in Höhe bis zu 1% der Versicherungssumme.
- d) Vorforgerversicherung bei Gebäuden. Wird im Schadenfalle festgestellt, daß die versicherten Gebäude unterversichert sind, so wird diese Unterversicherung (§ 3 Ziffer 4 AFB.) bei der Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt, wenn sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller Gebäude des versicherten Grundstücks übersteigt.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

Als Versicherungswerte für die unter Pos. 1 versicherten.....
Alten 24
 gelten die Kosten der Wiederherstellung. Entschädigung wird nur geleistet, soweit die Wiederherstellung nötig ist und binnen einer Frist von einem Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt. Erfolgt die Wiederherstellung nicht, haftet die Anstalt nur für den Materialwert.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 92 av

Beitragsenkung und Schadenverhütung.

Nach § 1 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 soll der Betrieb der Anstalt „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen“, nach § 19 dürfen das Vermögen und die Einnahmen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherten verwendet werden“. Hiernach hat der Verwaltungsrat der Anstalt auf Vorschlag des Generaldirektors beschlossen, die am 1. Januar 1930 mit 10% eingeführte, im Jubiläumsjahr der Anstalt 1936 auf 20% und am 1. Januar 1939 auf 25% erhöhte Beitragsenkung in der Feuer- (Miet- und Betriebsverlust-) Versicherung auch für das Jahr 1942 zu gewähren.

In der Gebäude-Feuerversicherung kann für den Betrag der Beitragsenkung die zusätzliche Sturmschadenversicherung eingeschlossen werden.

Mit besonderer Vergünstigung erfüllt es die Anstalt, ihren Versicherten diese Vergünstigung weiter gewähren zu können. Ausdrücklich muß aber hervorgehoben werden, daß die Beitragsenkung nur von Jahr zu Jahr beschlossen werden kann, da sie von der Entwicklung des Geschäftes und namentlich des Schadenverlaufes abhängig ist. Jeder Versicherte kann also dazu beitragen, die Beitragsenkung auch für die folgenden Jahre möglich zu machen, indem er einmal der Anstalt Versicherungen zuführt und besonders, indem er auf die Meldung und Unterdrückung von Bränden und sonstigen Schäden bedacht ist. Man bedenke, daß drei Viertel aller Brände durch Fahrlässigkeit entstehen, also vermeidbar sind.

Also:
**Je geringer die Schäden,
 um so sicherer die Beibehaltung der Beitragsenkung!**

50000. 10. 41. G/1149

Hiergegen erlischt die bisherige Versicherung Reg.-Nr.

Düsseldorf, den 14. März 1942

Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz Dr.

Jordt

Beitragsberechnung.

Laufende Nummer der Versicherungsgegenstände	Versicherungs-Summe R.M.	Beitragsatz ‰	Jahres-Beitrag		Versicherungs-Steuer	
			R.M.	ℳ	R.M.	ℳ
Kl. I	53.800.-	0,75	40,40		-	-
Abgang Kl. I	30.000.-		24,-			
Summe						

Bei Aushändigung des Versicherungsscheines ist zu zahlen:

- Bei Vorauszahlung des Beitrages:
Für Jahre und Tage unter Gewährung von Freijahr.....
- Bei jährlicher Zahlung des Beitrages:
 - a) ~~RM 13,70~~ Mehrbeitrag vom 1. 3. 1942 bis 1. Januar 1943 = RM 13,70
ab 25% Beitragsenkung für 1942 .., 3,40 R.M. 10,30
 - b) Kosten des Versicherungsscheines .. - -
 - c) Versicherungssteuer aus a und b .. - , 45
 - d) Schildkosten .. - -
 - e) Portoauslagen des Geschäftsführers .. - -
 - f) Gebühr für die Aufnahme des Antrages für Herrn .. 1,50

Anmerkung:
Die Gebühr für die Aufnahme des Antrages für Herrn ..
ist mit RM bereits gezahlt.

Summe R.M. 12,25

1.15

Empfangsbefcheinigung.

Vorstehenden Betrag von RM. erhalten.

Siegburg-Mülldorf

den 19.....

Der Geschäftsführer:

H. Holz Sgb. Mülldorf
Bonnerstr. 119
Geschäftsführer d. Provinzial-Ver.
Anstalten der Rheinprov. u.z.

Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Friedrichstraße 70-74
Sprechstunden: 9-15 Uhr
Postanschrift: Düsseldorf, Postfach
 Drahtwort: Provinzialfeuer Düsseldorf
Fernsprecher: Sammel-Nummer 10441

Düsseldorf



Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht-, Kraftfahr-,
Labor-, Glas-, Hagel-, Unfall-, Transport- und
Sterbend-Versicherungen

Postcheckkonto: Köln Nr. 2630
Bankkonten: Rhein. Girozentrale
und Provinzialbank, Deutsche Bank
Filiale Düsseldorf, Commerz- und
Privatbank A.-G., sämtl. in Düsseldorf
Reg.-Nr. 771 / 4697

(Gebäude-Nr.)
Stadt A Sankt Aug., ME 1407, Bl. 93

Feuerversicherungsschein

Lage des Wagnisses:				
Kreis	Amt	Ort	Straße	Haus-Nr.
Siegburg	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonnerstraße	99

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert
dem Bürgermeisteramt Menden
in Siegburg - Mülldorf auf Grund des Antrages vom 25. Februar 1942

die nachbezeichneten Gegenstände gegen Brand-, Blitz- und Explosionsgefahren zur Gesamtsumme von

Reichs-Mark: ===== Dreitausendneuhundert =====

bei jährlicher Vorauszahlung der Beiträge. Die Versicherung beginnt am 1. März 1942
mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 1953, mittags 12 Uhr; wird sie drei Monate
vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Für die Versicherung sind maßgebend: a) die Satzung der Anstalt.
b) die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (A. F. B.),
c) die vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Nr.	Versicherungsgegenstand	Versicherungssumme R.M.
1.	Einrichtung an Mobiliar, Akten, Formularen, Büromaschinen pp.	= 3.900.-
		3.900.-

Alle Veränderungen (Besitz- oder Wohnungswechsel, Gefahrenerhöhung u. dgl.) müssen sofort angezeigt werden. Vergl. § 6 A. F. B.

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber von dem Vertrage nur zurücktreten, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der sie zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

Sonst kann sie die Vertragsbedingungen mit sofortiger Wirkung abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn nach Abschluß einer Gebäudeversicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, die der Anstalt beim Abschluß nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt, so kann die Anstalt bei einer Gebäudeversicherung im Schadensfall die Entschädigung versagen, auch wenn sie nach Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete war oder der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang des Schadens gehabt hat, oder, wenn die Anstalt die Verletzung der Anzeigepflicht bereits beim Abschluß der Versicherung oder seit einem Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

4. Das Recht zur Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung der Anstalt bleibt unberührt.

§ 6. Gefahrenerhöhung.

1. Nach dem Vertragschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrenerhöhung ohne sein Wissen oder seinen Willen eingetreten ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften hat die Anstalt, soweit es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, nach den §§ 24—30 DOG. die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadensfalles die Entschädigung zu versagen.

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber die Versicherung nur kündigen, wenn die Gefahrenerhöhung eine derartige ist, daß sie die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen.

Sonst kann die Anstalt auch die Vertragsbedingungen abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn die Gefahrenerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anstalt nach Ziffer 3 Satz 1 zur Kündigung der Versicherung nicht berechtigt, so darf sie auch bei Gebäudeversicherungen im Schadensfall die Entschädigung gleichwohl versagen. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn sie die Gefahrenerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

§ 7. Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen, polizeilichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrenerhöhung besonders übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen noch ihre Verletzung dulden.

2. Die Anstalt kann bei Verletzung der Vorschriften unter Ziffer 1 die Entschädigung versagen, wenn die Verletzung auf Vorfall oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat.

3. Ferner kann die Anstalt, wenn sie zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei annahmepflichtigen Versicherungen kann sie die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den geänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 8. Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung des Versicherungsscheins hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er ihm zugegangen ist, bei der Anstalt keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 9. Beginn und Ablauf der Versicherung. Beiträge.

1. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist (§§ 9 und 10 des Preuß. Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910) mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei dem Bürgermeister oder Geschäftsführer eingegangen ist, sonstige Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist; wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Die Versicherungsverträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

2. Als Versicherungsperiode gilt das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) der Anstalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich — unter Angabe der Art der Versicherung und des Versicherungsgrundstücks nach Ort, Straße und Hausnummer — gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

4. Beitrag und Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekanntzugebenden Zahlungsstelle zu übermitteln.

5. Werden bei Gebäudeversicherungen die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Bei sonstigen Versicherungen ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf die Befreiung von der Haftung hinzuweisen.

Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

6. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit kündigen kann oder wenn die Versicherung aus anderen Gründen erlischt, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, die auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

7. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

8. Ein Anspruch auf Erstattung irtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Für Gebäude, die bei der Anstalt versichert sind, darf anderwärts keine Versicherung gegen die gleiche Gefahr genommen werden. Geschieht das ohne Genehmigung der Anstalt, so ist sie bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

2. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte bewegliche Sachen anderweit eine Versicherung gegen die gleiche Gefahr, so hat er der Anstalt unverzüglich den Namen des anderen Versicherungsunternehmens und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Anstalt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist der Anstalt die andere Versicherung nicht angezeigt oder sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige ihr hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadensfalls trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.

3. Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme.

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie die Anstalt nach § 51 DOG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen.

1. Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen (vgl. § 2 Ziff. 1), so geht die Versicherung auf den Erwerber über (§ 69 DOG.). Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen.

2. Weder die Anstalt nach der Erwerb ist berechtigt, aus Anlaß der Veräußerung eine Versicherung aufzukündigen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist. handelt es sich um eine Versicherung, die abzulehnen die Anstalt berechtigt ist, so haben Anstalt und Erwerber das gesetzliche Kündigungsrecht (§§ 70, 71 DOG.).

3. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Anstalt nach § 71 DOG. von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

4. Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitze des Versicherungsscheins ist. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitze des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 7, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 DOG. bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

- a) Er hat binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Anstalt oder ihrem Vertreter sowie der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Durch die Abendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen hat er der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
- b) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Erfolges der Aufwendungen siehe § 15.
- c) Er hat der Anstalt, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.

2. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt nur solche Änderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 1b obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorfall noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen.

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadensfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Anstalt zu ersetzen. Zu Voranschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei einer Unterverversicherung sind die Aufwendungen in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

2. Aufwendungen die auf Anweisung der Anstalt gemacht worden sind, hat die Anstalt ohne Rücksicht auf bestehende Unterverversicherung — auch über die Versicherungssumme hinaus — voll zu ersetzen.

3. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter sowie für Kosten der Bewachung der Brandstelle wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 16. Sachverständigenverfahren.

Hinsichtlich des Sachverständigenverfahrens gelten die Bestimmungen der Satzung (siehe unter C).

§ 17. Besondere Verwirklichungsgründe.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, oder wenn die Brandstiftung mit ihrem Wissen und Willen begangen ist; oder wenn sie sich bei Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist die Anstalt von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadensfall frei.

§ 18. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Bei der Zahlung der Gebäudeentschädigungen sind die zum Schutze der Realberechtigten erlassenen Vorschriften (§ 17 der Satzung) zu beachten. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 o. h. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber nicht mit mehr als 6 o. h. und mit nicht weniger als 4 o. h. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

- 2. Die Anstalt ist berechtigt die Zahlung aufzuschieben:
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- 3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall.

1. Nach Eintritt des Schadensfalls oder nach sonstigem gänzlichem oder teilweisem Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Bei einer Gebäudeversicherung umfaßt die fortlaufende Versicherung auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe. Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Geschäftsjahres begonnen, so erlischt mit dem Ablauf des letzteren die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach dem Eintritt des Schadensfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, die Anstalt aber nur, sofern es sich um Sachen handelt, zu deren Versicherung sie nicht verpflichtet ist; der Versicherungsnehmer kann jedoch nur dann kündigen, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 Ziffer 1 c) angemeldet hat.

Die Anstalt hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur nach Maßgabe des § 17 Ziffer 2 und 3 der Satzung wirksam.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der schriftlichen Form.

Die vorstehenden Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen sind von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden.

B. Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB.) betr. Haftungserweiterungen.

Die Anstalt schließt bis auf weiteres auch folgende Fälle beitragsfrei in die Feuerversicherung ein:

- a) Feuer-, Explosions- und Trümmerchäden infolge Absturzes von Luftfahrzeugen jeder Art. Die Ausschlußbestimmung in § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt jedoch unberührt.
- b) Schäden durch Luftschutzhütten, Einrichtung von Luftschutzhütten, Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und Einrichtung ähnlicher Schutzeinrichtungen, sofern es sich im Einzelfall um Brand- oder Explosionschäden im Sinne der AFB. und der laut Versicherungsschein vereinbarten Explosionsklausel handelt. § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt unberührt.

Nicht gedeckt sind Schäden an solchen Gegenständen, die zur Durchführung der Luftschutzhütten einem Feuer oder einer Explosion ausgesetzt werden.

- c) Mitversicherung von Aufräumungskosten bei Wohngebäuden in Höhe bis zu 1% der Versicherungssumme.
- d) Vorsorgeversicherung bei Gebäuden. Wird im Schadenfalle festgestellt, daß die versicherten Gebäude unterversichert sind, so wird diese Unterversicherung (§ 3 Ziffer 4 AFB.) bei der Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt, wenn sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller Gebäude des versicherten Grundstückes übersteigt.

C. Auszug aus dem preußischen Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff)

Abchnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

§ 2. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:

1. den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuersgefahr zu gewähren;
2. zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen;
3. die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenergütung zu betreiben;
4. die Feuerficherheit in ihrem Gebiete zu fördern. Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

1. sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten;
3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden.

Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

§ 9. Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschäden zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 10. Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuersgefahr ausgesetzt ist;
2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;

4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;

5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebezuges innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;

6. während der Dauer eines Kriegszustandes. Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das gleiche gilt von Maschinen und Werkzeughilfsmitteln, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind.

§ 11. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abf. 1) statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats, anzurufen ist.

Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

§ 12. Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden.

Die Festsetzung des Schätzwerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

Abchnitt II. Verfassung und Geschäftsbetrieb.

§ 15. Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 24. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

Abchnitt III. Staatsaufsicht. Nebenbetriebe. Auflösung.

§ 30. Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird durch den Oberpräsidenten derjenigen Provinz ausgeübt, in welcher sie ihren Sitz haben, in höherer und letzter Instanz durch den Minister des Innern.

§ 31. Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und mit der

Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklange gehalten wird.

Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit diesen Kassentrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane jederzeit teilzunehmen.

Über die Rechnungsführung, über die Fristen, die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabchlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.

D. Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Abchnitt I. Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1. 1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (65. S. 13 ff. *) für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozietät“ führt den Namen: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff.) und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Provinzialverordnung vom 1. Juni 1887 (65. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz. Außerdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im bisherigen Fürstentum Birkenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit indessen Versicherungsverträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietverlust und Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung.

Weiterhin kann die Anstalt mit staatlicher Genehmigung durch Beschluß des Provinzialauschusses den Betrieb der Haftpflicht-, der Transport-, der Hagel- und der Viehverversicherung, sowie der Versicherung gegen Aufwuchrschäden, gegen Sturmschäden und gegen Veruntreuung aufnehmen.

Abchnitt II. Zusammenfassung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter.

§ 2. Generaldirektor.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Generaldirektor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Generaldirektor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Generaldirektor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

§ 3. Anstaltsbeamte.

Der Generaldirektor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Generaldirektor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

§ 4. Bürgermeister und Geschäftsführer.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilienversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bür-

*) Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

§ 33. Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.

Die Auflösung kann durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgen, wenn die im § 13 Abf. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

germeister an den Generaldirektor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Generaldirektors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilienversicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatzes 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungsanträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abzuschließen.

§ 5. Bezirksvertreter.

Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Generaldirektors Versicherungsverträge abzuschließen.

2. Verwaltungsrat.

§ 6. 1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Generaldirektors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialauschusse ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren sechs zur Beschlussfassung anwesend sein müssen.

Solange nach der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz deren Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet wird (§ 18 Abf. 1 der Satzung), müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 3 gleichzeitig zu den Versicherungsnehmern der Lebensversicherungsanstalt gehören.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Anstalten beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

§ 7. Dem Verwaltungsrat liegt u. a. ob:

1. Die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors.
2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.
4. Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
5. Die Beschlussfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
7. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
10. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
11. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
15. Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
18. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschusse zu machenden Vorlagen.

3. Provinzialauschuß.

- § 8. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuß zu. Ihm liegt u. a. ob:
1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
 2. Die Wahl der dem Generaldirektor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsräte, Generalinspektoren).
 3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
 4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse.
 5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
 6. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Generaldirektor und die übrigen Beamten der Anstalt.
 7. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorschläge.

4. Provinziallandtag.

- § 9. Dem Provinziallandtage steht zu:
1. Die Wahl des Generaldirektors der Anstalt.
 2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
 3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes.
 4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
 5. Der Erlass und die Abänderung der Satzung.
 6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910).
 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III. Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

§ 10. Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.
2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 11. Beiträge der Versicherungsnehmer.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.
2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt veranlagt zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuergefährlichkeit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.
3. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13. *).
4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.
5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilien-Versicherungsbeiträge (§ 1 Ziffer 5 Satz 1) im Verwaltungsverfahren auf Ersuchen des Generaldirektors durch die zuständige Gemeindebehörde gegen Zahlung von 2% Hiebegebühr.

Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren nicht.

§ 12. Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gesetz vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.
2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 a. a. O.).
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 2% des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.
4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.
5. Das bei Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialverband der Rheinprovinz und muß für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiet der Anstalt verwendet werden.

§ 13. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

* Über die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung zu vergl. Allg. Feuererf.-Bed. § 9.

Abchnitt IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen.

- § 14. 1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Generaldirektor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates zum Abschluß von Versicherungsverträgen Bevollmächtigten Personen.
2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrag beigefügten Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V. Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

- § 15. 1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.
2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.
3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

4. Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadenfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.
5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegenden. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen schriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Abchnitt VI. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel.

- § 16. 1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Generaldirektor steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbefehles bei dem Generaldirektor zu erheben.
2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.
3. Gegen die Bescheide des Generaldirektors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialauschuß frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Generaldirektor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

Abchnitt VII. Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstückes.

- § 17. 1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel nur zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Baue auf Bescheinigung des Bürgermeisters oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung kann erfolgen, wenn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug oder durch Einwilligungserklärungen der Realberechtigten, welche in beglaubigter Form ausgestellt sein müssen, der Nachweis geführt wird, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche Realberechtigte in die Auszahlung der Entschädigung willigen. Der Grundbuchauszug wird in vorstehendem Falle seitens der Anstalt kostenfrei beschafft. Im Verhältnis zur Versicherungssumme unbedeutende Gebäudeentschädigungen können sofort nach Feststellung ausgezahlt werden.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Generaldirektor angemeldete Realberechtigte in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.

3. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.

4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für welche die Anstalt haftet, gemindert wird, finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

5. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endigt diesen Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt ihnen die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.

6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigt.

7. Soweit die Anstalt auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 6 einen Realberechtigten befriedigt, so geht die Hypothek oder das sonstige Recht auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Anstalt bestehen geblieben ist.

8. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.

9. Dem Realberechtigten steht es auch frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswerts für sein Interesse fortzusetzen. Die Anstalt kann aber die unvorzügliche Kündigung des Realrechts sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

10. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erhaltenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

E. Auszug aus dem Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag (V. V. G.).

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

- § 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.
- Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.
- § 17. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.
- § 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- § 19. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann

Abchnitt VIII. Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

- § 18. 1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.
2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX. Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit.

- § 19. Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen.
- Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen. Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswertung der Mittel abgesehen werden.

§ 20. Der Generaldirektor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

- a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- b) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21. Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 9. Dezember 1892⁹ verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22. Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende „Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 10. Januar 1893¹⁰ verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialauschusses.

Abchnitt X. Bekanntmachungen.

- § 23. Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.
- § 24. Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910 sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungschein beizufügen.

Der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl

bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23. Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr übernehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 51. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 79. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 98
Beitragsenkung und Schadenverhütung.

Nach § 1 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 soll der Betrieb der Anstalt „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen“, nach § 19 dürfen das Vermögen und die Einnahmen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherten verwendet werden“. Hiernach hat der Verwaltungsrat der Anstalt auf Vorschlag des Generaldirektors beschlossen, die am 1. Januar 1930 mit 10% eingeführte, im Jubiläumsjahr der Anstalt 1936 auf 20% und am 1. Januar 1939 auf 25% erhöhte Beitragsenkung in der Feuer- (Miet- und Betriebsverlust-) Versicherung auch für das Jahr 1942 zu gewähren.

In der Gebäude-Feuerversicherung kann für den Betrag der Beitragsenkung die zusätzliche Sturm- und Hagelversicherung eingeschlossen werden.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt es die Anstalt, ihren Versicherten diese Vergünstigung weiter gewähren zu können. Ausdrücklich muß aber hervorgehoben werden, daß die Beitragsenkung nur von Jahr zu Jahr beschlossen werden kann, da sie von der Entwicklung des Geschäftes und namentlich des Schadenverlaufes abhängig ist. Jeder Versicherte kann also dazu beitragen, die Beitragsenkung auch für die folgenden Jahre möglich zu machen, indem er einmal der Anstalt Versicherungen zuführt und besonders, indem er auf die Meldung und Unterdrückung von Bränden und sonstigen Schäden bedacht ist. Man bedenke, daß drei Viertel aller Brände durch Fahrlässigkeit entstehen, also vermeidbar sind.

Also: **Je geringer die Schäden,
 um so sicherer die Beibehaltung der Beitragsenkung!**

Zusatzbedingungen zu den A. F. B. betr. Haftungerweiterungen

Die Anstalt schließt bis auf weiteres auch folgende Fälle beitragsfrei in die Feuerversicherung ein:

- a) Feuer-, Explosions- und Trümmerschäden infolge Absturzes von Luftfahrzeugen jeder Art.
Die Ausschlußbestimmung in § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt jedoch unberührt.
- b) Schäden durch Luftschußübungen, Einrichtung von Luftschußanlagen, Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und Einrichtung ähnlicher Schutzvorrichtungen, sofern es sich im Einzelfall um Brand- oder Explosionschäden im Sinne der AFB. und der laut Versicherungsschein vereinbarten Explosionsklausel handelt. § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt unberührt.

Nicht gedeckt sind Schäden an solchen Gegenständen, die zur Durchführung der Luftschußübungen einem Feuer oder einer Explosion ausgesetzt werden.

- c) Mitversicherung von Aufräumungskosten bei Wohngebäuden in Höhe bis zu 1% der Versicherungssumme.
- d) Vorforgerversicherung bei Gebäuden.
Wird im Schadenfalle festgestellt, daß die versicherten Gebäude unterversichert sind, so wird diese Unterversicherung (§ 3 Ziffer 4 AFB.) bei der Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt, wenn sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller Gebäude des versicherten Grundstücks übersteigt.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

Als Versicherungswerte für die unter Post 1 versicherten.....
Wohnung..... gelten die
Kosten der Wiederherstellung. Entschädigung wird nur geleistet,
soweit die Wiederherstellung nötig ist und binnen einer Frist von
einem Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt.
Erfolgt die Wiederherstellung nicht, haftet die Anstalt nur für
den Materialwert.

hiergegen erlischt die bisherige Versicherung Reg.-Nr.

Düsseldorf, den 14. März 1942

Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz
Dr.

Jorbits

Beitragsberechnung.

Laufende Nummer der Versicherungsgegenstände	Versicherungs-Summe <i>R.M.</i>	Beitragsfuß ‰	Jahres-Beitrag		Versicherungs-Steuer	
			<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>
	3.900.-	0,80	3,20	-	-	-
Summe						

Bei Aushändigung des Versicherungsscheines ist zu zahlen:

1. Bei Vorauszahlung des Beitrages:
Für Jahre und Tage unter Gewährung von Freijahr.....
 2. Bei jährlicher Zahlung des Beitrages:
 - a) Beitrag vom 1.3.1942 bis 1. Januar 1943 = RM. 2,70
ab 25 % Beitragsenkung für 1942 - ,50 *R.M.* 2,20
 - b) Kosten des Versicherungsscheins - -
 - c) Versicherungssteuer aus a) ~~xxxx~~ - ,10
 - d) Schildkosten - -
 - e) Portoauslagen des Geschäftsführers - -
 - f) Gebühr für die Aufnahme des Antrages für Herrn 1,50
- Anmerkung:**
Die Gebühr für die Aufnahme des Antrages für Herrn
ist mit RM. bereits gezahlt.

H. P. 1,60 - 2,5

Empfangsbefcheinigung.

Vorstehenden Betrag von RM. erhalten.

Siegburg-Mülldorf

den 19

Der Geschäftsführer:

H. Holz Sgb.-Mülldorf
Bonnerstr. 160

Geschäftsführer d. Provinzial-Versicherungs-
Anstalten der Rheinprovinz

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-,
Lebens-, Glas-, Hagel-, Unfall-, Transport und
Sterbepfandversicherungen

Düsseldorf



Friedrichstraße 70-74
Sprechstunden: 9-15 Uhr
Postanschrift: Düsseldorf, Postfach
Drahtwort: Provinzialfeuer Düsseldorf
Fernsprecher: Sammel-Nummer 10441

Postcheckkonto: Köln Nr. 2630
Bankkonten: Rhein. Girozentrale
und Provinzialbank, Deutsche Bank
Filiale Düsseldorf, Commerz- und
Privatbank A.-G., sämtl. in Düsseldorf
Reg.-Nr. 771 / 4698

Feuerversicherungsschein

(Gebäude-Nr.)
StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 100

Kreis	Amt	Lage des Wagnisses:		Haus-Nr.
		Ort	Straße	
Siegburg	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonnerstraße	68

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert
dem Bürgermeisteramt Menden
in Siegburg + Mülldorf auf Grund des Antrages vom 25. Februar 1942
die nachbezeichneten Gegenstände gegen Brand-, Blitz- und Explosionsgefahren zur Gesamtsumme von
Reichs-Mark: ----- Eintausendsiebenhundert -----
bei jährlicher Vorauszahlung der Beiträge. Die Versicherung beginnt am 1. März 1942
mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 1953, mittags 12 Uhr; wird sie drei Monate
vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.
Für die Versicherung sind maßgebend: a) die Satzung der Anstalt.
b) die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (A. F. B.),
c) die vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Nr.	Versicherungsgegenstand	Versicherungssumme <i>R.M.</i>
1.	Einrichtung des Wirtschaftsamtens an Mobilien, Formularen, Akten, Büromaschinen pp.	= 1.700.-
Sa xxxx		1.700.-

Alle Veränderungen (Besitz- oder Wohnungswechsel, Gefahrerhöhung u. dgl.) müssen sofort angezeigt werden. Vergl. § 6 A. F. B.

Lfd. Nr.	Versicherungsgegenstand	Versicherungssumme <i>R.M.</i>
	Übertrag	
		Summe

Fortsetzung: Siehe besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

A. Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen der Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer (Anstalt) gelten das **Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908** (VDG.) — Reichsgesetzblatt S. 263 —, das preuß. Gesetz vom 25. Juli 1910 (Gesetz-Sammlung S. 241 ff.) — und die Anstaltsjahung, soweit nicht in den nachstehenden Allgemeinen Feuer-Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung anderes bestimmt ist.

§ 1. Versicherte Gefahren und Schäden.

1. Die Anstalt gewährt Versicherungsschutz gegen Brand und Blitzschlag, sowie gegen Explosion von Leuchtgas ohne Unterschied seiner Verwendung, von Beleuchtungskörpern, von Dampfheißeln (Dampfzeugern) und von Explosionsmotoren, bei Versicherung von Wohn-, Büro-, öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden und Hausrat gegen Explosionen jeder Art.
2. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zum Räuchern, Rosten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgekehrt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Anstalt haftet für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in 1 genannten Schadenereignisse beruhen oder
 - b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind oder
 - c) durch Löschen, notwendiges Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.
4. Die Anstalt ersetzt den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
5. Die Anstalt ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle (Versicherungsfalle) gemacht hat, nach den Vorschriften des § 15.
6. In die Versicherung eines Wohngebäudes gilt der Mietwert der Wohnräume — wenn nichts anderes vereinbart ist, bis längstens sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles — beitragsfrei eingeschlossen.
7. Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Aufräumungskosten, haftet die Anstalt nur, wenn es besonders vereinbart ist.
8. Im Falle von Kriegsereignissen jeder Art sowie im Falle von Erdbeben haftet die Anstalt für die versicherten Gefahren nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
9. Bei inneren Unruhen erstreckt sich die Haftung der Anstalt auch auf Brandschäden, sofern sie nicht durch Maßregeln verursacht werden, die durch den militärischen Befehlshaber oder den Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt angeordnet worden sind. Auf Schäden durch Explosion (§ 1 Ziff. 1) bezieht sich diese Haftung nicht.

§ 2. Versicherte Sachen.

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Die Versicherung von Hausrat und von Arbeitsgerät erstreckt sich auf die Sachen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer. Eingeschlossen sind auch Sachen, deren Eigentum anderen vorbehalten ist, sowie Sachen, die der Versicherungsnehmer sicherungshalber übereignet hat und für die gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VDG. dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
2. Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, ungefaßte Edelsteine sowie ungefaßte edle Perlen sind nur dann versichert, wenn es besonders vereinbart ist.
3. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 8) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.
4. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.
5. Die Anstalt ist berechtigt, die versicherten Sachen jederzeit durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

§ 3. Erstatwert. Unterversicherung.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles (Erstatwert), und zwar bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäudeteilen bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 2. Maßgebend für den Erstatwert sind:
 - a) bei Gebäuden: der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages, bei Hausrat, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und Maschinen: der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes. Ergibt sich bei Gebäuden und Maschinen ein geringerer Wert aus dem Umstande, daß sie vor Eintritt des Schadenfalles schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Erstatwert;
 - b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten): die Kosten der Neuherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten;
 - c) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten.
- Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.
3. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Erstatwertes nicht berücksichtigt werden.
 4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Erstatwert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Erstatwert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheins besonders festzustellen; außerhalb des Versicherungsortes (§ 4) befindliche Sachen sind hierbei nur dann zu berücksichtigen, wenn die Anstalt auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet. Hausrat und Arbeitsgerät gelten mangels anderer Vereinbarung als in einer Gruppe versichert.

§ 4. Versicherungsort.

1. Der Versicherer haftet nur für den Schaden, den die versicherten Sachen in den im Versicherungsschein bezeichneten Räumen erleiden (Versicherungsort).
2. Die Versicherung des Hausrats und Arbeitsgeräts bleibt bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzuges und in der neuen Wohnung bestehen, wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches, des Freistaates Danzig und des Memelgebietes liegt. Der Versicherungsnehmer hat aber der Anstalt den Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige binnen zwei Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet. Verletzt er diese Pflicht und ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrenerhöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 28, 29 und 30 Abs. 3 VDG. entsprechende Anwendung.
3. Die Versicherung von Hausrat und Arbeitsgerät umfaßt auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Europa befinden. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 10 o. h. der Versicherungssumme für Hausrat und Arbeitsgerät zusammen, höchstens 3 000 RM. betragen. Bei dieser Außenversicherung wird jeder Schaden bis zur Höhe der unter die Außenversicherung fallenden Versicherungssumme voll ersetzt.

§ 5. Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragschluß.

1. Bei Vertragschluß hat der Versicherungsnehmer der Anstalt alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen.
2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt, soweit es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, nach den §§ 16—21 VDG. von dem Vertrage zurückzutreten und damit bei Eintritt des Schadenfalles die Leistung der Entschädigung zu versagen.

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber von dem Vertrage nur zurücktreten, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der sie zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

Sonst kann sie die Vertragsbedingungen mit sofortiger Wirkung abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn nach Abschluss einer Gebäudeversicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, die der Anstalt beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt, so kann die Anstalt bei einer Gebäudeversicherung im Schadenfalle die Entschädigung verweigern, auch wenn sie nach Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unerschuldete war oder der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang des Schadens gehabt hat, oder, wenn die Anstalt die Verletzung der Anzeigepflicht bereits beim Abschluss der Versicherung oder seit einem Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

4. Das Recht zur Ansetzung des Versicherungsbeitrages wegen arglistiger Täuschung der Anstalt bleibt unberührt.

§ 6. Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Vertragschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder seinen Willen eingetreten ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften hat die Anstalt, soweit es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, nach den §§ 24—30 DVG, die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadenfalles die Entschädigung zu verweigern.

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber die Versicherung nur kündigen, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, dass sie die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluss der Versicherung abzulehnen.

Sonst kann die Anstalt auch die Vertragsbedingungen abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anstalt nach Ziffer 3 Satz 1 zur Kündigung der Versicherung nicht berechtigt, so darf sie auch bei Gebäudeversicherungen im Schadenfalle die Entschädigung gleichwohl verweigern. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn sie die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadenfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

§ 7. Sicherheitvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen, polizeilichen oder vereinbarten Sicherheitvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung besonders übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen noch ihre Verletzung dulden.

2. Die Anstalt kann bei Verletzung der Vorschriften unter Ziffer 1 die Entschädigung verweigern, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat.

3. Ferner kann die Anstalt, wenn sie zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei annahmepflichtigen Versicherungen kann sie die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den geänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 8. Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung des Versicherungsscheins hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er ihm zugegangen ist, bei der Anstalt keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 9. Beginn und Ablauf der Versicherung. Beiträge.

1. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist (§§ 9 und 10 des Preuß. Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910) mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei dem Bürgermeister oder Geschäftsführer eingegangen ist, sonstige Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist; wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Die Versicherungsverträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

2. Als Versicherungsperiode gilt das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) der Anstalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich — unter Angabe der Art der Versicherung und des Versicherungsgrundstücks nach Ort, Strafe und Hausnummer — gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

4. Beitrag und Nebenkosten sind für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekanntzugebenden Zahlstelle zu übermitteln.

5. Werden bei Gebäudeversicherungen die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Bei sonstigen Versicherungen ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf die Befreiung von der Haftung hinzuweisen.

Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

6. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit kündigen kann oder wenn die Versicherung aus anderen Gründen erlischt, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluss des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, die auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluss der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

7. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

8. Ein Anspruch auf Erstattung einer hätte gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Für Gebäude, die bei der Anstalt versichert sind, darf anderwärts keine Versicherung gegen die gleiche Gefahr genommen werden. Geschieht das ohne Genehmigung der Anstalt, so ist sie bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

2. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte bewegliche Sachen anderwärts eine Versicherung gegen die gleiche Gefahr, so hat er der Anstalt unverzüglich den Namen des anderen Versicherungsunternehmens und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Anstalt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist der Anstalt die andere Versicherung nicht angezeigt oder sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige ihr hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.

3. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme.

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie die Anstalt nach § 51 DVG, die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen.

1. Der Verkauf der versicherten Sachen (vgl. § 2 Ziff. 1), so geht die Versicherung auf den Erwerber über (§ 69 DVG). Der Verkäufer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen.

2. Weder die Anstalt noch der Erwerber ist berechtigt, aus Anlass der Veräußerung eine Versicherung aufzukündigen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist. Handelt es sich um eine Versicherung, die abzulehnen die Anstalt berechtigt ist, so haben Anstalt und Erwerber das gesetzliche Kündigungsrecht (§§ 70, 71 DVG).

3. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Anstalt nach § 71 DVG, von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, dass sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

4. Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften Verkäufer und Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten in eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 7, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 DVG, bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

a) Er hat binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Anstalt oder ihrem Vertreter sowie der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen hat er der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.

b) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe § 15.

c) Er hat der Anstalt, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

2. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt nur solche Änderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 1b obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen.

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Anstalt zu ersetzen. Zu Rückschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

2. Aufwendungen die auf Anweisung der Anstalt gemacht worden sind, hat die Anstalt ohne Rücksicht auf bestehende Unterversicherung — auch über die Versicherungssumme hinaus — voll zu ersetzen.

3. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter sowie für Kosten der Bewachung der Brandstelle wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 16. Sachverständigenverfahren.

Sichtlich des Sachverständigenverfahrens gelten die Bestimmungen der Satzung (siehe unter C).

§ 17. Besondere Verwirklichungsgründe.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, oder wenn die Brandstiftung mit ihrem Wissen und Willen begangen ist; oder wenn sie sich bei Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist die Anstalt von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfalle frei.

§ 18. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Bei der Zahlung der Gebäudeentwürdigungen sind die zum Schutze der Realberechtigten erlassenen Vorschriften (§ 17 der Satzung) zu beachten. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber nicht mit mehr als 6 v. H. und mit nicht weniger als 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Schuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

2. Die Anstalt ist berechtigt die Zahlung aufzuschieben: a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung; b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Nach Eintritt des Schadenfalles oder nach sonstigem gänzlichem oder teilweise Unterang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Bei einer Gebäudeversicherung umfasst die fortlaufende Versicherung auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe. Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Geschäftsjahres begonnen, so erlischt mit dem Ablauf des letzteren die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, die Anstalt aber nur, sofern es sich um Sachen handelt, zu deren Versicherung sie nicht verpflichtet ist; der Versicherungsnehmer kann jedoch nur dann kündigen, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 Ziffer 1 a) angemeldet hat.

Die Anstalt hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur nach Maßgabe des § 17 Ziffer 2 und 3 der Satzung wirksam.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der schriftlichen Form.

Die vorstehenden Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen sind von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden.

B. Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB.) betr. Haftungserweiterungen.

Die Anstalt schließt bis auf weiteres auch folgende Fälle beitragsfrei in die Feuerversicherung ein:

- Feuer-, Explosions- und Trümmerchäden infolge Absturzes von Luftfahrzeugen jeder Art. Die Ausschlußbestimmung in § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt jedoch unberührt.
- Schäden durch Luftschußübungen, Einrichtung von Luftschußanlagen, Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und Einrichtung ähnlicher Schußvorrichtungen, sofern es sich im Einzelfall um Brand- oder Explosionschäden im Sinne der AFB. und der laut Versicherungschein vereinbarten Explosionsklausel handelt. § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt unberührt.

Nicht gedeckt sind Schäden an solchen Gegenständen, die zur Durchführung der Luftschußübungen einem Feuer oder einer Explosion ausgesetzt werden.

- Mitversicherung von Aufräumungskosten bei Wohngebäuden in Höhe bis zu 1% der Versicherungssumme.
- Vorsorgeversicherung bei Gebäuden. Wird im Schadensfalle festgestellt, daß die versicherten Gebäude unterversichert sind, so wird diese Unterversicherung (§ 3 Ziffer 4 AFB.) bei der Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt, wenn sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller Gebäude des versicherten Grundstücks übersteigt.

C. Auszug aus dem preußischen Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff)

Abchnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

§ 2. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:

- den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuergefahr zu gewähren;
- zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen;
- die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenergütung zu betreiben;
- die Feuerficherheit in ihrem Gebiete zu fördern. Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

- sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
- die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten;
- die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu erfordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden. Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.
- Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.
- Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

- wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist;
- wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
- wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;

- wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
- wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;
- während der Dauer eines Kriegszustandes. Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das gleiche gilt von Maschinen und Werkrichtungen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind.

§ 11. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abf. 1) statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats, anzurufen ist.

Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

§ 12. Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden.

Die Festsetzung des Schätzwerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

Abchnitt II. Verfassung und Geschäftsbetrieb.

§ 15. Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 24. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

Abchnitt III. Staatsaufsicht, Nebenbetriebe, Auflösung.

§ 30. Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird durch den Oberpräsidenten derjenigen Provinz ausgeübt, in welcher sie ihren Sitz haben, in höherer und letzter Instanz durch den Minister des Innern.

§ 31. Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und mit der

Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklange gehalten wird.

Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftseinsichten sowie in Verbindung mit diesen Kasseneinsichten an Ort und Stelle zu veranlassen, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane jederzeit teilzunehmen.

Über die Rechnungsführung, über die Fristen, die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.

D. Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Abchnitt I. Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1. 1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (65. S. 13 ff.) * für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozietät“ führt den Namen: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff.) und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (65. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz. Außerdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im bisherigen Fürstentum Birkenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit indessen Versicherungsverträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietverlust und Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung.

Weiterhin kann die Anstalt mit staatlicher Genehmigung durch Beschluß des Provinzialausschusses den Betrieb der Haftpflicht-, der Transport-, der Hagel- und der Diebstahlversicherung, sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden, gegen Sturmschäden und gegen Veruntreuung aufnehmen.

Abchnitt II. Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter.

§ 2. Generaldirektor.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Generaldirektor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Generaldirektor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Generaldirektor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

§ 3. Anstaltsbeamte.

Der Generaldirektor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Generaldirektor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

§ 4. Bürgermeister und Geschäftsführer.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bür-

§ 33. Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.

Die Auflösung kann durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgen, wenn die im § 13 Abf. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

germeister an den Generaldirektor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Generaldirektors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilversicherungsverträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatzes 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungsanträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abzuschließen.

§ 5. Bezirksvertreter.

Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Generaldirektors Versicherungsverträge abzuschließen.

2. Verwaltungsrat.

§ 6. 1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Generaldirektors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialausschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von wovon letzteren sechs zur Beschlussfassung anwesend sein müssen.

Solange nach der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz deren Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet wird (§ 18 Abf. 1 der Satzung), müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 3 gleichzeitig zu den Versicherungsnehmern der Lebensversicherungsanstalt gehören.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Anstalten beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

§ 7. Dem Verwaltungsrat liegt u. a. ob:

- Die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors.
- Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
- Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.
- Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
- Die Beschlussfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
- Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
- Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
- Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
- Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
- Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
- Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorschläge.

* Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

3. Provinzialauschuss.

- § 8. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuss zu. Ihm liegt u. a. ob:
1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
 2. Die Wahl der dem Generaldirektor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsräte, Generalinspektoren).
 3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
 4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse.
 5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
 6. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Generaldirektor und die übrigen Beamten der Anstalt.
 7. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen.

4. Provinziallandtag.

- § 9. Dem Provinziallandtage steht zu:
1. Die Wahl des Generaldirektors der Anstalt.
 2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
 3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes.
 4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
 5. Der Erlass und die Abänderung der Satzung.
 6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910).
 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III. Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

§ 10. Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuführen.
2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 11. Beiträge der Versicherungsnehmer.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.
 2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuergefährlichkeit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.
 3. Die Ausdehnung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13). *)
 4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.
 5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilien-Ver sicherungsbeiträge (§ 1 Ziffer 5 Satz 1) im Verwaltungsverfahren auf Ersuchen des Generaldirektors durch die zuständige Gemeindekasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.
- Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren nicht.

§ 12. Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gesetz vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.
2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 a. a. O.).
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 2% des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.
4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.
5. Das bei Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialverband der Rheinprovinz und muß für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiet der Anstalt verwendet werden.

§ 13. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*) Über die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung zu vergl. Allg. Feuerverf.-Beb. § 9.

Abchnitt IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen.

- § 14. 1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Generaldirektor oder die durch Befehl des Verwaltungsrates zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.
2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrage beizufügenden Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V. Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

- § 15. 1. Die Feststellung der Brandschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.
2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.

3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

4. Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadenfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegenden. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Abchnitt VI. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel.

- § 16. 1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Generaldirektor steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei dem Generaldirektor zu erheben.
2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.
3. Gegen die Bescheide des Generaldirektors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialauschuss frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Generaldirektor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

Abchnitt VII. Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstückes.

§ 17. 1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel nur zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Abmitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortsetzendem Bau auf Bescheinigung des Bürgermeisters oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung kann erfolgen, wenn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug oder durch Einwilligungserklärungen der Realberechtigten, welche in beglaubigter Form ausgestellt sein müssen, der Nachweis geführt wird, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche Realberechtigte in die Auszahlung der Entschädigung willigen. Der Grundbuchauszug wird in vorstehendem Falle seitens der Anstalt kostenfrei beschafft. Im Verhältnis zur Versicherungssumme unbedeutende Gebäudeentschädigungen können sofort nach Feststellung ausgezahlt werden.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Generaldirektor angemeldete Realberechtigte in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.

3. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.

4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für welche die Anstalt haftet, gemindert wird, finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

5. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endet diesen Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt ihnen die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.

6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigt.

7. Soweit die Anstalt auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 6 einen Realberechtigten befriedigt, so geht die Hypothek oder das sonstige Recht auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Anstalt bestehen geblieben ist.

8. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer jedes Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.

9. Dem Realberechtigten steht es auch frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswerts für sein Interesse fortzusetzen. Die Anstalt kann aber die unersüßliche Kündigung des Realrechts sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

10. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erstattenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

E. Auszug aus dem Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag (V. O. G.).

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. Der Versicherer kann von dem Vertrage auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann

Abchnitt VIII. Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

§ 18. 1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX. Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit.

§ 19. Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen.

Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen. Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswertung der Mittel abgesehen werden.

§ 20. Der Generaldirektor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

- a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- b) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21. Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 9. Dezember 1892^{10.} verwaltet.
17. Januar 1893

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22. Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende „Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 25. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialauschusses.

Abchnitt X. Bekanntmachungen.

§ 23. Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 24. Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910 sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungschein beizufügen.

der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl

bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23. Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig vom dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 51. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 79. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Ist der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Zusatzbedingungen zu den A. F. B. betr. Haftungserweiterungen

Die Anstalt schließt bis auf weiteres auch folgende Fälle beitragsfrei in die Feuerversicherung ein:

- a) Feuer-, Explosions- und Trümmerchäden infolge Absturzes von Luftfahrzeugen jeder Art. Die Auschlussbestimmung in § 1 Abs. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt jedoch unberührt.
- b) Schäden durch Luftschußübungen, Einrichtung von Luftschußanlagen, Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und Einrichtung ähnlicher Schutzvorrichtungen, sofern es sich im Einzelfall um Brand- oder Explosionschäden im Sinne der AFB. und der laut Versicherungsschein vereinbarten Explosionsklausel handelt. § 1 Abs. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt unberührt.

Nicht gedeckt sind Schäden an solchen Gegenständen, die zur Durchführung der Luftschußübungen einem Feuer oder einer Explosion ausgesetzt werden.

c) Mitversicherung von Aufräumungskosten bei Wohngebäuden in Höhe bis zu 1% der Versicherungssumme.

d) Vorforgerversicherung bei Gebäuden. Wird im Schadensfalle festgestellt, daß die versicherten Gebäude unterversichert sind, so wird diese Unterversicherung (§ 3 Ziffer 4 AFB.) bei der Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt, wenn sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller Gebäude des versicherten Grundstückes übersteigt.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

Als Versicherungswerte für die unter Pos. 1 versicherten Wohngebäude gelten die Kosten der Wiederherstellung. Entschädigung wird nur geleistet, soweit die Wiederherstellung nötig ist und binnen einer Frist von einem Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt. Erfolgt die Wiederherstellung nicht, haftet die Anstalt nur für den Materialwert.

Stadt A Sankt Aug., ME 1407, Bl. 105a

Beitragsenkung und Schadenverhütung.

Nach § 1 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 soll der Betrieb der Anstalt „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen“, nach § 19 dürfen das Vermögen und die Einnahmen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherten verwendet werden“. Hiernach hat der Verwaltungsrat der Anstalt auf Vorschlag des Generaldirektors beschlossen,

die am 1. Januar 1930 mit 10% eingeführte, im Jubiläumsjahr der Anstalt 1936 auf 20% erhöhte Beitragsenkung in der Feuer- (Miet- und Betriebsverlust-) Versicherung für das Jahr 1946 auf 25% zu erhöhen.

In der Gebäude-Feuerversicherung kann für den Betrag der Beitragsenkung die zusätzliche Sturmchadenversicherung eingeschlossen werden.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt es die Anstalt, ihren Versicherten diese weitere Vergünstigung gewähren zu können. Ausdrücklich muß aber hervorgehoben werden, daß die Beitragsenkung nur von Jahr zu Jahr beschlossen werden kann, da sie von der Entwicklung des Geschäftes und namentlich des Schadenverlaufes abhängig ist. Jeder Versicherte kann also dazu beitragen, die Beitragsenkung auch für die folgenden Jahre möglich zu machen, indem er einmal der Anstalt Versicherungen zuführt und besonders, indem er auf die Weidung und Unterdrückung von Bränden und sonstigen Schäden bedacht ist. Man bedenke, daß drei Viertel aller Brände durch Fahrlässigkeit entstehen, also vermeidbar sind.

Also: Je geringer die Schäden, umso sicherer die Beibehaltung der Beitragsenkung!

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 1. April 1942.

Abt. I.

1. Die Versicherungsbeiträge wurden zur Zahlung angewiesen.
///
2. Die Versicherungsscheine wurden zu den Akten genommen.
///
3. Zu den Akten 912-06/2.

In Vertretung:

[Handwritten signature]

H. Holz Sgb. Mülldorf
Bonnerstr. 160

Geschäftsführer d. Provinzial-Versicherungs-
Anstalten der Rheinprovinz

Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-,
Lebens-, Glas-, Hagel-, Unfall-, Transport und
Sterbegeldversicherungen

Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Düsseldorf

Friedrichstraße 70-74
Sprechstunden: 9-15 Uhr
Postanschrift: Düsseldorf, Postfach

Drahtwort: Provinzialfeuer Düsseldorf
Fernsprecher: Sammel-Nummer 10441



Neuwertversicherung
Gebäude-Feuerversicherung

Kat.-Nr. 771/1570

einschl. zusätzl. Sturmschaden-Versicherung

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 107

Lage des Wagnisses:

Kreis	Amt	Ort (Gemeinde)	Straße	Haus-Nr.
Sieg	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonnerstr.	102

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert
den Bürgermeisterei Menden mit dem Sitz
in Siegburg-Mülldorf auf Grund des Antrages vom 18. Februar 1942
die nachbezeichneten Gegenstände zur Gesamtsumme von
Reichsmark 52.000,- Einundfünfzigtausend
bei jährlicher Vorauszahlung der Beiträge. Die Versicherung beginnt am 1. Januar 1942
mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 1952, mittags 12 Uhr; wird sie drei Monate
vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

- Für die Versicherung sind maßgebend:
- a) die Satzung der Anstalt,
 - b) die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (A. F. B.),
 - c) die Zusatzbedingungen für den Einfluß der Haftung für Sturmschäden,
 - d) die vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Versicherung	Buchstabe im Lageplan des Antrages	Versicherungs-summe R.M.	Beitrags-satz %	Jahresbeitrag	
					R.M.	Stk.
1.	Verwaltungsgebäude mit Nebenhaus, Aktenkammer, Wäscheküche, Polizeigefängnis mit 4 Fabradschrippen	a	49.400.-			
2.	Garage - Aktenkammer, Wäscheküche, Polizeigefängnis	B	2.000.-			
3.	Fabradschrippen	c	600.-			
		R.I. 1	52.000.-	0,40	20,80	

Für die Versicherung gelten die angehafteten „Zusatzbedingungen für den Einfluß der Haftung für Sturmschäden“.

einschl. zusätzl. Sturmschadenversicherung 5,20

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber von dem Verträge nur zurücktreten, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der sie zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

Sonst kann sie die Vertragsbedingungen mit sofortiger Wirkung abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn nach Abschluss einer Gebäudeversicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, die der Anstalt beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt, so kann die Anstalt bei einer Gebäudeversicherung im Schadenfalle die Entschädigung verweigern, auch wenn sie nach Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldet war oder der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang des Schadens gehabt hat, oder, wenn die Anstalt die Verletzung der Anzeigepflicht bereits beim Abschluss der Versicherung oder seit einem Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

4. Das Recht zur Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung der Anstalt bleibt unberührt.

§ 6. Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Vertragschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder seinen Willen eingetreten ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften hat die Anstalt, soweit es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, nach den §§ 24—30 DDG. die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadenfalles die Entschädigung zu verweigern.

3. Für Gebäudeversicherungen gelten die Vorschriften der Ziffer 2, die Anstalt darf aber die Versicherung nur kündigen, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, dass sie die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluss der Versicherung abzulehnen.

Sonst kann die Anstalt auch die Vertragsbedingungen abändern und den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

Ist die Anstalt nach Ziffer 3 Satz 1 zur Kündigung der Versicherung nicht berechtigt, so darf sie auch bei Gebäudeversicherungen im Schadenfalle die Entschädigung gleichwohl verweigern. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn sie die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadenfalles gekannt, die Vertragsbedingungen aber nicht geändert hat.

§ 7. Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen, polizeilichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung besonders übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen noch ihre Verletzung dulden.

2. Die Anstalt kann bei Verletzung der Vorschriften unter Ziffer 1 die Entschädigung verweigern, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat.

3. Ferner kann die Anstalt, wenn sie zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei annahmepflichtigen Versicherungen kann sie die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den geänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 8. Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung des Versicherungsscheins hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt des Versicherungsscheins hierauf genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er ihm zugegangen ist, bei der Anstalt keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 9. Beginn und Ablauf der Versicherung. Beiträge.

1. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist (§§ 9 und 10 des Preuss. Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910) mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei dem Bürgermeister oder Geschäftsführer eingegangen ist, sonstige Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist; wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Die Versicherungsverträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

2. Als Versicherungsperiode gilt das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) der Anstalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich — unter Angabe der Art der Versicherung und des Versicherungsgrundstücks nach Ort, Straße und Hausnummer — gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

4. Beitrag und Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekanntzugebenden Zahlstelle zu übermitteln.

5. Werden bei Gebäudeversicherungen die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstande geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Bei sonstigen Versicherungen ist die Anstalt von der Haftung frei und berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf die Befreiung von der Haftung hinzuweisen.

Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

6. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit kündigen kann oder wenn die Versicherung aus anderen Gründen erlischt, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluss des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, die auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluss der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

7. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

8. Ein Anspruch auf Erstattung irtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Für Gebäude, die bei der Anstalt versichert sind, darf anderweit keine Versicherung gegen die gleiche Gefahr genommen werden. Geschieht das ohne Genehmigung der Anstalt, so ist sie bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

2. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte bewegliche Sachen anderweit eine Versicherung gegen die gleiche Gefahr, so hat er der Anstalt unverzüglich den Namen des anderen Versicherungsunternehmens und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Anstalt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist der Anstalt die andere Versicherung nicht angezeigt oder sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige ihr hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.

3. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme.

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie die Anstalt nach § 51 DDG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen.

1. Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen (vgl. § 2 Ziff. 1), so geht die Versicherung auf den Erwerber über (§ 69 DDG.). Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen.

2. Weder die Anstalt noch der Erwerber ist berechtigt, aus Anlaß der Veräußerung eine Versicherung aufzukündigen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist. Handelt es sich um eine Versicherung, die abzulehnen die Anstalt berechtigt ist, so haben Anstalt und Erwerber das gesetzliche Kündigungsrecht (§§ 70, 71 DDG.).

3. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Anstalt nach § 71 DDG. von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

4. Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 7, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 DDG. bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

- a) Er hat binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Anstalt oder ihrem Vertreter sowie der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen hat er der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
- b) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Erfolges der Aufwendungen siehe § 15.
- c) Er hat der Anstalt, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterzeichnetes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

2. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt nur solche Änderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 1b obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhandengekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen.

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Anstalt zu ersetzen. Zu Vorläufen ist die Anstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

2. Aufwendungen die auf Anweisung der Anstalt gemacht worden sind, hat die Anstalt ohne Rücksicht auf bestehende Unterversicherung — auch über die Versicherungssumme hinaus — voll zu ersetzen.

3. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter sowie für Kosten der Bewachung der Brandstelle wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 16. Sachverständigenverfahren.

Hinsichtlich des Sachverständigenverfahrens gelten die Bestimmungen der Satzung (siehe unter C).

§ 17. Besondere Verwirklichungsgründe.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, oder wenn die Brandstiftung mit ihrem Wissen und Willen begangen ist; oder wenn sie sich bei Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist die Anstalt von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfalle frei.

§ 18. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Bei der Zahlung der Gebäudeentschädigungen sind die zum Schutze der Realberechtigten erlassenen Vorschriften (§ 17 der Satzung) zu beachten. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 o. h. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber nicht mit mehr als 6 o. h. und mit nicht weniger als 4 o. h. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

- 2. Die Anstalt ist berechtigt die Zahlung aufzuschieben:
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- 3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Nach Eintritt des Schadenfalles oder nach sonstigem gänzlichem oder teilweise Unterang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Bei einer Gebäudeversicherung umfaßt die fortlaufende Versicherung auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Geschäftsjahres begonnen, so erlischt mit dem Ablauf des letzteren die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, die Anstalt aber nur, sofern es sich um Sachen handelt, zu deren Versicherung sie nicht verpflichtet ist; der Versicherungsnehmer kann jedoch nur dann kündigen, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 Ziffer 1c) angemeldet hat.

Die Anstalt hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur nach Maßgabe des § 17 Ziffer 2 und 3 der Satzung wirksam.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der schriftlichen Form.

Die vorstehenden Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen sind von dem hiesigen Minister des Innern genehmigt worden.

B. Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB.) betr. Haftungserweiterungen.

Die Anstalt schließt bis auf weiteres auch folgende Fälle beitragsfrei in die Feuerversicherung ein:

- a) Feuer-, Explosions- und Trümmerchäden infolge Absturzes von Luftfahrzeugen jeder Art.
Die Ausschlußbestimmung in § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt jedoch unberührt.
- b) Schäden durch Luftschußübungen, Einrichtung von Luftschußanlagen, Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und Einrichtung ähnlicher Schutzvorrichtungen, sofern es sich im Einzelfall um Brand- oder Explosionschäden im Sinne der AFB. und der laut Versicherungsschein vereinbarten Explosionsklausele handelt. § 1 Abf. 8 AFB. (Kriegsgefahr) bleibt unberührt.

Nicht gedeckt sind Schäden an solchen Gegenständen, die zur Durchführung der Luftschußübungen einem Feuer oder einer Explosion ausgesetzt werden.

- c) Mitversicherung von Aufräumungskosten bei Wohngebäuden in Höhe bis zu 1% der Versicherungssumme.
- d) Vorsorgeversicherung bei Gebäuden.
Wird im Schadensfalle festgestellt, daß die versicherten Gebäude unterversichert sind, so wird diese Unterversicherung (§ 3 Ziffer 4 AFB.) bei der Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt, wenn sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller Gebäude des versicherten Grundstücks übersteigt.

C. Auszug aus dem preussischen Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

vom 25. Juli 1910. (65. S. 241 ff.)

Abchnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

§ 2. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:

- 1. den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuergefahr zu gewähren;
- 2. zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen;
- 3. die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenergütung zu betreiben;
- 4. die Feuerficherheit in ihrem Gebiete zu fördern.

Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

- 1. sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
- 2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten;
- 3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden.

Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

§ 9. Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 10. Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

- 1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist;
- 2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
- 3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;

4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;

5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;

6. während der Dauer eines Kriegszustandes.

Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das gleiche gilt von Maschinen und Werkeinrichtungen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind.

§ 11. Gegen die Ablehnung einer Gebäuderversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abf. 1) statt, welche endgültig entscheidet. Die Anstalt kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats, anzurufen ist.

Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

§ 12. Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden.

Die Festsetzung des Schätzwerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

Abchnitt II. Verfassung und Geschäftsbetrieb.

§ 15. Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 24. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

Abchnitt III. Staatsaufsicht. Nebenbetriebe. Auflösung.

§ 30. Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird durch den Oberpräsidenten derjenigen Provinz ausgeübt, in welcher sie ihren Sitz haben, in höherer und letzter Instanz durch den Minister des Innern.

§ 31. Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den

Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und mit der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklange gehalten wird.

Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit diesen Revisionen an Ort und Stelle zu veranlassen, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane jederzeit teilzunehmen.

Über die Rechnungsführung, über die Fristen, die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabchlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.

D. Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Abchnitt I. Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1. 1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (65. S. 13 ff.)* für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozietät“ führt den Namen: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff.) und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (65. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz. Außerdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im bisherigen Fürstentum Birkenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit indessen Versicherungsverträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietverlust und Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruchdiebstahl und Bereubung, gegen Wasserleitungschäden und die Glasversicherung.

Weiterhin kann die Anstalt mit staatlicher Genehmigung durch Beschluß des Provinzialausschusses den Betrieb der Haftpflicht-, der Transport-, der Hagel- und der Diebversicherung, sowie der Versicherung gegen Aufrufschäden, gegen Sturmschäden und gegen Veruntreuung aufnehmen.

Abchnitt II. Zusammenfassung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter.

§ 2. Generaldirektor.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Generaldirektor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Generaldirektor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Generaldirektor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

§ 3. Anstaltsbeamte.

Der Generaldirektor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gefamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Generaldirektor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

§ 4. Bürgermeister und Geschäftsführer.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobiliarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an

*1 Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten

§ 33. Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.

Die Auflösung kann durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgen, wenn die im § 13 Abf. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

den Generaldirektor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Generaldirektors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobiliar-Versicherungsverträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatzes 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungsanträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abzuschließen.

§ 5. Bezirksvertreter.

Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Generaldirektors Versicherungsverträge abzuschließen.

2. Verwaltungsrat.

§ 6. 1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Generaldirektors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor aus zehn von dem Provinzialausschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren sechs zur Beschlußfassung anwesend sein müssen.

Solange nach der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz deren Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet wird (§ 18 Abf. 1 der Satzung), müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 3 gleichzeitig zu den Versicherungsnehmern der Lebensversicherungsanstalt gehören.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Anstalten beteiligten Berufsstände in Stadt und Land hinlänglich nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

§ 7. Dem Verwaltungsrat liegt u. a. ob:

- 1. Die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors.
- 2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
- 3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überdrehungen des Haushaltsplans.
- 4. Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
- 5. Die Beschlußfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
- 6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
- 7. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
- 10. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
- 11. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
- 15. Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind
- 18. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorschläge.

3. Provinzialauschuss.

- § 8. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuss zu. Ihm liegt u. a. ob:
1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
 2. Die Wahl der dem Generaldirektor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsräte, Generalinspektoren).
 3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
 4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse.
 5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
 6. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Generaldirektor und die übrigen Beamten der Anstalt.
 7. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen.

4. Provinziallandtag.

- § 9. Dem Provinziallandtage steht zu:
1. Die Wahl des Generaldirektors der Anstalt.
 2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
 3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überdrehungen des Haushaltsplanes.
 4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
 5. Der Erlass und die Abänderung der Satzung.
 6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910).
 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III. Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

§ 10. Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.
2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 11. Beiträge der Versicherungsnehmer.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.
 2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuergefährlichkeit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.
 3. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13).*)
 4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.
 5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilien-Versicherungsbeiträge (§ 1 Ziffer 5 Satz 1) im Verwaltungszwangverfahren auf Ersuchen des Generaldirektors durch die zuständige Gemeindekasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.
- Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren nicht.

§ 12. Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gesetz vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.
2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 a. a. O.).
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 2% des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.
4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.
5. Das bei Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialverband der Rheinprovinz und muß für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiet der Anstalt verwendet werden.

§ 13. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*) Über die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung zu vgl. A.F.B. § 9.

Abchnitt IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen.

- § 14. 1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Generaldirektor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates zum Abschluß von Versicherungsverträgen Bevollmächtigten Personen.
2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrage beizufügenden Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzungswert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V. Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

- § 15. 1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.
2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernennt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.
3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.
4. Aus der von den Sachverständigen zu beachtenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadensfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.
5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegenden. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Abchnitt VI. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel.

- § 16. 1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Generaldirektor steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbefehdes bei dem Generaldirektor zu erheben.
2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.
3. Gegen die Bescheide des Generaldirektors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialauschuss frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Generaldirektor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

Abchnitt VII. Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks.

- § 17. 1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel nur zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Baue auf Befcheinigung des Bürgermeisters oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung kann erfolgen, wenn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug oder durch Einwilligungserklärungen der Realberechtigten, welche in beglaubigter Form ausgestellt sein müssen, der Nachweis geführt wird, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche Realberechtigte in die Auszahlung der Entschädigung willigen. Der Grundbuchauszug wird in vorstehendem Falle seitens der Anstalt kostenfrei beschafft. Im Verhältnis zur Versicherungssumme unbedeutende Gebäudeentschädigungen können sofort nach Feststellung ausgezahlt werden.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Generaldirektor angemeldete Realberechtigte in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.
3. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.
4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für welche die Anstalt haftet, gemindert wird, finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

5. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endet diesen Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt ihnen die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.
6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadensfalls den Versicherungsvertrag kündigt.
7. Soweit die Anstalt auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 6 einen Realberechtigten befriedigt, so geht die Hypothek oder das sonstige Recht auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Anstalt bestehen geblieben ist.
8. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.
9. Dem Realberechtigten steht es auch frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswerts für sein Interesse fortzuführen. Die Anstalt kann aber die unverzügliche Kündigung des Realrechts sowie die Beitreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.
10. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erhaltenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

E. Auszug aus dem Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag (VVG.).

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

- § 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.
- Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.
- § 17. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.
- § 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann

Abchnitt VIII. Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

- § 18. 1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.
2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX. Aufwendungen zur Förderung der Feuergefährlichkeit.

- § 19. Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuergefährlichkeit dienen.
- Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen. Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswerfung der Mittel abgesehen werden.

§ 20. Der Generaldirektor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

- a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- b) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21. Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 9. Dezember 1892 ^{17. Januar 1893} verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22. Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende „Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 10. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialauschusses.

Abchnitt X. Bekanntmachungen.

§ 23. Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 24. Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910 sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungschein beizufügen.

der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl

bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht vorliegt, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23. Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geltend gemacht werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 51. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 79. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrenumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so geschlossen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

Zusatzbedingungen

für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Soweit Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude zum Neuwert versichert sind, gelten die folgenden Abweichungen von den angehefteten Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen und den Bestimmungen der Satzung:

§ 1.

Ersatzwert.

1. Als Ersatzwert gilt der ortsübliche Bauwert (Neubauwert).
2. Nicht zum Neuwert gehört die Erhöhung des Bauaufwandes, die durch Abweichung von den bisherigen Gebäudeausmaßen sowie durch Verwendung anderer Baustoffe und Baukonstruktionen als der in dem beschädigten Gebäude verwendeten, verursacht wird.

§ 2.

Beginn der Versicherung.

Für den Teil der Versicherungssumme, der den Zeitwert übersteigt, beginnt die Versicherung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Anstalt ihre Annahmeerklärung an den Antragsteller abgefordert hat.

§ 3.

Unterversicherung.

1. Ist die Versicherungssumme einer Gruppe (Position) niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis des den Zeitwert übersteigenden Teils der Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Teil des Ersatzwertes.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so finden diese Zusatzbedingungen keine Anwendung.

§ 4.

Zahlung der Entschädigung.

1. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und erst, wenn er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle sichergestellt hat.
2. Steht der Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ein behördliches Verbot entgegen, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Ortsbezirks.
3. Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Schadenfalle, gleichviel aus welchem Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer der Anstalt vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
4. Die Vorschriften des § 17 der Satzung betreffend Sicherung des Realkredits werden bis zur Höhe der Zeitwertentschädigung durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 5.

Sachverständigenverfahren.

Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren (§ 16 A. F. B. und § 15 der Satzung) gelten für die Feststellung des Zeit- und Neubauwertes.

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

Zusatzbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden gegen Sturmschäden

(Genehmigt durch Erlass des Herren Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 25. Oktober 1938)

Soweit Gebäude gegen Sturmschäden zum Neuwert versichert sind, gelten die folgenden Abweichungen von den angehefteten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschäden-Versicherung (ASTB.) und den Bestimmungen der Satzung:

§ 1. Erfahwert.

1. Als Erfahwert gilt der ortsübliche Bauwert (Neubauwert).
2. Nicht zum Neuwert gehört die Erhöhung des Bauaufwandes, die durch Abweichung von den bisherigen Gebäudeausmaßen sowie durch Verwendung anderer Baustoffe und Baukonstruktionen als der in dem beschädigten Gebäude verwendeten verursacht wird.

§ 2. Beginn der Versicherung.

Für den Teil der Versicherungssumme, der den Zeitwert übersteigt, beginnt die Versicherung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Anstalt ihre Annahmeerklärung an den Antragsteller abgesandt hat.

§ 3. Unterversicherung.

1. Ist die Versicherungssumme einer Gruppe (Position) niedriger als der Erfahwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis des den Zeitwert übersteigenden Teils der Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Teil des Erfahwertes.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so finden diese Zusatzbedingungen keine Anwendung.

§ 4. Zahlung der Entschädigung.

1. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teils der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und erst, wenn er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle sichergestellt hat.
2. Steht der Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ein behördliches Verbot entgegen, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Ortsbezirks.
3. Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Schadenfalle, gleichviel aus welchem Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer der Anstalt vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Die Vorschriften des § 18, Ziffer 3 ASTB., betreffend Sicherung des Realkreditschutzes, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 5. Sachverständigenverfahren.

Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren (§ 16 ASTB.) gelten für die Feststellung des Zeit- und Neubauwertes.

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf

Sicherheitsvorschriften

für Einstellräume von Personen- und Lastkraftfahrzeugen sowie Kraftomnibussen.

Einstellräume müssen den Vorschriften der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung - RGaO -) entsprechen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Die Umfassungswände der Einstellräume müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Verbindung mit anderen Räumen haben. Der Fußboden muß feuerbeständig und undurchlässig sein. Einstellräume, die unter benutzbaren Räumen (z. B. Wohnungen, Lagerräumen, Böden usw.) liegen, müssen feuerbeständige Decken ohne Öffnungen haben.
2. Die Heizung der Einstellräume muß so beschaffen sein, daß Treibgase oder brennbare Dämpfe der Betriebsstoffe sich nicht daran entzünden und Kraft- oder Schmierstoffe sowie Flaschen mit Speisergas nicht unzulässig erwärmt werden können. Andere als Dampf- oder Warmwasserheizung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Anstalt eingerichtet werden. - Zur Beleuchtung sind nur elektrische Glühlampen zulässig. Bei der Ausführung der elektrischen Anlagen sind die zum Schutz gegen Entzündung brennbarer Gase oder Dämpfe notwendigen besonderen Maßnahmen zu treffen. - Die elektrischen Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Alle elektrischen Anlagen in Kraftwageneinstellräumen müssen mindestens 1,5 m über dem Fußboden angebracht werden.

Rauchen, offenes Licht und offenes Feuer sind in den Einstellräumen verboten.

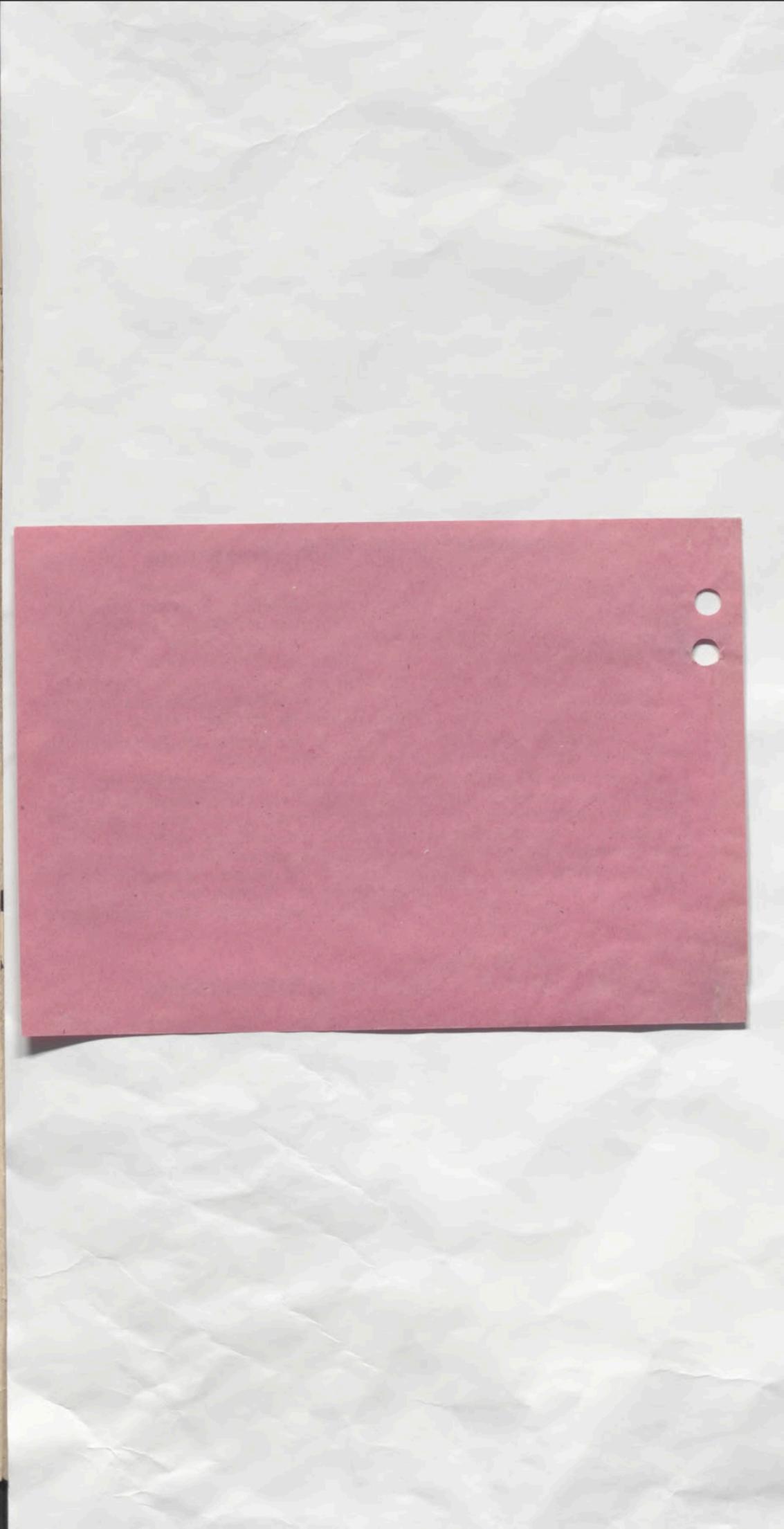
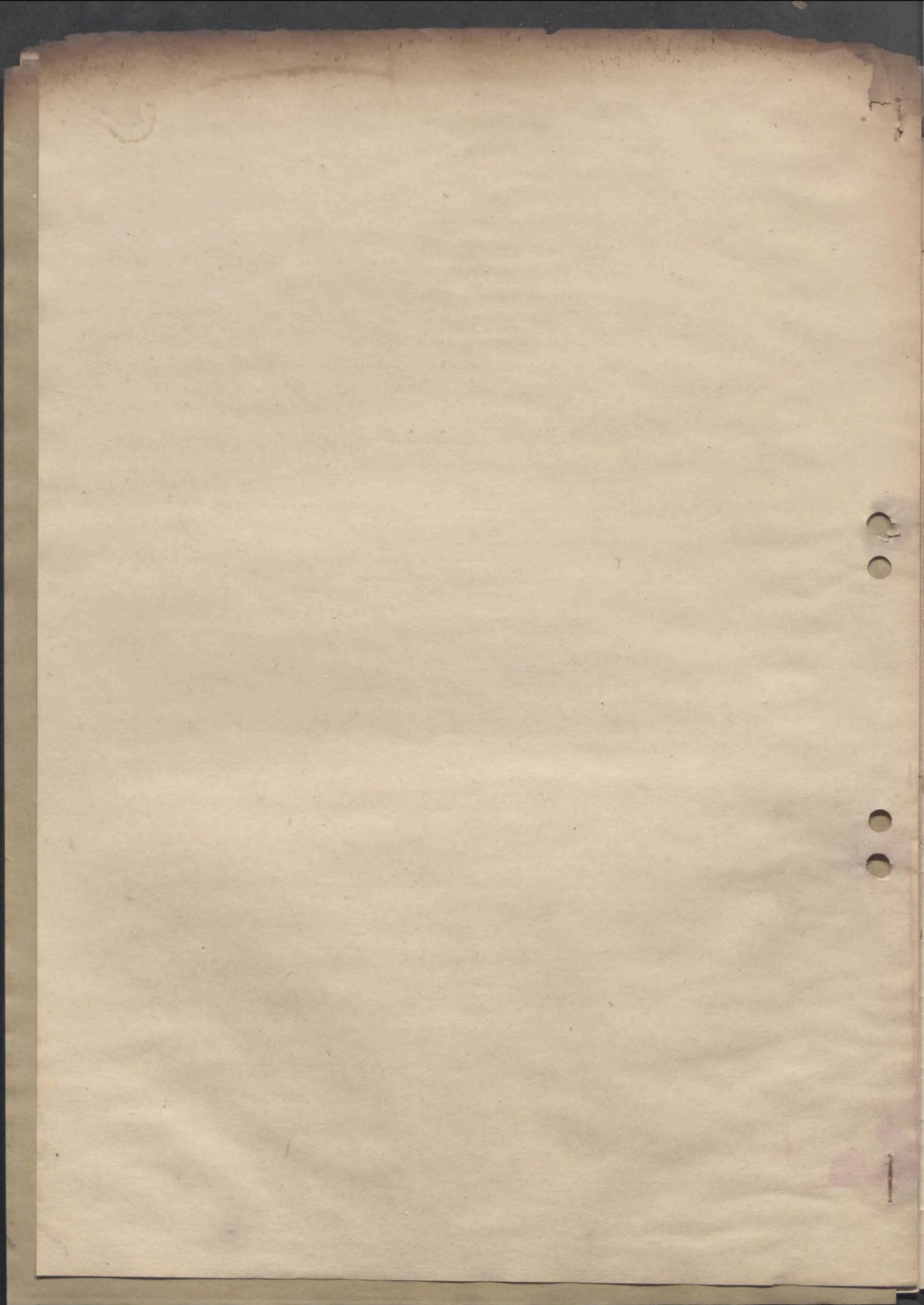
Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

3. Für jedes Kraftfahrzeug darf ein explosionsfähiger Kraftstoffbehälter (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen, leer oder gefüllt in dem Einstellraum untergebracht werden. Darüber hinaus dürfen Kraftstoff und Kraftstoffbehälter in Garagen nicht aufbewahrt werden. Schmierstoffe dürfen in Einstellräumen bis zur Höchstmenge von 50 kg je Kraftfahrzeug in gut verschlossenen Behältern vorrätig gehalten werden.
4. Gebrauchte Puckwolle und Pucklappen sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren. Andere brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) dürfen in Einstellräumen, auch wenn sie nur vorübergehend benutzt werden, nicht aufbewahrt werden.
5. Die Garagen müssen ausreichend entlüftet werden.
6. Für jeden Einstellraum ist geeignetes Löschgerät bereitzuhalten.

Die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sind dem mit der Bedienung und Wartung der Kraftfahrzeuge betrauten Personal zwecks genauer Befolgung wiederholt bekanntzugeben.

Wichtig!

Der Bau von Einstellräumen oder die Benutzung anderer Räume zur regelmäßigen Unterstellung von Kraftfahrzeugen muß der Baupolizeibehörde gemeldet werden. Erleichterungen von den baulichen Vorschriften (Ziffer 1 der Sicherheitsvorschriften) müssen von der Baupolizeibehörde genehmigt werden.



Zusatzbedingungen für den Einschluss der Haftung für Sturmschäden

(Genehmigt durch Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 25. Oktober 1938)

Bei Einschluss der Haftung für Sturmschäden gelten zusätzlich zu der Satzung der Anstalt und zu den **Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen** folgende Bedingungen:

- § 1: 1. Die Anstalt haftet in Erweiterung des § 1 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude bestehen, wenn sie
- a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruhen,
 - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines Sturmschadens sind,
 - c) an den versicherten Gebäuden dadurch hervorgerufen werden, daß Gebäudeteile, Fabrikshornsteine, Bäume, Leitungsmafen oder ähnliche Gegenstände durch Sturm auf die versicherten Gebäude geworfen werden. Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee in offene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen fallen nicht unter die Versicherung.
2. Die Anstalt ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in 1. genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
3. Die Anstalt haftet aus diesem Vertrage nicht für Sturmflutschäden, auch wenn sie die Folge eines Sturmes sind.
- § 2: Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden, der auf ein Gebäude entfällt, 20.— RM.
- § 3: Nicht schlüsselfertige Gebäude, Gebäudezubehör (Schilder, Laternen, Umzäunungen, Fahnenstangen, Transparente, Leuchtrohrenanlagen, elektrische Freileitungen und dergl.), Schaufenster- und andere Ladenscheiben sind nur dann versichert, wenn es besonders vereinbart ist.
- § 4: Bauarbeiten, die sich auf einen kürzeren Zeitabschnitt erstrecken, gelten nicht als Gefahrerhöhung im Sinne des § 6 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen.
- § 5: Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Gebäude so instandzuhalten, daß sie nicht außergewöhnlich durch Sturm gefährdet werden.
- § 6: 1. Der Versicherungsnehmer ist im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, zur Anzeige bei der Polizeibehörde nicht verpflichtet. Er hat jedoch eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
2. Bei Einsturz von Gebäuden oder größeren Gebäudeteilen dürfen die Aufräumarbeiten erst nach Feststellung des Schadens vorgenommen werden; unberührt bleibt die Verpflichtung zur Vornahme von Stützungs- und ähnlichen Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.
- § 7: Sind die Gebäude zum Neuwert versichert, so gelten für den Einschluss der Haftung für Sturmschäden die Zusatzbedingungen für die Neuwertversicherung sinngemäß.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen (siehe nächste Seite):

- Nr. 28: An den Versicherungslokalen ist ein Schild der Versicherungsanstalt, sichtbar befestigt, zu erhalten.
- „ 34b: Als vereinbarte Sicherheitsoorschriften im Sinne des § 7 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen gelten die angehefteten Sicherheits- und Betriebsoorschriften für elektrische Starkstromanlagen.
- „ 40e: Schäden, welche an den elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, sei es mit oder ohne Feuererschleunigungen, durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes, wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen entstehen, mögen sie durch Isolationsfehler, Überspannungen oder andere mit dem Betriebe zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein, fallen nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschädigungen in einer teilweisen oder vollständigen Verbrennung brennbarer Bestandteile oder in sonstigen Feuer- oder Hitzewirkungen bestehen. Dagegen fallen Schäden, welche durch einen auf die oben erwähnten Vorkommnisse folgenden Brand, das ist ein nach dem Fortfall der Stromwirkungen selbständig weiter brennendes Feuer, hervorgerufen werden, unter die Ersatzpflicht, jedoch nur soweit die davon betroffenen Gegenstände nicht bereits durch den vorhergegangenen Betriebschaden entwertet sind oder infolge der durch diesen bedingten Instandsetzungsarbeiten ohnehin entwertet würden.
- „ 40c: Als Blissschäden gelten nur solche Schäden, welche durch den Übergang des Blitzes auf die versicherten Sachen entstehen. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind als Betriebschäden im Sinne der oben gegebenen Erklärung anzusehen.
- „ 40d: Zerstörte Glühlampen werden auch im Falle ihrer Zerstörung durch Blitzschlag nicht ersetzt.
- „ 53a: Die unter Posten..... geleistete Versicherung erstreckt sich auf die bei einem Schadenereignisse, gegen welches Versicherung genommen ist, notwendig werdenden Kosten für Aufräumung der Schadenstätte — soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind — und die Abfuhrkosten des Schuttes bis zur nächsten geeigneten bzw. gestatteten Ablagerungsstätte. Auch bezüglich dieser Aufräumungskosten-Versicherung hat der Versicherungsnehmer sowohl als der Versicherer das Recht zu verlangen, daß der zu ersetzende Betrag durch Sachverständige festgestellt wird, welche gemäß § 15 der Satzung zu ernennen sind.
- „ 59b: D..... versicherte..... Gebäude ist — sind — noch im Bau begriffen; der Rohbau und das darin sowie auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe befindliche Material zum Ausbau der Gebäude gilt bis zum 19..... beitragsfrei mitversichert (§ 2 Ziffer 4 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen).
D..... Gebäude ha..... zur Zeit noch nicht den versicherten Wert erreicht und ist — sind — daher je nach Fortschreiten des Baues nur mit dem tatsächlich vorhandenen Wert versichert bis zur Höchstgrenze der Versicherungssumme.
Die Haftung aus der zusätzlichen Sturmschadenversicherung beginnt erst mit der Schlüsselfertigkeit der Gebäude, auch wenn der Beitrag von einem anderen Zeitpunkt ab — Tag der Beendigung der Rohbauversicherung — berechnet ist.
- „ 60a: Der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß auf, über oder neben dem Backofen brennbares Material nicht gelagert wird.
Glühende Asche oder brennende Kohlen dürfen nur in irdenen oder metallenen Gefäßen gesammelt oder in besonders dazu hergerichtete, mit unverbrennlichem Deckel versehene Gruben geschüttet werden.
- „ 75a: Als vereinbarte Sicherheitsoorschriften im Sinne des § 7 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen gelten die angehefteten Sicherheitsoorschriften für Einstellräume von Personen- und Lastkraftfahrzeugen, sowie Kraftomnibussen.
- „ 76: In den Stallungen oder Remisen darf weder geraucht noch offenes Licht gebraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch Anschlag an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- „ 86: Im Versicherungsfalle erfolgt genaue Ermittlung des Gebäudewertes nach § 3 Ziffer 2a der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen und § 15 der Satzung.

Beitragsenkung und Schadenverhütung.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 115

Nach § 1 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 soll der Betrieb der Anstalt „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen“, nach § 19 dürfen das Vermögen und die Einnahmen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherten verwendet werden“. Hiernach hat der Verwaltungsrat der Anstalt auf Vorschlag des Generaldirektors beschlossen, die am 1. Januar 1930 mit 10% eingeführte, im Jubiläumsjahr der Anstalt 1936 auf 20% und am 1. Januar 1939 auf 25% erhöhte Beitragsenkung in der Feuer- (Miet- und Betriebsverlust-) Versicherung auch für das Jahr 1942 zu gewähren.

In der Gebäude-Feuerversicherung kann für den Betrag der Beitragsenkung die zusätzliche Sturmschadenversicherung eingeschlossen werden.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt es die Anstalt, ihren Versicherten diese Vergünstigung weiter gewähren zu können. Ausdrücklich muß aber hervorgehoben werden, daß die Beitragsenkung nur von Jahr zu Jahr beschlossen werden kann, da sie von der Entwicklung des Geschäftes und namentlich des Schadenverlaufes abhängig ist. Jeder Versicherte kann also dazu beitragen, die Beitragsenkung auch für die folgenden Jahre möglich zu machen, indem er einmal der Anstalt Versicherungen zuführt und besonders, indem er auf die Meidung und Unterdrückung von Bränden und sonstigen Schäden bedacht ist. Man bedenke, daß drei Viertel aller Brände durch Fahrlässigkeit entstehen, also vermeidbar sind.

Also:
**Je geringer die Schäden,
um so sicherer die Beibehaltung der Beitragsenkung!**

Den den umstehenden besonderen Bedingungen und Vereinbarungen gelten für diese Versicherung:

Nr. 28, 75^{er} für die Versicherung ...

Außerdem gilt für diese Versicherung folgendes:

Zusatzbedingungen

für die Feuerversicherung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Kat. No 1570
Ubergang: Rmk. 30.000 mit Rmk. 15,00 Kl. I
Strombeitrag " " 3,70

Für die Versicherung gelten die beigehefteten Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Gebäuden gegen Sturmschaden.

Kat. No 1569
Ubergang: Rmk. 15.500.- mit Rmk. 7,80 Kl. I
Strombeitrag " " 1,90

Der am Kat. 1874 sich ergebende Differenzbeitrag wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 23. März 1942.

Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Beitragsrechnung

Bei Aushändigung des Versicherungsscheines sind zu zahlen:

a) Beitrag	von	bis 1. Januar 1942	
Mehrbeitrag	mit	Kat. 1874	
1. für die Feuerversicherung	Rmk.	5,80	bl. 1,40
		4,40	bl. 0,30
ab % Beitragsenkung für 19			bl. 1,10
2. für die zufällige Sturmschadenversicherung (= Senkungsbetrag der Feuerversicherung)			bl. 0,30
b) Kosten des Versicherungsscheines			frei
c) Versicherungssteuer 1. 4% für die Feuerversicherung	Rmk.	0,05	
2. 5% für die Sturmschadenversicherung	"	0,05	0,10
d) Schildkosten			-
e) Portoauslagen des Geschäftsführers			-
f) Aufnahmegebühr (soweit vereinbart und noch nicht gezahlt)			2,50
Insgesamt Rmk.		4,00	

Der Beitrag aus Kat. No 1569 kommt nicht zur Geltung.

Empfangsbefcheinigung

Dorstehenden Betrag von Rmk. erhalten.

Siegburg-Mülldorf, den 19.

Der Geschäftsführer:

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 117

Der Amtsbürgermeister.
Abt. I. 912-06.

Siegb. Mülldorf, den 12. Mai 1942.

- 1. Die Versicherungsscheine für das Verwaltungsgebäude liegen vor. ///
- 2. Die Akten sind berichtigt. ///
- 3. Zu den Akten. ///

Handwritten initials and signature.

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 12. Januar 1943.

Abt. I. 912-06.

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um das Anwesen des
Amtes Menden - der Gemeinde
und zwar *von Amtsbürgermeister mit Pol. Konstantin Hecker*

///

///

2. Der von dem Finanzamt in Siegburg durch den beil. Bescheid
geforderte Abgeltungsbetrag für die Hauszinssteuer in Höhe
von *5,00* RM ist an die Finanzkasse in Siegburg überwiesen
worden.

///

///

3. Zu den Akten 912-06.

M. d. W. d. G. b.

B

11

Finanzamt Siegburg

Aktenzeichen: HzSt. Siegburg-Mülldorf 12. (Gemeinde)

Fernsprechanschluß

Zahlt durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder auf das Reichsbankgirokonto, durch Zahlkarte, Postanweisung oder Scheck!

Vergibt niemals auf der Rückseite des Postschecküberweisungsabschnitts, Zahlkartenabschnitts oder dergleichen oder in dem Überweisungsauftrag an die Bank anzugeben: die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird! Die Namen und Unterschriftenproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat die folgenden Konten:

Finanzkasse Siegburg

Kassenstunden: 8-12 1/2 Uhr
Samstags (abgesehen von Fälligkeitstagen) und am letzten Werktag des Monats geschlossen.

Bescheid über den Abgeltungsbetrag für die Hauszinssteuer

Die Hauszinssteuer wird auf Grund der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudenutzungssteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) für die Zeit ab 1. Januar 1943 nicht mehr erhoben.

Sie haben für das Grundstück Siegburg-Mülldorf, *Kommun. Nr. 100 A. 3. R. 84*
(Lage: Straße und Hausnummer; grundbuchmäßige Bezeichnung)

einen Abgeltungsbetrag (Zehnfaches des Jahresbetrags der Hauszinssteuer) von 500,- R.M.

zu entrichten.

Dieser Betrag ist spätestens am 31. Dezember 1942 unter Angabe des oben vermerkten Aktenzeichens an das Finanzamt (Finanzkasse) zu zahlen.

Sie können zur Aufbringung des Abgeltungsbetrags bei bestimmten Instituten ein Abgeltungsdarlehen aufnehmen. Die Institute, die Abgeltungsdarlehen gewähren, sind aus den auf der Rückseite abgedruckten Vorschriften zu ersehen. Besteht an Ihrem Grundstück an erster Rangstelle eine Hypothek oder eine Grundschuld zugunsten eines solchen Instituts, so ist das Abgeltungsdarlehen zunächst bei diesem Institut zu beantragen. Der Antrag muß spätestens am 31. Dezember 1942 bei dem Institut eingegangen sein. Gewährt Ihnen das Institut das Abgeltungsdarlehen, so wird es den Abgeltungsbetrag für Sie entrichten. Die von den Instituten gewährten Darlehen sind jährlich mit 4,5 v. H. zu verzinsen und mit 4 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrags zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Sie können auch einen Teil des Abgeltungsbetrags selbst an die Finanzkasse entrichten und für den anderen Teil ein Abgeltungsdarlehen aufnehmen. Teilbeträge müssen auf volle hundert Reichsmark lauten. Abgeltungsdarlehen unter zweihundert Reichsmark werden nicht gewährt. Das Finanzamt wird ein Institut mit der Gewährung eines Abgeltungsdarlehens beauftragen, wenn Sie den Abgeltungsbetrag nicht rechtzeitig entrichten und auch nicht durch ein Abgeltungsdarlehen regeln.

Sie können gegen die Festsetzung des Abgeltungsbetrags das Rechtsmittel der Anfechtung einlegen. Die Anfechtung ist innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Finanzamts zu erklären.

Die Anfechtung muß schriftlich begründet werden. Die Begründung geschieht, wenn sie nicht bereits in der Anfechtungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

Die Frist zur schriftlichen Begründung der Anfechtung endet einen Monat nach Ablauf der Frist, in der die Anfechtung einzulegen war. Die Anfechtungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Bescheid, gegen den die Anfechtung sich richtet, angefochten wird, und welche Änderungen des Bescheids beantragt werden (Anfechtungsanträge);
2. die Anfechtungsgründe. Diese sind im einzelnen anzugeben;
3. wenn der Steuerpflichtige zur Rechtfertigung der Anfechtung neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt: die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen oder der neuen Beweismittel.

Die Anfechtung kann nicht damit begründet werden, daß der Jahresbetrag der Hauszinssteuer, nach dem der Abgeltungsbetrag berechnet ist, durch das Katasteramt unrichtig ermittelt sei.

Die Erhebung des Abgeltungsbetrags wird durch Einlegung der Anfechtung nicht aufgehalten.

Anträge auf Berücksichtigung von Änderungen, die in den Verhältnissen des Grundstücks bis zum 30. November 1942 eintreten, können nur bis zum 10. Dezember 1942 beim zuständigen Katasteramt gestellt werden.

Wird das Grundstück bis zum 31. Dezember 1942 veräußert, so muß der Bescheid unter Angabe des Erwerbers sofort dem Finanzamt zurückgegeben werden.

Wenden!

Finanzamt

Siegburg



An

*Kingemannstr. 100
Mülldorf*

*Heinrich Müller Otto
1918 Müll*

Frei durch Ablösung „Reich“

Siegburg-Mülldorf



Kommun. Nr. 100

Auszug aus der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer

vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501).

§ 2 Abgeltungsbetrag

(1) Es ist ein einmaliger Abgeltungsbetrag zu leisten. Dieser beträgt das Zehnfache des Jahresbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer, der sich nach den Verhältnissen am 1. Dezember 1942 ergibt. Der Abgeltungsbetrag wird auf volle 100 Reichsmark nach unten abgerundet.
(2) Der Abgeltungsbetrag nebst Zinsen ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last (Abgeltungslast). Er fließt dem Reich zu.

§ 3 Ermittlung des Jahresbetrags

(1) Bei der Ermittlung des Jahresbetrags (§ 2 Absatz 1) sind die Ermäßigungen zu berücksichtigen, die in den Verhältnissen des Grundstücks begründet sind und nach den bisherigen Vorschriften im Veranlagungsverfahren oder im Billigkeitsweg gewährt werden.

§ 4 Entrichtung des Abgeltungsbetrags

(1) Der Abgeltungsbetrag ist spätestens am 31. Dezember 1942 zu entrichten. Soweit er nicht rechtzeitig entrichtet wird, ist er ab 1. Januar 1943 mit 4,5 vom Hundert zu verzinsen.
(2) Nimmt der Schuldner zur Aufbringung des Abgeltungsbetrags oder eines Teils des Abgeltungsbetrags ein Abgeltungsdarlehen auf, so kann dafür eine Hypothek bestellt werden, die den Vorrang vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten hat und in Höhe der zurückgezahlten Beträge erlischt (Abgeltungshypothek). Einzelheiten regelt die Durchführungsverordnung.

§ 6 Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

(1) Der Abgeltungsbetrag ist bei der Ermittlung der Einkünfte zur Hälfte abzugsfähig, soweit der Schuldner ein Abgeltungsdarlehen (§ 4 Absatz 2) nicht aufnimmt. Die Hälfte des Abgeltungsbetrags ist mit je einem Fünftel in den Kalenderjahren (Wirtschaftsjahren) 1943 bis 1947 abzugsfähig.
(2) Soweit der Schuldner ein Abgeltungsdarlehen aufnimmt, sind außer den Schuldzinsen in den Kalenderjahren (Wirtschaftsjahren) 1943 bis 1947 auch die Tilgungsbeträge der Abgeltungsdarlehens abzugsfähig.
(3) Die Vorschriften der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 69) bleiben unberührt.

Auszug aus der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer

vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 503)

§ 1 Berechtigung zur Gewährung von Abgeltungsdarlehen

(1) Abgeltungsdarlehen werden durch die folgenden Institute gewährt:

- a) Hypothekenbanken,
 - b) Sparkassen,
 - c) Versicherungsunternehmen, die zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind,
 - d) öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die nach Gesetz oder Satzung langfristigen Grundkredit geben.
- (2) Besteht an dem Grundstück, auf dem die Abgeltungslast ruht, eine Hypothek oder eine Grundschuld zugunsten eines Instituts (Absatz 1), so soll das Abgeltungsdarlehen durch ein anderes Institut nur gewährt werden, wenn das erste Institut dazu nicht bereit ist. Ist das Grundstück mit Hypotheken oder Grundschulden für verschiedene Institute belastet, so hat das Institut das Vorrecht für die Gewährung des Abgeltungsdarlehens, dessen Hypothek oder Grundschuld den besten Rang hat. Die Hauszinssteuerabzugs-hypotheken, die nach dem Zweiten Teil Kapitel I § 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) eingetragen sind, bleiben dabei außer Betracht.
(3) Der Antrag auf Gewährung des Abgeltungsdarlehens ist spätestens am 31. Dezember 1942 beim Institut zu stellen.

§ 4 Abgeltungszahlung auf Veranlassung des Finanzamts

(1) Soweit der Eigentümer bis zum 31. Dezember 1942 weder den Abgeltungsbetrag entrichtet noch die Gewährung eines Abgeltungsdarlehens beantragt hat, hat das Finanzamt ein Institut, das zur Gewährung des Abgeltungsdarlehens berechtigt ist, zu beauftragen, den Abgeltungsbetrag für den Eigentümer zu entrichten.
(2) Der Eigentümer schuldet den für ihn entrichteten Betrag dem Institut als Abgeltungsdarlehen.

§ 6 Bedingungen für die Abgeltungsdarlehen

- Es gelten für die Abgeltungsdarlehen die folgenden Bedingungen:
1. Das Darlehen ist vom 1. Januar 1943 ab jährlich mit 4,5 vom Hundert zu verzinsen und jährlich mit 4 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrags zusätzlich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgung wird jährlich verrechnet.
 2. Die Leistungen (Ziffer 1) werden vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.
 3. Der Schuldner kann das Darlehen mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31. Dez. 1943 und später zum Ende eines Kalendervierteljahrs kündigen. Entsprechendes gilt für Teilrückzahlungen. Die Teilrückzahlungen müssen auf einen durch 100 teilbaren Reichsmarkbetrag lauten.
 4. Der Schuldner hat die auf dem belasteten Grundstück stehenden Gebäude und die beweglichen Gegenstände, auf die sich bei einem Grundstück die Hypothek erstreckt, ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Sobald eine Abgeltungshypothek bestellt ist, hat er der Gläubigerin auf Verlangen einen Hypothekensicherungsschein beizubringen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Gläubigerin das Darlehen mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
 5. Die Gläubigerin kann das Darlehen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ihr geschuldeten Beträge nicht binnen zwei Wochen nach Absendung einer Mahnung gezahlt werden, die an die letzte bekannte Anschrift des Schuldners gerichtet ist und auf die Kündigung hinweist.
 6. Die Gläubigerin ist bei Zahlungsverzug berechtigt, für rückständige Beträge jeder Art Verzugszinsen in Höhe von 5,5 vom Hundert zu verlangen.

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf

Postanschrift: Düsseldorf, Postfach
Drahtwort: Provinzialfeuer Düsseldorf

Postcheck-Konto: Köln 2630
Fernsprecher: Sammelnummer 10441

Friedrichstraße 70-74
Sprechstunden: 9-13 Uhr



Versicherungsschein

Nr. E. D. 11778

Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

Kreis	Bürgermeisterei	Versicherungsort	Versicherungsgrundstück	
			Strasse	Nr. des Hauses
S i e g	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonner -	29

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer gemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl

in der Bürgermeisterei Menden, Gemeindekasse

Siegburg-Mülldorf auf Grund des Antrages vom 22. ten Dezember 1932

für die Zeit vom 1. ten Januar 1933 mittags 12 Uhr, bis zum 1. ten Januar 1943

mittags 12 Uhr, mit jährlicher Vorauszahlung der Beiträge, im ganzen die Summe von

Reichs-Mark = Neununddreißigtausenddreihundert =

auf die nachstehend aufgeführten Gegenstände. Die Versicherung gilt auf ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr verlängert wenn nicht von einem der beiden Teile innerhalb 3 Monate vor Ablauf gekündigt ist.

Nr.	Versicherungsgegenstand	Summe R.M.	Beitrags-Satz %	Beitrag R.M.	S.	Befindlich
1.	Büroeinrichtung & Utensilien einschl. Geldschränke und Büromaschinen	1.000	1,5	15,-		Kassenzimmer und Büroraum
2.	Bargeld, Schecks, Kupons, Wertmarken im gepanzerten Geldschrank	10.000	1,5	150,-		Kassenzimmer
3.	Wertpapiere, Wechsel, Obligationen, Aktien, Schuldscheine, Sparkassenbücher im gepanzerten Geldschrank	8.000	1,5	120,-		
Uebertrag		19.000		28,50		

Handwritten notes:
NB. Zahlung 24. an ...
67,40 ...
91,40 ...

Lfd. Nr.	Versicherungsgegenstand	Summe		Beitrag		Verbindlich
		R.M.		R.M.	S.	
4.	Zerstörung & Beschädigung der Versicherungsräume (Türen, Fenster, Schlösser)	19.000		28,50		
5.	Schäden durch Raub an Geld, Wertpapieren bis zum Betrage von... 19.999,-...	300	MS	2,50		
	welcher in den Vers.-Räumen gegen ange-					
	stellte Personen verübt wird, wenn zur					
	Zeit des Raubanfalles mindestens zwei					
	angestellte Personen in den Vers.-Räu-	10.000	1	10,-		
	men anwesend waren.					
6.	Schäden, welche nachweislich durch ge-					
	waltsame Beraubung der bei der Ver-					
	sicherungsnehmerin in einer Anzahl von					
	2. b. 3ständig angestellten Kassenboten					
	während des Weges zwischen der Kassen-					
	stelle und anderen Stellen innerhalb					
	Siegburg-Mülldorf entstehen, jedoch für					
	jeden Kassenboten nur bis zu 3.330,- R.M.	10.000	5	16,70		
	Bis zu R.M. 3.330,- gilt ein sonstiger					
	Angestellter oder Beauftragter der					
	Versicherungsnehmerin, welcher im Be-					
	hinderungsfalle an Stelle des Kassen-					
	boten mit der Beförderung von Geld oder					
	Geldeswert betraut wird, mitversichert.					
	Die Beraubungsversicherung erstreckt					
	sich auch auf Wege und Fahrten der Kas-					
	senboten innerhalb der Orte der.....					
	Bürgermeisterei Menden & Siegburg.....					
	und zwischen diesen & dem Orte der Kas-					
	senstelle mit Einschluss des beliebigen					
	Überlandgehens.					
	Ausgeschlossen sind Treubruchschäden.					
	Summe	39.300		66,10	St. RM. 6,70	

A. Auszug aus dem preussischen Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.
 Vom 25. Juli 1910. (W. S. S. 241 ff.)

Abchnitt I.
Allgemeine Vorschriften.
 § 1. Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.
 § 2. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:
 1. den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuergefahr zu gewähren;
 2. zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzuführen;
 3. die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenvergütung zu betreiben;
 4. die Feuersicherheit in ihrem Gebiete zu fördern.
 Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.
 § 3. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:
 1. sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
 2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsverurteilung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsverurteilung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurs die ihnen gesetzlich zustehenden Vorränge; das gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsverurteilung gilt für die fiktiven der Versicherungsnehmer zu zahlenden Ausnahmesteuern;
 3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden Kosten Klagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftsbetriebes zu erfordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden.
 Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.
 § 4. Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.
 § 9. Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandgefahr zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.
 § 10. Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:
 1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist;
 2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
 3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;
 4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
 5. wenn das Gebäude den unglücklicheren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebezuges innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;
 6. während der Dauer eines Kriegszustandes.
 Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das gleiche gilt von Maschinen und Vorrichtungen, welche einem Gebäude beizugehörig sind, das bei Brandgefahr dem Gebäude geworden sind.
 § 11. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 1)

statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats, anzufordern ist.
 Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.
 § 12. Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewerkstellenden Schätzung stattfinden.
 Die Festsetzung des Schätzwertes erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das Institut nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Ueber den festgesetzten Schätzwert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.
Abchnitt II.
Verfassung und Geschäftsbetrieb.
 § 15. Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt.
 Die Satzung sowie jede Aenderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.
 § 24. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.
 Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.
 Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.
Abchnitt III.
Staatsaufsicht. Lebensbetriebe. Auflösung.
 § 30. Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird durch den Oberpräsidenten der Provinz ausgeübt, in welcher sie ihren Sitz haben, in höherer und letzter Instanz durch den Minister des Innern.
 § 31. Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Bestimmungen der Satzung gemäß geführt und mit der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklange gehalten wird.
 Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit diesen Revisionen an Ort und Stelle zu veranstalten, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane teilzunehmen.
 Ueber die Rechnungsführung, über die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.
 § 33. Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsbetriebe der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.
 Die Auflösung kann durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgen, wenn die im § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
 Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

B. Auszug aus der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Abchnitt I.
Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.
 § 1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1896 (W. S. S. 18 ff.) für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozialität“ führt den Namen: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (W. S. S. 241 ff.) und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Provinzialverordnung vom 1. Juni 1897 (W. S. S. 261 ff.) und dieser Satzung verwaltet.
 2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz. Außerdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im bisherigen Reichsterritorium Westfalen unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.
 3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit in diesen Versicherungsverträgen von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.
 4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.
 5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden, sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietverlust und Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruchdiebstahl und Veranbung, gegen Wasserleitungschäden und die Glasversicherung.
 Weiterhin kann die Anstalt mit staatlicher Genehmigung durch Beschluß des Provinzialausschusses den Betrieb der Hafensicherung, der Transport-, der Hagel- und der Viehversicherung, sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden, gegen Sturmchäden und gegen Verunreinigung aufnehmen.
Abchnitt II.
Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.
 1. Anstaltsbeamte und Vertreter.
 § 2. Generaldirektor.
 1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Generaldirektor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.
 2. Der Generaldirektor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftsätze unter der Bescheinigung: „Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.
 3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.
 4. Der Generaldirektor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.
 *) Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

§ 3. Anstaltsbeamte.
 Der Generaldirektor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstverwalter des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Generaldirektor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.
§ 4. Bürgermeister und Geschäftsführer.
 1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an den Generaldirektor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Generaldirektors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.
 2. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.
 3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzunehmen.
 4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilversicherungsanträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatzes 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäudeversicherungsanträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abzuwickeln.
§ 5. Bezirksvertreter.
 Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Generaldirektors Versicherungsverträge abzuschließen.
2. Verwaltungsrat.
 § 6.
 1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Generaldirektors wird ein Verwaltungsrat bestellt.
 2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialausschuss nach Anhörung des Versicherungsnehmers der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letztere sechs zur Wahlzeit anwesend sein müssen.
 Solange nach der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz deren Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet wird (§ 18 Abs. 1 der Satzung) müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 3 gleichzeitig zu den Versicherungsnachrichtern der Lebensversicherungsanstalt gehören.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Anstalten beteiligten Verwaltungsräte in Stadt und Land tüchtig nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

- § 7.
Dem Verwaltungsrat liegt u. a. ob:
1. Die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors.
2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Ueberführungen des Haushaltsplans.
4. Die Aufstellung der Beschlüsse wegen Verwendung der Ueberflüsse.
5. Die Beschließung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
7. Die Entscheidung über die Beschlüsse der Verfügungen des Generaldirektors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
8. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bestre.
9. Die Entscheidung zweifelhafte Brandentschädigungsfälle.
10. Die Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundzüge für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
11. Die Verpfändung aller dem Provinzialauschuss zu machenden Vorlagen.

3. Provinzialauschuss.

- § 8.
Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuss zu. Ihm liegt u. a. ob:
1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Wahl der dem Generaldirektor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsräte, Generalinspektoren).
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Beschließung über die Verwendung der Ueberflüsse.
5. Die Entscheidung über Beschlüsse der Verwaltungsräte vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
6. Der Erlass der Geschäftsverweisung für den Generaldirektor und die übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Verpfändung aller dem Provinzialauschuss zu machenden Vorlagen.

4. Provinziallandtag.

- § 9.
Dem Provinziallandtag steht zu:
1. Die Wahl des Generaldirektors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Ueberführungen des Haushaltsplans.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Der Erlass und die Abänderung der Satzung.
6. Die Beschließung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910).
7. Die Beschließung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III.

Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

- § 10. Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.
1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so hafter der Provinzialverband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzialverbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Ueberflüssen zurückzuführen.
2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.
§ 11. Beiträge der Versicherungsnehmer.
1. Zur Deckung der Prämien und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge festzulegen.
2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgemessen werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuerficherheit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.
3. Die Aufschlüsselung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13).
4. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.
5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Befreiung der Immobilienversicherungsbeiträge (§ 1 Abs. 2 Satz 1) im Verwaltungszwangsverfahren auf Grund der Genehmigung des Generaldirektors durch die zuständige Gemeindebehörde gegen Zahlung von 2% Obergeld. Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nicht.
§ 12. Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds.
1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 mindestens anzulegen.
2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 o. a. D.).
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 2% des jeweiligen Versicherungsbekandes festgelegt wird.
4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.
5. Das bei Auflösung der Anstalt nach Leistung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialverband der Rheinprovinz und muß für Zwecke des Feuerfischens im Geschäftsgebiete der Anstalt verwendet werden.

Abchnitt IV.

Prüfung der Versicherungsunterlagen.

- § 14.
1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Generaldirektor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates (§ 7 Nr. 12) zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.
2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewilligenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der vom Versicherungsnehmer beizubringenden Gebäudebeschreibung. Ueber den festgesetzten Schätzwert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V.

Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

- § 15.
1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jeder Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsbhandlungen von jeder Partei beantragt werden.

* Ueber die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung v. vergl. Allg. Vers.-Ges. § 7 (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 Gew.).

- 2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungs-termin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Generaldirektor zwei Sachverständigen, des Versicherungsnehmers, Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtfreien der Bürgermeister.
3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die freilich gebildeten Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen anzunehmenden Verhandlung festgesetzt.
4. Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadenfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.
5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Interesses. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abgeschrieben auf seine Kosten mitgeteilt.

Abchnitt VI.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel.

- § 16.
1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Generaldirektor steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses bei dem Generaldirektor zu erheben.
2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.
3. Gegen die Beschlüsse des Generaldirektors, durch welche die Entschädigung festgelegt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Beschlusses der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialauschuss frei; die Beschwerde sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses bei dem Generaldirektor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

Abchnitt VII.

Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks.

- § 17.
1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel nur zur Wiederherstellung der Gebäude gewährt. Die Zahlung erfolgt in Abschlüssen befristet hinsichtlich der Baumaterialien und mit fortschreitendem Baue auf Beschleunigung des Wiederaufbaues, oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung kann erfolgen, wenn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug oder durch Einvollzugsbescheinigungen der Realberechtigten, welche in beglaubigter Form ausgestellt sein müssen, der Nachweis geführt wird, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche Realrechte in die Auszahlung der Entschädigung willigen. Der Grundbuchauszug wird in vorliegendem Falle seitens der Anstalt kostenfrei beschafft. Im Verhältnis zur Versicherungssumme unbedeutende Gebäudeentschädigungen können sofort nach Feststellung ausbezahlt werden.
2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Generaldirektor angemeldete Realrechte in die Auszahlung der Versicherung bei der Anstalt willigen.
3. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Aufgabe, welche die Kündigung der Versicherung zum Nachteil des Versicherungsnehmers zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Kündigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Kündigung durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.
4. Verhindern die Realberechtigten von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.
Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für welche die Anstalt haftet, geändert wird, finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.
5. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Lebensversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit der Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endigt diesen Realberechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt igno die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.
6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadensfalls den Versicherungsvertrag kündigt.
7. Soweit die Anstalt auf Grund der Bestimmungen in Abs. 3 bis 6 einen Realberechtigten vertritt, so geht die Hypothek oder das sonstige Recht auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Anstalt bestehen geblieben ist.
8. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Vertragsabhandlungen, die der Anstalt von einem der Realberechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.
9. Dem Realberechtigten steht es auch frei, eine aufgeborene oder herabgesetzte Versicherung binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswertes für sein Interesse fortzuführen. Die Anstalt kann aber die unversichertliche Kündigung des Realrechtes sowie die Vereibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.
10. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erhaltenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

Abchnitt VIII.

Abteilungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

- § 18.
1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Mäutiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Verrichtungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Verrichtung an Mäutiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorläufe zur Wiederherstellung des Gebäudes herbeiführen, sind in der Regel von der Anstalt nicht anzuerkennen.
2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX.

Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit.

- § 19.
Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuweisen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen. Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Haushaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen. Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Ausweisung der Mittel abgesehen werden.
§ 20.
Der Generaldirektor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:
a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
b) Vergütungen für die durch die Löschlische an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

- § 21.
Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete „Feuerwehr-Anstalt der Rheinprovinz“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 9. Dez. 1892 verwaltet.
§ 22.
Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

Abchnitt X.

Bekanntmachungen.

- § 23.
Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende „Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Geschädigte oder Verunglückte“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 26. Januar 1893 verwaltet.
§ 24.
Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialauschusses.
Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

C. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

§ 1. Umfang der Haftung.

- 1. Die Anstalt erlegt
a) den Wert der versicherten Sachen, welche aus dem Versicherungsraum (§ 3) mittels Einbruch, Entweichen, oder Erbrechens von Beschäftigten gestohlen werden;
b) den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, soweit sie beim Begehen eines solchen Diebstahls gerührt oder beschädigt werden.
Durch weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadensfalls (Verderbensfall) entstehenden Bewohnung der Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
2. Die Anstalt haftet in gleichem Umfange, wenn zur Eröffnung des Versicherungsraumes oder der Zahlung des Schadens, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Beschließung fällige Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden, oder wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in dem Versicherungsraum, in welchem sich der Täter in diebstahllicher Absicht eingeschlichen ist, in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird.
3. Für Schäden der vorerwähnten Art haftet die Anstalt nicht,
a) wenn sie sich ereignen bei einem Brande, Blitzschlag oder einer Explosion, wovon die versicherten Sachen oder der Versicherungsraum betroffen werden;
b) im Falle eines Kriegszustandes, Aufruhrs oder Erdbebens, es sei denn, daß weder der Zustand oder Kriegslage noch die dadurch hervorgerufenen Zustände oder Folgen, insbesondere die verursachte Zerstörung oder die eingetretene Beeinträchtigung der Ernte, die Entziehung oder Ausföhrung diebstahllicher Absichten mittelbar oder unmittelbar irgendwie zu begründen oder zu beeinflussen geeignet waren.
4. Im Falle 1b haftet die Anstalt nicht für Schäden, die an den Spiegelglasfenstern eines Geschäftslokals oder durch Brandstiftung oder durch Anwendung von Sprengstoffen entstehen. In letzterem Falle haftet die Anstalt jedoch für Zerstörungen oder Beschädigungen von feuerfesten Türen, feuerfesten Beschließungen und des Inhalts der letzteren.

§ 2. Versicherte Sachen.

- 1. Vares Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, ungemünzte Edelmetalle, ungelagerte Edelsteine, ungepackte echte Perl-, Münzen- und Dreiermarkenmünzen gelten nur als versichert, solange sie sich in verschlossenen Behältnissen befinden, deren Beschließung eine erhöhte Sicherheit, insbesondere auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewährt. Ist die Aufbewahrung der Sachen in bestimmten Behältnissen ausbedungen, so besteht die Versicherung nur für die Dauer der Aufbewahrung unter den vereinbarten Verschlüssen. Vorhandene gilt für Schmuckstücke, Gold- und Silberfachen, sofern sie sich nicht im Gebrauch befinden, außer wenn die Versicherung ein Geschäft von Sachen dieser Art betrifft. Über Sammlungen im Werte von mehr als 500 Mark, Wertpapiere und Urkunden sind Vorgesandene zu führen, die laufend gehalten und an einem besonderen Ort unter Verschluss aufbewahrt werden müssen.
2. Alle Sachen, die nach vorstehendem oder zufolge besonderer Vereinbarung unter besonderem Verschluss aufbewahrt werden müssen, haftet die Anstalt nur, wenn die Sachen aus dem verschlossenen Behältnis und zwar dadurch gestohlen werden, daß diese erbrochen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge eröffnet wird.

§ 3. Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

- 1. Die Versicherung gilt mangels anderer Vereinbarung nur für das im Versicherungsraum bezeichnete Gebäude oder den darin bezeichneten Teil eines Gebäudes (Versicherungsraum). Innerhalb der Versicherungsraum können die Sachen ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln.
2. Bei einem Wohnungswechsel tritt hinsichtlich des Hausmobiliars die neue im Anstaltsgebiet gelegene Wohnung als Versicherungsraum an die Stelle der früheren Wohnung. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Anstalt innerhalb und spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Sache überführt ist, schriftlich Anzeige zu machen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erachtet, so ist die Anstalt von der Haftung frei, bis sie durch den Versicherungsnehmer oder anderweitig von dem Umzuge Kenntnis erhält. Die Haftung der Anstalt bleibt bestehen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete ist.
Die Anstalt ist berechtigt, die Versicherung der durch den Umzug verbrachten Sachen mit einmonatiger Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausgeübt wird, in welchem die Anstalt von dem Umzuge Kenntnis erlangt.

§ 4. Versicherungssumme. Versicherungswert.

- 1. Die Versicherung darf nicht zu einer Überschuldung führen. Die Anstalt haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.
Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Lebensversicherung), so hat die Anstalt dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu leisten. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Lebensversicherung), so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadensfalls.
2. Sind die Sachen in dem Versicherungsraum (§ 3) positivweise aufgeführt, so bilden die für die einzelnen Positionen festgesetzten Versicherungssummen die Grenze für die Entschädigung der Anstalt, soweit nicht ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen vereinbart ist.
3. Ist als Versicherungssumme ein Bruchteil der Gesamtversicherungssumme der zu einer Position gehörenden Sachen genommen, und übersteigt der Gesamtwert der zu dieser Position gehörenden Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls die Gesamtversicherungssumme dieser Sachen, welche der Bruchteilversicherung zu Grunde gelegt ist, so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis jenes Gesamtwertes zu dieser Gesamtversicherungssumme.
4. Bei einer Versicherung auf „Eines Risiko“ wird der auf eine Gattung entfallende Schaden bis zur Höhe der für die Gattung auf „Eines Risiko“ angenommenen Versicherungssumme erlegt, ohne Rücksicht darauf, welchen Wert die zur Gattung gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls haben, es sei denn, daß ein anderer Versicherer an der Versicherung verhältnismäßig beteiligt ist, in welchem Falle die Anstalt nach diesem Verhältnis in der Grenze der Versicherungssumme haftet.

§ 5. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

- 1. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzugeben.
2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erliefert, so hat die Anstalt das Recht, gemäß den §§ 16-21 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 von der Versicherung zurückzutreten und die Leistung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls zu verweigern.
§ 6. Versicherungsgeld. Anfang und Dauer der Versicherung.
1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterfertigung genügt.
Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei dem Generaldirektor schriftlich Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzusehen, bleibt hierdurch unberührt.
Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Er hat die Kosten dieser Abschriften zu ertragen.
2. Mangels anderer Vereinbarung beginnt jede Versicherung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgelehnt ist; wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingang beanstanden oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.
Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.
3. In Versicherungsperioden gilt das Geschäftsjahr der Anstalt.

§ 7. Beiträge des Versicherungsnehmers.

- 1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekannt zu gebenden Zahlstelle zu übermitteln.
2. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Leistung der Versicherung frei. Die Anstalt ist berechtigt, die Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung im Verzuge geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
Die Anstalt ist auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.
3. Kündigung der Versicherung vor Ablauf der Vertragsfrist, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluss des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erlischt sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.
Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie beim Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgelegt haben würde.
4. Angefangene Monate werden in allen Fällen für voll gerechnet.
5. Ein Anspruch auf Erstattung verfallener Beiträge kann nur für das laufende und das vorangegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 8. Gefahrerhöhung.

- 1. Nach dem Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Anstalt unverzüglich schriftlich anzugeben.
3. Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere die Befestigung oder Verminderung von Versicherungen, die im Antrage oder im Versicherungsschein angegeben sind, ferner für das fällige Mobilar, sofern nicht die Veranlassung durch eine erwachsene Person erfolgt, die sich zum mindesten während der Nacht in dem Versicherungsraum aufhält, das Unbewohnten oder die mangelnde Veranlassung des Versicherungsraumes während eines Zeitraumes von mehr als 60 Tagen.
4. Im Falle der Verletzung der Vorschriften in Ziffer 1 bis 3 hat die Anstalt das Recht, gemäß den §§ 24 bis 30 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung zu verweigern.

§ 9. Sicherheitsvorschriften.

- 1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Befestigung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschriften, so kann die Anstalt die Versicherung binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen.
3. Die Anstalt kann endlich die Entschädigung ganz oder teilweise verweigern, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorzug oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalls und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat, oder wenn der Eintritt des Schadensfalls die Frist für das Kündigungsrecht der Anstalt (Ziffer 2) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

zu dem Einspruche de

gegen die Veranlagung zur Gemeindegndsteuer für 192

N^o der Einspruchsnachweisung, N^o des Wertverzeichnisses.

N^o der Heberolle oder Zugangsliste.

Das Veranlagungs-Benachrichtigungsschreiben ist am 192 zugestellt worden.

Der Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 192

J.-No St.

1. An

Der von Ihnen unterm gegen die Veranlagung zur Gemeindegndsteuer erhobene Einspruch wird als verspätet zurückgewiesen.

Die Benachrichtigung über die Veranlagung ist ausweislich des Behändigungscheines am 192 zugestellt worden. Die vierwöchige Frist zur Einlegung des Rechtsmittels des Einspruchs ist mit dem 192 abgelaufen. Ihr Einspruch ist jedoch erst am d. Js. hier eingegangen.

2. Mit der Zustellungsbefcheinigung zu den Akten.

§ 10. Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Uebersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Verringerung der Ueberversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden. ... 2. Die Anstalt ist berechtigt, die versicherten Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 11. Mehrfache Versicherung, Doppelversicherung, Vereinbarung Selbstversicherung.

1. Wer für die versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Sachen bei der Anstalt versichert, hat der Anstalt von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen. ... 3. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sache.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. ... 4. Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften der Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. ... 3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Anstalt nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

§ 14. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, und jeden Verlust eines Einbruchdiebstahls der Anstalt oder ihrem Vertreter und der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen. ... 4. Nach Eintritt des Schadensfalls können die Entschädigungsansprüche aus der Versicherung vor endgültiger Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Anstalt seitens des Versicherungsnehmers weder veräußert noch übertragen werden.

§ 15. Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht. ... 2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadensfalls zu erfüllen ist, verletzt, so kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder zum Teil verweigern, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Verschulden noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.

§ 16. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Hindernisse gehindert wird, ist die Anstalt zur Hinterlegung oder zur Zahlung der Beträge der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 die Feststellung desjenigen Betrages, den die Anstalt nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

3. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Schadensfalls schwebt, kann die Anstalt die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

4. Die Anstalt hat nach Ablauf eines Monats, seit Anzeige des Schadensfalls, die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festlegung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann, oder sobald die Entschädigung hinterzogen ist. ... 5. Soweit gekaufte Wertpapiere an der letzten, dem Eintritt des Schadensfalls vorhergegangenen Börse offiziell notiert worden sind, ist die Anstalt berechtigt, den Schadensersatz für solche Wertpapiere nach diesem Kurse zu leisten, doch ist die Anstalt auch befugt, den Nominalbetrag der gekauften Wertpapiere durch Lieferung anderer Stücke dieser Wertpapiere zu ersetzen.

6. Wird der Verbleib der gekauften Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und auf Verlangen der Anstalt alle Schritte zu tun, welche zur Feststellung der Identität und zur Wiedererlangung der Sachen erforderlich sind, oder seine Rechte an den Sachen an die Anstalt abzutreten. ... 7. Wird der Verbleib der gekauften Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzugeben, oder die Sachen der Anstalt zur freien Verfügung zu überlassen. ... 8. Letzteren Falles wird der Erwerb abgültig der Verkaufsstelle zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis der geleisteten Entschädigung und des von dem Versicherungsnehmer selbst getragenen Schadens geteilt.

§ 17. Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall.

1. Nach Eintritt des Schadensfalls bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. ... 2. Nach dem Eintritt des Schadensfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abgange der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist angemeldet hat.

§ 18. Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. ... 2. Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweitige Versicherung genommen hat.

3. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

§ 20. Schlußbestimmung.

Soweit nicht in der Anstaltsstatute, in den vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

Zusatzbedingungen

für Banken und Bankgeschäfte, Sparkassen und andere öffentliche Kassenverwaltungen.

1. Die Anstalt haftet im Falle des § 1 Ziffer 2 nicht nur bei Anwendung falscher Schlüssel, sondern auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel, wenn der Täter diese nachweislich mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen geholt hat. ... 2. Die Bestimmung im letzten Satz des § 2 Ziffer 1, betreffend die Aufbewahrung der Wertpapiere an einem besonderen Ort unter Verriegelung, keine Geltung.

Bedingungen

für Versicherung gegen Verraubung.

I. Die Anstalt haftet für den durch Raub entstehenden Schaden auf Grund nachfolgender Bestimmungen: ... II. Die Anstalt erstet a) den Wert der versicherten Sachen, welche mit Gewalt gegen die im Versicherungsverhältnis bezeichnete Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für deren Leib oder Leben in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen werden; ... III. Für die Versicherung gegen Verraubung finden ferner die §§ 2-20 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

a) die in § 2 Ziffer 1 aufgeführten Sachen sind auch versichert, während sie nicht unter Verriegelung gehalten werden. ... b) § 15 Ziffer 1 erhält folgenden Inhalt: "Die Anstalt haftet auch nicht, wenn die im Versicherungsverhältnis genannte Person gegen deren Verraubung die Versicherung genommen ist, den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt oder begünstigt."

IV.

Die Versicherung gegen Verraubung umfaßt ohne besondere Vereinbarung nicht die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf
Abt. No. den 20. Sept. 1934

1. Entlegen der allgemeinen Familienversicherung nach ab
verhandelt zu werden in diesem Zeit mit der
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz
Gesellschaft in Düsseldorf abgeschlossen Versicherung
Anträge von abzuschließen. Es werden für die
eine entsprechende Versicherung der Mitglieder zu sein.

2. Der Beitrag von 68.35 ist zur Zahlung anzunehmen.

3. Zu den Honoraren (Erlöse).

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf

E.-D.-Reg.-Nr. 11778

Kreis	Bürgermeisterei	Versicherungsort	Straße	Haus-Nr.
Sieg	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonner	29

Nachtrag Nr. I

für Beitragsermäßigung und Vertragsverlängerung
zur Einbruchdiebstahl-Versicherung

das Bürgermeisterei Menden, Gemeindekasse
Siegburg-Mülldorf

Die Anstalt bedarf als rein gemeinnütziges, öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen keiner höheren Ein-
nahmen, als zur Deckung der Schäden, Verwaltungskosten und angemessenen Sicherheitsreserven nötig sind. Da
unter der Führung Adolf Hitlers die wirtschaftlichen Verhältnisse sich bessern und zugleich mit der seelischen Wand-
lung unseres Volkes die Gefahren gerade in der Einbruchdiebstahlversicherung für die Versicherer sich verringern,
hat die Anstalt sich entschlossen, ihre Einbruchdiebstahl-Prämien durchschnittlich um rund 25 bis 33 1/2 Prozent
zu senken.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß diese Beitragsenkung auch den Kunden der Anstalt gewährt wird, deren
Verträge noch auf längere Jahre zu höherem Beitrag laufen. Bei der Anpassung dieser höheren Beitragsätze
muß die Anstalt auch Wert darauf legen, daß die aus dem früheren Wettbewerb mit den privaten Versicherungs-
gesellschaften sich ergebenden Ungleichartigkeiten der Beitragsbemessung nach Möglichkeit beseitigt werden. Für
gleiche Gefahr muß im allgemeinen auch gleicher Beitragsatz entrichtet werden.

Durch die jetzt eintretende Beitragsermäßigung wird die bereits seit 1930 gewährte Beitragsenkung von
10% einstweilen abgeholten. Die Anstalt behält sich aber vor, bei weiterer günstiger Entwicklung der Einbruch-
diebstahl-Versicherung eine neue Beitragsenkung wieder einzuführen, sobald es möglich ist.

Gleichzeitig wünscht die Anstalt diese Gelegenheit zu benutzen, um die mit der Überwachung der Ablaufzeiten
und der neuen jedesmaligen Verlängerung des Versicherungsvertrages verbundenen allgemeinen Arbeiten und die
darauf beruhenden erheblichen Kosten zu vermeiden. Die ja letzten Endes von den Versicherungsnehmern bezahlt
werden müssen. Die Anstalt bittet daher, gegenüber der jetzigen erheblichen Beitragsenkung gleichzeitig einer
Verlängerung auf eine neue zehnjährige Vertragsdauer bis zum 1. Januar 1945 zuzustimmen. Diese neue
Vertragsdauer behindert die Versicherungsnehmer keineswegs, künftig bei eintretendem sachlichem Bedürfnis die
erforderliche Änderung des Versicherungsvertrages durch die örtlichen Geschäftsführer der Anstalt zu beantragen.

Der Jahresbeitrag wird hiermit ab 1. Januar 1935 unter Einfluß der bisherigen Beitrags-
enkung ermäßigt von RM. 86,10 auf RM. 50,- bei gleichzeitiger Ver-
längerung der Vertragsdauer bis zum 1. Januar 1945.

Düsseldorf, den 24. September 1934.

Der Generaldirektor

Jordt

*Am 1. 1. 1935 ab tritt
eine Leistungsminderung
von 66,10 auf 50,- an
Anerkannt*

28. 9. 1934 den 28. 9. 1934 1934.

J. W. ...
(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

D. Besondere Vereinbarungen:

1. Kommt ein Schlüssel des Geldschrankes/Tresors abhanden, ist das Schloss sofort umändern zu lassen. Bis zur Beendigung der Gefahrerhöhung ruht die Versicherung der im Geldschrank/Tresor verwahrten Werte. ✓

2. Die Versicherungen unter Ziffer ^{4,5} gelten als auf „Erstes Risiko“ (§ 4,4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) geschlossen.

3. Hiergegen erlischt Versicherung Nr. 11777

4. Hiergegen erlischt Versicherung Nr. 11778 Antrag v. 6.11.1916.



Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Kreis S i e g	Bürgermeisterei M e n d e n	Versicherungsort Siegburg-Mülldorf	Strasse Bonnerstr.	Haus- Nr. 29
------------------	--------------------------------	---------------------------------------	-----------------------	--------------------

Nachtrag Nr. II

zu der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl Nr. 11778

de r Bürgermeisterei M e n d e n , Gemeindekasse,
zu Siegburg - Mülldorf.

Zum Versicherungsvertrag wird davon Kenntnis genommen, dass im Geschäftslokal zum Kassenflur - Kassenschalter - vom Büro aus eine neue Tür angebracht worden ist, die vorwiegend von dem Büropersonal in Anspruch genommen wird. Diese Tür ist an die vorhandene Sicherheitsklingelleitung angeschlossen. Die Sicherheitsklingelleitung führt nicht mehr zu der Wohnung des Bürodieners, sondern durch das Büro in die Wohnung des Herrn Bürgermeisters des Amtes Menden.

Die bisherigen Bedingungen und Vereinbarungen behalten auch weiterhin unverändert Gültigkeit und bleibt die Versicherung in der bisherigen Form bestehen.

Düsseldorf, den 17^{ten} März 19 33

Der Generaldirektor
der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Jk.

Empfangs-Bescheinigung.

Bei Aushändigung des Versicherungsscheines ist zu zahlen:

1. Jährliche Beitragszahlung:

a) Beitrag bis 1^{ten} Januar 19 34 59.50 R.M.
 a) ~~Wahrscheinlich~~

2. Beitrags-Vorauszahlung:

- a) Beitrag für Jahre und Tage unter Gewähr von Freijahr R.M.
 - b) Kosten des Versicherungsscheins 1,- "
 - c) Versicherungssteuer aus a und b. 6,10 "
 - d) Porto des Geschäftsführers 0,25 "
 - e) Gebühr für die Ausfertigung des Antrages 1,50 "
- Summe 68,35 R.M.

Vorstehende Summe geschrieben:

R.M. 35 2 erhalten.

Siegburg, den 22^{ten} März 19 33.

Der Geschäftsführer:

die Provinzialfeuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz

D ü s s e l d o r f .

Abt.H.

5. September 1935.

Einbruchsdiebstahlversicherung Nr. 11 778.

Unter dem vorbezeichneten Aktenzeichen ist dort selbst am 17. März 1933 eine Einbruchsdiebstahlversicherung abgeschlossen worden. Der Ordnung halber teile ich hierdurch mit, dass zum Kassenflur -Kassenschalter- vom Büro aus eine neue Tür angebracht worden ist, die vorwiegend von dem Büropersonal zur Abwicklung des Büroverkehrs in Anspruch genommen wird. Diese Tür ist an die vorhandene Sicherheitsklingelleitung angeschlossen. Ich bitte deshalb zu bestätigen, dass in der Versicherung eine Änderung nicht eintritt. Dem örtlichen Geschäftsführer habe ich von dieser Veränderung Kenntnis gegeben. Die Sicherheitsklingelleitung führt nicht mehr zu der Wohnung des Bürodieners, sondern durch das Büro in die Wohnung des Unterzeichneten.

///

///

2. Wiedervorlage bei Eingang einer Antwort evtl. am

1.10.1935.

Von dem Versicherungsnehmer erhalten an:

Beitrag R.M. ----
Kosten R.M. keine
Verf.-Steuer R.M. ----
Porto R.M. ----

Summe: R.M. ----

den 193

Der Geschäftsführer:

Düsseldorf, den 18. September 1935

Der Generaldirektor
der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz

Jacob
Auf Kassenflur
von z. K. A.
L. N. 5/11 1908
v. Aufst. 1935

Handwritten signatures and notes in purple ink, including 'Kassenflur' and '1.10.1935'.

3. Januar 1942.

An

Herrn Hubert H o l z
Geschäftsführer der Provinzial-
feuerversicherungsanstalt

Siegburg-Mülldorf.

Beur. Beitragsrechnungen.

Die mir von der Provinzialfeuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf zugestellten Beitragsrechnungen für das Kalenderjahr 1942 sind wie folgt zu beanstanden:

1.Reg.Nr.1861: Nach dem vorliegenden Versicherungsschein beträgt die Versicherungssumme 1300,- Rm und der ungekürzte Jahresbeitrag 3,- Rm. Angefordert sind ungekürzt 13,30 Rm. Ich bitte um Berichtigung. Die Beitragsrechnung liegt bei.

2.Reg.Nr.ED.11778: Nach dem hier vorliegenden Nachtrag I vom 24. September 1934 ist der Jahresbeitrag auf 50,- Rm gesenkt worden. Angefordert sind ohne Versicherungssteuer 29,90 Rm. Ich bitte um Aufklärung. Durch den Umbau des Verwaltungsgebüdes vor einigen Jahren sind auch die Kassenräume geändert worden. Eine Handzeichnung liegt bei. Sofern sich dadurch der Versicherungsschein ändern muss, bitte ich die Berichtigung zu veranlassen. Die Beitragsrechnung ist beigelegt.

3.Geb.Kat.863,892: Die Anwesen sind von den bisherigen Eigentümern Peter Richarz und Theodor Frey von der Gemeinde Menden übernommen worden. Ein neuer Versicherungsschein liegt bisher nicht vor. Die Beitragsrechnungen können hier deshalb nicht nachgeprüft werden. Es kann aber auch angenommen werden, dass die Versicherungssumme im Falle Richarz bedeutend überschätzt ist.

Jch

ab nun 5.1.42.

Auszug aus der Niederschrift der Beratung der Gemeinderäte von Menden vom 17.12.1941.

Zu 2 i

Franz Mauermann beantragt Ermäßigung der Bürgersteuer. Es wird vorerst eine Prüfung vorgenommen, ob ein gesetzl. Anspruch auf Ermäßigung mit Rücksicht auf das Lebensalter besteht,

Entschliessungen des Leiters der Gemeinde Menden nach Anhörung der Gemeinderäte.

Zu 2 i

Eine Entschliesung ist vorerst nicht erforderlich.

Jch bitte deshalb die Ausstellung neuer Versicherungsscheine zu veranlassen.

Die Beitragsrechnungen sind gleichfalls beigelegt.

4.Kat.Reg.Nr.298,862,863a,910,943,947,996,1198,Reg.Nr.4210.

Versicherungsscheine über die vorgenannten Versicherungen liegen hier nicht vor. Jch bitte deshalb die Erteilung neuer Versicherungsscheine, gegebenenfalls auf Kosten der hiesigen Verwaltung, zu veranlassen und mir zum Zwecke der Nachprüfung zuzustellen.

Die Beitragsrechnungen sind beigelegt.

Sollten Ihnen die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen, bitte ich um Weitergabe an die Versicherungsanstalt, damit diese Angelegenheit alsbald geregelt wird. Nach Eingang der Versicherungsscheine wird unverzüglich Zahlung geleistet.

///

///

2. Nach zwei Wochen.

15.1

Auszug aus der Niederschrift der Beratung der Gemeinderäte von Menden vom 17.12.1941.

Zu 2 c

Seitens der Verwaltung ist in Aussicht genommen, eine Entwässerung der Siedlung in der Hindenburgstrasse vorzunehmen

Entschlüsse des Leiters der Gemeinde Menden nach Anhörung der Gemeindegemeinschaft.

Zu 2 c

Eine EntschlieÙung ist vorerst nicht erforderlich.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 130

12. Mai 1942.

An

Herrn Hubert Holz
Geschäftsführer der Prov. Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Düsseldorf.

Betr. Einbruchdiebstahlversicherung.

An 3. Januar ds. Js. habe ich unter Beifügung einer Handzeichnung mitgeteilt, dass die Versicherung gegen Einbruch (ED. 11778) infolge der vor einigen Jahren vorgenommenen baulichen Umgestaltung des Verwaltungsgebäudes abgeändert werden müsse, da die Kassenräume teils auch eine Änderung erfahren haben. Trotz meines Erinnerungsschreibens vom 1. April ds. Js. liegt bisher ein Antwortschreiben der Versicherungsanstalt nicht vor. Ich bitte deshalb dafür Sorge zu tragen, dass alsbald eine Berichtigung vorgenommen wird.

*11/5
Damm*

///

///

2. Nach zwei Wochen.

25/5

In Vertretung:

Amtsbeigeordneter

11/1 . Erinnern.

///

///

2. Nach 2 Wochen.

26/6

Siegburg-Mülldorf, den 27.5.1942
Der Amtsbürgermeister:

A

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a stamp or signature.

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 1.4.1942

1.) An

Herrn Hubert H o l z
Geschäftsführer der Provinzial-
Feuerversicherungsanstalt
in

Abt. I.

Siegburg - Mülldorf .

Betrifft: Beitragsrechnungen.

Mein Schreiben vom 3. Januar ds. Js. ist bisher nur teilweise erledigt worden. Eine zusätzliche Erklärung zu dem Versicherungsschein gegen Einbruchdiebstahl fehlt bisher. Ich bitte um Mitteilung, bis zu welchem Termin mit der Ausfertigung gerechnet werden kann.

Handwritten: 44

J.V.

///

///

2.) Nach 1 Monat.

Handwritten: 46

3. August 1942

1.) An

Herrn Hubert H o l z
Geschäftsführer der Prov. Feuerversicherungs-
anstalt der Rheinprovinz

I

in

Siegburg-Mülldorf

Betr.: Einbruchdiebstahlversicherung.

Auf meine Schreiben vom 3.1., 12.5., 27.5. und 19.6. ds. Js. betreffend den Abschluss einer neuen Einbruchdiebstahlversicherung bin ich bisher ohne Antwort geblieben. Durch die bauliche Umgestaltung des Verwaltungsgebäudes ist erforderlich, die am 22.12.1932 abgeschlossene Versicherung gegen Einbruchdiebstahl zu ändern. Ich bitte um gefl. Mitteilung, bis zu welchem Termin Sie nunmehr diese Änderung vorzunehmen gedenken. Ihrem gefl. Antwortschreiben sehe ich bis zum 10. d. Mts. entgegen.

Handwritten: 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

///

///

2.) Zum Termin.

Handwritten notes in German:
1. Die im Jahre 1932 abgeschlossene Versicherung ist...
2. Die im Jahre 1932 abgeschlossene Versicherung ist...
3. Die im Jahre 1932 abgeschlossene Versicherung ist...

Handwritten notes and signatures:
20/12
M. d. W. d. G. b.
15/2

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 19.6.1942

1) An Herrn Hubert Holz
Geschäftsführer der Prov. Feuerversicherungs-
anstalt der Rheinprovinz

I in Siegburg-Mülldorf.

Betr. Einbruchdiebstahlversicherung.

20/6.
com
Auf mein Schreiben vom 12. Mai ds. Js. in vorbe-
zeichneter Angelegenheit ist bisher eine Antwort nicht einge-
gangen. Ich ersuche deshalb erneut, umgehend dazu Stellung zu
nehmen.

2) Nach 2 Wochen.

Provincial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Friedrichstraße 70-74
Sprechstunden: 9-15 Uhr
Postanschrift: Düsseldorf, Postfach

Düsseldorf



Drahtwort: Provinzialfeuer Düsseldorf
Fernsprecher: Sammel-Nummer 10441

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Reg.-Nr.: E.-D. 2/ 771/ 99022

Kreis	Amt	Lage des Wagnisses:			Haus-Nr.	Stadtweg
		Ort	Stadte			
Sieg -	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonner -	102		

Die Provincial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert
der Bürgermeisterei Menden
in Siegburg-Mülldorf auf Grund des Antrages vom 22. September 19 42
die umstehend bezeichneten Gegenstände zur Gesamtsumme von

Reichs-Mark: Sechsendvierzigtausend.....

bei jährlicher Vorauszahlung der Beiträge.

Die Versicherung beginnt am 1. September 1942 mittags 12 Uhr

und endet am 1. Januar 1953 mittags 12 Uhr;

wird sie drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von
Jahre zu Jahre.

Für die Versicherung sind maßgebend:

- a) die Satzung der Anstalt,
- b) die Allgemeinen Bedingungen für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung,
- c) die vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen; siehe vorletzte Seite.

Düsseldorf, den 9. Januar 19 43

Der Generaldirektor
der Provincial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz

Lfde. Nr.	Versicherungsgegenstand	Dollwert- Versicherungs-Summe		Jahresbeitrag		
		RM	%	RM	Pf	
1)	Büroeinrichtung und Geräte einschliessl. Büro- maschinen und Registrierkassen für das Rathaus Bonnerstrasse 102, das Wirtschaftsamt Bonner- strasse 68 und die Stadtverwaltung Bonnerstrasse 99	46.000.-	0,55	25	30	
Summe		46.000.-		25	30	
		Versicherungssteuer		2	55	
		Insgesamt		27	85	

Provincial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

A. Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (A.E.B.)

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 14. Februar 1939 — IV Kred. 36 300,38 —

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer (Anstalt) gelten das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RG.) und die Anstaltsstatuten, soweit nicht in den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung anderes bestimmt ist.

§ 1. Versicherte Gefahren und Schäden.

- Die Anstalt (Versicherer) gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl), bei hausratversicherungen nach den beigelegten Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung auch gegen Schäden durch Beraubung und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben).
- Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor,
 - wenn ein Dieb in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmässigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt,
 - wenn er in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behälter erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältern falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmässigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet,
 - wenn er den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder worin er sich in dieser Absicht verborgen hatte,
 - wenn er den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu a) bis c), durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht hat.
- Die Anstalt ersetzt den Wert der durch den Einbruchdiebstahl entwendeten oder beim Einbruch zerstörten, sowie die Wertminderung der dabei beschädigten versicherten Sachen.
- Die Anstalt ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall (Versicherungsfall) gemacht hat, nach § 15.
- Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Aufräumungskosten, haftet die Anstalt nur, wenn es besonders vereinbart ist.
- Die Anstalt haftet nicht
 - für Schäden, die bei dem Einbruch durch Brand oder Explosionen entstehen. Bei Anwendung von Sprengmitteln haftet sie jedoch für den Schaden an Geldschränken und ihrem Inhalt sowie an Stahlkammern (Tresoren) und ihrem Inhalt,
 - für Einbruchdiebstahlschäden, die von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden oder bei ihm wohnenden Person vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei Geschäftsversicherungen haftet die Anstalt ferner nicht für Schäden, die durch einen Angestellten vorsätzlich herbeigeführt werden, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß der Angestellte den Schaden, während das Geschäft für ihn geschlossen war, herbeigeführt hat.
- Im Falle von inneren Unruhen oder Kriegereignissen jeder Art sowie im Falle von Erdbeben haftet die Anstalt nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

§ 2. Versicherte Sachen.

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch Sachen, die vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben und ihm übergeben sind, sowie Sachen, die er sicherungshalber übereignet hat und für die dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nach § 71, Abs. 1, Satz 2 B.D.G. nicht zusteht. Die Versicherung von Hausrat und

Arbeitsgerät erstreckt sich auf die Sachen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer.

- Schaufenster Scheiben der Geschäftsräume sind nicht mitversichert.
- Nur in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren, sind folgende Sachen versichert:
 - Bargeld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, ungefaßte Edelsteine, ungemünzte Metalle und ungefaßte edle Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen,
 - nicht in Gebrauch befindliche Schmuck-, Gold- und Silberfachen, sofern es sich nicht um die Versicherung von Geschäften mit Schmuck-, Gold- und Silberfachen handelt.

Liegt eine Vereinbarung über die Aufbewahrung solcher Sachen vor, so sind sie nur versichert, wenn sie sich unter dem vereinbarten Verschluss befinden.

Soweit sich danach Sachen, die nicht zum Haushalt gehören, in Geldschränken befinden müssen, haftet die Anstalt abweichend von § 1 (2) d) nur, wenn die Geldschranke erbrochen oder durch falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmässigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge geöffnet werden.

Der Versicherungsnehmer hat Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschluss aufzubewahren über Wertpapiere, sonstige Urkunden und Sammlungen, wenn diese insgesamt den Wert von 3000.— RM. übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Banken und Bankgeschäfte, Sparkassen und andere öffentliche Kassenerhaltungen.

§ 3. Erstatwert, Unterversicherung, Versicherung auf „Erstes Risiko“. Bruchteilversicherung.

- Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles (Erstatwert), und zwar bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist.
- Maßgebend für den Erstatwert sind
 - bei Hausrat, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und Maschinen: der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes. Ergibt sich bei Maschinen ein geringerer Wert aus dem Umstände, daß sie vor Eintritt des Schadensfalles schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Erstatwert;
 - bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten): die Kosten der Neuherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten;
 - bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles.

Als Ersatzwert von Wertpapieren mit amtlichem Kurs gilt der Kurs (Einheitskurs) der letzten Notierung vor dem Schadenfall. Die Anstalt kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern.

3. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheins besonders festzustellen. Außerhalb des Versicherungsortes (§ 4) befindliche Sachen sind hierbei nur dann zu berücksichtigen, wenn die Anstalt auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet. Hausat und Arbeitsgerät gelten mangels anderer Vereinbarung als in einer Gruppe versichert.

5. Ist eine Gruppe auf „Erstes Risiko“ versichert, so wird die Entschädigung dafür ermittelt, ohne daß die Bestimmung des § 3 (4, Abf. 1) über Unterversicherung Anwendung findet.

6. Ist eine Gruppe nur zu einem Bruchteil des Ersatzwertes aller zu dieser Gruppe gehörenden Sachen versichert (Bruchteilversicherung), so wird die Entschädigung wie Ziffer 5 berechnet, wenn der Ersatzwert aller zu der Gruppe gehörenden Sachen bei Eintritt des Schadensfalles den der Berechnung des Bruchteils zugrunde gelegten Versicherungswert nicht übersteigt. Sonst haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Unterversicherung Ziffer 4.

§ 4. Versicherungsort.

1. Die Anstalt (der Versicherer) haftet nur für den Schaden, den die versicherten Sachen in den im Versicherungsschein bezeichneten Räumen erleiden (Versicherungsort).

2. Die Haftung für Schäden an Hausat und Arbeitsgerät bleibt bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzuges und in der neuen Wohnung bestehen, wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches, der Freien Stadt Danzig oder des Memelgebietes liegt. Der Versicherungsnehmer hat aber der Anstalt den Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige binnen zwei Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet. Verletzt er diese Pflicht und ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrehöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 28, 29 und 30 Abf. 3 DVG. entsprechende Anwendung.

3. Die Versicherung von Hausat und Arbeitsgerät umfaßt auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräume in Europa befinden. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 10 v. H. der Versicherungssumme für Hausat und Arbeitsgerät zusammen, höchstens 3 000.— RM. betragen, jedoch ist die Haftung begrenzt auf die benutzten Hotels und Privatwohnungen. Bei dieser Außenversicherung wird jeder Schaden bis zur Höhe der unter die Außenversicherung fallenden Versicherungssumme voll ersetzt.

4. Die Anstalt kann bei einem Wohnungswechsel den Versicherungsvertrag mit Monatsfrist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt von dem Wohnungswechsel Kenntnis erlangt hat. Ist der Wohnungswechsel nicht rechtzeitig angezeigt worden, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Schaden später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der Anstalt hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Schadens die Frist für die Kündigung der Anstalt abgelaufen und nicht gekündigt worden ist.

§ 5. Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragschluß.

Bei Vertragschluß hat der Versicherungsnehmer der Anstalt alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen.

Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt das Recht, nach den §§ 16 bis 21 DVG. von dem Vertrage zurückzutreten und damit bei Eintritt des Schadensfalles die Leistung der Entschädigung zu verjagen.

§ 6. Gefahrehöhung.

1. Nach dem Vertragschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt keine Gefahrehöhung vornehmen oder gestatten. Nimmt er eine Gefahrehöhung vor, so hat er dieselbe der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er Kenntnis davon erlangt, daß ohne sein Wissen oder seinen Willen eine Gefahrehöhung eingetreten ist.

2. Als Gefahrehöhung gelten insbesondere die Beseitigung oder Verminderung von Sicherungen, die im Versicherungsschein angegeben sind. Bei Hausatversicherungen liegt Gefahrehöhung auch dann vor, wenn die Wohnung ohne Unterbrechung länger als 60 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist. Sie gilt als beaufsichtigt, wenn sich in ihr nachts eine erwachsene Person aufhält.

3. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften hat die Anstalt das Recht, unter den in den §§ 24 bis 30 DVG. bestimmten Voraussetzungen die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadensfalles die Entschädigung zu verjagen.

§ 7. Sicherheitsvorschriften.

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die vor Eintritt des Schadensfalles zu erfüllen sind, oder duldet er ihre Verletzung, so kann die Anstalt

a) die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem die Anstalt von der Verletzung Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat,

b) die Entschädigungsleistung ablehnen, wenn der Schaden nach der Verletzung eingetreten ist und die Verletzung auf Vorfall oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrehöhung verbunden, so finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles und auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles die Frist für die Kündigung der Versicherung abgelaufen und die Versicherung nicht gekündigt ist.

§ 8. Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung des Versicherungsscheines hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er ihm zugegangen ist, bei der Anstalt keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 9. Beginn und Ablauf der Versicherung. Beiträge und Nebenkosten.

1. Jede Versicherung beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anstalt ihre Annahmeerklärung an den Antragsteller abgehandelt hat. Wird ein Antrag des Versicherungsnehmers nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingang beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als angenommen. Der Antragsteller ist von seinem Antrag einen Monat gebunden.

2. Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Rechnungsjahr der Anstalt (Kalenderjahr), soweit nichts anderes vereinbart ist. Die ein- oder mehrjährige Dauer eines Vertrages wird vom Beginn des auf den Antrag folgenden Versicherungsjahres an gerechnet.

3. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich — unter Angabe der Art der Versicherung und des Versicherungsgrundstücks nach Ort, Straße und Hausnummer — gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

4. Die Beiträge und Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei Empfang des Versicherungsscheines, für bestehende bei Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Beitrag und die Nebenkosten auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekanntzugebenden Zahlstelle zu übermitteln.

5. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen (§ 39 DVG.) von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist geleistet wird.

Eine gerichtliche Einziehung rückständiger Folgebeiträge ist nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 DVG. gesetzten Zahlungsfrist zulässig.

6. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit oder erlischt die Versicherung aus anderen Gründen, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Versicherungsjahres. Kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit. Bei Erstattung von Beiträgen, die auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

7. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

8. Die Erstattung irtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr beansprucht werden.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen anderweit eine Versicherung gegen die gleiche Gefahr, so hat er der Anstalt unverzüglich den Namen des anderen Versicherungsunternehmens und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Anstalt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist der Anstalt die andere Versicherung nicht angezeigt oder sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige ihr hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablauf der Frist die Versicherung nicht gekündigt war.

2. Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andersfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie die Anstalt nach § 51 DVG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

2. Sind die versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr noch anderweit versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Wert der versicherten Sachen, so kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 60 DVG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen, sofern er die später geschlossene Versicherung ohne Kenntnis der früheren Versicherung abgeschlossen hat. Die Herabsetzung des Beitrages wirkt jedoch erst vom Beginn der auf die Herabsetzung der Versicherungssumme folgenden Versicherungsperiode an.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen.

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen, so geht die Versicherung nach § 69 DVG. auf den Erwerber über. Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder die Anstalt können die Versicherung nach §§ 70, 71 DVG. kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Anstalt nach § 71 DVG. von der Entschädigungspflicht frei.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten in eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitze des Versicherungsscheines ist. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitze des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung, § 79 DVG. bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfalle.

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

a) Er hat den Schadenfall, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, der Anstalt oder ihrem Vertreter sowie der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich unverzüglich anzuzeigen. Sind Sachen im Gesamtwerte von mehr als 2000.— RM. entwendet, so ist, abgesehen von der Mitteilung an die Polizeibehörde, der Anstalt der Schadenfall telegraphisch oder fernmündlich zu melden. Ein Verzeichnis der entwendeten Sachen ist der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung des Verlustes einzureichen.

b) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung der Anstalt oder ihres Vertreters zu befolgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen geeigneten Maß-

nahmen zu treffen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Erfolges der Aufwendungen siehe § 15.

c) Er hat der Anstalt, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen sowie der entwendeten und beschädigten Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfalle, auf seine Kosten vorlegen.

Durch die Absendung der Anzeige (Ziffer 1a) oder des Verzeichnisses (Ziffer 1c) wird die Frist gewahrt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, mit Ausnahme der unter 1a) geforderten telegraphischen oder fernmündlichen Anzeige, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorfall noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Sind abhandlungsgewordene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Anstalt zu ersetzen. Zu Vorschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden; Aufwendungen, die auf Anweisung der Anstalt gemacht worden sind, hat die Anstalt ohne Rücksicht auf bestehende Unterversicherung — auch über die Versicherungssumme hinaus — voll zu ersetzen.

§ 16. Sachverständigenverfahren.

1. Jeder Teil kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung (siehe Anhang).

3. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers nach § 14 (1c) nicht berührt.

§ 17. Besondere Verwirklichungsgründe.

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob-fahrlässig herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei, auch wenn die Täuschungshandlung sich auf Gegenstände bezieht, die durch einen anderen zwischen den Vertragsteilen abgeschlossenen Vertrag gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert sind. Die Leistungsfreiheit gilt als festgestellt, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsvorwurfes rechtskräftig zur Strafe verurteilt ist.

§ 18. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz der Reichsbank, aber mit nicht mehr als 6 v. H. und mit nicht weniger als 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder gezahlt werden kann.

2. Die Anstalt ist berechtigt, die Zahlung aufzuzchieben:

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Wird der Verbleib der gestohlenen Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und auf ihr Verlangen alle Schritte zu tun, die zur Wiedererlangung der Sachen erforderlich sind, oder seine Rechte an den Sachen an die Anstalt abzutreten. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sachen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat sich auf Verlangen der Anstalt innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die Anstalt über. Sind die wiederherbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung der Anstalt nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit der Anstalt öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkauftkosten erhält die Anstalt den Anteil, welcher der von ihr geleisteten Teilentschädigung entspricht.

4. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei.

Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung.

§ 1.

Die Anstalt gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Beraubung und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben).

§ 2.

Für die Beraubungsversicherung gelten die Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB.) sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

a) Bargeld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, ungefasste Edelsteine, ungemünzte Metalle, ungefasste echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen, Schmuck-, Gold- und Silbersachen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.

B. Auszug aus der Satzung.

Abchnitt I. Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1. 1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (GS. S. 13 ff.) *) für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozietät“ führt den Namen: „**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz**“. Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GS. S. 241 ff.) und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (GS. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz. Außerdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im bisherigen Fürstentum Bickenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit indessen Versicherungsverträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbstständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz**“.

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietverlust und Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungschäden und die Glasversicherung.

*) Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Vom Schadentage ab vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und der Beitrag, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

2. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles können beide Teile jede zwischen ihnen bestehende Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er den Schaden der Anstalt in der vorgeschriebenen Frist (§ 14) angezeigt hat. Der Vertrag ist spätestens zwei Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung schriftlich zu kündigen.

3. Wird kein Schadenersatz beansprucht, so ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Schadenfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt; sie ist spätestens einen Monat, nachdem der kündigende Teil von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu erklären.

4. Der Vertrag endet einen Monat nach der Kündigung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der schriftlichen Form.

b) In Erweiterung des § 17 ist die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus einem Schadenfall auch dann frei, wenn die beraubte Person den Schaden vorzüglich- oder grobfahrlässig herbeiführt.

c) Bei Hausratversicherungen haftet die Anstalt in Erweiterung des § 4 auch für Schäden durch Beraubung des Versicherungsnehmers und der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden erwachsener Personen auf Wegen und Fahrten innerhalb des Deutschen Reiches, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Die nach § 3 (4) und (5) zu ermittelnde Entschädigung darf jedoch 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens 2000.— RM., nicht übersteigen.

§ 3.

Eine weitere Ausdehnung der Beraubungsversicherung bedarf besonderer Vereinbarung.

Abchnitt II. Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter.

§ 2. Generaldirektor.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Generaldirektor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Generaldirektor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Generaldirektor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

§ 3. Anstaltsbeamte.

Der Generaldirektor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte

Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Generaldirektor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

§ 4. Bürgermeister und Geschäftsführer.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobiliarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an den Generaldirektor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Generaldirektors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobiliar-Versicherungsverträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatzes 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungsanträge nicht bearbeiten, auch höhere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abzuschließen.

§ 5. Bezirksvertreter.

Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Generaldirektors Versicherungsverträge abzuschließen.

2. Verwaltungsrat.

§ 6. 1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Generaldirektors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialauschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren sechs zur Beschlussfassung anwesend sein müssen.

Solange nach der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz deren Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet wird (§ 18 Abs. 1 der Satzung), müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 3 gleichzeitig zu den Versicherungsnehmern der Lebensversicherungsanstalt gehören.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Anstalten beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

§ 7. Dem Verwaltungsrat liegt u. a. ob:

1. Die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors.
2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.
4. Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
5. Die Beschlussfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
7. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
10. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
11. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
15. Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
18. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuß zu machenden Vorschläge.

3. Provinzialauschuß.

§ 8. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuß zu. Ihm liegt u. a. ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Wahl der dem Generaldirektor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsräte, Generalinspektoren).
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
6. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Generaldirektor und die übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorschläge.

4. Provinziallandtag.

§ 9. Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Generaldirektors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Der Erlass und die Abänderung der Satzung.
6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910).
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III. Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

§ 10. Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 11. Beiträge der Versicherungsnehmer.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.

2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuerficherheit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.

3. Die Ausdehnung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13). *)

4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.

5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilien-Versicherungsbeiträge (§ 1 Ziffer 5 Satz 1) im Verwaltungszwangverfahren auf Ersuchen des Generaldirektors durch die zuständige Gemeindekasse gegen Zahlung von 2% Sbegebühren.

Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren nicht.

§ 12. Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gesetz vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.

2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 a. a. O.).

3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 2% des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.

4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.

*) Über die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung v. vgl. AEB. § 9.

5. Das bei Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialvorstand der Rheinprovinz und muß für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiet der Anstalt verwendet werden.

§ 13. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abchnitt IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen.

§ 14. 1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Generaldirektor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.

2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrag beizufügenden Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzungswert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V. Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 15. 1. Die Feststellung der Brandschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.

2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschlußtermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann, können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.

3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

4. Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadenfall heroorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegenden. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschließend auf seine Kosten mitgeteilt.

Abchnitt VI. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel.

§ 16. 1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Generaldirektor steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbefehles bei dem Generaldirektor zu erheben.

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

C. Auszug aus dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag (V. V. G.).

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Gegen die Bescheide des Generaldirektors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialausschuß frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Generaldirektor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

Abchnitt VIII. Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

§ 18. 1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Darlehne zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Darlehne zur Wiederherstellung erfolgt.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX. Aufwendungen zur Förderung der Feuerersicherheit.

§ 19. Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerersicherheit dienen.

Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen. Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswerfung der Mittel abgesehen werden.

§ 20. Der Generaldirektor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

- für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21. Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom ^{9. Dezember 1892} _{17. Januar 1893} verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22. Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende „Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom ^{10. Januar} _{25. Januar 1893} verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Abchnitt X. Bekanntmachungen.

§ 23. Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 24. Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910 sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungsschein beizufügen.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. Der Versicherer kann von dem Vertrage auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgezeichnete Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgezeichnete Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm

die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrehöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrehöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geltehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrehöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 39. Wird eine Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherung mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Versicherer kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist das Versicherungsverhältnis dergestalt kündigen, daß die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; auf diese Vorschrift hat der Versicherer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Eine Freistellung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Freistellung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 51. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Befreiung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er von jedem Versicherer verlangen, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat.

Die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie wirkt von dem Beginne der Versicherungsperiode an, in welcher sie verlangt wird. Hatte die Gefahr für den einen Versicherer schon zu laufen begonnen, bevor der Vertrag mit dem anderen Versicherer abgeschlossen wurde, so wird dem ersten Versicherer gegenüber die Herabsetzung erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie verlangt wird.

Dem Versicherer steht im Falle der Herabsetzung der Prämie eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Das Recht, die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppeloversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 79. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrenumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Befondere Bedingungen und Vereinbarungen:

Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Düsseldorf

Friedrichstraße 70-74
Sprechstunden: 9-15 Uhr
Postanschrift: Düsseldorf, Postfach



Dechthor: Provinzialfeuer Düsseldorf
Feuersprecher: Sammel-Nummer 10441

Reg.-Nr.: E.-D. 771/ 11778

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Reichs	Ant	Lage des Wagnisses:	Strasse	Haus-Nr.	Stockwerk
Siegburg	Menden	Siegburg-Mülldorf	Bonner -	102	

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert
der Bürgermeisterei Menden
in Siegburg-Mülldorf auf Grund des Antrages vom 22. September 1942
die umstehend bezeichneten Gegenstände zur Gesamtsumme von

Reichs-Mark:Zweiundsechzigtausendfünfhundert.....

bei jährlicher Vorauszahlung der Beiträge.

Die Versicherung beginnt am 1. September 1942 mittags 12 Uhr
und endet am 1. Januar 1953 mittags 12 Uhr;
wird sie drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von
Jahr zu Jahr.

Für die Versicherung sind maßgebend:
a) die Satzung der Anstalt.
b) die Allgemeinen Bedingungen für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung.
c) die vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen; siehe vorliegende Seite.

Düsseldorf, den 9. Januar 1943.

Der Generaldirektor
der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz
[Signature]

Abgang: Klasse II Beitrag 25,30 Kapital 46.000.-
Zugang: Klasse II Beitrag 25,30 Kapital 46.000.-

Beitragsberechnung

Bei Aushändigung des Versicherungsscheins sind zu zahlen:

- a) Beitrag vom 1.9.42 bis 1.1.44 R.M. 33,80
 - Meibeitrag
 - b) Kosten des Versicherungsscheins frei
 - c) Versicherungssteuer 3,40
 - d) Portoauslagen des Geschäftsführers
 - e) Aufnahmegebühr (soweit vereinbart und noch nicht gezahlt) 3.--
- Summe R.M. 40,20

Empfangsbescheinigung. A.P. 7,60.-

Vorstehenden Betrag von R.M. 2,80 erhalten.

Siegburg-Mülldorf, den 19.....

H. Holz Sgb.-Mülldorf
Geschäftsführer d. Provinzial-Feuerversicherungs-
Anstalten der Rheinprovinz
Bohnenstr. 100
Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-,
Lebens-, Glas-, Hagel-, Unfall-, Transport und
Stichwort Versicherungen

Der Geschäftsführer:

Lfde. Nr.	Versicherungsgegenstand	Dollwert-Versicherungs-Summe		Jahresbeitrag	
		R.M.	%	R.M.	%
1.	Geschäftseinrichtung, einschließlich Geldschränke und Geräte, sowie Schreib- und Büromaschinen	2.500.-	0,6	1	50
2.	Bargeld, Banknoten, Zinsscheine, Marken und sonstiger Inhalt				
	a) im Tresor				
	b) im gepanzerten Geldschrank (nach 1912 erbaut)	10.000.-	0,6	6	--
	c) im gepanzerten Geldschrank (vor 1912 erbaut), im ungepanzerten Geldschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank				
	d) unter anderem (einfachem) Verschluss				
3.	Wertpapiere, Wechsel, Obligationen, Aktien, Schuldscheine und Sparkassenbücher				
	a) im Tresor				
	b) im gepanzerten Geldschrank (nach 1912 erbaut)	10.000.-	0,6	6	--
	c) im gepanzerten Geldschrank (vor 1912 erbaut), im ungepanzerten Geldschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank				
	d) unter anderem Verschluss				
4.	Eigentum der Geschäftsinhaber und Angestellten (jedoch ohne Bargeld, Gold-, Silber- und Schmuckfachen, Fahrräder und Kraftäder)				
5.	Inhalt der vermieteten Schließfächer und der Einlagen im verschlossenen Tresor, zusammen höchsthaftsumme bis zum 500fachen Betrag des Jahresmietwertes, höchstens RM. 20.000.- für das einzelne Fach				
6.	Sparfchränke und -kassetten mit Inhalt, Sparmarken in Schulen, Wirtschaften usw.				
7.	Beschädigungen an den Versicherungsräumen (Decken, Wände, Türen Fenster, Fußböden und Schließer), einchl. der Tresore, jedoch auschl. Schaufenstercheiben der Geschäftsräume				
8.	Schäden durch Raub an Geld, Wertpapieren und Wertsachen bis zum Betrage von RM. 10.000.- welcher in den Versicherungsräumen gegen den Versicherungsnehmer oder bei ihm angestellte Personen verübt wird,				
	a) bei Anwesenheit mehrerer Personen				
	b) bei Anwesenheit nur einer Person	10.000.-	0,5	5	--
9.	Schäden, welche nachweislich durch Beraubung der bei dem Versicherungsnehmer in einer Anzahl von 3 ständig angestellten Kassenboten während des Weges zwischen der Kassenstelle und anderen Stellen innerhalb Siegb. Mülldorf entstehen, jedoch für jeden Kassenboten nur bis zum Höchstbetrage von RM. 10.000.-	30.000.-	2,5	25	--
10.	Bis zu RM. 10.000.- (nicht über den vorgenannten Höchstbetrag hinaus) ist ein sonstiger Angestellter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers, welcher im Behinderungsfalle an Stelle des Kassenboten mit der Beförderung von Geld oder Geldeswert betraut wird, mitversichert	--			beitragsfrei
11.	Die Beraubungsversicherung erstreckt sich auch auf Wege und Fahrten des / der Kassenboten bzw. Beauftragten innerhalb des Siebkreises und zwischen diesen Orten und dem Orte der Kassenstelle, aber mit Einschluss des beliebigen Überlandgehens		50%	12	50
	Summe	62.500.-		56	--
	Versicherungssteuer			3	50
	Insgesamt			59	50

Provincial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

A. Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (A.E.B.)

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 14. Februar 1939 — IV Kred. 36300 38 —

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer (Anstalt) gelten das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG.) und die Anstaltsstatuten, soweit nicht in den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung anderes bestimmt ist.

§ 1. Versicherte Gefahren und Schäden.

- Die Anstalt (Versicherer) gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl), bei hausratsversicherungen nach den beigefügten Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung auch gegen Schäden durch Beraubung und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben).
- Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt
 - wenn ein Dieb in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt,
 - wenn er in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet,
 - wenn er den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder worin er sich in dieser Absicht verborgen hatte,
 - wenn er den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu a) bis c), durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht hat.
- Die Anstalt ersetzt den Wert der durch den Einbruchdiebstahl entwendeten oder beim Einbruch zerstörten, sowie die Wertminderung der dabei beschädigten versicherten Sachen.
- Die Anstalt ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall (Versicherungsfall) gemacht hat, nach § 15.
- Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Austräumungskosten, haftet die Anstalt nur, wenn es besonders vereinbart ist.
- Die Anstalt haftet nicht
 - für Schäden, die bei dem Einbruch durch Brand oder Explosionen entstehen. Bei Anwendung von Sprengmitteln haftet sie jedoch für den Schaden an Geldschränken und ihrem Inhalt sowie an Stahlkammern (Tresoren) und ihrem Inhalt,
 - für Einbruchdiebstahlschäden, die von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden oder bei ihm wohnenden Person vorzüglich herbeigeführt werden. Bei Geschäftsversicherungen haftet die Anstalt ferner nicht für Schäden, die durch einen Angestellten vorzüglich herbeigeführt werden, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß der Angestellte den Schaden, während das Geschäft für ihn geschlossen war, herbeigeführt hat.
- Im Falle von inneren Unruhen oder Kriegsereignissen jeder Art sowie im Falle von Erdbeben haftet die Anstalt nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

§ 2. Versicherte Sachen.

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch Sachen, die vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben und ihm übergeben sind, sowie Sachen, die er sicherungshalber übereignet hat und für die dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nach § 71, Abs. 1, Satz 2 VVG. nicht zusteht. Die Versicherung von hausrat und

Arbeitsgerät erstreckt sich auf die Sachen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer.

2. Schaufenstercheiben der Geschäftsräume sind nicht mitversichert.

3. Nur in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren, sind folgende Sachen versichert:

- Bargeld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, ungefaßte Edelsteine, ungemünzte Metalle und ungefaßte echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen,
- nicht in Gebrauch befindliche Schmuck-, Gold- und Silberfachen, sofern es sich nicht um die Versicherung von Geschäften mit Schmuck-, Gold- und Silberfachen handelt.

Liegt eine Vereinbarung über die Aufbewahrung solcher Sachen vor, so sind sie nur versichert, wenn sie sich unter dem vereinbarten Verschluss befinden.

Soweit sich danach Sachen, die nicht zum Haushalt gehören, in Geldschränken befinden müssen, haftet die Anstalt abweichend von § 1 (2) d) nur, wenn die Geldschränke erbrochen oder durch falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge geöffnet werden.

Der Versicherungsnehmer hat Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschluss aufzubewahren über Wertpapiere, sonstige Urkunden und Sammlungen, wenn diese insgesamt den Wert von 3000.— RM. übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Banken und Bankgeschäfte, Sparkassen und andere öffentliche Kassenerhaltungen.

§ 3. Ersatzwert, Unterversicherung, Versicherung auf „Erstes Risiko“. Bruchteilversicherung.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles (Ersatzwert), und zwar bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist.

2. Maßgebend für den Ersatzwert sind

- bei hausrat, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und Maschinen: der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes. Ergibt sich bei Maschinen ein geringerer Wert aus dem Umstande, daß sie vor Eintritt des Schadenfalles schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert;
- bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten): die Kosten der Neuherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis erparten Kosten;
- bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis erparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

Als Ersatzwert von Wertpapieren mit amtlichem Kurs gilt der Kurs (Einheitskurs) der letzten Notierung vor dem Schadenfall. Die Anstalt kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern.

3. Ein persönlicher Liehaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheins besonders festzustellen. Außerhalb des Versicherungsortes (§ 4) befindliche Sachen sind hierbei nur dann zu berücksichtigen, wenn die Anstalt auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet. Hausat und Arbeitsgerät gelten mangels anderer Vereinbarung als in einer Gruppe versichert.

5. Ist eine Gruppe auf „Erstes Risiko“ versichert, so wird die Entschädigung dafür ermittelt, ohne daß die Bestimmung des § 3 (4, Abf. 1) über Unterversicherung Anwendung findet.

6. Ist eine Gruppe nur zu einem Bruchteil des Ersatzwertes aller zu dieser Gruppe gehörenden Sachen versichert (Bruchteilversicherung), so wird die Entschädigung wie Ziffer 5 berechnet, wenn der Ersatzwert aller zu der Gruppe gehörenden Sachen bei Eintritt des Schadenfalles den der Berechnung des Bruchteils zugrunde gelegten Versicherungswert nicht übersteigt. Sonst haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Unterversicherung Ziffer 4.

§ 4. Versicherungsort.

1. Die Anstalt (der Versicherer) haftet nur für den Schaden, den die versicherten Sachen in den im Versicherungsschein bezeichneten Räumen erleiden (Versicherungsort).

2. Die Haftung für Schäden an Hausat und Arbeitsgerät bleibt bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzuges und in der neuen Wohnung bestehen, wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches, der freien Stadt Danzig oder des Memelgebietes liegt. Der Versicherungsnehmer hat aber der Anstalt den Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige binnen zwei Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet. Verletzt er diese Pflicht und ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrehöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 28, 29 und 30 Abf. 3 DVG. entsprechende Anwendung.

3. Die Versicherung von Hausat und Arbeitsgerät umfaßt auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräume in Europa befinden. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 10 v. H. der Versicherungssumme für Hausat und Arbeitsgerät zusammen, höchstens 3000.— RM. betragen, jedoch ist die Haftung begrenzt auf die benutzten Hotels und Privatwohnungen. Bei dieser Außenversicherung wird jeder Schaden bis zur Höhe der unter die Außenversicherung fallenden Versicherungssumme voll ersetzt.

4. Die Anstalt kann bei einem Wohnungswechsel den Versicherungsvertrag mit Monatsfrist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt von dem Wohnungswechsel Kenntnis erlangt hat. Ist der Wohnungswechsel nicht rechtzeitig angezeigt worden, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Schaden später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der Anstalt hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung der Anstalt besteht, wenn zur Zeit des Eintritts des Schadens die Frist für die Kündigung der Anstalt abgelaufen und nicht gekündigt worden ist.

§ 5. Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragschluss.

Bei Vertragschluss hat der Versicherungsnehmer der Anstalt alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen.

Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt das Recht, nach den §§ 16 bis 21 DVG. von dem Vertrage zurückzutreten und damit bei Eintritt des Schadenfalles die Leistung der Entschädigung zu verweigern.

§ 6. Gefahrehöhung.

1. Nach dem Vertragschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt keine Gefahrehöhung vornehmen oder gestatten. Nimmt er eine Gefahrehöhung vor, so hat er dieses der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er Kenntnis davon erlangt, daß ohne sein Wissen oder seinen Willen eine Gefahrehöhung eingetreten ist.

2. Als Gefahrehöhung gelten insbesondere die Beseitigung oder Verminderung von Sicherungen, die im Versicherungsschein angegeben sind. Bei Hausatversicherungen liegt Gefahrehöhung auch dann vor, wenn die Wohnung ohne Unterbrechung länger als 60 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist. Sie gilt als beaufsichtigt, wenn sich in ihr nachts eine erwachsene Person aufhält.

3. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften hat die Anstalt das Recht, unter den in den §§ 24 bis 30 DVG. bestimmten Voraussetzungen die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadenfalles die Entschädigung zu verweigern.

§ 7. Sicherheitsvorschriften.

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die vor Eintritt des Schadenfalles zu erfüllen sind, oder duldet er ihre Verletzung, so kann die Anstalt

a) die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem die Anstalt von der Verletzung Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat,

b) die Entschädigungsleistung ablehnen, wenn der Schaden nach der Verletzung eingetreten ist und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrehöhung verbunden, so finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalles und auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles die Frist für die Kündigung der Versicherung abgelaufen und die Versicherung nicht gekündigt ist.

§ 8. Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung des Versicherungsscheines hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er ihm zugegangen ist, bei der Anstalt keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 9. Beginn und Ablauf der Versicherung. Beiträge und Nebenkosten.

1. Jede Versicherung beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anstalt ihre Annahmeerklärung an den Antragsteller abgesandt hat. Wird ein Antrag des Versicherungsnehmers nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingang beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als angenommen. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

2. Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Rechnungsjahr der Anstalt (Kalenderjahr), soweit nichts anderes vereinbart ist. Die ein- oder mehrjährige Dauer eines Vertrages wird vom Beginn des auf den Antrag folgenden Versicherungsjahres an gerechnet.

3. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich — unter Angabe der Art der Versicherung und des Versicherungsgrundstücks nach Ort, Straße und Hausnummer — gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

4. Die Beiträge und Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei Empfang des Versicherungsscheines, für bestehende bei Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Beitrag und die Nebenkosten auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekanntzugebenden Zahlstelle zu übermitteln.

5. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen (§ 39 DVG.) von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist geleistet wird.

Eine gerichtliche Einziehung rückständiger Folgebeiträge ist nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 DVG. gesetzten Zahlungsfrist zulässig.

6. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit oder erlischt die Versicherung aus anderen Gründen, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluss des Versicherungsjahres. Kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit. Bei Erstattung von Beiträgen, die auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluss der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

7. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

8. Die Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr beansprucht werden.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen anderweit eine Versicherung gegen die gleiche Gefahr, so hat er der Anstalt unverzüglich den Namen des anderen Versicherungsunternehmens und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Anstalt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist der Anfall die andere Versicherung nicht angezeigt oder sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so ist sie von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist die Versicherung nicht gekündigt war.

2. Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Anstalt nach § 51 DVG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

2. Sind die versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr noch anderweit versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Wert der versicherten Sachen, so kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 60 DVG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen, sofern er die später geschlossene Versicherung ohne Kenntnis der früheren Versicherung abgeschlossen hat. Die Herabsetzung des Beitrages wirkt jedoch erst vom Beginn der auf die Herabsetzung der Versicherungssumme folgenden Versicherungsperiode an.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen.

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen, so geht die Versicherung nach § 69 DVG. auf den Erwerber über. Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder die Anstalt können die Versicherung nach §§ 70, 71 DVG. kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Anstalt nach § 71 DVG. von der Entschädigungspflicht frei.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitze des Versicherungsscheines ist. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitze des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 DVG. bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfalle.

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

a) Er hat den Schadenfall, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, der Anstalt oder ihrem Vertreter sowie der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich unverzüglich anzuzeigen. Sind Sachen im Gesamtwerte von mehr als 2000.— RM. entwendet, so ist, abgesehen von der Mitteilung an die Polizeibehörde, der Anstalt der Schadenfall telegraphisch oder fernmündlich zu melden. Ein Verzeichnis der entwendeten Sachen ist der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung des Verlustes einzureichen.

b) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung der Anstalt oder ihres Vertreters zu befolgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen geeigneten Maß-

nahmen zu treffen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Erfahres der Aufwendungen siehe § 15.

c) Er hat der Anstalt, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen sowie der entwendeten und beschädigten Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfalle, auf seine Kosten vorlegen.

Durch die Absendung der Anzeige (Ziffer 1a) oder des Verzeichnisses (Ziffer 1c) wird die Frist gewahrt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, mit Ausnahme der unter 1c) geforderten telegraphischen oder fernmündlichen Anzeige, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Sind abhandelt gehommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Anstalt zu ersetzen. Zu Dorschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden; Aufwendungen, die auf Anweisung der Anstalt gemacht worden sind, hat die Anstalt ohne Rücksicht auf bestehende Unterversicherung — auch über die Versicherungssumme hinaus — voll zu ersetzen.

§ 16. Sachverständigenverfahren.

1. Jeder Teil kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung (siehe Anhang).

3. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers nach § 14 (1c) nicht berührt.

§ 17. Befondere Verwirklichungsgründe.

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei, auch wenn die Täuschungshandlung sich auf Gegenstände bezieht, die durch einen anderen zwischen dem Vertragsstellen abgeschlossenen Vertrag gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert sind. Die Leistungsfreiheit gilt als festgesetzt, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zur Strafe verurteilt ist.

§ 18. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz der Reichsbank, aber mit nicht mehr als 6 v. H. und mit nicht weniger als 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder gezahlt werden kann.

2. Die Anstalt ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben: a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Beendigung dieser Untersuchung.

3. Wird der Verbleib der gestohlenen Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und auf ihr Verlangen alle Schritte zu tun, die zur Wiedererlangung der Sachen erforderlich sind, oder seine Rechte an den Sachen an die Anstalt abzutreten. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sachen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat sich auf Verlangen der Anstalt innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die Anstalt über. Sind die wiederherbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung der Anstalt nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit der Anstalt öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die Anstalt den Anteil, welcher der von ihr geleisteten Teilentschädigung entspricht.

4. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei.

Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung.

§ 1.

Die Anstalt gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Beraubung und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben).

§ 2.

Für die Beraubungsversicherung gelten die Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB.) sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

a) Bargeld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, ungefaßte Edelsteine, ungemünzte Metalle, ungefaßte echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen, Schmuck-, Gold- und Silberfachen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.

B. Auszug aus der Satzung.

Abchnitt I. Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1. 1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (65. S. 13 ff.) * für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozialität“ führt den Namen: „**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz**“. Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (65. S. 241 ff.) und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (65. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz. Außerdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im bisherigen Fürstentum Birkenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit indessen Versicherungserträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz**“.

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietsverlust und Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungschäden und die Glasversicherung.

* Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Vom Schadentage ab vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und der Beitrag, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

2. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles können beide Teile jede zwischen ihnen bestehende Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er den Schaden der Anstalt in der vorgeschriebenen Frist (§ 14) angezeigt hat. Der Vertrag ist spätestens zwei Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung schriftlich zu kündigen.

3. Wird kein Schadenersatz beansprucht, so ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Schadenfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt; sie ist spätestens einen Monat, nachdem der kündigende Teil von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu erklären.

4. Der Vertrag endigt einen Monat nach der Kündigung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der schriftlichen Form.

b) In Erweiterung des § 17 ist die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus einem Schadenfall auch dann frei, wenn die beraubte Person den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt.

c) Bei hausratversicherungen haftet die Anstalt in Erweiterung des § 4 auch für Schäden durch Beraubung des Versicherungsnehmers und der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden erwachsener Personen auf Wegen und Fahrten innerhalb des Deutschen Reiches, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Die nach § 3 (4) und (5) zu ermittelnde Entschädigung darf jedoch 10 o. h. der Versicherungssumme, höchstens 2000.— RM., nicht übersteigen.

§ 3.

Eine weitere Ausdehnung der Beraubungsversicherung bedarf besonderer Vereinbarung.

Abchnitt II. Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter.

§ 2. Generaldirektor.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Generaldirektor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Generaldirektor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Generaldirektor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

§ 3. Anstaltsbeamte.

Der Generaldirektor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte

Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Generaldirektor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

§ 4. Bürgermeister und Geschäftsführer.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilienversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an den Generaldirektor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Generaldirektors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilien-Versicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatzes 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungsanträge nicht bearbeiten, auch htere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abzuschließen.

§ 5. Bezirksvertreter.

Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Generaldirektors Versicherungserträge abzuschließen.

2. Verwaltungsrat.

§ 6. 1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Generaldirektors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialauschuß aus schließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von wovon letzteren sechs zur Beschlussfassung anwesend sein müssen.

Solange nach der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz deren Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet wird (§ 18 Abs. 1 der Satzung), müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 3 gleichzeitig zu den Versicherungsnehmern der Lebensversicherungsanstalt gehören.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Anstalten beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

§ 7. Dem Verwaltungsrat liegt u. a. ob:

1. Die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors.
2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.
4. Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
5. Die Beschlussfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerseherheit (§ 19).
6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
7. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
10. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
11. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
15. Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
18. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuß zu machenden Vorlagen.

3. Provinzialauschuß.

§ 8. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuß zu. Ihm liegt u. a. ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Wahl der dem Generaldirektor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsräte, Generalinspektoren).
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
6. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Generaldirektor und die übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen.

4. Provinziallandtag.

§ 9. Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Generaldirektors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Der Erlaß und die Abänderung der Satzung.
6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910).
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III. Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

§ 10. Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 11. Beiträge der Versicherungsnehmer.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.

2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuerseherheit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benützung der Sachen zu berücksichtigen.

3. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13).*

4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.

5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilien-Versicherungsbeiträge (§ 1 Ziffer 5 Satz 1) im Verwaltungs-zwangsverfahren auf Erlaßen des Generaldirektors durch die zuständige Gemeindekasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.

Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nicht.

§ 12. Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gesetz vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.

2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwandt werden (§ 19 a. a. O.).

3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 2% des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.

4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.

* Über die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung zu vgl. AEB. § 9.

5. Das bei Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialverband der Rheinprovinz und muß für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiet der Anstalt verwendet werden.

§ 13. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abchnitt IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen.

§ 14. 1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Generaldirektor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.

2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrag beizuführenden Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzungswert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V. Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 15. 1. Die Feststellung der Brandschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.

2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungsstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.

3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die Streitfrage gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgesetzt.

4. Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadenfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegenden. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Abchnitt VI. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel.

§ 16. 1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Generaldirektor steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei dem Generaldirektor zu erheben.

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

C. Auszug aus dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag (V. V. G.).

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer dem Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Gegen die Bescheide des Generaldirektors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialauschuß frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Generaldirektor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

Abchnitt VIII. Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

§ 18. 1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX. Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit.

§ 19. Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen.

Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und den im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen. Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswertung der Mittel abgesehen werden.

§ 20. Der Generaldirektor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

- a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- b) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21. Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 9. Dezember 1892^{17. Januar 1893} verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22. Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende „Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“ wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 10. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialauschusses.

Abchnitt X. Bekanntmachungen.

§ 23. Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 24. Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910 sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungsschein beizufügen.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. Der Versicherer kann von dem Vertrage auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bezieht die Verletzung nicht auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgezeichnete Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgezeichnete Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm

die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 39. Wird eine Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Versicherer kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist das Versicherungsverhältnis dergestalt kündigen, daß die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzuge ist; auf diese Vorschrift hat der Versicherer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 51. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Befreiung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er von jedem Versicherer verlangen, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat.

Die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie wirkt von dem Beginne der Versicherungsperiode an, in welcher sie verlangt wird. Hatte die Gefahr für den einen Versicherer schon zu laufen begonnen, bevor der Vertrag mit dem anderen Versicherer abgeschlossen wurde, so wird dem ersten Versicherer gegenüber die Herabsetzung erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie verlangt wird.

Dem Versicherer steht im Falle der Herabsetzung der Prämie eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Das Recht, die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppeloversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 72. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrenumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

1. Die Registrierkassen sind nach Geschäftschluß **sichtbar offen** zu halten.
2. Kommt ein Schlüssel des Geldschrankes / Tresors abhanden, ist das Schloß sofort umändern zu lassen. Bis zur Beendigung der Gefahrerhöhung ruht die Versicherung der im Geldschrank / Tresor verwahrten Werte.
3. Der Weg eines Kassenboten endigt nicht bereits auf der Straße vor dem Gebäude der betreffenden Kasse usw., sondern erst, nachdem der Bote die Stelle erreicht hat, wo er zahlen oder abholen soll. Demgemäß erstreckt sich die Versicherung auch auf Beraubungsfälle, welche einem Boten in den Räumen der Post, Reichsbank, einer sonstigen Kassenstelle, sowie im Hausflur der Versicherungsnehmerin zustoßen.
4. Die Versicherungen unter Ziffer 2d, 3d, 7, 8, 9 und 11 sind auf „erste Gefahr“ gemäß § 3 Ziffer 5 der AEB. abgeschlossen.
5. Bei der Beraubungsversicherung der Boten auf Wegen und Fahrten können Transporte bis zu RM 50 000.— von einem Boten ausgeführt werden; bei Transporten von mehr als RM 50 000.— bis RM 100 000.— ist dem Boten ein erwachsener Begleiter, bei Transporten von mehr als RM 100 000.— sind dem Boten zwei erwachsene Begleiter mitzugeben.
6. Schäden, welche durch Treubruch der Boten oder sonstigen Angestellten und Beauftragten verursacht werden, sind von der Versicherung **ausgeschlossen**.

Abgang: Klasse	Beitrag	29,90	Kapital	39,300.-
Zugang: Klasse	Beitrag	56.-	Kapital	62,500.-

Beitragsberechnung

Bei Aushändigung des Versicherungsscheins sind zu zahlen:

a) Beitrag	nom	1.9.42	bis	1.1.44	R.M.	34,80
Mehrbeitrag						frei
b) Kosten des Versicherungsscheins						1,80
c) Versicherungssteuer						0,20
d) Portoauslagen des Geschäftsführers						3.--
e) Aufnahmegebühr (soweit vereinbart und noch nicht gezahlt)						39,80
Summe	R.M.					<u>39,80</u>

Empfangsbescheinigung.

2,80

Dorstehenden Betrag von RM erhalten.

Siegburg-Mülldorf, den 19.....

H. Holz Sgh.-Mülldorf
 Geschäftsführer d. Provinzial-
 Anstalten der Rheinl.
 Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Haft-, Unfall-, Lebens-,
 Lebens-, Unfall-, Transport- und
 sonstige Versicherungen

Der Geschäftsführer:

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 144

Der Amtsbürgermeister.
Abt. I. 912-06.

Siegburg-Mülldorf, den 3. Februar 1943.

1. Eine neue Einbruchdiebstahlversicherung ist abgeschlos-
 sen. Die neuen Versicherungsscheine liegen bei.
 Der fällige Beitrag bis zum 31. Dezember 1943 ist gezahlt
 worden.

///
 2. Zu den Akten 912-06.

M.d.W.d.G.b.
 B

A



PROVINZIAL

FEUERVERSICHERUNGSANSTALT DER RHEINPROVINZ DÜSSELDORF FRIEDRICHSTRASSE 70-74 FERNRUF: SAMMEL NR. 10441

POSTANSCHRIFT: DÜSSELDORF, POSTFACH / SPRECHSTUNDEN VON 9 BIS 15 UHR

Versicherungsschein zur Gebäude-Feuerversicherung Kat.-Nr. 77 / 1570

Versicherungsgrundstück:
 Kreis: Siegkreis Amt: Wenden Ort: Siegburg-Weildorf Straße: Bömer- Haus-Nr.: 106

Versicherungsnehmer: Amt Wenden

Versicherungsdauer: 1. April 1949 bis 1. Januar 1960, je mittags 12 Uhr.

Mit Ablauf der Vertragszeit verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt worden ist.

Antrag vom 2. April 1949

- Bedingungen:**
- a) die Satzung der Anstalt,
 - b) die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (A.F.B.) der Anstalt,
 - c) die Zusatzbedingungen für den Einschluß der Haftung für Sturmschäden,
 - d) die auf der Rückseite vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Versicherungssumme: DM 79.000,- in Worten:

DM Neunundsiebzigtausend

Beitragszahlung: jährlich zum 1. Januar im voraus.

Lfd.Nr.	Gegenstand der Versicherung	Versicherungssumme DM	Jahresbeitrag %	Jahresbeitrag DM
1	<u>Rathaus mit eingel. Heizung</u>	<u>68.000,-</u>		
2	<u>Direktzimmer mit aufgeb. Sitzungsaal</u>	<u>8.000,-</u>		
3	<u>Garage, Waschküche und Arresthaus</u>	<u>2.000,-</u>		
		<u>78.000,-</u>	<u>0,4</u>	<u>31,20</u>
	<u>Infrämmungskosten</u>	<u>1.000,-</u>	<u>4</u>	<u>4,00</u>
		<u>79.000,-</u>		<u>35,20</u>

Neuwertversicherung
 einschl. zusätzl. Sturmschadenversicherung.

Düsseldorf, den 20. April 1949
 Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

[Handwritten Signature]

- Wichtige Hinweise:**
- Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat.
 - Wegen Papiermangels kann der Wortlaut der Bedingungen nicht mehr jedem Versicherungsschein angeheftet werden, er kann jedoch bei jedem Geschäftsführer der Anstalt eingesehen oder angefordert werden.
 - Alle Veränderungen (Gefahrerhöhung, Besitzwechsel usw.) müssen sofort angezeigt werden (Vergl. § 6 A.F.B.)

Zusatzbedingungen für den Einschluß der Haftung für Sturmschäden (Genehmigt d. Erl. d. R. W. M. v. 25. 10. 1938)

Bei Einschluß der Haftung für Sturmschäden gelten zusätzlich zu der Satzung der Anstalt und zu den **Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen** folgende Bedingungen:

- § 1: 1. Die Anstalt haftet in Erweiterung des § 1 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude bestehen, wenn sie a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruhen, b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines Sturmschadens sind, c) an den versicherten Gebäuden dadurch hervorgerufen werden, daß Gebäudeteile, Fabrikschornsteine, Bäume, Leitungsmasten oder ähnliche Gegenstände durch Sturm auf die versicherten Gebäude geworfen werden. Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee in offene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen fallen nicht unter die Versicherung.
- 2. Die Anstalt ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in 1. genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
- 3. Die Anstalt haftet aus diesem Verträge nicht für Sturmflutschäden, auch wenn sie die Folgen eines Sturmes sind.
- § 2: Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden, der auf ein Gebäude entfällt, 20,— DM.
- § 3: Nicht schlüsselfertige Gebäude, Gebäudezubehör (Schilder, Laternen, Umzäunungen, Fahnenstangen, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, elektrische Freileitungen und dergl.), Schaufenster- und andere Ladenscheiben sind nur dann versichert, wenn es besonders vereinbart ist.
- § 4: Bauarbeiten, die sich auf einen kürzeren Zeitabschnitt erstrecken, gelten nicht als Gefahrerhöhung im Sinne des § 6 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen.
- § 5: Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Gebäude so instandzuhalten, daß sie nicht außergewöhnlich durch Sturm gefährdet werden.
- § 6: 1. Der Versicherungsnehmer ist im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, zur Anzeige bei der Polizeibehörde nicht verpflichtet. Er hat jedoch eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
- 2. Bei Einsturz von Gebäuden oder größeren Gebäudeteilen dürfen die Aufräumarbeiten erst nach Feststellung des Schadens vorgenommen werden; unberührt bleibt die Verpflichtung zur Vornahme von Stützungs- und ähnlichen Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.
- § 7: Sind die Gebäude zum Neuwert versichert, so gelten für den Einschluß der Haftung für Sturmschäden die Zusatzbedingungen für die Neuwertversicherung sinngemäß.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

- 1. **Betriebs- und Blitzschäden.** Schäden, die an den elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, sei es mit oder ohne Feuererscheinungen, durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes (wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen) entstehen, mögen sie durch Isolationsfehler, Überspannungen oder andere mit dem Betriebe zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein, fallen nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschädigungen in einer teilweisen oder vollständigen Verbrennung brennbarer Bestandteile oder in sonstigen Feuer- und Hitzewirkungen bestehen. Als Folgeschäden eines bedingungsgemäßen Schadens sind derartige Schäden jedoch ersatzpflichtig. Ebenso fallen Schäden, die durch einen auf die oben erwähnten Vorkommnisse folgenden Brand (das ist ein nach dem Fortfall der Stromwirkungen selbständig weiterbrennendes Feuer) hervorgerufen werden, unter die Ersatzpflicht, jedoch nur soweit die davon betroffenen Gegenstände nicht bereits durch den vorhergegangenen Betriebsschaden entwertet waren oder infolge der durch diesen bedingten Instandsetzungsarbeiten ohnehin entwertet würden.
- Als **Blitzschäden** gelten nur solche Schäden, die durch den Übergang des Blitzes auf die versicherten Sachen entstehen. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind als Betriebsschäden im Sinne der oben gegebenen Erklärung anzusehen. (40e)
- 2. **Aufräumungskosten.** Bei der Versicherung von Aufräumungskosten ersetzt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer zu Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte und die Abführung des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte, soweit sie die versicherten Sachen betreffen. (53a)
- 3.

Für die Versicherung gelten die beigehefteten Zusatzbedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Bei Empfang dieses Versicherungsscheines sind zu zahlen:

a) Beitrag vom 1.4.1949 bis 1. Januar 1950

Mehrbeitrag

1. für die Feuerversicherung DM 10.80

ab 49 % Beitragsenkung für 1949 DM 8.10

2. für die zusätzliche Sturmschadenversicherung (= Senkungsbetrag der Feuerversicherung) DM 2.70

b) Ausfertigungsgebühr DM 1.00

c) 5% Versicherungssteuer aus a) und b) DM 0.54

d) Schildkosten DM 0.00

e) Aufnahmegebühr und Portoauslagen des Geschäftsführers DM 0.00

insgesamt DM 14.40

Quittung:

Nebstehendes Betrag von 14.40 DM

erhalten 14.40 DM

den 28.11.49 1949

Der Geschäftsführer:

StadtA Sankt Aug. ME 1407, Bl. 148

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf.

Zusatzbedingungen

für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Soweit Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude zum Neuwert versichert sind, gelten die folgenden Abweichungen von den angehefteten Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen und den Bestimmungen der Satzung:

§ 1 Ersatzwert.

- 1. Als Ersatzwert gilt der ortsübliche Bauwert (Neubauwert).
- 2. Nicht zum Neuwert gehört die Erhöhung des Bauaufwandes, die durch Abweichung von den bisherigen Gebäudeausmaßen sowie durch Verwendung anderer Baustoffe und Baukonstruktionen als der in dem beschädigten Gebäude verwendeten, verursacht wird.

§ 2 Beginn der Versicherung.

Für den Teil der Versicherungssumme, der den Zeitwert übersteigt, beginnt die Versicherung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Anstalt ihre Annahmeerklärung an den Antragsteller abgesandt hat.

§ 3 Unterversicherung.

- 1. Ist die Versicherungssumme einer Gruppe (Position) niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis des den Zeitwert übersteigenden Teils der Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Teil des Ersatzwertes.
- 2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so finden diese Zusatzbedingungen keine Anwendung.

§ 4 Zahlung der Entschädigung.

- 1. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und erst, wenn er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle sichergestellt hat.
- 2. Steht der Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ein behördliches Verbot entgegen, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Ortsbezirks.
- 3. Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Schadenfalle, gleichviel aus welchem Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer der Anstalt vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- 4. Die Vorschriften des § 17 der Satzung betreffend Sicherung des Realkredits werden bis zur Höhe der Zeitwertentschädigung durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 5 Sachverständigenverfahren.

Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren (§ 16 A. F. B. und § 15 der Satzung) gelten für die Feststellung des Zeit- und Neubauwertes.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 147

Beitragssenkung und Schadenverhütung.

Nach § 1 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 soll der Betrieb der Anstalt „**nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen**“, nach § 19 dürfen „**das Vermögen und die Einnahmen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherten verwendet werden**“. Hiernach hat der Verwaltungsrat der Anstalt auf Vorschlag des Generaldirektors beschlossen,

die am 1. Januar 1930 mit 10% eingeführte, im Jubiläumsjahr der Anstalt 1936 auf 20% und am 1. Januar 1939 auf 25% erhöhte **Beitragssenkung in der Feuer- (Mietverlust- und Betriebsunterbrechungs-) Versicherung auch für das laufende Jahr zu gewähren.**

In der Gebäude-Feuerversicherung kann für den Betrag der Beitragssenkung die zusätzliche Sturmschadenversicherung eingeschlossen werden.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt es die Anstalt, ihren Versicherten diese Vergünstigung weiter gewähren zu können. Ausdrücklich muß aber hervorgehoben werden, daß die Beitragssenkung nur von Jahr zu Jahr beschlossen werden kann, da sie von der Entwicklung des Geschäftes und namentlich des Schadenverlaufes abhängig ist. **Jeder Versicherte kann also dazu beitragen, die Beitragssenkung auch für die folgenden Jahre möglich zu machen**, indem er einmal der Anstalt Versicherungen zuführt und besonders, indem er auf die Meidung und Unterdrückung von Bränden und sonstigen Schäden bedacht ist. Man bedenke, daß drei Viertel aller Brände **durch Fahrlässigkeit** entstehen, also vermeidbar sind.

Also:

**Je geringer die Schäden,
um so sicherer die Beibehaltung der Beitragssenkung!**

50000.1248

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 148

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
90

Siegburg-Mülldorf, den 23. Mai 1949

1.) Der Betrag von 8,10 DM wurde zur Zahlung angewiesen
und unter Amt - Sammelnachweis für sächliche Ausgaben -
nachgewiesen.

///

2.) Zu den Vers. Akten.

///

StadtA Sankt Aug. ME 1407, Bl. 149



PROVINZIAL

FEUERVERSICHERUNGSANSTALT DER RHEINPROVINZ DÜSSELDORF FRIEDRICHSTRASSE 70-74 FERNRUF: SAMMEL NR. 10441

POSTANSCHRIFT: DÜSSELDORF, POSTFACH / SPRECHSTUNDEN VON 9 BIS 15 UHR

Versicherungsschein zur Gebäude-Feuerversicherung Kat.-Nr. 771 / 1569

Versicherungsgrundstück:
 Kreis: Sieg Amt: Menden Ort: Siegburg-Mülldorf Straße: Bonnerstr. Haus-Nr.: 104

Versicherungsnehmer: Amt Menden zu Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr. 102

Versicherungsdauer: 1. April 1949 bis 1. Januar 1960, je mittags 12 Uhr.

Mit Ablauf der Vertragszeit verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt worden ist.

Antrag vom 2. April 1949

- Bedingungen:**
- a) die Satzung der Anstalt,
 - b) die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (A.F.B.) der Anstalt,
 - c) die Zusatzbedingungen für den Einschluß der Haftung für Sturmschäden,
 - d) die auf der Rückseite vermerkten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Versicherungssumme: **DM** 25.500, in Worten:

DM Fünfundzwanzigtausendfünfhundert - - - -

Beitragszahlung: jährlich zum 1. Januar im voraus.

Lfd.Nr.	Gegenstand der Versicherung	Versicherungssumme		Jahresbeitrag	
		DM	‰	DM	
1	Wirtschaftsamt	25.000	0,5	12.50	
2	Aufräumungskosten	500	4,0	2.--	
		25.500		14.50	

Neuwertversicherung

Düsseldorf, den 28. April 1949

Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Wichtige Hinweise:

1. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat.
2. Wegen Papiermangels kann der Wortlaut der Bedingungen nicht mehr jedem Versicherungsschein angeheftet werden, er kann jedoch bei jedem Geschäftsführer der Anstalt eingesehen oder angefordert werden.
3. Alle Veränderungen (Gefahrerhöhung, Besitzwechsel usw.) müssen sofort angezeigt werden (Vergl. § 6 A.F.B.)

Zusatzbedingungen für den Einschluß der Haftung für Sturmschäden (Genehmigt d. Erl. d. R. W. M. v. 25. 10. 1938)

Bei Einschluß der Haftung für Sturmschäden gelten zusätzlich zu der Satzung der Anstalt und zu den **Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen** folgende Bedingungen:

- § 1: 1. Die Anstalt haftet in Erweiterung des § 1 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude bestehen, wenn sie a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruhen, b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines Sturmschadens sind, c) an den versicherten Gebäuden dadurch hervorgerufen werden, daß Gebäudeteile, Fabrikschornsteine, Bäume, Leitungsmasten oder ähnliche Gegenstände durch Sturm auf die versicherten Gebäude geworfen werden. Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee in offene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen fallen nicht unter die Versicherung.
- 2. Die Anstalt ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in 1. genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
- 3. Die Anstalt haftet aus diesem Verträge nicht für Sturmflutschäden, auch wenn sie die Folgen eines Sturmes sind.
- § 2: Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden, der auf ein Gebäude entfällt, 20,— DM.
- § 3: Nicht schlüsselfertige Gebäude, Gebäudezubehör (Schilder, Laternen, Umzäunungen, Fahnenstangen, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, elektrische Freileitungen und dergl.), Schaufenster- und andere Ladenscheiben sind nur dann versichert, wenn es besonders vereinbart ist.
- § 4: Bauarbeiten, die sich auf einen kürzeren Zeitabschnitt erstrecken, gelten nicht als Gefahrerhöhung im Sinne des § 6 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen.
- § 5: Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Gebäude so instandzuhalten, daß sie nicht außergewöhnlich durch Sturm gefährdet werden.
- § 6: 1. Der Versicherungsnehmer ist im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, zur Anzeige bei der Polizeibehörde nicht verpflichtet. Er hat jedoch eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
- 2. Bei Einsturz von Gebäuden oder größeren Gebäudeteilen dürfen die Aufräumarbeiten erst nach Feststellung des Schadens vorgenommen werden; unberührt bleibt die Verpflichtung zur Vornahme von Stützungs- und ähnlichen Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.
- § 7: Sind die Gebäude zum Neuwert versichert, so gelten für den Einschluß der Haftung für Sturmschäden die Zusatzbedingungen für die Neuwertversicherung sinngemäß.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

- 1. **Betriebs- und Blitzschäden.** Schäden, die an den elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, sei es mit oder ohne Feuererscheinungen, durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes (wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen) entstehen, mögen sie durch Isolationsfehler, Überspannungen oder andere mit dem Betriebe zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein, fallen nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschädigungen in einer teilweisen oder vollständigen Verbrennung brennbarer Bestandteile oder in sonstigen Feuer- und Hitzewirkungen bestehen. Als Folgeschäden eines bedingungsgemäßen Schadens sind derartige Schäden jedoch ersatzpflichtig. Ebenso fallen Schäden, die durch einen auf die oben erwähnten Vorkommnisse folgenden Brand (das ist ein nach dem Fortfall der Stromwirkungen selbständig weiterbrennendes Feuer) hervorgerufen werden, unter die Ersatzpflicht, jedoch nur soweit die davon betroffenen Gegenstände nicht bereits durch den vorhergegangenen Betriebsschaden entwertet waren oder infolge der durch diesen bedingten Instandsetzungsarbeiten ohnehin entwertet würden. Als **Blitzschäden** gelten nur solche Schäden, die durch den Übergang des Blitzes auf die versicherten Sachen entstehen. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind als Betriebsschäden im Sinne der oben gegebenen Erklärung anzusehen. (40e)
- 2. **Aufräumungskosten.** Bei der Versicherung von Aufräumungskosten ersetzt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer zu Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte und die Abführung des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte, soweit sie die versicherten Sachen betreffen. (53a)
- 3.

Für die Versicherung gelten die beirehefteten Zusatzbedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Bei Empfang dieses Versicherungsscheines sind zu zahlen:

a) Prämie vom <u>1.4.49</u> bis 1. Januar 19 <u>50</u>	
Mehrbeitrag	
1. für die Feuerversicherung DM <u>4.80</u>	
ab 25 % Beitragsenkung für 19 " <u>1.20</u>	DM <u>3.60</u>
2. für die zusätzliche Sturmschadenversicherung (= Senkungsbetrag der Feuerversicherung) " <u>1.20</u>	
b) Ausfertigungsgebühr " <u>1.--</u>	
c) 5% Versicherungssteuer aus a) und b) " <u>-.30</u>	
d) Schildkosten " <u>2.--</u>	
e) Aufnahmegebühr und Portoauslagen des Geschäftsführers " <u>2.--</u>	
insgesamt DM <u>8.10</u>	

Quittung:

Nebstehenden Betrag von DM 8.10
 erhalten Geo Müllers
 den 5. Nov. 1949
 Der Geschäftsführer:

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 150

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf.

Zusatzbedingungen

für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Soweit Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude zum Neuwert versichert sind, gelten die folgenden Abweichungen von den angehefteten Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen und den Bestimmungen der Satzung:

§ 1 Ersatzwert.

- 1. Als Ersatzwert gilt der ortsübliche Bauwert (Neubauwert).
- 2. Nicht zum Neuwert gehört die Erhöhung des Bauaufwandes, die durch Abweichung von den bisherigen Gebäudeausmaßen sowie durch Verwendung anderer Baustoffe und Baukonstruktionen als der in dem beschädigten Gebäude verwendeten, verursacht wird.

§ 2 Beginn der Versicherung.

Für den Teil der Versicherungssumme, der den Zeitwert übersteigt, beginnt die Versicherung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Anstalt ihre Annahmeerklärung an den Antragsteller abgesandt hat.

§ 3 Unterversicherung.

- 1. Ist die Versicherungssumme einer Gruppe (Position) niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis des den Zeitwert übersteigenden Teils der Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Teil des Ersatzwertes.
- 2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so finden diese Zusatzbedingungen keine Anwendung.

§ 4 Zahlung der Entschädigung.

- 1. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und erst, wenn er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle sichergestellt hat.
- 2. Steht der Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ein behördliches Verbot entgegen, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Ortsbezirks.
- 3. Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Schadenfalle, gleichviel aus welchem Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer der Anstalt vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- 4. Die Vorschriften des § 17 der Satzung betreffend Sicherung des Realkredits werden bis zur Höhe der Zeitwertentschädigung durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 5 Sachverständigenverfahren.

Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren (§ 16 A. F. B. und § 15 der Satzung) gelten für die Feststellung des Zeit- und Neubauwertes.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 151

Beitragssenkung und Schadenverhütung.

Nach § 1 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 soll der Betrieb der Anstalt „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen“, nach § 19 dürften „das Vermögen und die Einnahmen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherten verwendet werden“. Hiernach hat der Verwaltungsrat der Anstalt auf Vorschlag des Generaldirektors beschlossen,

die am 1. Januar 1930 mit 10% eingeführte, im Jubiläumsjahr der Anstalt 1936 auf 20% und am 1. Januar 1939 auf 25% erhöhte **Beitragssenkung in der Feuer- (Mietverlust- und Betriebsunterbrechungs-) Versicherung auch für das laufende Jahr zu gewähren.**

In der Gebäude-Feuerversicherung kann für den Betrag der Beitragssenkung die zusätzliche Sturmschadenversicherung eingeschlossen werden.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt es die Anstalt, ihren Versicherten diese Vergünstigung weiter gewähren zu können. Ausdrücklich muß aber hervorgehoben werden, daß die Beitragssenkung nur von Jahr zu Jahr beschlossen werden kann, da sie von der Entwicklung des Geschäftes und namentlich des Schadenverlaufes abhängig ist. **Jeder Versicherte kann also dazu beitragen, die Beitragssenkung auch für die folgenden Jahre möglich zu machen,** indem er einmal der Anstalt Versicherungen zuführt und besonders, indem er auf die Meidung und Unterdrückung von Bränden und sonstigen Schäden bedacht ist. Man bedenke, daß drei Viertel aller Brände **durch Fahrlässigkeit** entstehen, also vermeidbar sind.

Also:

**Je geringer die Schäden,
um so sicherer die Beibehaltung der Beitragssenkung!**

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 152

Jakob Lindlar

Siegburg - Mülldorf, den 25.8.1950.
Bonnerstrasse 104

An

die Amtsverwaltung
Siegburg-Mülldorf.

Antrag auf Erstattung der Kosten, die durch die Instandsetzung der Wohnung im Hause Siegburg-Mülldorf, Bonnerstrasse 104, entstanden sind.

- - - -

Durch Beschluss der Amtsvertretung wurde mir die Wohnung auf der I. Etage im Hause Siegburg-Mülldorf, Bonnerstrasse 104 zugewiesen. Die Wohnung besteht aus 1 Kochküche, 1 Wohnküche und 1 Schlafzimmer. Diese Räume habe ich auf meine Kosten wohnlich instandsetzen lassen. Diese Instandsetzungsarbeiten waren notwendig, weil die Räume vorher Büroarbeiten gedient haben. Die mir hierfür entstandenen Kosten im Betrage von 112,00 DM bitte ich mir erstatten zu wollen. Die erforderlichen quittierten Rechnungen füge ich zur gefl. Kenntnisnahme bei.

Jakob Lindlar

für meine Wohnung im Hause
Mülldorf bei Siegburg.

L. H. 248 50.

v. ...

Hy

1/2

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 153

Ludwig Ebert

Meindorf, den 22. 7. 1950.

Rechnung

für Herrn Jakob Lindlar, Siegburg-Mülldorf.

1 Küchenraum und 1 Wohnküchenraum in Anstrich gesetzt, Wände tapeziert,	26.80 DM
<u>1 Schlafzimmerraum</u> in Anstrich gesetzt, Decke in Leimfarbe, Wände tapeziert, 3 Türen mit Lack- farbe gestrichen, Spindtür, 3 Scheiben 28 x 32 eingesetzt	16.-- DM
An Material	<u>6.40 DM</u>
	48.40 DM

=====

Betrag dankend erhalten:
Sgb.-Mülldorf, den 22.7.1950.

Ludwig Ebert

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 155

Wilh. Inhausen Siegburg, Holzgasse 56 - Tel. 2196

Farben - Lacke - Tapeten - Groß- und Einzelhandel

Quittung

DM

6.40

von

für

Farbe in Leisten

DM

447.40

richtig erhalten zu haben, bescheinigt

Siegburg, den

447.

Wilhelm Inhausen
Spezialhandel für Farben - Lacke - Tapeten
Siegburg Holzgasse 56

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 154

Wilh. Inhausen Siegburg, Holzgasse 56 - Tel. 2196

Farben - Lacke - Tapeten - Groß- und Einzelhandel

Quittung

DM

6.65

von

für

Farbmaterial

DM

65/100

richtig erhalten zu haben, bescheinigt

Siegburg, den

26. 6. 1950

Wilhelm Inhausen
Drogen - Farben - Lacke - Tapeten
Siegburg, Holzgasse 56

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 156

Wilhelm Inhausen, Siegburg

Spezial-Geschäft für Farben, Lacke und Tapeten

Bankkonto:
 Kreissparkasse in Siegburg Nr. 939
 Postscheckkonto Köln Nr. 52545
 Fernsprecher 2196

Siegburg, den 23/6. 1950
 Holzgasse 56

Rechnung Nr. 2169

Firma
 H

	Tapete	8.	-
11 R	2 1/2	11.	-
2 P	Werkzeug	2.	70
2	Kleber	2.	50
3 H	Einn	4.	30
	7. W. b. Lack	4.	-
		28.	50

Inhausen

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 158

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Finanzausschusses des Amtes Menden
am 6. Nov. 1950.

- - -

Zu 7): Genehmigung von Mietverträgen und Übernahme
von Wohnungsinstandsetzungskosten.

Im Nebengebäude des Rathauses sind verschiedene
Wohnungen vergeben worden. Entsprechend den Vor-
schläge der hiesigen Baubteilung werden die
Mieten für diese Mietwohnungen wie folgt fest-
gesetzt:

- a) 20,- DM monatlich für die Wohnung des Amts-
sekretärs Jakob Lindlar
- b) 12,- DM monatlich für die Wohnung des Miet-
ers Georg G a w e l l e k .

Der Amtssekretär Lindlar hat die Wohnung auf
eigene Kosten instandgesetzt. Er bittet
stattung dieser Kosten, die mit 112,15 DM
gewiesen wurden. Der Finanzausschuß gibt
seine Zustimmung.

In die abzuschließenden Mietverträge ist zu
nehmen, daß die Mieter die Kosten für Schäden
reparaturen für die Folge selbst zu tragen

Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

Freitag - Mittwoch, 13.11.1950

Der Amtseinkäufer

0555-# 05000 12.11.13



Caspar Koch

BONN

Das Fachgeschäft

Tapeten
Linoleum
Linoleumteppiche
Linoleumläufer
Stragula
Salatun
Wachstuche

Ich danke Ihnen für Ihren Besuch
und empfehle mich bei weiteren Einkäufen.

Josef Koch

Inhaber der Firma Caspar Koch

A u s z u g
aus der Niederschrift über die nichtöffentliche
Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden
am 17. November 1950.
- - - -

Zu 3): Personalangelegenheiten.

k) Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung den Vorschlag der Verwaltung hin verschiedene Mietpreisfestsetzungen für Wohnungen in amtseigenen Gebäuden vorgenommen und in einem Falle die nachgewiesenen Instandsetzungskosten für eine Wohnung übernommen. Dieser Beschluß des Finanzausschusses wurde durch die Amtsvertretung einstimmig bestätigt.

23. November 1950

Herrn

908-001 1.) Amtssekretär Jakob Lindlar
im H a u s e .

Betr.: Übernahme von Wohnungsinstandsetzungskosten.

Bezug: Schreiben vom 25. August 1950.
- - - -

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat dem vorbezeichneten Antrage in ihrer Sitzung am 17. November 1950 entsprochen. Hiernach werden Ihnen die zur Instandsetzung Ihrer Wohnung aufgewandten Kosten mit 112,15 DM erstattet. Der Betrag steht zu Ihrer Verfügung und kann bei der hiesigen Amtskasse in Empfang genommen werden.

- | | | |
|-----|---|--------|
| 2.) | Auszahlungsanordnung über 112,15 DM fertigen. | - // - |
| | - // - | - // - |
| 3.) | Zu den Akten. | |

Liegburg-Mülldorf, den 25. Juni 1950

Rathaus Liegburg-Mülldorf

Empf. 30. JUNI 1950

An die

Gemeindevorwaltung Mülldorf
z. Hd. des Herrn Amtsbürgermeisters FehrLiegburg-Mülldorf.Antrag auf Zuvorweisung der Kammersdenwohnung
im Amtsnebengebäude.Ich habe in Erfahrung gebracht, daß die im Amts-
nebengebäude befindliche Kammersdenwohnung
in Kürze frei wird.Wir waren bisher für die Neubauwohnung bei Hallberg,
Fommerstraße vorgesehen. Da Hallberg den Baukosten-
zuschuß für Fertigstellung der Wohnung aber nicht
bekam, würde uns vom Wohnungsamt die nächst
freierordnende Wohnung in der Gemeinde zugesagt, da
wir unter den primitivsten Verhältnissen unser Essen
auf einem kleinen Feuertopfer zubereiten müssen.
Wir sind kinderlos und im Besitze des Flüchtlingsaus-
weises. A.Ich bitte den Herrn Amtsbürgermeister, sowie den Leiter
des Wohnungsamtes, Herrn Wisse, meinem Antrage
Hathzulegen, da wir uns befristet ein kleines möbl.
Zimmer (müchlerbar) bewohnen.Ihr Hauptamtspf. Herrmann
Hj.

1.) Herrn Amtsbürgermeister zur gefl. Kenntnis.

// //

2.) Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses.
Siegburg-Mülldorf, den 1.7.1950.

Der Amtsdirektor.

Handwritten mark

M i e t v e r t r a g .

Zwischen der Gemeinde Hangelar, vertreten durch Bürgermeister Herchenbach

und Ant. Menden Amtsdirektor Siegburg
sinerseits
und Dem. Gerry Spawellek
wohnhaft in Siegburg Mülldorf Kerdenerstr.

anderseits
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1
Zur Benutzung als Wohnung werden folgende im Hause
Siegburg Mülldorf Kerdenerstr. 10 Stock belegene Räume ver-
(Ort, Strasse, Hausnummer)
mietet:

..... Zimmer, Kammer, Küche, Korridor, Bad,
..... Mädchenstube, Laden, Kellerraum..., Boden-
raum...

Der Mieter ist berechtigt, Waschküche und Trockenspeicher gemäss der Hausordnung mitzubedenutzen.

Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

..... Haus-, Korridor-, Zimmer-, Boden-, Keller-Schlüssel.

§ 2
Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1. Juli 1950 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 565 B.G.B.) zu kündigen.

§ 3
Die Miete für diese Wohnung beträgt monatlich 72,00 DM, in Worten: 七十二 Deutsche Mark. Sie ist im voraus monatlich an die Gemeinde Hangelar bei der Amtskasse in Siegburg-Mülldorf zu zahlen. Für die rechtzeitige Zahlung ist nicht der Tag der Absendung, sondern der Tag des Einganges bei der Amtskasse entscheidend. Nebenabgaben wie elektr. Licht, Wasser, Gas, Schornsteinfegergebühren, Müllabfuhr usw. sind vom Mieter zu tragen.

§ 4
Der Mieter hat Schäden an den Mieträumen, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter sofort anzuzeigen. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Familienangehörigen, Hausgehilfen, sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergl. schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage entstehen. Der Mieter hat die Pflicht, die gemietete Wohnung pfleglich und ordnungsmässig zu behandeln. Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5
Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter darf die Mieträume betreten und sich von dem Zustand der Räume unterrichten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Wohnung

Wohnung besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln an den Vermieter übergeben wird.

§ 6

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Räume von der gemieteten Wohnung ohne Einverständnis der Gemeinde an Dritte zu vermieten.
Jede der Parteien hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Siegburg Mülldorf
Hangelar, den 22. August 1950

~~Der Bürgermeister:~~
Der Amtsdirektor:

King

Der Mieter:

*Frau Charlotte Gawellek
Georg Gawellek*

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
-908/001-

Siegburg-Mülldorf, den 1. September 50.

1.) Die Amtsvertretung ist von dem Mietvertrag, der zwischen dem Amte Menden und den Eheleuten Gawellek abgeschlossen wurde, noch zu unterrichten.

///

///

2.) Zur nächsten Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden.

*29.
Kj.*

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Finanzausschusses des Amtes Menden
am 6. Nov. 1950.

Zu 7): Genehmigung von Mietverträgen und Übernahme
von Wohnungsinstandsetzungskosten.

Im Nebengebäude des Rathauses sind verschiedene
Wohnungen vergeben worden. Entsprechend dem Vor-
schlage der hiesigen Bauabteilung werden die Mie-
ten für diese Mietwohnungen wie folgt festgesetzt:

- a) 20,- DM monatlich für die Wohnung des Amts-
sekretärs Jakob Lindlar;
- b) 12,- DM monatlich für die Wohnung des Mieters
Georg G a w e l l e k .

Der Amtssekretär Lindlar hat die Wohnung auf
eigene Kosten instandgesetzt. Er bittet um Er-
stattung dieser Kosten, die mit 112,15 DM nach-
gewiesen wurden. Der Finanzausschuß gibt hierzu
seine Zustimmung.

In die abzuschließenden Mietverträge ist aufzu-
nehmen, daß die Mieter die Kosten für Schönheits-
reparaturen für die Folge selbst zu tragen haben.

Kurz nachtrag Sitzung des Finanzausschusses

Sitzung Menden, 12. Nov. 1950

Der Amtsdirektor:

H. J.

Auszug
aus der Niederschrift über die nichtöffentliche
Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden
am 17. November 1950.
- - - -

Zu 3): Personalangelegenheiten.

k) Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung auf den Vorschlag der Verwaltung hin verschiedene Mietpreisfestsetzungen für Wohnungen in enteigneten Gebäuden vorgenommen und in einem Falle die nachgewiesenen Instandsetzungskosten für eine Wohnung übernommen. Dieser Beschluß des Finanzausschusses wurde durch die Amtsvertretung einstimmig bestätigt.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
908-001

Siegburg-Mülldorf, den 23. 11. 1950

Herrn

Amtssekretär Lindlar

im Hause

vorstehende Beschlusaussfertigung zur weiteren Veranlassung
abgegeben.

1 Heft Anl.

Hallmann

Verwaltung des Amtes Menden Siegburg-Mülldorf, den 23. Januar 51
Amtsdirektor
908-001

*1) Am 17. 11. 50 für die Zeit vom 1. 9. 50 bis 31. 3. 51
84,00 D.M. monatlich 12 D.M. zur Zahlung.*

*2) Annahme-Bestimmungen über not. befunden. Leistung
1/11 50 fertig.*

3) ...

L

603/0-1
(Verw.-Abteilung)

Siegburg-Mülldorf, den 16. 11. 1950

1.) Durch den Bürgermeister der Gemeinde - Es ist in Aussicht genommen, folgende Bestellung aufzugeben - folgende Verpflichtung einzugehen:

Erweiterung bzw. Renovierung der Klaffen -
Luftkaffee für die Wohnung Gavelleck im Gauß
Baumstr. 104

Die entstehenden Kosten werden - voraussichtlich - 180,- DM betragen. Kostenanschläge sowie der Beschluss der Gemeinde - Amtsvertretung vom _____ sind beigelegt.

Begründung der Ausgabe:

Die Klaffenrenovierung muß z. Zt. im J. 50 in der Klaffenstraße unternommen werden. Ein Klaffenabfluß ist ebenfalls nicht vorfindbar.

-//-

-//-

2.) Urschr. a) der Finanzabteilung,
b) dem Herrn Amtsdirektor

mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt, ob die Bestellung aufgegeben - der Auftrag wie vorgesehen vergeben werden kann.

Konradt, Frau, Amtsst.
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Finanzabteilung

Siegburg-Mülldorf, den 16. 11. 50

Urschr. dem Herrn Amtsdirektor

mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Der Betrag von 180,- DM steht haushaltsplanmäßig nicht - zur Verfügung. Gegen das Vorhaben bestehen keine - folgende - Bedenken:

Leistung.

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 16. 11. 1950

Urschr. der Abteilung 60

zurückgegeben. Das Vorhaben wird - nicht - genehmigt.

Konradt

1.) G.R. Herr techn. Angest. Honrath
zur gutachtlichen Äußerung, in welchem Umfange eine Mietpreis-
erhöhung bei der Durchführung der angegebenen Arbeiten vorgenom-
men werden kann.

// //

2.) Nach einer Woche.
Siegburg-Mülldorf, den 18. Jan. 1951.
Der Amtsdirektor.

Bemerkung.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 31. JAN. 1951

*Die Vorarbeiten sind vorfristig ge-
planten Arbeiten folge in einer Klein-
preisüberhöhung von 3,- DM monatlich
für angemessen.*

*Honrath
30. 1. 1951*

Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses.
Siegburg-Mülldorf, den 1. II. 1951.
Der Amtsdirektor.

*g
N.*

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des
Finanzausschusses des Amtes Menden am
19. Juni 1951.

- - -

Zu 6): Festsetzung der Miete für die Wohnung Gewelleck.

In der von den Eheleuten Gewelleck bewohnten Mietwohnung
des Amtes Menden ist auf Grund eines Beschlusses des
Bauschusses Wasserleitung verlegt worden. Nach ein-
gehender Aussprache ist der Finanzausschuß damit ein-
verstanden, daß von einer Erhöhung der Miete aus Anlaß die-
ser Verbesserung abgesehen wird. Der Finanzausschuß ist
der Auffassung, daß heute zu jeder Wohnung Wasserleitung
gehört.

- - -

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
908-001

Siegburg-Mülldorf, den 4. Juli 1951

1.) Die Verlegung der Wasserleitung in der in vorstehender Be-
schlußausfertigung genannten Mietwohnung ist durch den In-
stallateur Peter Walterscheid in Siegburg-Mülldorf vorge-
nommen worden.

- // -

- // -

2.) Die Kosten der Leitungsanlage belaufen sich nach der diesen
Vorgängen beiliegenden Rechnung des Installateurs Walterscheid
auf 229,57 DM.
Diese Rechnung ist

At. a) mit dem Text vorstehender Beschlußausfertigung zu versehen,
At. b) auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen
und alsdann

At. c) zur Zahlung anzuweisen.

- // -

- // -

3.) Zur nächsten Sitzung der Amtsvertretung.

*Die Rechnungsbetrag in Höhe
v. 229,57 DM ist angesetzt.*

g

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
908-001

Siegburg-Mülldorf, den 4. 9. 1951

1.) Vorseitiger Beschluß des Finanzausschusses des Amtes Menden vom 19. Juni 1951 betr. die Übernahme der Kosten für die Verlegung der Wasserleitung zur Mietwohnung Gawellek ist durch die Amtsvertretung in ihrer Sitzung am 31. August 1951 bestätigt worden.

- // -

- // -

2.) Zu den Akten.

*J. Lindlar
Mülldorf*

*19
1/19*

h

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 167

Jakob Lindlar

Siegburg-Mülldorf, den 21. Aug. 1951.

An
den Herrn Amtsdirektor

H i e r .
=====

Im Juni 1950 habe ich auf meine Kosten die Wasserleitung in meiner Wohnung verlegen lassen. Dieses war erforderlich, weil ich so die einzelnen Räume am zweckmässigsten benutzen konnte. Meinem mündlichen Antrag, die Kosten für die Verlegung von amtswegen zu übernehmen, wurde leider nicht entsprochen. Die mir entstandenen Kosten betragen nach der beiliegenden Rechnung 94.25 DM.

Vor etwa 8 Wochen wurde nungehr die Wasserleitung nach der Wohnung im Dachgeschoss von meiner Wirtschaftsküche aus durchgeführt. Hätte ich damals die Wasserleitung innerhalb meiner Wohnung nicht verlegen lassen, dann hätte jetzt die Wasserleitung nach dem Dachgeschoss vom Keller aus hochgeführt werden müssen. Die Amtsverwaltung hat daher die Kosten erspart, die ich im Juni 1950 gehabt habe.

Ich stelle daher hiermit den Antrag, mir diese Kosten im Betrage von 94.25 DM erstatten zu wollen.

Jakob Lindlar

PETER WALTERSCHEID

Klempnerei - Installation

Gas-, Wasser- und Sanitäre Anlagen - Bade-Einrichtungen - Gasherde - Öfen

BANKKONTO:
Spar- und Darlehnskasse Siegburg-Mülldorf

SIEGBURG-MULLDORF, 195

FERNRUF: Amt Siegburg Nr.

Kostenangebot:

RECHNUNG für *Bürgermeisterei Siegburg-Mülldorf*

Nr.		DM	Dpf
-----	--	----	-----

Betreff: Verlegung einer Wasseranlage für die Wohnung Herr Janellek

- | | | | |
|----------|--|------|--------|
| ca 11.50 | Gips abfließen von Keller in II. Etage zu liefern fertig verlegt einsch. alle Nebenarbeiten a. | 8,70 | 100,05 |
| 3 Stück | Gips bogen zu liefern | 2,80 | 8,40 |
| 1 " | fenestran - Spülstein zu liefern mit Nickel-Sieb fertig aufgestellt | | 48,00 |
| 1 | Zylinderverschleiß | | 7,90 |
| 1 | Nickel-Boypfanne mit Handhebel und Rosette | | 7,60 |

ca 12.50	Zylinderrohr zu liefern und verlegen von Keller in II. Etage am	9,50	118,75
			<u>290,70</u>
			110,00
			<u>180,70</u>

Die gleiche Anlage ist von der Wohnung Lindlar um 110,00 DM billiger zu verlegen

Siegburg-Mülldorf 8/11.50

PETER WALTERSCHEID
Gas- und Wasser-Installation
SIEGBURG-MULLDORF

geprüft

*bei Probe find'ungemessen
Stammalt 16/11/50*

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 169

Johannes Schmitz
Buisdorf

Rechnung

für Herrn Jakob Lindlar, Siegburg-Mülldorf

3 mtr. Abflussrohr	a mtr. 8,50 DM	=	25,50 DM
3 mtr. Wasserleitungsrohr	a mtr. 2,50 DM	=	7,50 "
2½ mtr. Bleirohr	a mtr. 12,50 DM	=	31,25 "
Arbeitslohn:	12 Stunden a 2,50 DM	=	30.-- "
			<u>94.25 DM</u>

Buisdorf, den 12. Juli 1950

Johannes Schmitz

*Die Kopie wird angenommen.
Sgb.-Mülldorf, d. 20.8.51
Kornath.*

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses des
Amtes Menden am 19. November 1951.

Zu lo.) Unterstützungsangelegenheiten.

c) Der Amtsssekretär Jakob Lindlar hat in der von ihm
angemieteten Wohnung des Amtes die Wasserleitung ver-
legen lassen. Die Kosten dafür betragen 94,25 DM.
Diese Arbeiten stellen ohne Zweifel eine Wohnungs-
verbesserung dar. Der Finanzausschuß ist ~~daher~~
damit einverstanden, daß die nachgewiesenen Kosten
in Höhe von 94,25 DM an den Antragsteller erstattet
werden.

26. November 1951

Herrn *ab 26/11*

1.) Amtsssekretär Jakob Lindlar

908-001

im Hause.

Betr.: Erstattung der Kosten für die Verlegung der Wasserlei-
tung in Ihrer Wohnung.

Bezug: Schreiben vom 21. August 1951.

Der Finanzausschuß des Amtes Menden hat in seiner Sitzung am
19. d. Mts. beschlossen, Ihnen die aufgewandten Kosten für
die Verlegung der Wasserleitung in Ihrer Wohnung zu erstatten.
Die hiesige Amtskasse ist angewiesen, einen Betrag von 94,25 DM
an Sie zur Auszahlung zu bringen.

ab 26/11 - // - - // -
2.) Auszahlungsanordnung über den Betrag von 94,25 DM fertigen.

3.) Zur nächsten Sitzung der Amtsvertretung
(zum Zwecke der Bestätigung des vorstehenden Beschlusses).

*Die Auszahlung hat in ihrer Führung am 3. Dezember 1951 place
notwendig & richtig per Finanzausschuß bestätigt.
-// - -// -
21. Dez. 1951 (908-001).
Herrn Müller (1908-001).
geh. Amtsssekretär*

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 171

Hans Franken
i./Hause.

Siegburg-Mülldorf, den 4. 5. 1951.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Empf. 4 MAI 1951

An den

Herrn Amtsdirektor

i./Hause.

Betr.: Antrag auf Erstattung von Wohnungsinstandsetzungskosten.

Der wohnliche Zustand meiner Küche sowie auch der Flur als Eingang zu meiner Wohnung, waren derart abgenutzt, daß eine Renovierung erforderlich wurde. Die benannten Wohnräume waren in der vorausgegangenen Reichmarkzeit mit sehr dürftigem Material ausgearbeitet, wodurch nach der kurzen ^Bewohnung der neue Aufwand entstanden ist. Gemäß der beiliegenden Rechnung habe ich einen Betrag für eingekauftes Material in Höhe von 81.89 DM verauslagt. Im Hinblick auf die noch zu erfolgende Instandsetzung meines Schlafzimmers, dessen Kosten ich mich verpflichte selbst aufzubringen, bitte ich Sie, bei der Amtsvertretung die Uebernahme des Betrages von 81.89 DM gefl. erwirken zu wollen.

Respektvoll !
Hans Franken

Rathaus Siegburg-Mülldorf

22. MAI 1951

Siegburg-Mülldorf, den 8.5.1951

1.) Herrn techn. Angest. Honrath zur Kenntnis und Feststellung, ob die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt sind. Werden die angesetzten Einzelpreise in der beil. Rechnung als angemessen bezeichnet werden können?

// //

2.) Nach einer Woche.
Der Amtsdirektor.

Bauabteilung

Dem Herrn Amtsdirektor

mit dem Bauabteilungsvorstand wird bestätigt, daß die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt sind. Die Preise der vorliegenden Rechnung sind als angemessen zu bezeichnen.

*Honrath
22/5.51*

Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses des Amtes Menden.

*Siegburg-Mülldorf, 25/5. 1951
Der Amtsdirektor:*

J. A.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 172

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des
Finanzausschusses des Amtes Menden am
19. Juli 1951.

Zu 5): Antrag des Hausmeisters H. Franken auf Übernahme von Wohnungsinstandsetzungskosten.

- a) Der Hausmeister Hans Franken hat den Antrag gestellt, die von ihm vorgelegten Kosten der Beschaffung von Material zur Instandsetzung seiner Küche in der von ihm bewohnten Dienstwohnung zu übernehmen. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 81.89 DM. Nach den getroffenen Feststellungen ist die Instandsetzung vorschriftsmäßig durchgeführt worden. Der Finanzausschuß ist mit der Übernahme dieser Kosten auf das Amt einstimmig einverstanden. Für die Folge sollen Instandsetzungen in Dienstwohnungen nur vorgenommen werden:
 - a) bei Küchen nach fünfjähriger Benutzung,
 - b) bei Zimmern nach zehnjähriger Benutzung.

6. Juli 1951

Herrn *nr 717*

908-001 1.) Hausmeister H. Franken
im Hause.

Betr.: Übernahme der Kosten für die Instandsetzung Ihrer Dienstwohnung.

Bezug: Schreiben vom 4. Mai 1951.

Der vorbezeichnete Antrag ist dem Finanzausschuß des Amtes Menden in seiner letzten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt worden. Der Finanzausschuß hat sich damit einverstanden erklärt, daß Ihnen die nachgewiesenen Wohnungsinstandsetzungskosten mit 81,89 DM erstattet werden.

Dieser Betrag steht bei der hiesigen Amtskasse zu Ihrer Verfügung.

- // -

- // -

- 2.) Die beiliegende Rechnung des Anstreichermeisters P. Hackelbusch in Siegburg über den Betrag von 81,89 DM ist gemäß Quittungsvermerk des Ausstellers durch den Hausmeister Franken beglichen worden. Dieser Betrag ist nunmehr an Franken zu erstatten.

- // -

- // -

- nr 317*
 3.) Auszahlungsanordnung über den Betrag von 81,89 DM fertigen (die beiliegende Rechnung ist als Beleg zu entnehmen).

- // -

- // -

- 4.) Zur nächsten Sitzung der Amtsvertretung.

8 A.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
908-001

Siegburg-Mülldorf, den 4. 9. 1951

1.) Der Beschluß des Finanzausschusses des Amtes Menden vom 19. Juni 1951 betr. die Übernahme von Reparaturkosten für die Dienstwohnung des Hausmeisters Franken ist von der Amtsvertretung am 31. August 1951 bestätigt worden.

- // -

- // -

2.) Zu den Akten.

10
17

A

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 174

Menden

Kreisverwaltung des Siegkreises
Oberkreisdirektor
- Schulamt -
20/1 20/2

Siegburg, den 20. März 1953

1953

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
in K r e i s e .

Betrifft: Dienstwohnungsvergütung - Erhöhung der Altbaumieter.

Anlegend wird ein Erlass des Kultusministers Kf. in Düsseldorf vom 17.2.1953 mit der Verfügung der Regierung Köln vom 11.3.1953 übersandt mit der Bitte um Beachtung. Der Erlass des Kultusministers hat den Regierungspräsidenten veranlaßt, seine Rundverfügung vom 4.11.1952, die mit hiesiger Verfügung vom 28.11.1952 bekanntgegeben worden ist, aufzuheben. Danach steht nunmehr fest, daß es wegen der Erhöhung der Dienstwohnungsvergütungen um 10 % keines besonderen Festsetzungsverfahrens bedarf, daß vielmehr die Gemeinden als Eigentümer der Dienstwohnungen berechtigt sind, von sich aus die entsprechende Erhöhung vorzunehmen, allerdings nur für Dienstwohnungen, die am 1.4.1924 bezugsfertig waren.

In Vertretung:
ges.: Dr. Fischenich
begl.: *[Handwritten Signature]*

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den

15.4.1953

1.) An

^{20/1614}
die Kreisverwaltung des Siegkreises

- Schulamt -

20

in Siegburg.

Betr.: Dienstwohnungsvergütung - Erhöhung der Altbaumieten.

Bezug: Verfügung vom 28. März 1953 - 20/1, 20/2 -.

Der vorbezeichneten Verfügung hat der Erlaß des Kultusministers vom 17.2.1953 nicht beigelegt. Ich bitte deshalb, eine Abschrift dieses Erlasses nach hier zu übersenden.

-//-

-//-

2.) Nach einer Woche.

1.) der Ministererlaß ist heute telefonisch
erweitert angefordert worden.

-//-

-//-

2.) Nach einer Woche.

Siegburg-Mülldorf, 18. IV. 53
Der Amtsdirektor:

St.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 176

Abschrift

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
20/1 20/2

Siegburg, den 1. April 1953

An alle
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des Kreises.

7914/53
Stoll

Der Erlaß des Kultusministers NW in Düsseldorf vom 17.2.1953
mit der Verfügung der Regierung in Köln vom 11.3.1953 haben
meiner Verfügung vom 28.3.1953 nicht beigefügt. Inliegend
wird Abschrift nachgesandt.

In Vertretung:
ge.: Dr. Fischentich
begl.: *[Signature]*

Abschrift.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ahs.: II B 2/032/9 Nr. 1544/53

Düsseldorf, den 17. Februar 1953

An den
Herrn Regierungspräsidenten
A r n s b e r g

Betr.: Bericht vom 25.10.1952 - II U 2 - betr. Dienstwohnungs-
vergütung - Erhöhung der Altbaumieter.

Der Herr Minister für Wiederaufbau teilt mir mit, daß er die Frage, ob die Verordnung FR Nr. 72/52 über den allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Altheimsbesitzes vom 27.9.1952 auch auf Dienstwohnungen anwendbar sei, dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr - Preisbildungsstelle - vorgelegt habe und dass der Herr Wirtschaftsminister diese Frage nunmehr bejaht habe.

///

///

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in K ö l n pp.

Betr.: Erhöhung der Altbaumieter in Dienstwohnungen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis unter Bezugnahme auf den Bericht vom 12.2.1953 - II B - o 11 - 16/52.

Im Auftrage:
gez.: Borgmann

///

///

Der Regierungspräsident
II B - o 11 - 16/52

Köln, den 11. März 1953

An die
Schulämter des Bezirks

Abschrift übersende ich unter Aufhebung meiner Rd. Verfügung vom 4.11.1952 - II B - o 11 - 16/52 - zur Kenntnis.

Ich bitte, die nachgeordneten Stadt- und Kreisverwaltungen entsprechend zu unterrichten und besonders darauf hinzuweisen, daß die zuständigen Amtskassen erhöhte Dienstwohnungsvergütungen nur dann von den Gehältern der Dienstwohnungsinhaber einbehalten dürfen, wenn eine entsprechende Anweisung meines Besoldungsdezernates vorliegt.

In jedem Falle ist mir daher von den Amtskassen rechtzeitig eine vorbereitete Anweisung über die Gehälter der Dienstwohnungsinhaber mit einem Nachweis über die Erhöhung der Dienstwohnungsvergütung vorzulegen.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Deermann.

Befl. abgibt:
gez.: Unterschrift
Reg. Anst.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 178

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 3. Juni 1953

20

Herrn

Verw.-Angest. Frey

im Hause

vorseitigen Bericht nebst Anlagen abgegeben mit der Bitte, den Herren Bürgermeistern des Bezirks von der Möglichkeit der Mieterhöhung für die Lehrerdienstwohnungen Kenntnis zu geben. Die Gemeindevertretungen werden alsdann entscheiden, in welchen Fällen eine Neufestsetzung des Mietzinses vorzunehmen ist.

ng
W. H. bei Eingang der Beschlüsse der
Gemeindevertretungen von Rünsdorf, Hangelar,
Heindorf und Menden, vöhl. am 1. 6. 1953.

H. H. H.

Siegburg-Mülldorf, den 3. Juni 1953

Der Amtsdirektor

f.

Verwaltung des Amtes Menden

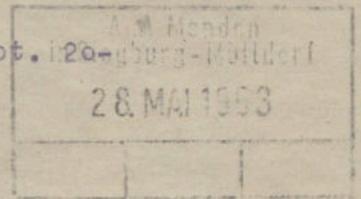
Der Amtsdirektor



Siegburg-Mülldorf, den 28. Mai 1953.

Fernruf 2551 / 52 Siegburg
Zahlungen werden erbeten an die Amtskasse Siegburg-Mülldorf
Girokonto 66 Kreissparkasse Siegburg
Postcheckkonto Köln 231 08

Urschriftl.
dem Herrn Amtsdirektor- Abt. 120-Siegburg-Mülldorf
im Hause



201-1A

zurückgereicht.

Für nachstehende Lehrerdienstwohnungen ist eine Mieterhöhung zulässig:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) <u>Lehrerdienstwohnung in Buisdorf</u> , ^{Mieterpreis} Leherer Alois B ü t h. | ^{Prüfungspunkte} 54,50 |
| b) <u>Lehrerdienstwohnung in Holzlar</u> , Leherer M e y e r Hans und
Lehrerin J o s t Waltraud. | 22,00
75,00 |
| c) <u>Lehrerdienstwohnung in Menden</u> , Rektor G o r n i k,
Lehrer B a u e r Hermann,
Lehrer F o r s t e r Hans und
Lehrer C l a u s Konrad. | 37,00
20,00
30,00
21,00 |
| d) <u>Lehrerdienstwohnung in Meindorf</u> , Lehrer B e r h a u s e n Theodor. | 44,00 |

*Zur nächsten Sitzung der Gemeindevorstände
Siegburg-Mülldorf 29. V. 53
Der Amtsdirektor:*

H. F.

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 179

Siegburg-Mülldorf, den 21. Mai 1953

Fernruf 2551 / 52 Siegburg
Zahlungen werden erbeten an die Amtskasse Siegburg-Mülldorf,
Girokonto 66 Kreissparkasse Siegburg
Postcheckkonto Köln 231 08

Herrn
Verw.-Angest. F r e y

20

im Hause

beiliegende Vorgänge mit der Bitte um Bericht abgegeben,
für welche Lehrerdienstwohnungen eine Mieterhöhung zu-
lässig ist.

Frist: 5. 6. 1953.

H. F.

Bisheriges Mietaufkommen der amtseigenen Wohnungen.

Lfd. Nr.	Name des Wohnungsinhaber	Wohnung	Monatsmiete DM	Jahresmiete DM
1	Gardner Josef	Dienstwohnung Heizungsentschädigung	66,00 + 4,60 <u>10,60</u>	919,00
2	Gawallek Georg	Bonnerstrasse 104	12,00 + 7,20	144,00
3	Müller Hans	Polizeigeb. Buisdorf	20,00 + 2,00	240,00
4	Kosberg Berhard	" "	27,00 + 2,70	324,00
5	Subat Heinrich	" Menden	32,67 + 3,26	394,04
6	Müller Peter	Feuerwehrrh. Siegb.M.	25,00 + 2,50	300,00
7	Hönighausen Peter	" Roleber	15,00 + 1,50	180,00
8	Trnde Berthold	Baracke, Kohlkaul	18,00 + 1,80	216,00
9	Gräf Heinrich	" "	12,00 + 1,20	144,00
10	Barann Albert	" "	18,00 + 1,80	216,00
11	Regierungskasse, Siegburg	Arrestzelle Siegb.M.	10,00 + 2,00	120,00
			178,92	2556
				<u>3.197,24</u>

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 181

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses
des Amtes Menden am 11. August 1953.

Zu 4): Erhöhung der Mieten in den amtseigenen Wohnungen.

Mit der Erhöhung der Mieten in den amtseigenen Wohnungen
einschl. der Dienstwohnungen um 10% war der Hauptausschuß
einstimmig einverstanden.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
201-1a

Siegburg-Mülldorf, den 17.8.1953

Herrn
Verw.-Angest. F r e y
im H a u s e

vorstehende Beschlusausfertigung nebst Vorgang zur
weiteren Veranlassung abgeben.

Frey

Verwaltung des Amtes Menden
 Der Amtsdirektor
 908-001/7

Siegburg-Mülldorf, den 20. August 1953.

1.) Der Hauptausschuss des Amtes Menden hat in seiner Sitzung am 11. August 1953 beschlossen, die Mieten für die amtseigenen Wohnungen einschl. der Dienstwohnungen um 10% zu erhöhen. Die Erhöhung der Mieten tritt ab 1.9.1953 in Kraft.

///

///

2.) Nachstehend aufgeführte Personen sind im Besitz einer amtseigenen Wohnung bzw. Dienstwohnung:

Name	Bisherige Miets	Bisherige Miets	Erhöhung	Erhöhung
Gardner Josef	66,00 DM	66,00 DM	6,60 DM	6,60 DM
Gawallek Georg	"	12,00 DM	"	1,20 DM
Müller Hans	"	20,00 DM	"	2,00 DM
Kosberg Bernhard	"	27,00 DM	"	2,70 DM
Subat Heinrich	"	32,67 DM	"	3,26 DM
Müller Peter	"	25,00 DM	"	2,50 DM
Hönighausen Peter	"	15,00 DM	"	1,50 DM
Trende Berthold	"	18,00 DM	"	1,80 DM
Gräf Heinrich	"	12,00 DM	"	1,20 DM
Barann Albert	"	18,00 DM	"	1,80 DM
Regierungskasse	"	10,00 DM	"	1,00 DM
				<u>25,56 DM</u>

atl Für die Erhöhung der Mieten in den amtseigenen Wohnungen bzw. Dienstwohnungen ist für die Zeit vom 1.9.53 - 31.3.54 = 7 Monate a 25,56 DM = 178,92 DM eine Annahme-Anordnung zu fertigen.

///

///

atl 3.) Mitteilungen an die Mieter sind zu fertigen.

///

///

4.) Zu den Akten.

908

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 183

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor

Siegburg-Millos, ... 1950.

ool

1.) Bevor der beiliegende Mietvertrag abgeschlossen wird, ist eine gutachtliche Stellungnahme darüber erforderlich ob der eingesetzte Mietpreis angemessen ist.

2.) G.R. Herrn techn. Ingest. Hornath zur Kenntnis und mit der Bitte, einen Mietvorschlag für die Wohnung Lindlar einzubringen. Frist: 1 Woche.

*Abt. Dem. Gessen
Amtsdirektor*

Stempel: Siegburg-Walldorf, 19 APR 1950

günstigste

*2. Bauschuf 3 Obergeschosszimmer mit
Küche, Bad, WC. Im Mietpreis von 1,40 DM
ist auch die all. Wasserzähler zu bezeichnen.
Die Abzugsliefer betragen:*

*st. 25,00 gem
Bauzins d. Hallen = 10,- DM.
Mittelnutzung d. Lokalkaufpreises mit
der Hauptkette = 1,- "
zusammen 12,00 DM.*

*Hornath, 19.4.1950
Ing. Kunstl.*

Summe dieser Seite

Gesamtsumme aus Vorseite

Gesamtsumme

*) Statt Name und Wohnung genügt die Eintragung der Ordnungsnummer, wenn diese eingeführt ist.

AUSGABELISTE

über Lebensmittelkarten

für die Zuteilungsperiode

[Faint, illegible handwritten notes in blue ink, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 184

Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses zum Zwecke
der Festsetzung der Miete für die Wohnung Lindlar.

Siegburg-Mülldorf, den 22.4.1950.

Der Amtsdirektor.

[Handwritten signature or initials.]

[Handwritten signature or initials.]

Mietvertrag.

Zwischen dem ~~Genossenschaftsverband~~ Amte Menden, vertreten durch ~~Genossenschaftsleiter~~ Amtsdirektor Gardner
~~Genossenschaft~~

einerseits
und den Eheleuten Jakob Lindlar und Anneliese geb. Kneutgen
wohnhaft in Siegburg - Mülldorf, Bonnerstrasse 104

andererseits
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Zur Benutzung als Wohnung werden folgende im Hause
Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr. 104 II. Stock belegene Räume ver-
(Ort, Strasse, Hausnummer)
mietet:

... Zimmer, ... Kammer, ... Küche, ... Korridor, ... Bad,
... Mädchenstube, ... Laden, ...¹ Kellerraum..., ... Boden-
raum... 2 Mansardenzimmer, 1 Abstellraum.

Der Mieter ist berechtigt, Waschküche und Trockenspeicher gemäss der
Hausordnung mitzubenutzen.

Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

¹ Haus-, ¹ Korridor-, ² Zimmer-, ... Boden-, ... Keller-Schlüssel.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1. Juli 1949 und wird auf unbestimmte
Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter
Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 565 B.G.B.) zu kündi-
gen.

§ 3

Die Miete für diese Wohnung beträgt monatlich 12.- DM, in Worten:
Zwölf das Amt Menden - Deutsche Mark. Sie ist im Voraus monatlich
an ~~den Genossenschaftsverband~~ bei der Amtskasse in Siegburg-Mülldorf zu zah-
len. Für die rechtzeitige Zahlung ist nicht der Tag der Absendung, son-
dern der Tag des Einganges bei der Amtskasse entscheidend.
Nebenabgaben wie elektr. Licht, Wasser, Gas, Schornsteinfegergebühren,
Müllabfuhr usw. sind vom Mieter zu tragen.

§ 4

Der Mieter hat Schäden an den Mieträumen, sobald er sie bemerkt, dem
Vermieter sofort anzuzeigen.
Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch
ihn, seine Familienangehörigen, Hausgehilfen, sowie die von ihm beauf-
tragten Handwerker, Lieferanten und dergl. schuldhaft verursacht werden.
Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit
der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der
Klosett- und Heizungsanlage entstehen.
Der Mieter hat die Pflicht, die gemietete Wohnung pfleglich und ordnungs-
mässig zu behandeln. Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter darf die Mieträume betre-
ten und sich von dem Zustand der Räume unterrichten. Bei Beendigung
des Mietverhältnisses hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Wohnung

Wohnung besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln an den Vermieter übergeben wird.

§ 6

Nachträgliche Änderungen ~~et~~ und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Räume von der gemieteten Wohnung ohne Einverständnis der Gemeinde an Dritte zu vermieten. Jede der Parteien hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Siegburg - Mülldorf, den 25. Januar 1950.

Der Amtsdirektor:

Die Mieter:

*Jakob Lindlar
Anneliese Lindlar*

Mietvertrag.

Amt Menden

Amtsdirektor Gardner

Zwischen der ~~Gemeinde Langbrunn~~, vertreten durch ~~Bürgermeister Herrmann~~

einerseits
und den Eheleuten Jakob Lindlar und Anneliese geb. Kneutgen
wohnhaft in Siegburg - Mülldorf, Donnerstrasse 104

andererseits
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Zur Benutzung als Wohnung werden folgende im Hause Siegburg-Mülldorf, Donnerstr. 104 II. Stock belegene Räume vermietet:
(Ort, Strasse, Hausnummer)

..... Zimmer, Kammer, Küche, Korridor, Bad,
..... Mädchenstube, Laden,¹ Kellerraum..., Bodenraum...
2 Mansardenzimmer, 1 Abstellraum.

Der Mieter ist berechtigt, Waschküche und Trockenspeicher gemäss der Hausordnung mitzubedenutzen.

Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

¹....Haus-, ¹....Korridor-, ²....Zimmer-, ¹....Boden-, ¹....Keller-Schlüssel.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1. Juli 1949 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 565 B.G.B.) zu kündigen.

§ 3

Die Miete für diese Wohnung beträgt monatlich 12.- DM, in Worten: Zwölf das Amt Menden - Deutsche Mark. Sie ist im voraus monatlich an ~~die Gemeinde Langbrunn~~ bei der Amtskasse in Siegburg-Mülldorf zu zahlen. Für die rechtzeitige Zahlung ist nicht der Tag der Absendung, sondern der Tag des Einganges bei der Amtskasse entscheidend. Nebenabgaben wie elektr. Licht, Wasser, Gas, Schornsteinfegergebühren, Müllabfuhr usw. sind vom Mieter zu tragen.

§ 4

Der Mieter hat Schäden an den Mieträumen, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter sofort anzuzeigen. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Familienangehörigen, Hausgehilfen, sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergl. schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage entstehen. Der Mieter hat die Pflicht, die gemietete Wohnung pfleglich und ordnungsmässig zu behandeln. Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter darf die Mieträume betreten und sich von dem Zustand der Räume unterrichten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Wohnung

Wohnung besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln an den Vermieter übergeben wird.

§ 6

Nachträgliche Änderungen ~~et~~ und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Räume von der gemieteten Wohnung ohne Einverständnis der Gemeinde an Dritte zu vermieten. Jede der Parteien hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Siegburg - Mülldorf, den 25. Januar 1950.

Der Amtsdirektor:

Die Mieter:

*Johes Lindlar
Ameliese Lindlar*

l

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 187

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Sitzung des
Hauptausschusses des Amtes Menden vom 1.6.50.

Zu 5): Vermietung von zwei Zimmern im Nebenhaus des Rathauses.

Auf den Vorschlag des Mitgliedes Christian Schmitz ist der Hauptausschuß damit einverstanden, daß die Büroräume der Sozialabteilung in des Rathaus verlegt werden, daß der Angestellte Lindlar mit seiner Abteilung die beiden psterre gelegenen Büroräume des Nebenhauses übernimmt und daß die Räume der I. Etage im Nebenhaus vermietet werden.

Siegburg-Mülldorf, den 1. Juli 1950.

G.R. Herrn techn. Angest. Honrath
zur gefl. Kenntnis. Nachdem der Amtssekretär Lindlar vor einigen Tagen eine neue Wohnung bezogen hat, bitte ich dafür einen Mietvorschlag alsbald einzubringen.
Frist: 1 Woche.

Der Amtsdirektor.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

A u s z u g

aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung
der Amtsvertretung des Amtes Menden am 9. J u n i 1950.

- - -
Daraufhin wurde die Niederschrift über
die am 1. Juni 1950 stattgefundene Sit-
zung des Hauptausschusses verlesen und
zu den Gegenständen der Tagesordnung

- a) Genehmigung der letzten Sitzungsnieder-
schrift,
- b) Stellungnahme zu der Eingabe der Inter-
essengemeinschaft St. Augustin vom 29.
April 1950,
- c) Antrag Dr. med. Kropp auf Erstattung
eines Betrages für die Einweisung von
Flüchtlingen,
- d) Personellangelegenheiten
sowie
- e) Vermietung von zwei Zimmern im Nebenhaus
des Rathauses

genehmigt und einstimmig bestätigt.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 189

Mietvorschlag der Mietwohnung des Herrn Jakob Lindlar im Neben-
 hause des Rathauses Siegburg-Mülldorf.

- a) Küche = 3,40 . 2,40 m = 8,16 qm
 - b) Wohnzimmer = 3,30 . 3,40 m = 11,22 qm
 - c) Schlafzimmer = 3,30 . 4,00 m = 13,20 qm
- Gesamtwohnfläche: 32,58 qm

mal	DM: 0,55	= 17,92
Dazu	1 Kellerraum	= 1,-
	Waschküchenbenutzung	= <u>1,-</u>
	Monatlicher Mietsatz	rd DM <u>20,00</u>

=====

Rathaus Siegburg-Mülldorf
 d. 8. JULI 1950

Siegburg-Mülldorf, den 6. Juli 1950

[Handwritten Signature]
 techn. Angestellter

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Finanzausschusses des Amtes Menden
am 6. Nov. 1950.

- - -

Zu 7): Genehmigung von Mietverträgen und Übernahme
von Wohnungsinstandsetzungskosten.

Im Nebengebäude des Rathauses sind verschiedene
Wohnungen vergeben worden. Entsprechend dem Vor-
schlage der hiesigen Bauabteilung werden die Mie-
ten für diese Mietwohnungen wie folgt festgesetzt:

- a) 20,- DM monatlich für die Wohnung des Amts-
sekretärs Jakob Lindlar;
- b) 12,- DM monatlich für die Wohnung des Mieters
Georg G a w e l l e k .

Der Amtssekretär Lindlar hat die Wohnung auf
eigene Kosten instandgesetzt. Er bittet um Er-
stattung dieser Kosten, die mit 112,15 DM nach-
gewiesen wurden. Der Finanzausschuß gibt hierzu
seine Zustimmung.

In die abzuschließenden Mietverträge ist aufzu-
nehmen, daß die Mieter die Kosten für Schönheits-
reparaturen für die Folge selbst zu tragen haben.

- 1.) Über die Festsetzung der von dem Amtssekretär Lindlar zu
zahlenden Miete hat der Finanzausschuß eine Entscheidung
zu treffen.

//

//

- 2.) Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses.

Siegburg-Mülldorf, den 31. Juli 1950.

Der Amtsdirektor.

[Handwritten signature]

Zur nächsten Sitzung der Amtsvorstände.

Siegburg-Mülldorf, 13/11. 1950

Der Amtsdirektor:

[Handwritten signature]

M i e t v e r t r a g .

Zwischen den Amte Menden ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~, vertreten durch Amtsdirektor Gardner ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXX~~

einerseits
 und den Eheleuten Jakob Lindlar und Anneliese geb. Kneutgen
 wohnhaft in Siegburg - Mülldorf, Bonnerstr. 104

andererseits
 wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Zur Benutzung als Wohnung werden folgende im Hause
Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr. 104 I. Stock belegenen Räume ver-
 (Ort, Strasse, Hausnummer)
 mietet:

...2... Zimmer, ...1... Kammer, ...1... Küche, ...1... Korridor, ...1... Bad,
 ...1... Mädchenstube, ...1... Laden, ...1... Kellerraum..., ...1... Boden-
 raum...

Der Mieter ist berechtigt, Waschküche und Trockenspeicher gemäss der
 Hausordnung mitzubedenutzen.

Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

..1..Haus-, ..1..Korridor-, ..2..Zimmer-, ..1..Boden-, ..1..Keller-Schlüssel.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1.9.1950 und wird auf unbestimmte
 Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter
 Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 565 B.G.B.) zu kündi-
 gen.

§ 3

Die Miete für diese Wohnung beträgt monatlich 20.- DM, in Worten:
Z w a n z i g - - - - - Deutsche Mark. Sie ist im voraus monatlich
~~an XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ bei der Amtskasse in Siegburg-Mülldorf zu zah-
 len. Für die rechtzeitige Zahlung ist nicht der Tag der Absendung, son-
 dern der Tag des Einganges bei der Amtskasse entscheidend.
 Nebenabgaben wie elektr. Licht, Wasser, Gas, Schornsteinfegergebühren,
 Müllabfuhr usw. sind vom Mieter zu tragen.

§ 4

Der Mieter hat Schäden an den Mieträumen, sobald er sie bemerkt, dem
 Vermieter sofort anzuzeigen.
 Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch
 ihn, seine Familienangehörigen, Hausgehilfen, sowie die von ihm beauf-
 tragten Handwerker, Lieferanten und dergl. schuldhaft verursacht werden.
 Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit
 der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der
 Klosett- und Heizungsanlage entstehen.
 Der Mieter hat die Pflicht, die gemietete Wohnung pfleglich und ordnungs-
 mässig zu behandeln. Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter darf die Mieträume betre-
 ten und sich von dem Zustand der Räume unterrichten. Bei Beendigung
 des Mietverhältnisses hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Wohnung

Wohnung besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln an den Vermieter übergeben wird.

§ 6

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Räume von der gemieteten Wohnung ohne Einverständnis der Gemeinde an Dritte zu vermieten.
Jede der Parteien hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Siegburg-Mülldorf
xxxxxxx, den 29. März 1951.

Amtsdi rektor:
Der xxxxxxxxxxxxxxx

Gaumann

Der Mieter:

*Jakob Lindlar
Anneliese Lindlar*

M i e t v e r t r a g .

Zwischen dem Amte Menden, vertreten durch Amtsdi rektor Gaumann
xxxxx

einerseits
und den Eheleuten Jakob Lindlar und Anneliese geb. Kneutgen
wohnhaft in Siegburg - Mülldorf, Bonnerstr. 104

andererseits
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Zur Benutzung als Wohnung werden folgende im Hause
Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr. 104 I. Stock belegenden Räume ver-
(Ort, Strasse, Hausnummer) mietet:

...2... Zimmer, ...Kammer, ...1... Küche, ...Korridor, ...Bad,
...Mädchenstube, ...Laden, ...1... Kellerraum..., ...Boden-
raum...

Der Mieter ist berechtigt, Waschküche und Trockenspeicher gemäss der Hausordnung mitzubenutzen.

Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

..1..Haus-, ..Korridor-, ..2..Zimmer-, ..Boden-, ..Keller-Schlüssel.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1.9.1950 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 565 B.G.B.) zu kündigen.

§ 3

Die Miete für diese Wohnung beträgt monatlich 20.- DM, in Worten:
Z w a n z i g - - - - - Deutsche Mark. Sie ist im voraus monatlich
xx xxxxxxxxxxxxxxx bei der Amtskasse in Siegburg-Mülldorf zu zahlen. Für die rechtzeitige Zahlung ist nicht der Tag der Absendung, sondern der Tag des Einganges bei der Amtskasse entscheidend.
Nebenabgaben wie elektr. Licht, Wasser, Gas, Schornsteinfegergebühren, Müllabfuhr usw. sind vom Mieter zu tragen.

§ 4

Der Mieter hat Schäden an den Mieträumen, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter sofort anzuzeigen.
Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Familienangehörigen, Hausgehilfen, sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergl. schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage entstehen.
Der Mieter hat die Pflicht, die gemietete Wohnung pfleglich und ordnungsmässig zu behandeln. Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter darf die Mieträume betreten und sich von dem Zustand der Räume unterrichten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Wohnung

Wohnung besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln an den Vermieter übergeben wird.

§ 6

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Räume von der gemieteten Wohnung ohne Einverständnis der Gemeinde an Dritte zu vermieten.
Jede der Parteien hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Siegburg-Mülldorf
xxxxxxx, den 29. März 1951.

Amtsdi rektor:
Der ~~xxxxxxx~~

Hausen

Der Mieter:

*Jakob Lindlar
Anneliese Lindlar*

A u s z u g
aus der Niederschrift über die nichtöffentliche
Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden
am 17. November 1950.

Zu 3): Personalsangelegenheiten.

k) Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung auf den Vorschlag der Verwaltung hin verschiedene Mietpreisfestsetzungen für Wohnungen in amtseigenen Gebäuden vorgenommen und in einem Falle die nachgewiesenen Instandsetzungskosten für eine Wohnung übernommen. Dieser Beschluß des Finanzausschusses wurde durch die Amtsvertretung einstimmig bestätigt.

Verwaltung des Amtes Menden Siegburg-Mülldorf, den 24. 11. 1950
Der Amtsdirektor
908-001 Herrn

Amtssekretär Lindlar

im Hause

vorstehende Beschlüssausfertigung zur weiteren Veranlassung abgegeben.

1 Heft Anl.

Hausen

- 1.) Die Amtsvertretung hat die Wohnungsmiete für die Wohnung des Amtssekretärs Lindlar auf monatlich 20,- DM festgesetzt.
Lindlar hat mit Wirkung vom 1. Juli 1951 diese Wohnung bezogen.
Ein entsprechender Mietvertrag ist vorzubereiten.

// //

- 2.) Nach einer Woche.

Siegburg-Mülldorf, den 23. Jan. 1951.

Der Amtsdirektor.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
- 908/001 -

Siegburg - Mülldorf, den 28. 3. 1951.

- 1.) Amtssekretär Lindlar hat 2 Zimmer der ihm zugewiesenen Wohnung am 1.7.1950 bezogen. Das 3. Zimmer (Schlafzimmer) wurde erst zum 1.9.1950 instandgesetzt und bezugsfertig. Seit diesem Zeitpunkt ist auch die volle Miete in Höhe von 20,- DM zu bezahlen.

/// ///

- 2.) Annahme-Anordnung über 56,- DM (1.9.50 -31.3.51 = 7 Monate) fertigen.

/// ///

- 3.) Neuer Mietvertrag ist abzuschliessen.

/// ///

- 4.) Zu den Akten.

A m t M e n d e n

- 1.) Heizungsentschädigung für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952.

Lfd. Nr.	N a m e	Wohnung	Monatl. Entschädigung DM	Jahresentschädigung DM
1	Gardner Josef	Dienstwohnung	10,60	<u>127,20</u> ✓

///

///

- 2.) Annahme-Anordnung über den Betrag von 127,20 DM ist zu fertigen.

///

///

- 3.) Zu den Akten.

29. Dez. 1952.

90

Gegen Empfangsbescheinigung.

1.) An die

Eheleute Jakob Lindlar und Anneliese
geb. Kneutgenz.Hd. a) des Herrn Jakob Lindlar
b) der Ehefrau Anneliese Lindlar
in Siegburg - Mülldorf.Betr.: Kündigung des zwischen Ihnen und dem Amt Menden am
29. März 1951 abgeschlossenen Mietvertrages.

Auf Grund des Beschlusses des Haupt- und des Finanzausschusses des Amtes Menden vom 9. Dezember 1952 wird der am 29. März 1952 zwischen Ihnen und dem Amte Menden abgeschlossene Mietvertrag über die von Ihnen benutzte Mietwohnung in Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr. 104, hiermit zum nächstzulässigen Termin und zwar zum 31. Januar 1953 gekündigt. Ich bitte, die Räumung dieser Wohnung bis zu diesem Termin vorzunehmen.

Eine Ausfertigung dieses Kündigungsschreibens ist Ihrem Ehemann - Ihrer Ehefrau - gleichfalls zugegangen.

//

//

2.) W. Vorlage nach einem Monat.

112

(Zimmer 1)

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 196

Empfangsbescheinigung.

Ich bescheinige hiermit den Empfang von:

eines Schreibens vom 29. Dez. 1952

Siegburg-Mülldorf, den 29. 12. 1952

Herrn Jakob Lindlar
(Name)

Lindlar
(Unterschrift)

Siegburg-Mülldorf
(Wohnort)

(Zimmer 1)

Empfangsbescheinigung.

Ich bescheinige hiermit den Empfang von:
eines Schreibens Fern 29. Dez. 1952

Siegburg-Mülldorf, den 29. 12. 1952

Frau
Luise Lindlar
(Name)

Q. Lindlar
(Unterschrift)

Siegburg-Mülldorf
(Wohnort)

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 198

Frau Anneliese Lindlar Siegburg-Mülldorf, den 8.1.1953

4 Manden in Siegburg-Mülldorf	
- 9. JAN. 1953	

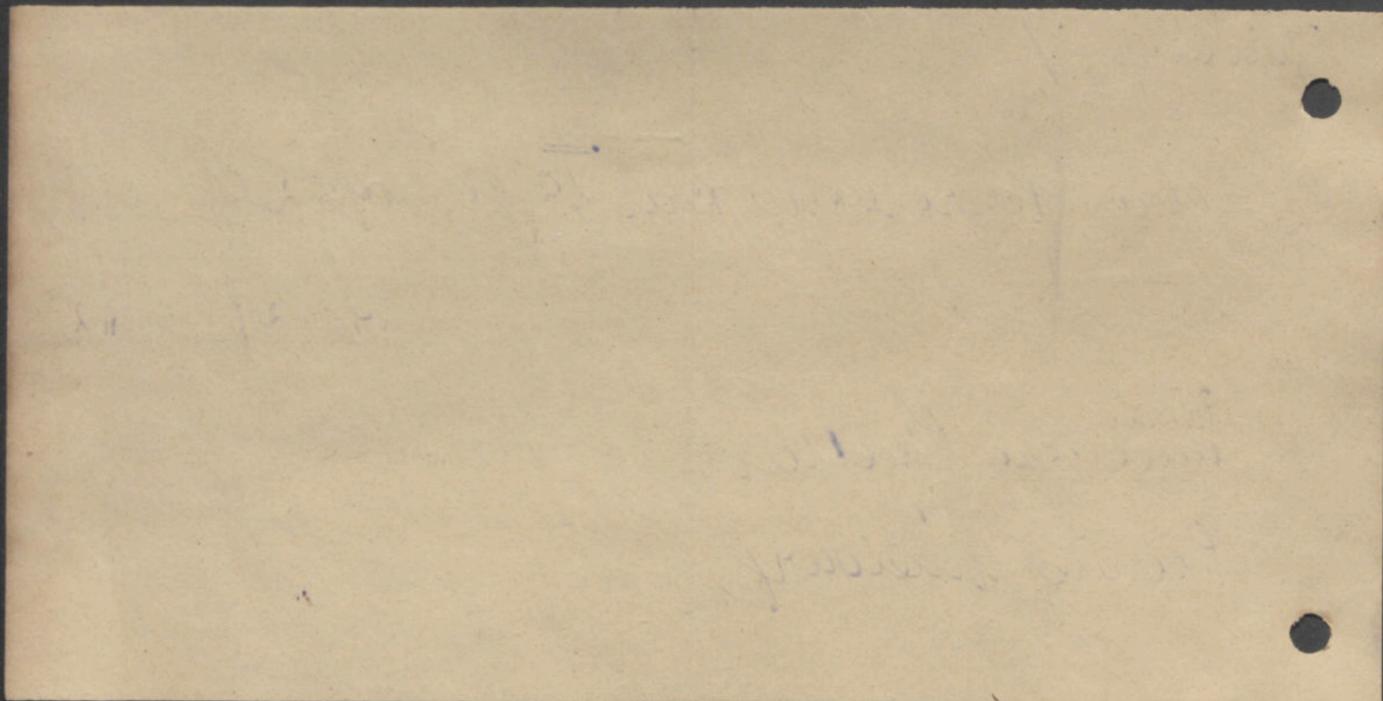
Herrn
Amtdirektor
Siegburg-Mülldorf

Betrifft: Jhr Kündigungsschreiben vom 29.12.1952 .

Wir sind gerne bereit, zu dem von Jhnen angesetzten Termin (31.1.1953) unsere Wohnung Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr.104 zu räumen, falls Sie uns eine gleichwertige, mindestens aber eine Zweizimmerwohnung in St. Augustin, Niederpleis oder Buisdorf zur Verfügung stellen. Unsere bisherigen eigenen Bemühungen sowie Vorsprache beim Wohnungsamt dortselbst bezgl. einer Wohnung waren bisher ohne Erfolg.

Hochachtungsvoll!

A. Lindlar



StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 199

Siegburg-Mülldorf, den 23. Nov. 1952

in Siegburg-Mülldorf

23. NOV. 1952

An die

Amtsvertretung des Amtes Menden

Etwa vor einem halben Jahre habe ich Familie Noack die Wohnung gekündigt, da mein Sohn beabsichtigte nach Ablegung seiner Prüfung zu heiraten. Ich habe es damals dem Wohnungsamt mitgeteilt und gebeten, Familie Noack bis zum Herbst eine andere Wohnung zuzuweisen.

Frau Noack ist ebenfalls dort vorstellig geworden und hat um Zuweisung einer Wohnung gebeten. Bisher habe ich nichts gehört, nur hat der damalige Vorsitzende des Wohnungsausschusses mir einmal die Wohnung der Witwe Schmitz, Niederpleiserstrasse in Aussicht gestellt, die aber einige Wochen vorher Fräulein Richter zugesagt worden war und die inzwischen einziehen wollte.

Ich habe es damals abgelehnt, Vorspanndienste zu leisten um diesen Fall in einem anderen Sinne zu erledigen, als zugesagt war. Familie Noack, die zwei Zimmer sucht, wäre hier gut unterzubringen gewesen.

Nun wird demnächst die Wohnung Lindlar im Hause der Amtsverwaltung frei. Ich bitte die Amtsvertretung veranlassen zu wollen, dass Familie Noack vorerst diese Wohnung zugewiesen wird.

M. Müller

2. Dezember 1952.

90

1.) An

AV 2/12

Herrn Hauptlehrer B r o i c h
in Siegburg-Mülldorf.

Betr.: Ihre Eingabe vom 23. November 1952 über die Zuwei-
sung der Wohnung Lindlar an die Familie Noack.

Ihre vorbezeichnete Eingabe werde ich der Amtsvertre-
tung des Amtes Menden in der nächsten Sitzung zur Ent-
scheidung vorlegen. Weitere Nachricht geht Ihnen beim
Vorliegen einer Entscheidung zu. Dabei verfehle ich nicht,
darauf hinzuweisen, daß bisher eine Kündigung der Wohnung
Lindlar durch die Amtsvertretung ~~bisher~~ nicht ausgespro-
chen worden ist.

//

//

2.) Herrn Amtsbürgermeister Behr m.d. Bitte um Kenntnisnahme.

//

//

3.) Zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses.

1
M/S

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
als Wahlleiter

Siegburg-Mülldorf, den 10. November 1952

Herrn

Franz Hallberg

in St. Augustin,

Bonner str. Nr. 88

Bei der am 9. November 1952 stattgefundenen Wahl wurden Sie als Mitglied der Gemeindevertretung gewählt. Nach § 37 des Gesetzes über die Gemeindevahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 18. August 1952 darf kein gewählter Bewerber als Vertreter handeln oder als Vertreter angesehen werden, ehe er dem Wahlleiter die Erklärung schriftlich abgegeben hat, daß er das Amt annehme. Ich bitte deshalb, nachstehende Erklärung mit Ihrer Unterschrift zu versehen und umgehend nach hier zurückzugeben.

Annahme - Erklärung.

Bei der am 9. November 1952 stattgefundenen Gemeindevahl wurde ich als Mitglied der Gemeindevertretung gewählt. Ich nehme das Amt als Mitglied der Gemeindevertretung an.

_____, den _____ November 1952

(Unterschrift)

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 201

A u s z u g
aus der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses des Amtes Menden am 18. Dezember 1952.

Zu 9): Anderweitige Verwendung der Mietwohnung des Amtsekretärs Lindlar.

Der Haupt- und der Finanzausschuß sind einstimmig damit einverstanden, daß die von dem Amtsekretär Lindlar bisher bewohnte Mietwohnung zum nächst zulässigen Termin gekündigt wird. Amtsekretär Lindlar hat gegen das förmliche Dienstordnungsverfahren das zulässige Rechtsmittel nicht angewandt. Er ist demnach aus den Diensten des Amtes Menden ausgeschieden.

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses
des Amtes Menden am 13. Januar 1953.

Zu 8): Anßerweitige Verwendung der Mietwohnung Lindlar.

Die Mietwohnung der Eheleute Lindlar ist zum 31. Januar 1953 gekündigt worden. Die Ehefrau Lindlar hat inzwischen mitgeteilt, daß sie zu einer Räumung dieser Wohnung dann bereit sei, wenn ihr zumindest 2 Zimmer in St. Augustin, Niederpleis oder Buisdorf zur Verfügung gestellt werden. Der Ehemann Lindlar hat sich bereits vor einiger Zeit nach Meindorf polizeilich abgemeldet. Die Mietwohnung wird deshalb von der Ehefrau allein bewohnt. Der Hauptausschuß empfiehlt der Amtsvertretung, im vorliegenden Falle Räumungsklage zu erheben.

- 1.) Die Amtsvertretung wird in ihrer nächsten Sitzung entscheiden, ob dem Vorschlage des Hauptausschusses gefolgt werden soll.
- // -
- 2.) Zur nächsten Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden.

Siegburg-Mülldorf, den 20. Januar 1953

Der Amtsdirektor:

Handwritten signature

Handwritten mark

'14. Febr. 1953

90

1.) An *M 14/2*
 Frau Anneliese L i n d l a r
in Siegburg-Mülldorf.

Betr.: Mietwohnung in Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr. 104.
Bezug: Zum Schreiben vom 8. Januar 1953.

Durch das vorbezeichnete Schreiben geben Sie davon Kenntnis, daß Sie zur Räumung der angegebenen Wohnung unter der Bedingung bereit sind, daß Ihnen eine gleichwertige Wohnung, mindestens aber eine Zweizimmerwohnung in St. Augustin, Niederpleis oder Buisdorf zur Verfügung gestellt wird. Nach den von mir getroffenen Feststellungen hat sich Ihr Ehemann nach Meindorf polizeilich umgemeldet. Er hat in Meindorf Wohnung genommen. Von Ihnen wird die Wohnung in Siegburg-Mülldorf kaum noch benutzt. Zu der Bereitstellung der von Ihnen gewünschten Ersatzwohnung für eine Einzelperson liegt demnach keine Veranlassung vor. Dieser Stellungnahme haben sich der Haupt- und der Finanzausschuß des Amtes Menden angeschlossen. Ich bitte deshalb erneut, die Räumung der angegebenen Wohnung alsbald vorzunehmen. Sollte diese Räumung bis zum 25. Februar 1953 nicht durchgeführt sein, werde ich Räumungsklage für das Amt Menden erheben müssen.

Eine Abschrift dieses Schreibens ist Ihrem Ehemann zugegangen.

//

//

2.) An Herrn Jakob L i n d l a r
in Meindorf.

M 14/2 Vorstehende Abschrift eines Schreibens an Ihre Ehefrau übersende ich zur gefl. Kenntnis.

//

//

3.) Herrn Amtsbürgermeister Behr m.d. Bitte um Kenntnisnahme.

//

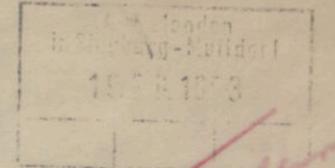
//

4.) W.Vorlage am 25. Februar 1953.

Rechtsanwalt Löbach
Siegburg

Zugelassen beim Landgericht
Bonn und allen Amtsgerichten
Kreissparkasse Siegburg, Konto Nr. 7903
Postcheck: Köln 67167

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 204
Siegburg, den 17. Februar 1953
I/L
Wilhelmstraße 48
(gegenüber dem Bahnhof)
Fernruf 3272



An die
Amtsverwaltung des Amtes Menden
in
Siegburg-Mülldorf

Die Ehefrau Anneliese Lindlar, wohnhaft in Siegburg-Mülldorf, hat mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Sie haben mit Schreiben vom 29.12.1952 die von meiner Auftraggeberin gemietete in Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr.104 gelegene Wohnung gekündigt. Mit Schreiben vom 8.1.1953 hat meine Auftraggeberin der Kündigung widersprochen, sich jedoch im Vergleichswege bereit erklärt, die im Hause Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr.104 gemietete Wohnung gegen Gestellung einer Ersatzwohnung zu räumen.

Mit Schreiben vom 14.2.1953 haben Sie sodann mitgeteilt, dass der Ehemann meiner Auftraggeberin sich polizeilich abgemeldet habe und infolgedessen meine Auftraggeberin keinerlei Anspruch auf Ersatzwohnung habe.

Wie dortseits bekannt ist, hat meine Auftraggeberin gegen ihren Ehemann Scheidungsklage eingereicht. Infolgedessen leben die Parteien getrennt.

Die von Ihnen angedrohte Räumungsklage kann mir zugestellt werden. Ich weise aber jetzt schon darauf hin, dass es sich bei der von meiner Auftraggeberin gemieteten Wohnung um eine Altbauwohnung handelt und eine Mietaufhebungsklage nur aus den Gründen der §§ 2,3 und 4 MSchG erfolgen kann, deren Voraussetzungen im vorliegenden Falle aber nicht gegeben sind. Zusammenfassend wird betont, dass der Kündigung nochmals widersprochen und Räumung der Wohnung aus obigen Gründen abgelehnt wird.

M. Löbach
Rechtsanwalt

M. Löbach

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses
des Amtes Menden am 10. Februar 1953.

- - -

Außerhalb der Tagesordnung wurde beraten und be-
schlossen:

- a) In der Wohnungsangelegenheit Linlar ist der
Finanzausschuß damit einverstanden, daß Räumungs-
klage dann unverzüglich eingereicht wird, wenn
eine Räumung der Wohnung in Kürze nicht durchgeführt
ist.

M. L. ...

...

A U S Z U G
aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung
der Aufseherung des Amtes Lenzen am 23. Februar 1953.

Zu 3): Personalangelegenheiten.

Die Ehefrau Jakob Linler hat sich bereit erklärt, zwei
Zimmer von ihr angekauften selbstigen Wohnung zu
räumen, wenn ihr die Verpflichtung gegeben wird, in den
nächsten Zimmern die vorhandenen Möbel bis zur Bestellung
einer Ersatzwohnung unterzubringen. Die Aufseherung
war mit dieser Regelung einverstanden.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 207

Siegburg-Mülldorf, den 24. Februar 1953

An den

Herrn Amtsdirektor

im Hause.

Betr.: Räumung der Wohnung Lindlar im 1. Stockwerk des Neben-
gebäudes.

Frau Lindlar teilte mir unter Bezugnahme auf ein Schreiben der hiesigen Stelle mit, dass sie bereit sei, zwei Räume unverzüglich freizumachen, wenn man ihr die Möglichkeit gebe, die Wohnungseinrichtung bis auf weiteres in dem dritten Zimmer (hofwärts gelegen) zusammenzustellen. Dieses Zimmer werde sie auch räumen, sobald ihr anderweitig eine Wohnung (2 Zimmer) zur Verfügung stehe bzw. zugewiesen werde.

Jamann

2. März 1953.

90

1.) An

Mf 3/3.

Frau Anneliese L i n d l a r

in Siegburg-Mülldorf
Bonnerstr. 104Betr.: Räumung der von Ihnen angemieteten Wohnung.

Vor einigen Tagen haben Sie meinem Sachbearbeiter die Erklärung abgegeben, daß Sie bereit seien, zwei Zimmer der von Ihnen und Ihrem Ehemann angemieteten Wohnung mit sofortiger Wirkung zu räumen, sofern Ihnen die Möglichkeit gegeben wird, in dem dritten, hofwärts gelegenen Zimmer Ihre Möbel unterzubringen. Die Amtsvertretung hat sich mit diesem Vorschlag von Ihnen einverstanden erklärt. Ich bitte deshalb, die Räumung der beiden Zimmer unverzüglich vorzunehmen, damit von der hiesigen Verwaltung darüber verfügt werden kann. Auch wollen Sie den Kellerraum wieder zur Verfügung stellen.

// //

2.) Nach einer Woche.

1.) Herrn Amtsbürgermeister Behr m.d. Bitte um Kenntnisnahme.

//

//

2.) Zur nächsten Sitzung der Amtsvertretung.

Siegburg-Mülldorf, den 25. Febr. 1953.

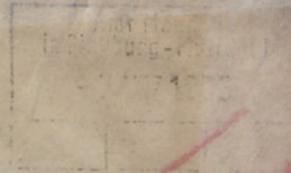
Der Amtsdirektor.

StadtA Sankt Aug., ME 1407, Bl. 209

Frau Anneliese Lindlar

Sgt.-Mülldorf, 104
Bonnestr. 104

An die
Verwaltung des
Amtes Menden
in
Siegburg-Mülldorf



Betrifft: Räumung der von mir angemieteten Wohnung.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht habe ich mich freiwillig nach Rücksprache mit Ihrem Herrn Sachbearbeiter bereit erklärt, zwei Zimmer der von mir gemieteten Wohnung mit sofortiger Wirkung zu räumen. Diesem Versprechen werde ich auch unverzüglich bis zum 9.3.1953 nachkommen. Eine Räumung des Kellers habe ich nicht zugesagt und kann und wird auch von mir nicht erfolgen, da ich keine Möglichkeit der anderweitigen Unterbringung habe. Wie ich Ihrem Herrn Sachbearbeiter aber bereits mitgeteilt habe, bin ich auch bereit, das jetzt weiterhin hofwärts gelegene und von mir zum Abstellen von Möbeln benutzte Zimmer zu räumen, sofern mir eine andere, aus Küche und einem Zimmer bestehende Wohnung, zugeteilt wird.

Im übrigen bitte ich um Mitteilung, welchen monatlichen Mietzins ich nach freiwilliger Räumung der beiden Zimmer für die Zukunft für den einen Raum (Möbelabstellraum) zu entrichten habe.

Hochachtungsvoll

A. Lindlar

Lindlar hat am 9. März 1953 den Schlüssel von
zwei Zimmern abgegeben.

Über die von ihr für die Folge zu zahlende Miete
ist eine Entscheidung durch die Amtsvertretung zu
treffen. Auch ist über die Verwendung dieser beiden
Zimmer zu bestimmen.

// //

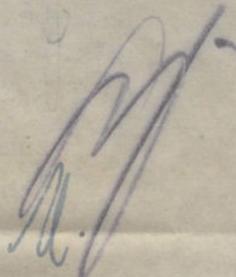
2.) Herrn Amtsbürgermeister Behr m.d. Bitte um Kennt-
nisnahme.

// //

3.) Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses vom
Amt.

Siegburg-Mülldorf, den 10. März 1953.

Der Amtsdirektor,



Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptaus-
schusses des Amtes Wenden am 24. März 1953.

Zu 5): Verwendung von zwei Zimmern der Wohnung des Amts-
sekretärs Lindlar.

Die von dem früheren Amtssekretär Lindlar und seiner
Ehefrau bewohnte Mietwohnung ist teilweise geräumt
worden. 2 Zimmer stehen der Verwaltung zur Verfügung
während in einem weiteren Zimmer die Möbel von Lind-
lar untergestellt sind. Der Amtsdirektor brachte dem
Hauptausschuß in Vorschlag damit einverstanden zu sein,
daß diese beiden freien Zimmer von der Verwaltung in
Anspruch genommen werden. Mit Rücksicht darauf, daß
eine teilweise Umorganisation der Verwaltung dringend
notwendig ist, war der Hauptausschuß damit einverstan-
den, daß die beiden freigewordenen Zimmer von der Ver-
waltung in Anspruch genommen werden.

1.) Über die Höhe der von Frau Lindlar für ein Zimmer zu
zahlenden Miete ist von dem Finanzausschuß eine Ent-
scheidung zu treffen.

// //

2.) Zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses.

Siegburg-Mülldorf, den 2. März April 1953.

Der Amtsdirektor.

